Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

eingereicht von

Liz. Jur. AIMÉE ERMOLAEF
von Köniz

Buchdruckerei Fr. Dürig, Ostermundigen
1930

Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

eingereicht von

Liz. Jur. AIMÉE ERMOLAEF
von Köniz

Buchdruckerei Fr. Dürig, Ostermundigen
1930

Frau Dr. A.Wander
in aufrichtiger Liebe
gewidmet.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 9
Quellen 10

Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht.

Einleitung 13

Die Frau im französischen Lehnwesen.

Kap. I: Lehnsfähigkeit der Frau.

§ 1. Lehnsfähigkeit und ihre Voraussetzungen 15
A. Der Adel als Voraussetzung der Lehnsfähigkeit . . . 15
I. Geschlechtsadel 16
II. Einfluß der Heirat auf den Stand der Frau . . . 18
B. Begriff der Lehnsfähigkeit der Frau 20

Kap. II: Begründung des lehnrechtlichen Verhältnisses.

I. Leistung der „foi et hommage" 22
II. Rezeption der „foi et hommage" 23

Kap. III: Lehnrechtliche Volljährigkeit.

I. Selbstmündigkeit durch Witwenschaft 24
II. Mündigkeit durch Heirat 24
III. Mündigkeit durch Erreichung eines bestimmten Alters (Volljährigkeit) 26

Kap. IV: Lehnrechtliche Vormundschaft.

§ 1. Garde seigneuriale 28
§ 2. Familienrechtliche Vormundschaft bei Vasallen 29
I. Garde 29
II. Bail oder Garde collatérale 30
§ 3. Familienrechtliche Vormundschaft bei Lehnsherren . . . 31
I. Die Frau als Vormund 31
II. Wiederheirat der Vormünderin 32
III. Handhabung des Bail 33

Kap. V: Voraussetzungen und Folgen der Verheiratung.

§ 1. Heirat des Lehnherren 34
§ 2. Heirat des Vasallen 36
A. Im allgemeinen 36
B. Ehezwang:
I. In Frankreich 36
II. In den Assisen von Jerusalem 38
C. Zustimmungsrecht des Lehnherrn zur Verheiratung der Vasallin
I. Geschichtlich 39
II. Die Zustimmung 40
III. Die „Provision" 41
D. Droit de rachat 42
§ 3. Schlußbemerkungen 43

Kap. VI: Rechtsstellung der unverheirateten Frau.

(Ausübung lehnrechtlicher Befugnisse und Pflichten seitens der Frau.)

Seite

§ 1. Die „femme de fief" 44
A. Negative Verpflichtungen 44
B. Positive Verpflichtungen 45
I. Auxilium 45
II. Consilium 47
§ 2. Die „dame de fief" 49
A. Auxilium 50
I. Kriegsdienst 50
II. Die „Loyaux Aydes" 51
B. Andere Befugnisse der „dame de fief" 52
C. Gerichtspflicht 53
§ 3. „Pairies" 55
§ 4. Bemerkungen 56

Kap. VII: Rechtsstellung der verheirateten Frau.

§ 1. Im früheren Rechte 58
§ 2. Im klassischen Lehnwesen 59
A. Pays de droit coutumier 59
I. Bei den Vasallen 59
II. Bei den Lehnsherren 60
III. Vereinigung der Lehen durch Heirat 63
B. Pays de droit écrit 63

Kap. VIII: Maritagium.

A. Das Maritagium 65
I. Dos in Lehen bei den Lehnsherren 65
II. Dos in Lehen bei den Vasallen 66
B. Bestellung des Maritagium 67
C. Dotierungspflicht 67
D. Größe des Maritagium 67
I. „Mariage avenant" 67
II. „Mariage désavenant und Anfechtungsrecht" 68
E. Verfügungsbefugnis über das Maritagium während der Ehe 68
I. Verfügungsbefugnis des Mannes 68
II. Verfügungsbefugnis der Frau 69
III. Verfügungsbefugnis beider Ehegatten 69
F. Das Maritagium bei Auflösung der Ehe 69
I. Tod des Ehemanns 69
II. Tod der Ehefrau 70
III. Tod der wiederverheirateten Witwe 71

Kap. IX: Das „douaire" (Wittum).

§ 1. Douaire préfixe 72
§ 2. Douaire coutumier 73
I. Inhalt des douaire coutumier 74
II. Douaire der „héritière de terre" 76
§ 3. Erwerb und Geltendmachung des Douaire 76
I. Erwerb des Wittums 76
II. Geltendmachung des Wittums 77
III. „Nouvelle dessaisine" 78
§ 4. Das „droit de douaire" und die Rechtsstellung der „douairière" 78
I. Das droit de douaire 78
II. Die Rechtsstellung der douairière 79

Seite

§ 5. Verlust und Ausfall des douaire 81
I. Verlust des douaire 81
II. Ausfall des douaire 82
III. Kein Verlust des douaire 82

Kap. X: Lehnserbfolgefähigkeit.

§ 1. Allgemeine Grundsätze der Lehnerbfolge 83
§ 2. Besonderheit des weiblichen Erbrechts 87

§ 3. Erbfolge der Frau in der kleineren Feudalität 88
A. Subsidiäre Lehnerbfolge der Töchter 88
I. Gesetzliches Erbrecht der Töchter 88
II. Identität des weiblichen und männlichen Erbrechts . 89
III. Verschiedenes, Inhalt des Frauen und Männern zustehenden Erbrechts 89
B. Konkurrierende Lehnerbfolge der Töchter 91
I. Erstgeburtsvorrecht 92
II. Modalitäten des weiblichen Erbrechtes neben den jüngeren Söhnen 93
III. Ausschluß der verheirateten Töchter 94
C. Nur subsidiärer erbrechtlicher Anspruch 96
D. Lehnerbfolge der weiblichen Collateralen 96
§ 4 Erbrecht der Frau in der mittleren Feudalität 97
A. Baronien 98
B. Vizegrafschaften und Grafschaften 99
I. Bis zum ersten Kreuzzug 99
II. Seit 1099 100
C. Die großen Feudatäre 101
§ 5. Erbrecht der Frau in der hohen Feudalität 102
I. Das Herzogtum Normandie 102
II. Die Grafschaft Flandern 103
III. Die Grafschaft Champagne 104
IV. Das Herzogtum Burgund 106
V. Die Grafschaft Toulouse 107
VI. Das Herzogtum Gascogne 108
VII. Das Königreich Navarra 108
VIII. Das Herzogtum Aquitanien 109
IX. Das Herzogtum oder die Grafschaft Bretagne . . 109
X. Schlußbestimmungen 111
§ 6. Lehnerbfolge in die Apanages 113
I. Von 987—1180 113
II. Seit 1180—1283 113
III. Seit 1283—1315 ungefähr 115
§ 7. Weibliche Erbfolge in die Krone 116
I. Bestätigung der Capetinger am Thron durch Frauen . 116
II. Rechtsstellung der Ehefrau des Königs 117
III. Die Vorgänge der Jahre 1316 und folgende 118
IV. Ausschluß der durch Frauen verwandten Männer . . 120
V. Die Rechtslage 121

Kap. XI: Veränderungen in der Rechtsstellung der Frau seit dem 15.—16. Jahrhundert.

§ 1. Lehnerbfolge 123
I. Apanages 124
II. Fiefs de dignité 124
III. Mittlere und kleine Feudalität 124
§ 2. Rechts- und Handlungsfähigkeit 125

Schlußwort

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549616_0099

Vorwort.

Eine systematische, wenn oft auch schematische Skizze der Rechtsstellung der Frau im Lehnrechte möchte ich entwerfen. Das Schematische und die Unmöglichkeit die Materie zu vertiefen (an ihre Erschöpfung ist nicht zu denken), habe ich mit in Kauf genommen. Was ich erstrebte war eine möglichst allseitige, die verschiedenen Lebens- und Rechtsgebiete treffende Beleuchtung der lehnrechtlichen Stellung der Frau. Weil es aber noch keine systematische Darstellung derselben gibt, werde ich im Laufe dieser Studie genötigt, eigene Systematik, Gruppierungen und Erklärungen zu treffen. Der Gefahr dieses Unternehmens bin ich bewußt und wäre froh, wenn durch Anfechtung, Kritik, ja sogar Umstoßen meiner Darlegungen dem Stoffe mehr Aufmerksamkeit und damit auch tieferes Erkennen zukommen würde.

Die Epoche, die ich hier behandle, fängt an mit dem Jahre 849, noch besser mit dem Jahre 888 und der eigentlichen Absonderung deutscher und französischer Nation. Sie schließt im allgemeinen mit dem 15.—16. Jahrhundert, mit der „Rédaction des coutumes".

„.... Considérer ce droit devant qu'il fust incorporé dans les coustumes .... c'est se plonger dans une mer de difficultez," warnt uns jedoch im 17. Jahrhundert schon der berühmte Lehnrechtler Chantereau-Lefèvre; denn das Lehnrecht unserer (der klassischen Epoche) „n'avait rien que d'inconstant, d'inégal, d'inconnu." Und, führt Chantereau-Lefèvre weiter an: „la cause qui a rendu inutiles les spéculations de tant de grands personnages qui ont travaillé sur cette matière (le droit des fiefs avant la rédaction des coutumes), c'est qu'ils ont voulu tirer des règles certaines et générales des principes les plus incertains et les plus particuliers que l'on sçauroit imaginer; c'est une trop grande entreprise que de vouloir réduire en un corps toutes les différentes espèces de fiefs, qui sont plutôt des individus que des espèces."

Den Fehler, den Chantereau-Lefèvre rügt, die zwangsweise vorgenommene Vereinheitlichung, will ich zu vermeiden suchen. Die Verschiedenheit der Verhältnisse werde ich soweit möglich berücksichtigen, und nicht vergessen, daß bezüglich der Rechtsstellung der Frau die Verschiedenheiten innerhalb der Lehnkategorien vielleicht mehr als in irgend einem andern Gebiete zur Geltung kamen. Jedem lehnrechtlichen Vorgang will ich aber auch nicht vereinzelt entgegentreten, sondern in der Fülle der Gegensätze das Charakteristische herausgreifen, also nicht das was auf Einzelwillkür beruht, sondern jenes, was zum herrschenden Brauch in einer gewissen Gegend, zu gewisser Zeit wurde; den Lauf der Entwicklung, die Gedanken, die unbewusst oder ideal der Rechtsentwicklung vorgeschwebt haben, will ich zu verfolgen versuchen. Solche Gedanken und Grundsätze muß es gegeben haben; da ja sonst das Lehnrecht zur Zeit der Coutumes entweder so geblieben wäre, wie es bei der Teilung des fränkischen Reiches war, oder (wenn keine gemeinsamen Entwicklungsmomente gewirkt hätten) in solch eine Buntheit und Widerspruchsfülle zerfallen wäre, daß es unmöglich hätte kodifiziert werden können.

Wichtigste Quellen und Literatur.

Les livres des Assises et des usages dou reaume de Jerusalem, sive leges et institutiones regni hierosolymitani. Kausler 1839. Beugnot.

Beaumanoir: Coutumes de Beauvaisis. Salmon 1899, zitiert B.

Chronique d'Ernoult et Bernard, le Trésorier. L. de Mas Lastrie.

Coutume de Touraine-Anjou: bei Viollet: Etablissements de St. Louis.

Les Etablissement de St. Louis. Viollet 1861, zit. Et. St. Louis.

Des fiez à l'ussage de France. Boulen et Martin. N. R. H. 1918—1919. zit. Des fiez.

Glanville: Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae.

Le grand Coutumier de France. Laboulaye et Dareste. 1867.

Loisel: Institutes Coutumieres.

Lyttleton: Institutionen, bei Houard: Anciennes Lois de France.

Martene: Thesaurus novus anecdotorum.

Mieris: Groot Charteboek.

Les Olim ou les Registres des arrêts rendus par la cour du roi sous les règnes de St. Louis, de Philippe le Hardi, de Philippe le Bel, de Louis le Hutin et de Philippe le Long. Beugnot, seit 1839, zit. Olim.

Les Ordonnances des roys de France. Laurière 1723 f, zit. Ord.

Coutumes d'Orléans, de Paris. Giraud: Précis de l'ancien droit coutumier francais. 1845.

Recueil des historiens de temps des croisades, zit. Rec. hist. crois.

Urkunden und Quellen, insb. bei Giraud: Essai sur l'histoire du droit français au Moyen-Age 1846, bei Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte 1848.

Beaune: Droit coutumier français jusqu'à la rédaction des coutumes. 1880.

Billecoq: Traité des fiefs. 1749.

Bourgeois: Le capitulaire de Kiersy-sur-Oise. 877. 1885.

Brissaud: Manuel d'histoire du droit français. Introduction. 1898.

Brussel: Nouvel examen de l'usage des fiefs en France pendant les 11, 12, 13 et 14 s. 1750.

Chantereau-Lefebvre: Traité des fiefs et de leur origine. 1662.

Colin: Le droit des gens mariés dans la coutume de Normandie. N. R. H. 1892.

Coulanges: Histoire des institutions politiques de l'ancienne Gaule. 1898.

Coquille: Histoire du pays et duché de Nivernais. 1612. zit. Hist du Niv.

Coquille: Institution au droit des français. 1609.

Cordier: Le droit de famille aux Pyrénées. N. R. H. 1859.

Declareuil: Histoire générale du droit français des origines à 1785. 1925.

Desdevises du Dezert: De Conditione mulierum juxta forum Navarrense. 1889.

Dreux du Radier[1]: Mémoires et anecdotes des reines et régentes de France 1808. zit. Radier.

Duboys: Traitté de la représentation des filles en la succéssion des fiefs suivant la coustume de Paris. 1660.

Duchesne: Histoire des roys, ducs et comtes de Bougogne et d'Arles. 1619, zit. D.

Dumas: Fidèles ou vassaux? N. R. H. 1920.

Du Moulin: Traité de l'Origine, Progrès et Exellence du royaume et Monarchie des François. 1611.

[1] Dreux du Radier und Duchesne sind nicht absolut zuverlässig, bieten jedoch im grossen und ganzen wertvolle Auskünfte dar.

Dunod: Observations sur les titres des droits de justice, des fiefs, des cens, des gens mariés et des successions de la coutume de Bourgogne. 1756.
Esmein: Etude sur les contrats dans le très ancien droit français. N. R. H. 1881.
d'Espinay: Le droit d'aînesse au Poitou. N. R. H. 1890.
de Ferrière: Dictionnaire de droit et de pratique. 1779.
Fortin: Conférence de la Coustume de Paris avec les autres coustumes de France. 1611.
Franklin: La vie privée au temps des premiers Capétiens. 1911.
Gans: Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. 1835.
Gautier: Précis de l'histoire du droit français. 1884.
Gengel: Geschichte des fränkischen Reichs im besoderen Hinblick auf die Entstehung des Feudalismus. 1908.
Gide: Condition privée de la femme dans le droit ancien. 1885.
Ginoulhiac: Cours élémentaire d'histoire générale du droit français public et privé. 1884.
Giraud (A.): Des aveux féodaux et des déclarations censuelles. N. R. H. 1859.
Giraud (Ch.): Essai sur l'histoire du droit français au Moyen-Age. 1846.
„ Précis de l'ancien droit coutumier français. 1875.
Glasson (Em.): Histoire du droit et des Institutions publiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre. 1862.
„ Histoire du droit et des Institution en France. 1887—1893.
„ Le droit de succession au Moyen-Age. N. R. H. 1892.
„ Le mariage civil et le divorce dans l'antiquité et dans les principales législations modernes de l'Europe. 1880.
Hallam: History of the middle Ages. 1826.
„ View of the state of Europe during the middle Ages. 1668.
Heller: Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. 1874.
Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9ten Jahrhunderts bis zur Revolution. 1910.
Kalckstein: Geschichte des französischen Königtums unter den ersten Capetingern. 1877.
Laboulaye: Histoire du droit de propriété foncière en Occident. 1839.
„ Recherche sur la condition civile et politique des femmes. 1843, zit. Lab.
Lavisse: Histoire de France depuis les origines jus'qu'à la Revolution. 1901; zit Lav.
Lavisse et Rambaud: Histoire générale du IV. s. à nos jours (Bd. II): L'Europe féodale. Les Croisades (1095 bis 1270).
Laurière: Essai sur les origines du droit fraçais depuis les Celtes jusqu'à la rédaction officielle des coutumes. 1882.
„ Glossaire du droit français. 1850.
Longnon: La formation de l'unité française. 1922.
Luce: Jeanne Paynel à Chantilly. Mémoires de l'Institut national de France. t. 34.
Luchaire: Alain le Grand, sire d'Albret. L'administration royale et la féodalité du Midi. 1877; zit. Alain le Grand.
„ La société française au temps de Philippe-Auguste. 1909; zit. Soc. sous Ph.-Aug.
„ Etude sur les actes de Louis VII. 1885.
„ Louis VI le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081 bis 1137). 1850.
„ Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens (987—1180). 1891; zit. Inst. monarch.
Marie: Histoire de la Manus, du douaire de la femme en Normandie. 1890.

Mayer (E.): Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9ten bis zum 14ten Jahrhundert. 1899.
Mazure et **Hatoulet:** Les fors de Béarn. 1841.
Meynial: De quelques particularités des successions féodales dans les Assises de Jerusalem. N. R. H. 1892.
Mignet: De la féodalité des institutions de St. Louis. 1882.
Montesquieu: De l'Esprit des lois. 1874.
Pardessus: Loi salique ou Recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi. 1843.
Perreciot: De l'état civil des personnes et de la condition des terres dans les Gaules dès les temps celtiques jusqu'à la rédaction des coutumes. 1786.
Picard: L'évolution historique du droit civil français. 1898.
Plancher: Histoire générale et particulière de la Bourgogne. 1735—1781.
Planiol: L'assise au comte Geoffroy. Etude sur les successions féodales en Bretagne. N. R. H. 1887.
Poquet de Livonière: Traité des fiefs. 1741.
Renauldon: Traité historique et pratique des droits seigneuriaux. 1765..
Rogé: Anciens fors de Béarn. 1907.
Salvaing: De l'usage des fiefs et autres droits seigneuriaux au Dauphiné. 1664.
Seignobos: Le régime féodal en Bourgogne jusqu'ên 1360. 1882.
Taine: Les origines de la France contemporaine. 1. Bd. 1885—1891.
Tanon: Les justices seigneuriales de Paris au M. A. N. R. H. 1882.
Tourtoulon: Philosophie de l'histoire du droit. 1908.
Vaillant: De la Commodité de l'Appanage ou Panage de Messieurs les enfanz puisnés de la Royale Maison de France. 1585.
Vaissette: Abrégé de l'histoire générale du Languedoc. Seit 1749; zit. V.
Viollet: Comment les femmes ont été exclues de la couronne en France. Mémoires de l'Iinstitut de France. t. 34. (Ac. des inscriptions et Belles Lettres.)
„ La question de la Légitimité à l'avénement de Hugues Capet. Mémoires de l'Iinstitut de France. t. 34. (Ac. des Inscriptions et Belles Lettres.)
„ Histoire du droit civil français. 1893.
„ Droit privé et sources. 1925.
„ Histoires des Institutions politiques de la France. 1890—1903.
Warnkönig und **Stein:** Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 1848; zit. W.
J. Calmette: La société féodale. 1927.
F. Lot: La fin du monde antique et le début du Moyen-Age. 1927.

Einleitung.

Die Frau im fränkischen Lehnwesen.

Welche Stellung konnte der Frau in der militärisch-öffentlichen Organisation des Lehnwesens eingeräumt werden? Um diese verstehen zu können, ist nicht zu vergessen, daß erst die Verbindung der Vasalität mit dem Benefiz, wie sie sich unter den Karolingern vollzog, der Institution den Charakter gab, der ihr zur Weltgröße verhalf, und der ihre andern Erscheinungsformen erblassen ließ. Noch in späteren Zeiten deuten die Ausdrücke, die sich auf das Lehn beziehen auf die verschiedenartigsten Uebertragungen von Land und anderen Gegenständen, oder Rechten an solchen an verschiedene Personen zu verschiedenem Rechte hin.

Die Benefizien oder Lehen im weiteren, ursprünglichen Sinne kamen schon häufig unter den Merowingern vor. Freie und Unfreie, Bauern, Adelige und Könige, Geistliche und Frauen, — jeder konnte, allerdings zu verschiedenem Rechte, Land zu Benefiz erlangen. Meistens geschah dies nur bei Freien. Frauen treten häufig als Empfänger von Benefizien auf[1]. Reichsschlüsse wurden sogar nötig, um die Rechtsumgehung auf dem Wege der Frauenbelehnung zu beseitigen: übergaben nicht untreue Vasallen ihre dem Beschlag ausgesetzten Lehen, um sie zu retten der **Frau,** den **Töchtern** oder der Kirche?

Nicht bloß Benefizien annehmen, auch solche vergeben durfte die Frau[2]. Gerade durch ihre Benefizienpolitik ging ja die energische und hochbegabte Brunehaut zu grunde[3]. Sie gedachte die demütig nachgiebige Regierungsweise ihrer Vorgänger (denen sie seit Clodoweg weit überlegen war) den Beneficienbesitzern gegenüber zu verlassen; die königlichen Rechte wollte sie geltend machen, die aufkeimende Erblichkeit der Beneficien unterbrechen. Sie vermochte den Lauf der Entwicklung nicht zu hemmen, die Zeit war vorbei, und Clothar II nahm die durch die Königin unterbrochene Nachgiebigkeitspolitik wieder auf[4].

Es wurde mehrmals in der Literatur versucht, den häufig vorkommenden Besitz von Beneficien durch spätere Lehnsunfähige dadurch zu erklären, daß das Beneficium an sich keine Verbindlichkeiten auferlegte. Dies ist aber zu bezweifeln. Der Dienst scheint zum Wesen des Benefizverhältnisses zu gehören. Wenn die Pfalzgräfin Adelheit das Beneficium ihres Capellans an Limberg erteilt, so setzt sie fest: „ut idem homo, dum ego advixero, mihi serviat jure beneficiaro“[5]. Das Entgelt konnte in verschiedenster Form praestiert werden; praestiert aber mußte es sein. Der Stand des Belehnten war dabei von keinem Belang[6].

Mit den karolingischen Heerreformen aber, mit der persönlichen Kriegspflicht der höheren Klassen, mit der Ablösung des Kriegsdienstes durch Geld seitens der „humiliores“ tritt allmählich eine Umwandlung

[1] Bouquet VI, 582, Muratori Ant. I, 558. Bouquet VI, 66; Waitz Bd. IV, S. 214 n. 2 u. 3.

[2] Sehr interessant ist in dieser Hinsicht der Conventus apud Andelaum vom Jahre 587. Baluze I, S. 13.

[3] Wie der König ließ sie sich Vasallen commendieren, die sie „in verbo suo“ hielt. Waitz II, s. 332.

[4] Montesquieu l. 31 c. 1 s. 582 f.

[5] Waitz, Bd. 6, s. 17 n. 1, s. 19 n. 5.

[6] Waitz Bd. 6 s. 18 n. 3.

der Anschauungen ein. Das Zinslehn wird, je nach der Gegend, auf die niederen Klassen der Bevölkerung beschränkt, ohne jedoch mit den Bauernlehen identifiziert zu werden[7]. Die immer häufiger vorkommende Ausstattung von Vasallen mit Beneficien, wie sie namentlich Karl Martell vornahm, hat ausschlaggebend auf die spätere Entwicklung gewirkt. Es galt jetzt, der Waffendienst als eine besondere, höhere Art des Entgeltes oder der „Recognition". Ein Lehn, auf dem eine solche Verpflichtung ruht, heißt Kriegslehn, „beneficium militare", und steht im Gegensatz zu anderen Lehen. Obgleich solche ursprünglich nur vom König unter Rechtszubilligung erteilt werden durften, gestalteten sich die Dinge derart, daß jeder, der dazu Lust und Gelegenheit hatte, solche Lehen vergeben, resp. annehmen konnte, sei es, daß er vom König erhaltene honores weiter ausgab oder usurpierte Gewalt weiter verlieh.

Die Befugnis der Frau, sich am Lehnrechte zu beteiligen, wurde dadurch nicht gleich eingeschränkt. Ungünstig für sie wirkte jedoch die stetig fortschreitende Umwandlung der Lehen in Kriegslehen, die Betonung des vasalitischen gegenüber dem benefiziarischen Momente. Das Vasallenverhältnis war ja für sie nicht berechnet. Die Belehnung der Frau war ein Umweg zur glühend ersehnten Kriegerbeschaffung. Sollten keine neuen entgegengesetzten Momente wirken, so scheint es, daß im Laufe der Zeiten, die Frau vom eigentlichen Lehnrecht immer mehr verdrängt wird.

Die klassische Epoche des Lehnrechtes weist auch ein verschiedenes Bild in den aus der Teilung des fränkischen Reiches hervorgegangenen Staaten.

Zweck dieser Studie ist die Ermittlung der lehnrechtlichen Stellung der Frau im französischen Staate.

---

[7] Waitz 6 S. 35 f. „Turpe est militibus legitimis censualibus stipendiari beneficiis, quae solis conveniunt rusticis, nec recepit utilis honestas quod suadet avara utilitas" spricht Idung. Aber er fügt hinzu: „Sed huic sententiae, quae est tam rationis quam auctoritatis, qui saecularium erunt consentientes? b. Waitz 6 s. 36. n. 3.

Die Frau im französischen Lehnwesen.

Kapitel I: Die Lehnsfähigkeit der Frau.

§ 1. Lehnsfähigkeit und ihre Voraussetzungen.

Der Satz von Luchaire, daß den Frauen das Recht, Lehen zu erben und Lehnherrschaften zu besitzen, erst seit dem 12. Jahrhundert voll anerkannt wurde[1] ist nicht richtig.

In keiner Zeit war die Lehnsunfähigkeit der Frau Grundsatz des französischen Staates, der auf diesem Gebiete stets ein treuer Nachfolger des fränkischen Reiches blieb. Obgleich die Ueberhandnahme der „Kriegslehen" unter den ersten Karolingern die Stellung der Frauen verschlechterte, verschwanden ihre Belehnungen in Frankreich nicht; im Gegenteil, nach zeitweisem Abnehmen entfalteten sie sich erst zur vollen Blüte.

In seinem übrigens oft mißverstandenen Kapitular von Kiersy-sur-Oise erwähnt Karl der Kahle neben Allod auch Lehngüter seiner Frau und Töchter[2]. 961 überließ Gerberga das Lehn Ruminiacum dem Abt Berner von Hombliéres[3]. Im selben Jahre vermachte Raymond I, Graf von Rouergue, eine Anzahl Schlösser, Dörfer und Lehen seiner Frau[4]. Die Lehnsfähigkeit der Frau wird auch durch die im Kapitel von der Lehnerbfolge angeführten Fälle, in denen Frauen im 10. Jahrhundert Lehen erbten und weiter vererbten, bezeugt[5]. 1067 übergibt die Gräfin von Beziers dem Grafen von Barcelona allerlei Lehen und Güter, die ihre Vorgänger, u.a. die Gräfin Rangarde besessen hatten[6].

Freilich finden wir nirgends die Lehnsfähigkeit der Frau aufgestellt; aber auch die des Mannes nicht. Sie haben eben beide von jeher bestanden. Was zweifellos gilt ,wird in jüngeren Rechten nie ausdrücklich festgesetzt. Lehnrechtliche Subjekte sind sowohl Mann wie Frau[7], das männliche Geschlecht ist keine Voraussetzung der Lehnsfähigkeit.

Eine der einzigen Bedingungen für die Lehnsfähigkeit war in Frankreich das Erfordernis des Adels, und selbst diese Bedingung wurde sehr verschieden ausgelegt.

A. Der Adel als Voraussetzung der Lehnsfähigkeit.

Königliche Ordonnanzen (so Philipps des Kühnen 1275, Philipps des Schönen 1291) erlaubten den Besitz adliger Lehen in Händen von Bürgern nur unter gewissen Bedingungen, die immer mehr erschwert wurden. Streitig ist, ob diese Ordonnanzen die Lehnsfähigkeit der Bürger erst einführten oder einschränkten[8]. Wie dem auch sei, muß seit dieser

---

[1] Soc. sous Ph.-Aug. s. 373.
[2] Kapitular von Kiersy-sur-Oise, art. 5 und 6.
[3] Kalkstein: s. 366.
[4] V. II 239.
[5] Siehe Kap. X § 4.
[6] Sieh II.
[7] Erst ausnahmsweise wird die Gleichstellung des männlichen und weiblichen Lehnssubjektes in einzelnen Fällen, so bei Beaumanoir 821 (bei der Aufstellung einer Ausnahme) erörtert.
[8] Poquet s. 4. Viollet. Precis Hist. dr., privé s. 220. Hist. du Niv. s. 109. Glasson: Hist. droit francais Bd. 4 s. 316.

Epoche der Mann wie die Frau zur vollwertigen Beteiligung am Lehnrecht adelig sein: „Femmes nobles peuvent acquérir et succéder en choses féodales aussi bien que les hommes qui sont nobles" lautet eine etwas spätere Coutume[9].

Sind aber die Erwerbsgründe des Adels dieselben bei Frau wie bei Mann?

I. Geschlechtsadel.

1. Vom Vater übermittelter Adel.

Im normalen Fall leiten Mann wie Frau ihren Adel vom Vater, durch Abkunft aus gesetzlicher Ehe, ab. Noch genauer wäre hinzuzufügen: aus gesetzlicher, standesgemäßer Ehe. Durch Geburt in solcher Ehe wird ein unzweifelhafter, reiner, vollkommener Adel erworben.

Die von adligem Vater und von bürgerlicher Mutter stammenden Kinder werden hinsichtlich des Erbrechtes (d. h. der Erbfolge in Lehen) und hinsichtlich der Befreiung von Abgaben als adelig angesehen[10].

Das Kind eines adeligen Vaters und einer unfreien Mutter jedoch wird im 13. Jahrhundert noch unfrei[11].

2. Mütterlicher Adel,
noblesse utérine ou coutumière[12].

Nach gewissen Coutumes der Champagne[13] und des Artois[14] wird der Adel auch von der Mutter abgeleitet. Es genügt nämlich, daß ein Elternteil adlig sei, damit die Kinder diesem höheren Stande angehören[15].

Bodin spricht im 4. Buche seines berühmten Werkes „De la République" von dieser Besonderheit und ist der Meinung, daß die Uebertragung des Adels durch die Mutter anerkannt worden sei, um die auf den Schlachtfeldern — hauptsächlich bei der Niederlage Lothars und

---

[9] Dunod: Observations sur la coutume de Bourgogne s. 103.

[10] B. 1500: La gentil lece par laquele l'en fet les chevaliers vient de par le pere, comment que la fame soit, gentil fame ou fame de posté".

[11] B. 1473. „. . . Neis se li peres estoit chevaliers et il espousoit une serve, se soreient tuit li enfant serf qu'il avroit de li. Et seroient li enfant debouté de gentillece a ce qu'il ne pourroient estre chevaliers, car il ne loit pas que sers soit chevaliers (keine Ministerialen wie in Deutschland), tout soit il ainsi que la gentillece par laquel l'enpuist estre chevaliers doie venir de par le pere; car c'est coustume au roiaume de France que cil qui sont gentil homme de par le pere, tout soit leur mere vilaine, pueent estre chevaliers, ce **excepté qu'ele ne soit serve,** car adonc ne le pourroient il estre si comme il est dit dessus."

[12] Literatur bei Viollet: Hist. dr. civ. fr. s. 253 n. 3.

[13] Troyes I, Châlons 2, Meaux 4, usw.

[14] Artois 98.

[15] Cout. générales du baillage de Troyes 1509. (Aus dem Nouveau Coutumier Général von Bourdot de Richebourt t. III s. 230) tit. I 1: „Les aucuns sont nobles, les autres non nobles. Ceux sont nobles qui sont yssus le mariage de pere ou de mere noble, et **suffit que le pere ou la mere soit noble: posé que l'autre des dits conjoints soit noble ou de serve condition".**

Pippins bei Fontenay — gelichteten Reihen der Adligen wieder aufzufüllen.

Grosley, ein bekannter Jurist des 18. Jahrhunderts, gibt uns eine andere Erklärung. Nach seiner Meinung sollen die Grafen der Champagne diese Maßname ergriffen haben, um die Ehen zwischen den Söhnen der in Industrie und Handel aufblühenden Bourgeoisie und den Töchtern aus adligem Hause zu erleichtern. Eine Ansicht, die allgemein angenommen worden ist.

Der art. I der Coutume de Champagne umfaßt aber auch die Heirat mit Unfreien, was sicherlich über den vermeintlichen Zweck (Begünstigung der Industrie und des Handels) hinausgeht.

a) Diesen Grundsaß seßt man m. E. vielleicht am besten in Zusammenhang mit dem in den übrigen Teilen Frankreichs geltenden Brauche, nach welchem die Kinder aus ungleicher Ehe des Adels der Mutter gewissermaßen teilhaftig werden, und „gentilhommes du fait de leur corps" heißen[16]. Sie können zwar nicht in Ritterorden eintreten[17], von Steuern und Abgaben sind sie nicht frei, sind nicht viel mehr geachtet als eine Art Bastardenklasse, die sich aber doch durch hohe Abkunft mütterlicherseits gewisser Vorrechte erfreut. Der mütterliche Adel gewährt ihnen ja die Lehnsfähigkeit und bestimmt die Art des Erbganges[18].

Dieser Adel ist kein vollkommener Adel. Erst durch Vererbung eines Lehns (das von der Mutter stammt) werden die Nachkommen einer Adligen und eines Bürgers in der dritten Generation vollkommen adlig. Bemerkenswert ist, daß diese minderwertigste Art des Adels die Lehnsfähigkeit und die Lehnerbfolge gewährt. Aus einer Billigkeitserwägung scheint mir dieser Adel der Lehnerbfolge wegen zu bestehen. War doch der Lehnbesiß sozusagen die einzige Besißart im damaligen Frankreich. Den nicht in standesgemäßer Ehe geborenen Kindern einer adligen Mutter einen gewissen Adel zuzusprechen, schien der richtige Weg, ihnen ihr Vermögen zukommen zu lassen. So war auch der rechtlichen Persönlichkeit der Mutter Rechnung getragen. Nicht überall begegnet man aber dieser Auffassung. In Navarra: „Mulier contra nobilis, quamdiu villanum habebat maritum ... filii in ea procrati villani erant"[19].

b) Ohne viel Bedeutung für unsere Materie sind die Coutumes von Barèges, Lourdes, Lavedan und ähnliche in den Pyrenäen[20]. Wenn dort eine Erbin (Erbe oder Erbin ist das älteste Kind ohne Rücksicht auf das Geschlecht) einen jüngeren Sohn heiratet, so tritt dieser in die Familie der Frau über und vermittelt den Kindern Namen, Stand und Güter ihrer Mutter. Lehnrechtliche Einrichtungen entwickelten sich aber spät und karg in dieser Gegend, erst seit den Usatici Barchinonae, 1008 von Raymond Berengar erlassen.

Bisher wurde aber m. E. nicht beachtet, daß diesen Verhältnissen ein bei Lehnsherren und großen Seigneurs öfters gehandhabter Brauch

[16] B. 1434 „Quant la mere est gentius fame et li pere ne l'est pas ... li enfant ne perdent pas l'estat de gentillece du tout, ainçois sont démené comme gentilhomme du fet de leur corps".

[17] 1. c „... ne puent estre chevaliers".

[18] e. c.. „pueent bien tenir fief, laquele chose li vilain ne pueent pas tenir". B. 1500: „et ne pourquant s'il (li hons de posté) a enfans de la gentil fame, il en pueent estre eritié, tout ne soient il pas gentil homme par quoi il puissent estre chevaliers".

[19] De conditione Mulierum juxta forum Navarrensium. Desdevises du Dezert. s. 22.

[20] Sieh Cordier: Droit de famille aut Pyrénées.

sehr ähnlich ist. Wenn eine Lehnserbin einen „cadet" heiratet, nehmen die Kinder gewöhnlich Namen und Wappen nicht des Vaters, sondern der Mutter an. Als Robert von Clermont (in Beauvaisis) Beatrix, die einzige Tochter Archambaud von Bourbon heiratete, wurde den Kindern der Name Bourbon beigelegt[21]. Als Johann von Châlons (diesen Namen und diese Grafschaft hatte er von der Mutter) die Gräfin Mathilde von Burgund heiratete, so wurde sein Sohn der Graf von Burgund[22]. Die Kinder eines Sohnes des Herzogs von Burgund und der Gräfin von Nevers, Mathilde II, haben nicht den Namen und Schild des Hauses Burgund, sondern des Hauses Nevers angenommen[23].

Nicht nur die Kinder, unter Umständen sogar der Ehemann, führen Namen und Titel der Frau[24].

Dieser Brauch kam aber nie zu allgemeiner Geltung. Wer hätte ihn auch den souveränen Lehnsherren aufgezwungen? Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist er entsprungen, die im einzelnen Fall eine verschiedene Lösung befürworten können[25].

II. Einfluß der Heirat auf den Stand der Frau.

Verändert die Heirat das persönliche Status der Frau?

a) Wird eine bürgerliche oder unfreie Frau durch die Eingehung der Ehe mit einem Adligen geadelt und somit lehnsfähig? Es ist fraglich, ob der Geburtsstand oder die vereinheitlichende Wirkung der Ehe stärker ist.

Ganz allgemein gilt im 14. Jahrhundert, daß eine Frau durch Heirat mit einem Adligen geadelt werde[26].

Die Coutume de Champagne aber bestimmt[27]: „Femme noble ou roturière, veufve de noble peut dedans 40 jours après le trespas de son mary renoncer en Justice aux meubles et debtes demeurez après le trespas de son mary". Dieser Verzicht ist ein Pivileg des Adels. Es wird eingeführt, um die Frau von der Schuldenlast zu befreien, die die Ritter zur Bestreitung der Kreuzzüge eingingen und leicht zu bezahlen „vergaßen". Es ist in der Person des Mannes begründet und kommt ebensowohl der adligen wie der bürgerlichen Frau, die einen Adligen geheiratet hat, zu Gute. Der Ausdruck „Privileg der adligen Witwe", dem man in den Quellen begegnet, soll nicht: „Privileg der adligen oder der durch die Ehe geadelten Frau" bedeuten, „sondern Privileg der Witwe eines Adligen". Der Wortlaut selbst der Stelle: „Femme noble ou roturière" scheint darauf schließen zu lassen, daß die Frau ihren persönlichen Stand in der Ehe beibehalten hat.

Eine andere Ueberlegung führt zu gleichem Schlusse: wenn die Frau durch Eingehung der Ehe, den Stand ihres Mannes bekommen hätte, so wäre durch den Eheschluß die „Mißheirat" durch Veradelung

---

[21] Hist. du Niv. s. 183—184.
[22] D. I 348.
[23] Hist. du Niv. s. 185.
[24] Sieh Kap. VII.
[25] Um Namen vermitteln zu können, nehmen sogar Frauen unter Umständen fremde Namen an. Als die Nichte des Grafen Guy de la Val ihren Onkel beerbte, musste sie den Namen Guiyonne de la Val annehmen. Hist. du Niv. s. 185—186.
[26] „Femme franche est anoblie par son mari même pendant son veuvage". Loisel, Institutes Coutumieres I 36. Grand Coutumier II 17.
[27] Tit. 2, XII.

der Frau beseitigt. Es wären dann die meisten Bestimmungen über den Stand, der aus einer unstandesgemäßen Ehe entsprossenen Kinder überflüssig und sinnlos.

Die Coutume de Troyes[28] führt weiter an: „Femme non noble, veufve de noble, jouist des prerogatives et privilèges de noblesse durant sa viduité, tele que jouissait son feu mary".

Ist nicht der Sinn der, daß sie aus „courtoisie" weiter genießt, was ihr von Rechtswegen nicht gebührt? Fraglich kann jetzt noch sein, ob die Lehnsfähigkeit zu diesen Prerogativen gehört.

Um Zweideutigkeiten zu vermeiden, bestimmt die Burgundergewohnheit ausdrücklich, daß nur die adelig geborene Frau lehnsfähig ist. Das bürgerliche Mädchen, das einen Edelmann heiratet, kann wohl „participer à l'éclat de la noblesse de son mari, mais elle n'en a pas les avantages réels"[29]. So wird auch die Witwe eines Edelmannes für sich kein Lehn in eigenem Namen erwerben können, da die Lehnsfähigkeit ein „avantage réel" des Adels ist, der durch die Heirat nicht erworben werden kann[30].

Im Dictionnaire des fiefs et droits seigneuriaux von Renauldon wird auch festgesetzt, daß eine bürgerliche Frau, an einen Adligen verheiratet, nicht adelig werde. Weil aber die Heirat eine vollkommene Verbindung zwischen Ehemann und Frau bedeutet, „elle participe aux honneurs de son mari et jouit du privilège de noblesse tant que le mariage ou la viduité dure"[31].

Für die Unveränderlichkeit des status personalis scheint auch der Umstand zu sprechen, daß in der Doktrin drei Arten des Adels nach dem Erwerbsgrund unterschieden werden: der Geschlechtsadel, der direkt und der indirekt vom König verliehene Adel (Brief- und Dienstadel; der Dienstadel selbst durch noblesse de robe und noblesse d'épée gebildet). Von einem durch die Heirat vermittelten Adel ist nicht die Rede.

b) Stellt die Mißheirat der Frau einen Verlust des Adels und somit der Lehnsfähigkeit dar?

Die adelige Frau verliert die Vorrechte ihrer Geburt auch durch die Heirat mit einem roturier nicht[32]. Während der Ehe aber „elle cesse de jouir du privilege des nobles". Ihr Adel bleibt aber bestehen[33], auch

---

[28] l. c.

[29] Dunod s. 103.

[30] ibid. „Mai quoique une femme roturière ait épousé un homme noble, elle ne pourra pas acquérir un fief pour elle et en son nom."

[31] so in den Cout. v. Tours art. 137, Melun 294, Troyes 13, Vitry 68, Laon 14—15, Reims 3—4.

[32] Sieh vorige Note.

[33] Unter Umständen sogar ihr höherer Adel, den sie manchmal bei Bestand der Ehe geltend macht. So nannte sich immer Adelaide von Toulouse, die den Vizegrafen von Beziers heiratete, -Gräfin, weil sie von einer gräflichen Familie stammte. Vaissette III 229. Aehnlich benahm sich Saure 1150. V III 75. Eudoxie Comnène behielt den Titel Kaiserin, auch nach ihrer Ehe mit Wilhelm von Montpellier, „suivant l'usage des tems" V III 175. Als Johanna, englische Prinzessin, zuerst den König von Sicilien, dann Raymond von Toulouse heiratete, hieß sie weiterhin „reine"; V III 240. Als Konstanz, Schwester Ludwigs VII, Witwe des Eustache de Blois (zu König von England gekrönt) Raymond von Toulouse heiratete, behielt sie den Namen einer Königin. V III 86 bis 87. In beiden Fällen wird die Ansicht vertreten, daß die Frau in

ihre Lehnsfähigkeit[34]. Es trägt sogar ihr bürgerlicher Gatte das Lehn „du chef de sa femme", was er „de son propre chef" nicht tun könnte[35].

So kommen wir zum Schlusse, daß nur die Frauen vollkommen lehnsfähig sind, die, wie der Mann, durch den Stand von Vater oder Mutter den dazu erforderlichen Adel besaßen, oder ihn durch königliches Privileg erhalten haben. Adelig und lehnsfähig bleiben sie auch trotz Mißheirat .

So begegnen wir hinsichtlich der Frau einem streng durchgeführten Standesprinzip nach Geburt. Selbst die ehemännliche Gewalt vermag die Frau nicht in einen ihr fremden Stand zu verrücken. Die Beibehaltung des Geburtsstandes, auch während der Ehe, erklärt auch allein befriedigend, die Möglichkeit der Uebertragung des Standes der Mutter auf die Kinder.

B. Begriff der Lehnsfähigkeit der Frau.

Die Lehnsfähigkeit der Frau war in Frankreich von der des Mannes nicht verschieden.

Weder in persönlicher, sachlicher, noch zeitlicher Hinsicht war die Belehnung einer oder seitens einer Frau beschränkt. Ihrer Belehnung werden dieselben Wirkungen wie der eines Mannes zugesprochen. Es sind keine Belege für eine Differenzierung von Mann und Frau in der französischen Lehnsfähigkeitslehre zu finden. Unter den Ausdrücken „vasall" und „seigneur" werden ebensowohl Mann wie Frau verstanden[36].

Auch ist die Frau in Frankreich zu allen Arten Lehen zugelassen. Wenn ihr ursprünglich keine honores gegeben wurden, so geschah dies nur solange diese die Eigenschaft eines Amtes nicht abgestreift hatten und wirkliche Lehen geworden waren. Mit ihrer frühen Umwälzung zum Lehnsobjekte, mit ihrer Patrimonalität sind sie der Frau zugänglich geworden. So kann eine Frau bürgerliche und adlige Lehen, Amtslehen, Gerichtslehen[37], vigueries[38], „dîmes"[39], Vizegrafschaften, Grafschaften[40],

---

Witwenschaft und sogar in zweiter Ehe die Titel des ersten Gatten behielt. Dies widerspricht jedoch der gewöhnlichen Rechtsauffassung, wonach die Frau die Titel des Mannes behält „tant que le mariage ou la viduité dure". Ich nehme an, der Grund ist wie im Falle der Eudoxie Comnene, die Abstammung von königlicher Familie.

[34] Dunod s. 103: „La femme noble qui a épousé un homme qui ne l'est pas, peut acquerir et posséder en fief".

[35] B. 1500 „li homme de poosté pueent tenir fief, si est quant il a gentil fame espousée, laquele tient fief, car **il n'est pas reson pue la gentil fame perde son droit d'eritage pour ce s'ele se marie en plus basse personne".**

[36] So wird z. B. in der Geschichte des Languedoc ausgeführt, daß unter den großen „Barons", die dem Papste 1162 entgegeneilten, der Graf von Toulouse, der Vizegraf Trencavel, die Vizegräfin Ermmengard sich befanden. V. III 104. Bezüglich eines Spezialfalles sagt Beaumanoir (1821), daß das, was im Lehnrechte vom Lehnsmann bestimmt wird, für den weiblichen wie für den männlichen Vasall gelte. Dies geht auch sehr klar aus den Bestimmungen der Ass. von Jerusalem hervor (Kausler H. C.) 323, 322, 327, 328 usw.

[37] In gewissen Provinzen sogar, wo „fief et justice son un" waren alle Lehen Gerichtslehen.

[38] Ef. Brussel II s. 717 f. Charta des Königs Robert: „..... ad ultimum vero nos et uxor nostra, regina Constantia uxorem Garini

Herzogtümern[41], Königreiche[42] inne haben. Eine Aufzählung verschiedenster Lehen, die eine Frau schon im Jahre 1067 besaß, ist im folgenden Vertrage zu finden. Die Gräfin von Beziers übergibt dem Grafen von Barcelona: „tous les drois qu'eux (sie und ihr Sohn) et leurs vassaux pouvaient prétendre sur les **comtés** de Rasez, le Conserans, le Narbonnais et Toulouze,... soit **villes, comtés, évêchés, vicomtés, et autres dignités, soit châteaux, forteresses, églises, paroisses**... à l'exception des **abbayes** de Montmollin, des Cains, qu'ils se reservent pour les tenir en **fief** du comte et de la **comtesse** de Barcelone et de leur fils"[43]. Alles was die Gräfin von Beziers aber den Grafen von Barcelone verkauft, übertragen sie ihr zur Lehn. Es wurde somit das ganze Geschäft zu einem Lehnauftrag[44].

Einer grundsätzlichen Gleichstellung von Mann und Frau begegnen wir meistens im französischen, klassischen Lehnrecht, wie dies im einzelnen im folgenden vorgeführt wird. Erst seit dem 15.—16. Jahrhundert beginnt eine Gegenbewegung. Auf dem Gebiete der Lehnsfähigkeit, des Successionsrechtes, wird unter Einfluß des römischen und kanonischen Rechtes versucht, die Stellung der Frau im Lehnrechte einzuengen. Geschichtszufälle, einzelne Machttaten, erstarkendes dynastisch-gesinntes Königtum vermochten auch mancherorts die Entwicklung in eine neue Bahn zu leiten.

Erst von dieser Zeit datieren einige Beschränkungen der Frau auf lehnrechtlichem Gebiete, die nicht, wie es verschiedene Autoren darstellen, „Spuren der früheren Lehnsunfähigkeit der Frau" sind.

Irrtümlicherweise werden in den Lehnrechtsbüchern und in den Handbüchern Ausschluß der Frau von der Thronfolge, von der Erbfolge in die Apanages der Krone und in die „fiefs de dignité" — als die Lehnsfähigkeit der Frau belastend, angesehen[45]. Es handelt sich aber in Wirklichkeit dabei um **erbrechtliche,** aus schon vorgetragenen und noch zu erörternden Motiven, neu eingeführte Beschränkungen. Auch ist diese Materie systematisch nicht hier zu erörtern. Ich werde bei der Behandlung der Modalitäten der Lehnerbfolge näher darauf eingehen, wo auch, nach besserer Einführung in die Rechtsverhältnisse Frankreichs, die Sache verständlicher wird.

Harsendam nomine ad cujus hereditatis beneficium tantum modo camporum vicariae respiciebat, ad nostram praesentiam convocavimus." Preuves de l'histoire de St. Germain des Prez s. 24.

[39] 1159 verkauften die Nonnen von Yerres den Domherren von St. Viktor in Paris ein Drittel des großen Zehnten in Athis, wo diese die Pfarrkirche besitzen. In Ludwigs VII Anwesenheit stimmen diesem Kaufe Guy de Senlis, Margarethe, seine Frau, und Mathieu le Bel, von denen der große Zehnt rührt, zu. Luchaire: Actes de Louis VII n. 428. 1163 verkauft Odeline du Bois den Zehnten von Blancmesnil der Abtei von St. Vincent. op. c. n. 487.

[40] Sieh Kap. X § 4. Auch Brussel II s. 675 f.

[41] Sieh. Kap. X § 5.

[42] Navarra (siehe Kap. X § 5, VIII); Jerusalem (Ass. v. Jerusalem (Kausler) 298, 301, 302); lateinisches Kaiserreich (Chronique d'Ernoult et de Bernard de Tresorier: c. 33, s. 391).

[43] V II 347.

[44] V II 342—343.

[45] Poquet s. 134.

[46] W. II s. 350.

Kapitel II: Begründung des lehnrechtlichen Verhältnisses.

Die Begründung des gegenseitigen Schuß- und Treueverhältnisses geschieht durch Investiturerteilung seitens des Lehnherrn und Ablegung der foi und homage seitens des Vasallen. Die Investitur kann die Frau sowohl vornehmen als empfangen. So gibt Simon de Joinville, Campaniae Senescalus im Jahre 1213 kund: „...remanebo in illo puncto de eadem senescalcio in quo eram ante quam **Domina** mea de illa **me investiret**"[1]. 1172 erteilte die Gräfin von Melgueil die Investitur der Grafschaft ihrer Tochter und Enkelin[2].

I. Leistung der foi und hommage.

Wer auch der Vasall sei, Mann oder Frau, er muß persönlich die Huldigung vornehmen. Die Huldigung durch Stellvertreter ist im früheren Rechte und oft auch später[3] (außer beim guten Willen des Lehnherrn oder genügender Entschuldigung) nicht zugelassen[4].

Die unverheiratete Frau, sei sie Mädchen oder Witwe[5], muß für ihre Lehen ebensogut wie der Mann Huldigung leisten.

Quant **homme ou femme** fait hommage au chief seignor deu reiaume, il doit estre a genouills devant lui et mettre ses mains jointes entre les sies et dire li: „Sire, je deviens vostre homme lige de tel fié et vous promet à garder et sauver contre totes riens qui vivrent et morit puissent"... Et le seignor il deit respondre: „Et je vous en recois en Dieu foy et en la meie, sauve mes drois et le dois baisier en fei à la bouche"[6].

1247 leistet Mahaut von Nevers „homagium manuale" dem Bischof von Châlons für einige Dörfer[7].

Nach englischem Recht, das vielfach, wegen der langjährigen Herrschaft englischer Könige auf französischem Boden, nicht ohne Einfluß auf Frankreich bleiben konnte, waren die Frauen überhaupt nicht zum Homagium zugelassen. Das Mädchen, das seinem Vater in eine Lehn folgte, durfte nur einen Treueid schwören[8].

Wenn auch die Frauen zum Lehnseide zugelassen wurden, so bestand doch mancherorts ein Unterschied im Zeremoniell, je nach Stand und Geschlecht.

---

[1] Brussel I 638 N. a.
[2] V III 163.
[3] Salvaing S. 570 f.
[4] Eine Ausnahme besteht zugunsten der dem Klosterzwang unterworfenen Aebtissin und Priorin. Es wurde ihnen zugestanden, einen Stellvertreter zu bezeichnen. Dieser darf derjenige sein, den sie als „homme vivant et mourant", manchmal auch „confiscant" ernannt haben. Poquet s. 27.
[5] So leistet 1199 nach dem Tode ihres Mannes Alienor von Aquitanien dem Philipp-Augustus Huldigung. Radier II s. 264. Für ihre „propres" muß die Witwe erst die Huldigung leisten, wenn sie dies nicht vor oder während der Ehe getan hat. Cout. Paris 29, Anjou 99, Maine 112. Für die Acquets braucht die Witwe für ihre Hälfte kein homagium zu leisten, wenn der Ehemann dies für das Gesamtgut getan hat. Cout. Paris (tit. I. art. 38). Anjou 394. Maine 303 andere Lösung.
[6] Assises von Jer. H. C. 195. Beugnot I 313.
[7] Perreciot II s. 338.
[8] Glanville L. IX cap. I § 1.

Naiv erörtert Lyttleton[9]: „si femme sule fera homage à son seigneur, elle ne dira je deviens vostre femme, parce qu'il n'est convenant que femme dise que'ele deviendra femme à autre qu'à son baron quand elle est epousé; mais elle dira: je fais à vous hommage, et à vous serai féal et loyal, et foy vous porterai des tènements que je tiens de vous, sauve la foy que je dois à nostre seigneur le Roy[10]. Oefters begegnet man aber in französischen Quellen dem Ausdrucke „femme"[0]. In den Etablissements de St. Louis nämlich lautet es: „Nule dame ne fait rachat, s'ele ne se marie, mais s'ele se marie ses sire (Ehemann) fera le rachat **au seigneur à qui ele sera fame**"[11], in dem Sinne von Vasallin; ähnlich ist es in der Coutume de Touraine-Anjou[12]: „mais s'ele est fame le roi". Mahaut, Gräfin von Nevers, Auxerre und Tonnerre bestimmt, daß obgleich der Graf von Champagne sie „apud Antissiodorum **in femminam recepit**" ihre Erben dennoch die Huldigung am gewöhnlich dazu bestimmten Orte leisten sollen[13]. Oefters verspricht der Vasall in seinem Lehnseid den Lehnsherren zu verteidigen und zu schützen „contra omnes homines et feminas"[14].

Aus Anstandsgründen auch, „en quelques contrées la femme ne doit que la main" sagt Loisel; den Kuß darf sie ablehnen; aber „la courtoisie fraiçaise doit aussi la bouche"[15]. Indirekt ergibt sich aus verschiedenen Quellen, daß Frauen auch diesem Zeremoniell unterworfen sind, so aus den Bestimmungen, daß Kinder „ne doivent que la bouche et le mains, daß die Witwe „leur (den seigneurs) offre la bouche et les mains, tant pour son eritage comme pour son douaire, et aussi comme ayant la garde de ses enfans"[16].

II. Rezeption der foi und homage.

Die „dame de fief" empfängt sie in Person. 1084 wird einer Hermengard folgendermassen Hulde geleistet: „de ista hora in antea, ego Bertrandus, fidelis ero tibi Hermengardis, sicut esse debet homo suo seniori cum manibus se est commendatus"[17]. 1275 werden bei einem „dénombrement" der Lehnsherrschaft Châteauneuf in Angoumois die Homagia aufgezählt, die in diesem Jahre der Dame de Châteauneuf geleistet wurden, es sind dies homagia ligia und plana[18]. Auch im Morgenlande empfängt die Lehnsherrin selbst Huldigung, so z. B. Isabelle von Jerusalem[19].

---

[9] Inst. sect.CXXXVII bei Houard: Anciennes Lois de France t. I.

[10] In der Normandie allein konnte sich der Vorbehalt der königlichen Treue allgemein behaupten. Sonst konnte in Frankreich sogar ausdrücklich bei Huldigung dem König gegenüber die „Ligeance" eines Anderen vorbehalten werden, was nicht einmal in den schlimmsten Zeiten in Deutschland oder England vorkam. Ein Beweis der kläglichen Machtlosigkeit der französischen Krone.

[0] Auch in den Ass. v. Jer. (Kausler H. C.) 322 z. B.

[11] Et. St. Louis I 66.

[12] 54.

[13] Brussel II XXII § 2.

[14] Nämlich im Treueid des Bartholomaeus de Saux der Gräfin von Champagne gegenüber Brussel I s. 107.

[15] Inst. Cout. L. IV t. 3 reg. 10; t. I n. 25 s. 733; II s. 517; Lyttleton sect. 87. Dumoulin art. 3 cout. Paris.

[16] Des Fiez ... 3.

[17] V II Preuves Phil. 259 a 1084.

[18] Brussel I s. 122.

[19] Soc. sous Ph.-Aug. s. 395.

Die Frau hat gewöhnlich bei dieser Solennität dieselben Förmlichlichkeiten vorzunehmen oder zu ertragen, zu denen der Lehnsherr verpflichtet ist[20].

Auch nach englischem Recht (obgleich die Vasallin nicht homagium leisten darf) wird der Dame (sei sie Mädchen oder Witwe), hominium geleistet mit der einzigen Bedingung, im Falle ihrer späteren Heirat, diese dem Ehemanne zu wiederholen[21].

Kapitel III: Lehnrechtliche Volljährigkeit.

Lehnsfähig ist jede adlig geborene Frau, nicht aber lehnshandlungsfähig. Lehnshandlungsfähig muß die Frau sein, um durch persönliches selbständiges Handeln lehnrechtliche Wirkungen zu erzielen, um foi und hommage in Person zu leisten oder zu empfangen.

Es muß eine Zeit gegeben haben, wo die Handlungsfähigkeit der Frau nur nach ihrer Stellung in der Familie oder in der Gesellschaft beurteilt wurde: „l'aage de la femme est, quant ele est marie ou veuve, ou qu'ele ait vouee chasteté... car autrement nule feme en la dite court n'est acceuillie que elle puisse de nule chose uzer comme persone d'aage"[1].

I. Selbstmündigkeit durch Witwenschaft.

Durch Witwenschaft wird die Frau selbstmündig[2]. Dies drückt auch eine spätere Coutume aus: „Femme mariee ne retombe en garde, encore que son mary meure avant qu'elle ait attaint l'aage de vingt ans"[3].

II. Selbstmündigkeit durch Heirat.

Durch die Ehe erreicht, nach der vorhin zitierten Assise, die Frau „aage". Nach dem Grand Coutumier de Normandie aber[4] genügt die Heirat zur Volljährigkeit nicht, es müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt werden: „Femme n'y est pas de garde fors par mariage et ne diet len pas qu'ele ait aage se elle n'a accompliy vingt ans. Mais **s'ele est mariee en temps et en l'aage qui est estably a fame marier, le temps de mariage luy donne l'aage et delivre son fief de garde**". Auch lautet es später: „La garde d'une fille finit après l'aage de vingt ans accomplis **ou plus tot, si elle est mariee par le conseil et licence de son seigneur**"[5].

Eine Zeitlang scheint, neben der Witwenschaft, die Ehe allein die Frau von der Minderjährigen Vormundschaft befreit und sie handlungsfähig gemacht zu haben. Es war noch kein Volljährigkeitstermin, weder für Männer noch für Frauen festgesetzt. Die Vormundschaft und somit die Minderjährigkeit wurden, wenn es der Vormund für angemessen erachtete, beendet; nämlich dadurch, daß er den Knaben zum Ritter schlug und das Mädchen verheiratete. Eine Pflicht des Vormundes war

---

[20] Loisel Inst. cout. L. IV t. 3 reg. 10; Olim II n. s. 517; Lyttleton sect. 87; Dumoulin art. 3 cout. de Paris.

[21] Glanville L. IX cap 36.

[1] Ass. de Jer. C. des B. Abrégé I a. 23. (Beugnot II s. 254).

[2] W. II. s. 189. Note I: l'aage de la femme est quand.. ele est... veuve".

[3] Cout. de Normandie von 1580. 134.

[4] c. 33.

[5] Cout. de Norm. 1580. 129.

es jedoch, diese Verheiratung nicht zu lange hinauszuschieben. Eine Uebergangsstufe zur nächsten Entwicklung, ein indirekter Zwang zur Verehelichung der Vasallin seitens des Lehnsherrn, der die garde hat, scheint mir die Bestimmung des englischen Rechtes zu sein, wonach, wenn sie nicht vom Lehnsherrn innert zwei Jahren nach Erreichung des Heiratsalters — 14 Jahren — verheiratet wurde, die Vasallin volljährig wird, und den Besitz ihrer Lehen beanspruchen darf[6].

Nicht immer bewirkt aber die Ehe eine Aufhebung der Vormundschaft und die Volljährigkeit der Frau.

Ausnahmen:

a) „Pierre tenoit une sieue niece en bail et grant terre avoit par la reson du bail. L'acors des amis fu teus qu'ils marierent la damoiselle de l'aage de X. ans. Quant ele fu mariee, ses barons mist l'oncle sa fame en court et proposa contre li qu'il li lessast l'eritage qui devoit estre sa fame, lequel il avoit tenu en bail, et disoit que **puisque la damoisele estoit mariee, combien qu'ele eust d'aage, ele estoit venue en aage de terre tenir par la reson du mariage;** par quoi il requeroit au seigneur de qui li fié estoit tenus que se Pierres ne li vouloit delivret, qu'il li delivrast et qu'il li receust a homme comme de l'eritage sa fame. A ce respondit Pierres, que, par la coustume de Beauvoisins la fame n'estoit aagee devant XII. ans acomplis, et pour ce que la coustume estoit clere, en fist il hommage comme de bail et le racheta au seigneur et estoit tenus à rendre la damoisele quite et delivre quant ele venroit en aage; ne pour ce, se la damoiselle se marioit sous aage, ne devoit il pas perdre ce que coustume li donnoit desques a certains tans". Es wurde geurteilt „que Pierres tenroit le bail jusques a tant que la damoiselle avoroit XII. ans acomplis. Et par ce jugement pouons nous veoir que **mariage n'acource pas le tans que cil doivent avoir qui tienen par reson de bail"**[7]. **Wäre aber das Mädchen unter garde** (Munt des Vaters, der Mutter oder anderer Aszendenten), so ist die Lösung eine verschiedene: „se j'avoie une fille et sa mere estoit morte, et je tenoie fief d'icelle fille par la reson de la mere, et sa fille estoit mariee sous aage, **si tost comme elle soroit mariee, ele enporteroit l'eritage** de par sa mere" . Der Unterschied scheint mir darauf zurückzugehen, daß zu dieser Zeit, der baillistre nicht mehr die garde der Person des Mündels hatte, und somit auf dessen Heirat nicht ausschlaggebend wirken konnte. Bei Annahme des bail mußte er seine Gewinnaussichten richtig vorausberechnen können, und brauchte sich deren Vereitelung durch Heirat des Mädchens vor dem Mündigkeitsalter[8] nicht gefallen zu lassen. Es besteht somit diese Bestimmung ausschließlich im Interesse des baillistre.

b) Eine Frau wird während Bestand der Ehe unter Minderjährigenvormundschaft gestellt, wenn ihr Ehemann minderjährig ist, auch wenn sie vor der Ehe volljährig war.

„En un cas puet revenir fame en bail comme sousaaagiée, tout soit ce qu'ele ait esté en aage et en hommage de son fief. Si comme se une fame a XII. ans acomplis et ele recoit sa terre et fet son homage, et apres se marie a un homme qui soit sous aage, et tel cas li fies de par la fame rechiet en bail, car l'hons sous aage qui l'a prise n'est pas receus a

---

[6] Regiam Majestatem c. 42 § 2, 48 § 1. Lyttleton sect. 103.

[7] B. 545.

[8] Denn es besteht in diesem Fall für die Frau, bei Erreichung eines bestimmten Alters ein Volljährigkeitstermin neben der Heirat.

l'homage devant qu'il soit en aage; et ele, puis qu'ele est mariee, n'a nul pouoir de deservir son fief. Dongues convient il que cil qui devant tenoit le bail de par la fame le rait et tiegne tant que li maris de la fame soit aagiés, ou li sires du fief le pourroit tenir par defaute d'homme. Et ainsi creons nous qu'il seroit qui en vourroit pledier; ne pourquant nous avons veu que l'en le lessoit tenir à la fame, mes nous creons que ce fust par desbonaireté et non par droit"[9]. Ob dies wirklich so Recht war und die Frau keinen Anspruch, selbst ihre Lehen bei Minderjährigkeit des Ehemannes zu „deservir" hatte, bleibt fraglich. Milder ist allerdings die Bestimmung der Fiez à l'usage de France[10]: „Une fille non aage se marie a un enfant non aagie, queritur se le benefice du mariage lui actribuera aage? Responsio quod non, puisque son mariy ne elle ne sont aagiez, mais se l'un le fuest, secus, car adonc il souffist„[11].

III. Mündigkeit mit Erreichung eines bestimmten Alters[12].

Die lehnrechtliche Volljährigkeit ist nicht dieselbe wie die gemeinrechtliche. Auch ist meistens die lehnrechtliche Mündigkeit der Frau von der des Mannes verschieden[13]; sie ist in der Regel bedeutend tiefer angesetzt. Selten kommt dies auf eine einseitige Verwechslung zwischen Volljährigkeit und „aage qui est estably a marier" zurück. Der Grund mag auch nicht überall derselbe sein; nach der ausdrücklichen Erklärung einer Coutume[14] liegt es daran, „parce que toutes malices puevent estre plus tost en femmes qu'en hommes". Dies trifft mehr für das gemeine Recht zu, wo mehr auf die Verstandeskräfte abgesehen wird. Das Lehnrecht berücksichtigt bei der Volljährigkeit nicht vor allem die Fähigkeit des Betreffenden seine Intressen rechtlich abzuwägen, sondern seine physische Bereitschaft den Zwecken des Lehnrechtes, sei es als Lehnherr oder als Lehnsmann zu dienen. Während der Mann erst spät zu Roß mit dem Schwert als Ritter kämpfen kann, ist die Frau schon früher fähig den Heiratsdienst, der bei ihr teleologisch den Waffendienst ersetzt[15], zu leisten, und kann früh auch einen Lehnträger bestellen.

In Westfranken tritt die lehnrechtliche Volljährigkeit in der Regel später als die gemeinrechtliche ein, während sie im Osten oft mit dieser identisch ist.

---

[9] B. 546.

[10] App. II.

[11] Dies soll aber nicht zu Ungunsten des Baillistre ausfallen: „Item le seigneur féodal les puet bien tenir pour aagiez, mais ce sera entendu en son préjudice seulement, et non au préjudice du baillisseur".

[12] Einen kulturellen Fortschritt bedeutet der Austritt aus der Vormundschaft (sei es von Mann oder Frau) mit Erreichung eines bestimmten Alters.

[13] Sie ist dieselbe in Perche-Gouet, wo sie mit 14 Jahren, in der Normandie (108), Bretagne (483), Haute-Marche (200), wo sie mit 20 Jahren eintritt.

[14] Très ancienne coutume de Bretagne ch. 80. Bracton II.

[15] cfr. Kap. V § 2.

a) Gesetzliche Volljährigkeit.

Höherer Lehnmündigkeitstermin

Jahren Männer	Frauen	Coutumes[16]
21	15	Chartres 42, Dreux 11, Chateauneuf 44
20	18	Nantes 27.
20	16	Grand Perche 41, Bourbonnais 173, 180.
20 u. 1 T.	16 u. 1 T.	Senlis 155.
20 u. 1 T.	15 u. 1 T.	Valois 75, Clermont e/A. III 14.
20	15	Paris 32, Etampes 20, Dourdan 31, Montfort 22, Laon 171, Chalons 181.
20 u. 1 T	14 u. 1 T	Orléans 24, Montargis I 28, Dunois 11.
20	14	Maine 99, 455, Anjou 86.
20	20	Normandie 198, Bretagne 483, Haute-Marche 200.
18u. 1 T.	14 u. 1 T.	Clermont en B. 91, Sens 158.
18	14	Touraine 344, Loudunois 331, Melun 32.

Die Lehnsmündigkeit fällt ganz oder ungefähr mit der gemeinen Volljährigkeit in Burgund, Picardie, Artois, Nivernais, Berry, Blaisois, einem Teil der Champagne, in Vermandois, Beauvaisis, zusammen. Sie beträgt zum Beispiel

15	12	in der Très ancienne Coutume de Champagne 5
15	11	Boulenois 77, Ponthieu arg. 58
14	14	Perche-Gouet cfr. Chartres 41, 42
14	12	Amiens 134, Peronne 58, 226, Calais 139, Chauny 134, St. Quentin 77, 98, Reims 113, 332, Chaumont 12, Troyes 18, Meaux 145, 153, Herzogtum Burgund VI 4, Nivernois IV 5, Berry I 37, Blois 8, 58
14	11	Artois arg. 154, 18.

b) Vertragliche Festsetzung des Mündigkeitsalters.

Aus dem vermutlichen Willen der Parteien, des Seigneur oder des Vormundes, entstand der Volljährigkeitstermin der Coutumes. Es ist interessant zu verfolgen, wie bei der Feststellung des Volljährigkeitsalters auf die tatsächliche Uebung und auf die öfters vorkommenden Vereinbarungen abgestellt wird[17]. Wo kein fester Brauch sich ausgebildet hat, wird zuweilen durch Beschluss einer festgesetzt. So lautet eine Ordonnanz Ludwigs IX: „Quia vero super aetate feminarum certa consuetudo non inveniebatur, statuimus et ordinavimus assensu Baronum et militum praedictorum, quod femina non maritata postquam quintum decium annum compleverit, habeatur legitimae aetatis ad faciendum homagium Domino et ad habendum terram suam“[18].

Die gesetzlichen Altersbestimmungen selbst sind nicht strenges Recht. Sie können durch Vertrag abgeändert werden. „Certaine chose est que l'oir masles est aagié par nostre coutume quant il a XV. ans acomplis, et la fame quant ele a XII. ans acomplis. Mes pour ce ne demeure pas qu'il ne se puissent bien tenir ou bail ou en la garde ou il sont, tant comme il leur plest, mes que ce soit sans fraude et sans barat“[19]. Man begegnet oft Fällen, wo die Kinder über die gesetzliche Zeit hinaus frei-

[16] Nach Warnkönig II 188 f.
[17] Sieh Et. St. Louis Bd. III s. 161.
[18] Bei Brussel II XXXV.
[19] B. 522.

willig unter Vormundschaft bleiben. Bei Beaumanoir will ein Mädchen aus dem bail ihres Onkels nicht ausscheiden; das Recht dazu wird ihr zuerkannt[20]. Der künftige König hatte seiner Mutter Margaretha von Provence, Gemahlin Ludwigs IX geschworen, bis zu seinem 30. Jahr als minderjährig zu gelten und unter ihrer Vormundschaft bleiben zu wollen[21].

Wie die Minderjährigkeit vertraglich über die gesetzliche Altersgrenze hinausgedehnt werden kann, so darf die Volljährigkeit auch auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden. Die Volljährigkeit Johanna's von Champagne wird durch Uebereinkunft auf Vollendung ihres 12ten Jahrs festgesetzt, was zwar der gesetzlichen Mündigkeit in der Champagne, nicht aber der des Königreichs Frankreich entspricht: nach den Fiez à l'usage de France aber „on usera quant au dit fief ... de la coustume du principal fief dont il muet"[22]. Die Mutter und der Schwiegervater Johanna's stimmen aber endlich deren früherem Austritt aus ihrem „bail" zu, und werden dafür abgefunden[23].

Wenn die Frau auf die eine oder andere Weise volljährig geworden ist, so ist sie auch lehnshandlungsfähig. Während aber die Lehnfähigkeit der Frau (auch während der Minderjährigkeit) immer dieselbe ist, ist ihre lehnrechtliche Handlungsfähigkeit verschieden, je nach ihrer Stellung in der Familie[24].

Kapitel IV: Lehnrechtliche Vormundschaft.

§ 1. Garde seigneuriale.

Obgleich die Entstehung und der Begriff der garde seigneuriale interessant zu erörtern wäre, begnügen wir uns, festzustellen, daß, wo diese bestand, die Frau (die Lehnsherr war), sowohl das „droit de garde", wie auch andere lehnherrliche Vorrechte genoß. Konstanz von Bretagne wollte sogar, offenbar unter englischem Einflusse, das droit de garde auf alle Fälle der Minderjährigkeit im Herzogtum Bretagne ausdehnen[1]. Trotzdem diese Garde den bretonischen Baronen mißfiel, bestand sie unter Konstanzens und ihrer Nachfolger Regierung, bis Jean le Roux sie gegen das „droit de rachat" ablöste[2].

Ziemlich bald, unter verschiedenen Einflüssen entwickelte sich aber die garde seigneuriale zu einer familienrechtlichen Vormundschaft, nachdem eine Zeitlang die Seigneurs die Ausübung der garde Verwandten des Minderjährigen gegen Entgelt verliehen hatten.

Der König behielt länger als die Seigneurs sein droit de garde, insbesondere in der Normandie. Wo er die Macht dazu hatte, verlangte er auch anderorts die garde, oder ließ sich diese vom eigentlichen Vormund übertragen. So erkaufte er sich die Gewalt über Margaretha und

---

[20] B. 523.

[21] Lavisse III 2 s. 43—44.

[22] Des Fiez... app. II art. 9.

[23] Bei Brussel I s. 218 ff. „... et pour ces dictes choses ... et pour soissante mil livres de tournois ... li dis Eymond et Blanche quictent, octroient et delaissent enterinement à nous et audit hoir, tout le droit, tote la raison qu'il ont par raison de bail ..., pour le tems qui est à venir dou dit bail, pour des le jour que ciz accords fu faiz en avant" usw.

[24] Darüber später.

[1] Glasson: Hist. dr. et instit. France 4 s. 680.

[2] l. c.

Johanna, die Erbinnen von Flandern[3], über Johanna von Champagne[4]. Es scheint mir, daß er dies immer mehr bei weiblichen als männlichen Vasallen versuchte, vielleicht des „droit de mariage" wegen, da die Verheiratungsbefugnis wichtiger bei der Frau als bei dem Manne ist. Wurde ja der Ehemann von Gesetzes wegen Lehnträger seiner Frau!

§ 2. Familienrechtliche Vormundschaft bei Vasallen.

In den Coutumiers und den Coutumes steht meistenorts die garde den Verwandten zu. Es ist sogar dem Seigneur nicht allerorts ein droit de rachat zu zahlen[5].

In den Fiez à l'usage de France wird systematisch zwischen dem Bail des collatéraux und der garde des ascendants unterschieden. Diesem zwar noch nicht rein durchgeführten Unterschiede begegnen wir schon bei Beaumanoir. Diese Studie kann sich aber mit den Begriffen von bail, garde und deren Unterschieden, die als bekannt angenommen werden, nicht eingehend befassen.

I. Garde.

„Quant peres et meres ont enfants et li pere muert, ou la mere tant seulement, et il i a fief de par le mort, cil qui demeure, **soit li pere soit la mere a la garde** le ses enfant et du fief, qui de par celi qui est mort vient"[6]. Die Frau, so gut wie der Mann, kann lehnrechtlicher Vormund sein. Ausdrücklich wird dies auch in den Fiez à l'usage de France bestimmt[7]. In der Coutume von Touraine-Anjou ist die Mutter noch nicht allen anderen Verwandten unbedingt vorzuziehen: „Se einsi avenoit que gentis fame aust petit enfant (et ses sires morust) ele tendroit le bail de son oir male jusque a XXI ans, et le bail de sa fille jusques a XV ans **por coi il n'i ait oir male**"[8].

Es ergibt sich aus dem Grand Coutumier, daß Vater, Mutter, Großvater, Großmutter gardiens sein können[9]. Man kann sich fragen, wer bei Mehrzahl der Gleichberechtigten zur Garde berufen wird? Zur Auslegung der Coutume de Paris meinen Anzanet, Duplessis, de Ferrière, daß alle Großeltern in solchem Falle die garde zu geseamter Hand haben. Dies hätte aber viele Nachteile zur Folge. Trotz Zweideutigkeit des art. 265 der Coutume de Paris denken Tronçon und De Renusson, dass „ceteris paribus" die väterliche Seite der mütterlichen vorzuziehen sei.

Ist eine Witwe „gardienne" ihrer Kinder, so hat sie die garde, wie ein Mann diese gehabt hätte. Heiratet sie aber wiederum, so nimmt der neue Ehemann mit allem übrigen Vermögen der Frau auch die garde in seinen ehemännlichen bail und leistet dafür homagium und zahlt rachat[10]. Erst seit dem 16. Jahrhundert wird je nach der Coutume dem

---

[3] Lav. III 1 169.
[4] Lav. III 1 s. 208.
[5] Wo die Verhältnisse im Uebergangsstadium sich befinden, oder große Gewinnaussichten bestehen, entsteht oft Streit zwischen dem Seigneur und den Verwandten um den bail. Als Beatrix 1132 die Grafschaft Melgueil bekam, verlangten sogleich der Graf von Toulouse und Wilhelm von Montpellier die Vormundschaft. Endlich wurde ein Kompromiß getroffen. V III 5 f.
[6] B. 517.
[7] Art. 3.
[8] Touraine Anton X.
[9] 1 III c. 27 s. 282.
[10] Des Fiez ... 4. Die Geldleistungen sind das Wesentliche im Lehnrecht geworden.

Vater und der Mutter, oder der Mutter allein, die garde mit einer zweiten Heirat entzogen. Sie dürfen jedoch weiterhin die Befugnisse eines baillistre ausüben[11].

II. Bail oder garde collatérale.

Sind keine Deszendenten vorhanden, so wird der bail dem nächsten presumptiven Erben deferiert[12]. Weil aber, je nach der Art oder Herkunft der Güter, verschiedene Erben nächstberechtigt sein können, so ist es möglich, daß zugleich mehrere bails bestehen. Auch hier spielt das Geschlecht keine Rolle: „En quel maniere fies viegne a enfans sous aagiés ... li baus apartient au plus prochien du liegnage as enfans mes que li lignage soit du costé dont l'eritages muet: c'est a dire se pere et mere muerent et li fief descendent a enfans sous aagiés, et il i a des fiés de par le pere et de par la mere, li plus prochiens apartenans an nans as enfans de par le pere, **soit hons soit fame,** en portera le bail des fies de par le pere, et aussi li plus prochien de par la mere"[13].

In den „Fiez à l'usage de France"[14] sagt der Coustumier: „Freres et suers, oncles, nepveux, cousins et parens de costé ont bail". Der einzelne Bail wird nicht geteilt: „mais l'en porte li plus prochienes tort. Et s'il sont frere et sereur li ainsné males[15] l'en porte sans partie des autres; et s'il n'i a fors que sereurs, l'ainsnee l'enporte, ne les mainsnees n i ont rien"[16]. Ist aber der ältere Knabe minderjährig, so kann die älteste Schwester ihre Geschwister unter ihre Vormundschaft nehmen[17].

Es kann unter Umständen sogar vorkommen, daß eine jüngere Schwester den bail über ihren älteren Bruder erhält, nämlich dann, wenn sie den für Frauen angesetzten Volljährigkeitstermin erreicht hat, während er, der Aeltere, noch minderjährig ist. Sie ist aber zur Uebernahme des Bail nicht angehalten (wie niemand überhaupt dazu verpflichtet ist[18]). Eingehend erörtert Beaumanoir den Fall: „Pierres tenoit en bail un sien neveu et une sieu niece qui estoient freres et sereurs. La suers vint avant a son aage de XII. ans acomplis que ses freres ne fust a l'aage de XV. ans, si que **s'il pleust à la sereur, ele eust osté le bail de la main son oncle, et l'eust tenu tant que ses freres eust eu XV. ans acomplis**"[19]. Der Seigneur hätte diese Aenderung in der Person des baillistre gern gesehen, die ihm einen neuen Fall des rachat gewährt

---

[11] Dumoulin I s. 864. Nach der Cout. de Paris tit. I. 23: Baillistres sont la mere ou ayeule noble qui se sont remariées.

[12] Die garde der Person wird gewöhnlich von der der Güter getrennt, weil „Ne doit mie garder l'agnel, qui en doit avoir le pel". (Ph. von Navarra c. 20). So verlangt eine Tante die Garde über Jeanne Paynel, mit der Begründung, daß „l'enfant est sa nièce, à laquele elle ne doit point succéder". Mém. Acad. t. 34 s. 311.

[13] B. 510

[14] Des Fiez ... 11.

[15] Unter Geschwistern sind die Brüder vorgezogen.

[16] B. 508.

[17] Cout. de Paris tit. I art. 28 „Sie plusieurs enfans, freres et soeurs nobles, estoient en bail, sous leur oncle ou cousin, l'un d'iceux venue en aage de vingt-cinq ans, **soit fils ou fille,** acquiert le bail de autres mineurs ..."

[18] B. 508.

[19] B. 523.

hätte. So verlangte er. daß die Schwester, als nächstberechtigte Erbin, die nun volljährig war, den bail übernehme. Es wurde aber, „par le conseil des sages homes de la contée" geurteilt, daß sie dazu nicht gezwungen werden konnte. „Et par ce puet on savoir que chacun se puet tant tenir en autrui bail ou en autrui garde, comme il plest à celui qui s'i tient et a celi qui a la garde ou le bail, essieutées les fraudes qui puent estre fetes pour le seigneur decevoir"[20].

Nach den Fiez à l'usage de France wird der Fall erörtert, wo eine ältere Schwester ihre jüngeren Geschwister „garantit en parage" und ihnen dadurch den „rachat" erspart[21].

Andere Male weiß der Lehnsherr besser seine Ansprüche durchzusetzen, und „rachat" zu erlangen, nämlich bei der Verheiratung einer Frau, die baillistre ist. Es muß dann ihr Ehemann „rachat" zahlen und Huldigung leisten; wird sie Witwe oder verheiratet sie sich nochmals, immer wieder muß rachat bezahlt werden; jeder Handwechsel begründet diese Pflicht[22].

§ 3. Familienrechtliche Vormundschaft bei den Lehnsherren.

I. Die Frau als Vormund.

Die Verhältnisse sind denen bei den Vasallen sehr ähnlich, können sogar oft für die Ausgestaltung der Vormundschaft bei den Vasallen als Vorbild gedient haben. Es konnten ja die Lehnherren, wenn sie nicht durch Vorrechte eines oberen Lehnherren stark beschränkt waren, die familienrechtliche Vormundschaft unabhängiger, freier gestalten.

Man findet schon früh bei den Seigneurs die Handhabung der Garde, des Bail, der Tutel durch weibliche Verwandte. Die Vormundschaft über den Minderjährigen umfaßte auch die Verwaltung und Nutzung seiner Besitztümer. Weil die größten Lehen, die Krone selbst, patrimonial waren, fielen sie mit anderen Vermögensstücken in die Gewalt des Vormundes. Noch Loisel behauptet: „Bail, garde, mainbour, gouverneur, administrateur régent, c'est tout un"[23].

Als sich die westlichen und östlichen Teile des karolingischen Reiches trennten, bestimmte Karl der Kahle schon damals, daß seine Frau die Vormundschaft ihrer Töchter, denen er gleichzeitig Allod und Lehen schenkte, innehaben sollte[24]. Ludwigs der Ueberseeischen Witwe, Vormünderin der Thronerben, regierte in deren Namen und verhinderte durch ihre Tatkraft den Untergang der Dynastie[25]. Die Schwester Hugo Capet's hatte als Theoderichs Mutter die herzögliche Würde in Oberlothringen inne[26]. 951 folgte Wilhelm III Taillefer unter der Vormundschaft seiner Mutter Garsinde seinem Vater in die Grafschaft Toulouse[27].

Im 10. Jahrhundert befindet sich Raymond III, Graf von Rouergue, unter der Vormundschaft seiner Mutter Bertha[28]. Agnès von Aquitanien

---

[20] B. 523. Cfr. Kap. III Ziff. III b.
[21] Des fiez .. 21.
[22] Des fiez ... 33.
[23] Institut. cout. I tit. IV art. 1.
[24] Kapitel von Kiersy sur Oise art 6.
[25] Radier II s. 67—71.
[26] Kalckstein s. 306.
[27] V II 233.
[28] V II 239.

handelt 1043 als Baillistre ihres Sohnes[29]. Manchmal wird die Vormundschaft einer zweckmäßigen Verwaltung oder eines Vergleiches wegen geteilt, so zwischen Petronille, Königin von Aragon und dem Grafen von Provence[30]. Als Bernard-Aton 1130 seine Erbschaft unter den Söhnen verteilte, setzte er seine Frau Cecile von Provence zu deren Vormünderin. Sie behielt die Verwaltung der Güter bis zu ihrem Tode[31]. 1159 folgte Bernard-Aton unter der Vormundschaft seiner Mutter Guillemette seinem Vater in die Grafschaften Agde und Nismes[32]. Die Regentin von Burgund, Alixe de Vergy, huldigte als solche dem französischen König[33]. Berühmt ist die vorzügliche zwanzigjährige Regentschaft Bianka's von Navarra für ihren Sohn Thibaut den Posthumus.

Auch die Witwe des französischen Königs konnte Vormünderin-Regentin sein. Seit den ersten Capetingern hatte aber zeitweise eine Unterbrechung dieser Tradition stattgefunden. Wenn auch tatsächlich die Königin-Witwe eine grosse Rolle spielte[34], so galt sie dann nicht als gesetzliche Vormünderin. 1179 bestellte Ludwig der Jüngere seine dritte Frau, Adela von Champagne und deren Bruder zu Vormündern des jungen Königs. Obgleich Philipp-Augustus unter deren Ehrgeiz viel zu leiden hatte, bestellte er sie wieder zu Regenten, als er sich (mit schwachem Enthusiasmus) auf den Kreuzzug begab[35], schränkte aber ihre Befugnisse ein. Ludwig VIII vertraute Bianka von Kastillen die Vormundschaft über ihre Söhne und die Besorgung der Staatsangelegenheiten an[36]. Ludwig IX gewährte seiner Mutter bei seinem ersten Kreuzzug die größten Vollmachten für die Regierung des Königreiches*. Im September 1294, als er zu sterben fürchtete, bestellte Philipp der Schöne die Königin Johanna zur Vormünderin, für den Fall der Minderjährigkeit der Kinder bei seinem Tode. Sie sollte das ganze Königreich ohne irgend einen „Conseil de tutelle" verwalten[37].

Der französische Brauch, der die Vormundschaft auch Frauen zukommen ließ, galt auch im Morgenland. So stand Raymond II, Graf von Tripoli, unter Vormundschaft seiner Mutter Hodierne[38]; zur selben Zeit waren auch die „princée d'Antioche", die „contée Rospées unter Frauenregentschaft[39]. Sogar bis zu den Sarazenen dehnte sich dieser Brauch aus. Als eine Tochter des Grafen Alphonse-Jourdain von den Sarazenen gefangen wurde, heiratete sie deren Sultan Noradin. Nach dessen Tode regierte sie als Vormünderin ihres Sohnes und schloß 1174 Frieden mit dem König von Jerusalem[40].

II. Wiederheirat der Vormünderin.

Wie in lehnrechtlichen Angelegenheiten überhaupt, so wurde auch bei der Wiederheirat der Vormünderin vieles der Privatvereinbarung

[29] Cartulaire de Cluny n. 2855 IV s. 54.
[30] V III 113.
[31] V III 213.
[32] V III 117.
[33] Hist. généalogique de la maison de Vergy Pr. n. 155. Plancher: Hist de Bourg. t. I s. 390.
[34] Inst. monar. s. 143 f.
[35] Lav. III 1 104; Brussel II VII §3, 5, 8, 9, 11 12, 19.
[36] Lav. III 2 s. 2; s. 31.
*Bei Brussel II XXXVI.
[37] Radier III 54. Viollet Hist. de la Fr. s. 91.
[38] V III 58.
[39] Recueil des historiens des croisades t. I 1 s. 477
[40] V III 55—56.

überlassen. Man trifft sehr verschiedene Regelungen in den einzelnen Fällen derselben Epoche.

Als Ermengard, Mutter Wilhelm V, wieder heiratete, kam dessen Tutel an seine väterliche Großmutter[41]. 1294 bestimmte Philipp der Schöne ausdrücklich, daß er der Königin die Vormundschaft und Regentschaft nur für die Zeit ihrer Witwenschaft überlasse[42].

Anderseits nimmt zuweilen der zweite Ehemann der Mutter die Vormundschaft über deren Kinder aus erster Ehe in seinen ehemännlichen Bail. So hat Edmund von Lancastre, der die Mutter Johanna's von Navarra heiratete, die garde über die Stieftochter[43]. Beim Tode ihres Mannes hatte Bonne D'Artois die garde ihrer Kinder und die Verwaltung deren Güter angenommen. Als sie wieder heiratete, erhielt ihr Ehemann die garde der Kinder und die Verwaltung deren Lehen[44].

III. Handhabung des Bail.

Der Bail ist gewöhnlich für den Vormund sehr ergiebig; wenn nichts vereinbahrt ist, gewährt er fast alle Rechte des Eigentümers. Auch den Frauen steht die wirkliche Ausübung aller Souveränitäts- und Lehnsherrlichkeitsrechte und -pflichten zu. Wo nicht „souffrance" am Platze ist, erteilt sie die Investitur[45]; ihr wird Huldigung geleistet[46]; ihr sind die Lehnsdienste geschuldet[47], sie nimmt selbst Huldigung und Lehnsdienste vor, die dem Mündel obliegen[48].

Alle für eine richtige Regierung erforderlichen Verfügungen darf sie treffen: Krieg führen, Verordnungen und Gesetze erlassen, Gericht halten. So herrscht Bianka von Kastillen über Frankreich, nimmt alle Regierungshandlungen vor, führt Krieg[49], schließt Frieden[50], gibt neues Geld heraus[51]. Viele Geschichtsschreiber haben ihre kluge Regierung während der für das Königreich so gefährlichen Zeiten gerühmt.

Um sich ein Bild der mannigfaltigen Geschäftsführung eines lehnherrlichen Vormundes zu machen, denke man an die „Comptes de Blanche de Champagne"[52]. Die Kriegsausgaben (es sind dies die Jahre 1217, 1218, 1219[53]) machen den größten Posten aus: Mauerausbesserungen,

---

[41] V II 355.
[42] Radier III 54.
[43] Longnon 156.
[44] Hist. du Niv. s. 233—234.
[45] So Bianka von Navarra dem Simon de Joinville. Brussel II s. 638.
[46] In der Regentschafts-Urkunde von J. 1200 wird bestimmt: „Comes vero Ludovicus mihi (der Bianka) faciet homagium **sucut de ballio**" Brussel II XXIII.
[47] cfr. Brussel I s. 106, 107.
[48] „Guillelmus . . . Remensis archiepiscopus mihi recepit in feminam tanquam de ballio" Brussel II XXIII. „Faciam domino meo regi Fr. homagium ligium sicut de ballio et sicut feoda apportant, quod ego portabo ei bonam fidem, sicut domino meo ligio, contra omnes qui possunt vivere et mori". l. c.
[49] Sieh Kap. VI § 2, A. I.
[50] V IV s. 47, Brussel II XXXIII.
[51] Tables chronologiques des Ordonnances du Louvre s. 19 vom Jahre 1249.
[52] Soc. sous Ph.-Auguste s. 360—361; Lav. III 1 s. 370.
[53] Die Ausgaben sind immer für die vorgenommenen Handlungen bezeichnend.

Grabausschlemmungen, Festungsarbeiten in der Champagne und der Brie; Truppenunterhalt, Reitersold, Geld um Gefangene an sicheren Orten zu bewahren; Waffen-, Sporren-, Ochsen-, Pferdegeld für das Heer; Geld für Verhandlungen, für Prozesse in Rom, in Paris; Honorar für Anwälte, Juristen; Almosen, politische Geschenke an Könige, Kaiser, Papst, Arme, Kleriker, Adlige, Witwen, neugeschlagene Ritter .... Blanka trifft mit dem König[54], mit andern Lehnsherren[55] Abkommen, sie erläßt selbständig Ordonnanzen[56], hält und eröffnet Gericht[57]; unter ihrem Vorsiß werden Vergleiche[58] abgeschlossen.

Demnach ist die Frau (unbedeutende Ausnahmen ausgenommen[59]) dem Manne sowohl bei der Garde seigneuriale als bei der familienrechtlichen Vormundschaft, sei es in Vasallen- oder Lehnsherrneigenschaft gleichgestellt. Alle Befugnisse des Amtes übt sie selbständig aus, und als Regentin hat sie sogar dem Königreiche Frankreich, ebenso machtvoll wie die besseren Könige vorgestanden.

Kap. V. Voraussetzungen und Folgen der Verheiratung.

Es wird durch das Lehnverhältnis eine enge Bindung zwischen Lehnherrn und Vasallen geknüpft. Sie schulden sich beide theoretisch dieselbe Rücksicht bei allen Lebensgelegenheiten[1], so auch bei eigener, der Kinder oder anderer Verwandten Heirat.

§ 1. Heirat des Lehnsherrn.

a) Des Seigneur.

Der König selber, der oberste Lehnherr, durfte nicht frei seine Frau wählen. Eine würdige Herrin mußte er seinen Vasallen geben. Ein Vorwand zur Absetzung Karls von Lorraine war seine Heirat mit einer nicht ebenbürtigen Frau. „Wie könnte der edle Herzog von Franken, wie könnten die anderen Herzöge und Grafen eine aus der letzten Klasse der Vasallen stammende Frau als ihre Herrin und Königin anerkennen?“ ruft Bischof Adalbert aus, der Hugo Capet's Kanditatur unterstützt[2]. Anstatt nach dem „fait accompli“ den König abzusetzen, maßen sich die großen Vasallen das Recht an, bei dessen Heirat mitzuwirken. Die erste Ehe Ludwigs des Dicken wurde ungültig erklärt. Als er nächstes Jahr die Tochter des Markgrafen von Montferrat zu heiraten beabsichtigte, be-

---

[54] Stets verweigerte sie aber dessen Ordonnanz über Parage auszuführen. Brussel II 874. Sie verständigt sich aber mit ihm bezüglich der Juden. op. c. I s. 578.

[55] Mit dem Bischof von Meaux über die Münze (Brussel I s. 195), mit dem Herzog von Burgund über „parcours d'hommes“ (Brussel II s. 1010).

[56] 1212 über das Erstgeburtsvorrecht bei weiblicher Erbfolge und über den Zweikampf (Brussel II s. 875).

[57] So die Grands Jours de Champagne in St. Menehoud. Glasson: Hist. dr. et Inst. France B. IV s. 547.

[58] Sie bestimmt z. B. in Cartular von 1206, daß die Sache des Grafen von Bar „pacificata coram me“ wurde.

[59] So der Vorzug der Brüder vor den Schwestern; die Vertretung der Vormünderin durch ihren Mann, falls sie verheiratet ist.

[1] „Fidelité et félonie sont réciproques entre le seigneur et le vassal et comme le fief se confisque par le vassal, ainsi la tenure féodale par le seigneur“. Loissel: Inst. Cout. 1 . IV tit. 3 reg. 98.

[2] Richer IV 11.

wegten ihn die Großen darauf zu verzichten[3]. Seine Wahl war ihnen nicht genehm, und sie versicherten ihm, „que les négociations entamées à ce sujet seront sans aucun doute annulées par la décision unanime des évêques **et des grands**“[4].

Im Königreich Jerusalem „les barons del reiaume virent que leur sires estoit jâ granz et que il n'avoit point de fame, si s'apensserent que bone chose seroit qu'il fust mariez. Mout i ot paroles dites où il prandroit fame, tant qu'en la fin, par l'Avis de toz, fu esgardé qu l'en envoiast à l'empereur de Constantinoble“. Wenn dieser eine seiner Töchter dem jungen König in die Ehe geben würde, „esperance avoient .... que consseulz et aide venist souvent de l'empereur“[5]. Wie der König, so wird auch die Königin aus politischen Rücksichten durch die Vasallen verheiratet: „Quand cil dou roiaume de Jerusalem virent que lor dame estoit en age de marier, si assemblerent elles li patriarches et tuit li prelats et li chevaliers de la terre, et cil des trois mesons, pour avoir conseil coment et à chi, il pensent marier la damoisele qui est hoir dou reiaume“[6].

Im 13. Jahrhundert wurde die lang schwer geprüfte und unglückliche Tochter der unglücklichen Eudoxie Comnene von den ihr und ihrem besseren Rechte treu gebliebenen Bürgern von Montpellier als Gräfin anerkannt, die ihr auch einen dritten — aber nicht besseren Gatten — in der Person Peters von Aragon besorgten[7]. So wirkten noch am Ende des 15. Jahrhunderts die Vasallen bei der Verheiratung Anna's von Bretagne mit[8].

Wenn jedoch der Lehnsherr volljährig ist, und Macht genug besitzt, kümmert er sich bei seinen matrimonialen Angelegenheiten[9] weniger um die Zustimmung seiner Vasallen.

b) der Presumptiverben. Auch bei der Heirat der Presumptiverben wirken die Vasallen mit[10]. Als Isabella durch Tod der Schwester und der Neffen plötzlich Königin von Jerusalem wurde, fühlten sich die Vasallen berechtigt, die Scheidung von ihrem Ehemanne zu verlangen, den sie zur Zeit, wo sie weder Königin noch Presumptiverbin war, geheiratet hatte. Darauf verheirateten sie ihre Herrin mit Conrad von Montferrat, nach dessen Tode mit Heinrich von Champagne[11].

c) anderer Verwandten. Es wurde oft die Mitwirkung der Vasallen bei der Verheiratung des Seigneur oder seiner Familie als eine Pflicht ihrerseits aufgefaßt, eine Pflicht, ihn nach Gewissenskräften zu beraten[12].

Je nach den Verhältnissen maßten sich aber die Vasallen das Recht an, ihren Willen durchzusetzen. So mußte Ludwig IX ihnen versprechen, seine Tochter nicht ohne ihre Beratung zu verheiraten[13]. Eine ähnliche Verpflichtung mußte Heinrich II von England auf sich nehmen[14].

---

[3] Franklin s. 167.
[4] Lav. II 2 s. 146.
[5] Rec. hist. crois. t. I 2 s. 846.
[6] op. c. Bd. 2 s. 305—306.
[7] Soc. sous Ph.-Aug. s. 392—393.
[8] Longnon s. 276—277.
[9] Rec. d. hist. crois Bd. I 1 s. 451 f.
[10] So bei der Heirat von Melisande op. c. Bd. I 1 s. 391.
[11] Soc. sous Ph.-Auguste s. 394—395.
[12] V. t. II Preuves s. 450.
[13] Joinville t. ii. s.140.
[14] Hallam: View of the state of Europe Bd. I s. 178 N. m.

§ 2. Heirat des Vasallen.

A. Allgemeines.

Eine Mißachtung des Lehnherrn scheint es zu sein, etwas so wichtiges wie die Heirat ohne dessen Rat vorzunehmen. So spricht im Roman de Garin König Pippin:

„Honte m'a fet et meprisé petit,
Sans mon congié pourquoi a fame pris.
Vien que droit fere a Reims ou a Paris".

Während aber die Mitwirkung des Lehnsherrn bei der Heirat der Vasallen in allen Lehnrechten des Mittelalters vorkommt, fehlt sie mancherorts bei den Männern[15], bei denen sie selten die Grundsätzlichkeit und Bedeutung hat, die sie bei Frauen annimmt. In Frankreich und England sind auch Männer dem Mitwirkungsrecht des Lehnsherrn unterworfen[16]. Hat nicht deswegen Ludwig VII die ohne seine Zustimmung erfolgte Heirat Heinrichs Plantagenet mit Alienor von Aquitanien, zweier seiner Vasallen, als Bruch der Lehnstreue angesehen[17]? Deshalb sprach er beiden ihre Lehen ab, zog ins Feld gegen sie, hatte aber nicht Macht genug, sein Urteil durchzusetzen[18].

Das Mitspracherecht des Lehnsherrn bei der Heirat des Vasallen stellte gewissermaßen den Charakter einer Disziplinarmaßnahme dar, wie auch in modernen Königreichen die Heirat der Offiziere oft besonderer Regelung unterliegt. Als sich aber das persönlich-enge Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasall abschwächte, verlor sich das Mitwirkungsrecht des Lehnsherrn rascher bei der Heirat des männlichen als des weiblichen Vasallen, erhielt sich jedoch länger oder lebte aus besonderen Gründen[19] wieder fort bei eigentlichen Beamten, so bei den Sénéchaux oder Baillis des Königs[20]. Die Uneignung der Frau für gewisse Lehndienste, ihre Vertretung durch den Ehemann machen aber das Mitwirkungsrecht des Lehnsherrn bei der Heirat der Vasallin von größter Wichtigkeit[21].

B. Ehezwang.

Weil die Frau den Kriegsdienst persönlich nicht zu leisten vermag, war dieser für sie durch den Heiratsdienst ersetzt, d. h. durch die Pflicht, sich für den Lehndienst durch einen Ehemann vertreten zu lassen[22]. Der Lehnsherr hatte einen rechtlichen Anspruch auf die Leistung dieses Dienstes und konnte deshalb die Frau zur Heirat zwingen.

Weil aber der Lehnsherr natürlich ein großes Interesse an der Person und den Eigenschaften des Lehnsmannes hatte, bestand für ihn nicht bloß das Recht, ihre Verheiratung zu verlangen, sondern das Recht, bei der Wahl des Ehemannes mitzuwirken, ursprünglich sogar diesen

---

[15] So in Sizilien, Neapel, Jerusalem cfr. Perreciot II s. 139.

[16] Verschiedene Fälle sind bei Ducange in seinen Observations sur les Et. St. Louis s. 77 angegeben.

[17] Lav. III 2 s. 30.

[18] Longnon s. 89.

[19] meist aus verwaltungs-politischen Rücksichten.

[20] Ord. des rois de France t. I Et. St. Louis s. 78 f. tit. 14.

[21] Indirekt bildet dies auch eine Heiratsbeschränkung für den Mann. In den Ass. v. Jer. begeht der Vasall einen Verrat, wenn er eine Vasallin des eigenen Lehnsherrn ohne dessen Zustimmung heiratet. Sein Lehn auch wird eingezogen — Ass. v. Jer. Kausler H. C. 328.

[22] solange sie diesen nicht durch einen dazu bestellten Lehnträger besorgen konnte.

einseitig zu bestimmen. Dieses unbedingte Verheiratungsrecht entstand m.E. in den Zeiten des nicht festgesetzten weiblichen Erbrechtes. Es erleichtert den Frauen die Lehnerbfolge. Dies geschah um so natürlicher, als ja der Lehnsherr die garde der minderjährigen Erben hatte, und damals selten eine volljährige Erbtochter unverheiratet war.

Den schwebenden Zustand der sich mit Hilfe des Verheiratungsrechtes behauptenden Erbfolge geben die Chansons de geste wieder.

I. **In Frankreich.** Als Thierri de Maurienne starb[23], hinterliess er Garin Tochter und Lehn: „Voici ma fillette Blanchefleur au clar visage, je vous la donne ... Prenez-la seigneur Garin et avec elle vous aurez mon fief." — „Sire," répond Garin, „je la prends à la condition que l'empereur Pépin ne s'y opposera pa". Als Garin nun die Zustimmung des Kaisers nachsucht, widersetzt sich Fromont: „Moi, je m'oppose à ce don, Sire. Vous chassiez un jour vers Senlis, dans la forêt de Montmélian. Il vous plut alors de donner au frère de Garin de duché de Gascogne. En même temps vous m'avez promis de m'accorder la première terre vacante que je vous demanderai[24]. Il y avait là plus de cent témoins. La Maurienne est à ma convenance et je la réclame". — „Vous vous éprenez," dit le roi, „ce qu'un père à l'heure de la mort donne à son enfant du consentement de ses vassaux[25], personne n'a le droit de le reprendre. Qu'un autre fief me revienne, si grand qu'il soit, je vous en investirai." — „Non," dit Fromont, „le fief de Maurienne vous est revenue, je le demande et je l'aurai."

Der Kaiser vertritt hier schon das freiere Erblichkeitsprinzip, während Fromont dies nur insoweit anerkennt, als der Kaiser, dem das Lehn anheimgefallen ist, es nur mit der Hand der Erbtochter vergeben darf. Die Hand der Tochter ist ein Zugehör des Lehns[26]. Schicksal des Lehns und der Tochter können nicht mehr getrennt werden, das Schicksal des Lehns aber bestimmt das der Tochter. Die Strenge des Heiratszwanges ist in voller Blüte.

Als der Graf von Dreux für Fromont um die Hand der Dame de Ponthieu, Helisent, Schwester des Balduin von Flandern bittet, ermutigt er Fromont: „son mari est mort depuis peu; elle n'a qu'un tout petit enfant: une fois dans l'héritage, vous n'aurez plus à creindre un seul ennemi". Andererseits aber: „il ne faut pas perdre de temps, les longs répits sont rarement utiles; car si l'empereur savait que la terre de Ponthieu est vacante[27],il donnerait votre soeur au premier mâtin de sa cuisine, qui lui aurait fait rôtir un paon"[28].

Inzwischen wird aber dem König eingeschärft, das beste sei, er heirate selbst Blanchefleur, qui n'a pas moins de terre que lui même". Der Bischof fügt bei: „je connais deux moines disposés à jurer demain que Blanchefleur est parente de Garin, on prendra acte de ce témoignage et vers midi, ils seront séparés". Der Kaiser selbst teilt Blanchefleur seinen neuen Beschluß mit; — „Cher Seigneur, je vous rends

[23] Roman de Garin zitiert bei Lav. III 1 s. 372 f.

[24] Nicht bloß zeitlicher, wahrscheinlich auch kausaler Zusammenhang. Der König darf nicht mehr frei Lehen vergeben. Er ist an die Zustimmung seiner Vasallen gebunden, die oft erkauft werden muß.

[25] Bindung des Herrn an den Rat der Vasallen. Entstehung der Erblichkeit in Form der Schenkung von Todes wegen.

[26] „L'héritière féodale est en quelque sorte absorbée dans le fief ou dans le chateau, elle fait partie de l'immeuble, elle passe avec la terre à celui qui doit posséder la terre". Soc. sous Ph.-Aug. s. 381.

[27] Ist eine Frau im Besitze eines Lehns, so scheint dieses auf den eigentlichen Inhaber zu warten.

[28] zit. bei Lav. III 1 s. 372 ff.

grâce; vous me faites grand honneur; mais je prends à témoins le Dieu qui n'a jamais menti, je n'aurais pas donné Garin le Lorraine pour l'honneur d'être reine. Garin est l'homme du monde que j'aurais le mieux aimé. Cependant, puisque le désirs de mon père et les miens ne peuvent être suivis je suis prête à vous obéir"[29].

Im klassischen französischen Lehnwesen sind wenig Spuren des unbedingten Verheiratungsrechtes des Lehnsherrn zu finden.

Systematisch wird die Heiratslehre in den Assisen von Jerusalem erörtert, welche die primitiven Verhältnisse in Frankreich gewöhnlich treu wiedergeben[30].

II. In den Assisen von Jerusalem.

Das Bedürfnis nach Kriegern ist endemisch im neu eroberten Heiligen Lande, das sich immer gegen Heiden zu verteidigen hat. Die Frau, die ein Lehn, von dem persönlicher Kriegsdienst geschuldet wird, besitzt, ist zur Ehe, zur Bestellung eines Kriegers in der Person des Ehemannes verpflichtet[31]: „Se femme tient **fié qui doit service de corps**[32], doit au seigneur tel service que ele so doit marier, et quant ele sera mariee, son baron doit au seigneur tous les services"[33]. Von der zwölfjährigen Vasallin darf der Lehnsherr den Heiratsdienst verlangen und ihr drei Ritter zur Wahl stellen[34]. Weigert sie sich zu heiraten, so wird ihr Lehn Jahr und Tag eingezogen. Nach dieser Frist bleibt sie weiteren Anforderungen ausgesetzt[35]. Anderseits haben die Verwandten der Frau und sie selbst ein Recht auf ihre Verheiratung. Sie können diese vom Lehnsherrn verlangen. Innert 15 Tagen muß er ihr dann drei ebenbürtige Ritter zur Wahl stellen. Unterläßt er dies, so darf sie nach eigenem Gutdünken heiraten[36]. Vermählt sie sich aber, ohne dieses Verfahren beschritten zu haben, so verliert sie ihr Lehn[37].

Ist die Vasallin gewillt, auf ihr Lehn zu verzichten, so unterliegt sie keiner Heiratsbeschränkung, da „femme n'est mie serve pour son fié, que elle ne se puisse marier sans le congié de son seigneur là ou elle voudra, et se ele le fait, et le seignor veuille avoir le fié, si le face, comme est devisé le chapitre devant cestui"[38].

Nicht allein das Mädchen, sondern auch die Witwe ist heiratspflichtig. In zwei Fällen bloß wird die Frau von der Pflicht, einen Ehemann zu stellen, befreit:

---

[29] Wenigstens bei einer Frau findet man hier ein hohes uneigennütziges Gefühl, das sie mit Mut und Würde anerkennt. Edlere Sprache mit der dem Kaiser ziemenden Ehrfurcht, mit der durch die Zeit verlangten Folgsamkeit könnte man sich kaum denken. Es erinnert an die Trauer des Abschiedes von Adromache und Hektor.

[30] Wegen besonderer Momente ist aber die Rechtsstellung der Frau in Jerusalem oft dem Heimatlande gegenüber privilegiert.

[31] Nicht jede Vasallin untersteht dem Ehezwang. Neben der Frau „qui doit mariage" gibt es auch solche, die bloß „ne se peut marier sans le congié dou seigneur". Ass. Regn. Hieros. 237, 239. (Beugnot, Ibelin.)

[32] Es ist hieraus ersichtlich, daß der Heiratsdienst der Ersatz des körperlichen Kriegsdienstes ist.

[33] Ass. Hier. c. 222 (La Thaumassiere); c. 217 (B.).

[34] Ass. Hier. c. 172, 179, 190, 222. (Th.).

[35] Ass. Hier. c. 242, 244 (Th.); c. 227 (B.).

[36] Ass. R. H. c. 171 (B.).

[37] Ass. R. H. c. 230 (B.). (Kausler 328.)

[38] Ass. R. H. c. 231 (B.).

1. Wenn sie 60 Jahr alt wird, d. h. wenn der Mann selbst vom körperlichen Kriegsdienst befreit würde[39].
2 wenn sich die Witwe mit dem „douaire" begnügt und auf den bail der Kinder verzichtet[40]; und dies sogar nur solange die Kinder leben[41].

Philipp von Navarra erzählt zwar, daß die Heiratsfreiheit den Frauen ursprünglich zustand, daß sie aber eine schlechte Bedienung des Lehnsherrn herbeiführte. Deshalb sei man dazu gekommen „à establir que nule d'eles ne se puet marier sans le congié du seigneur et enfin que le seigneur prist si tout le poeir a sei que il les marioit quant il voloit et a teis come il voloit"[42]. Obgleich es etwas naturwidrig erscheint, dass die Freiheit dem Zwange vorging, so ist jedoch dieses Verhältnis im Heiligen Lande denkbar: das Recht, das hier eingeführt wurde, hatte schon in der Heimat eine kurze Entwicklung durchgemacht; es ist möglich, daß es auf diesem Gebiete, die sich dort langsam behauptende, für die Frauen günstigere Lösung annahm, die sich dann in den besonderen kriegerischen Verhältnissen des neuen Reiches nicht bewährte.

In Frankreich selbst sind die in den Chansons de Geste angedeuteten primitiven Verhältnissen in den Rechtsquellen nicht mehr zu finden. Sie haben einer neuen milderen Auffassung Platz gemacht.

C. Zustimmungsrecht des Lehnsherrn zur Verheiratung der Vasallin.

I. Geschichtliches.

Die Umwandlung des Ehezwanges zum Zustimmungsrechte konnte nur Hand in Hand gehen mit der Abschwächung des persönlichen Verhältnisses zwischen Lehnsherrn und Vasall, mit einem gewissen Verblassen des kriegerisch-politischen Charakters des Lehnwesens. Viel muß dazu auch m. E. die Ersetzung der garde seigneuriale durch die familienrechtliche Vormundschaft beigetragen haben: der Lehnsherr verlor dadurch den persönlichen Kontakt mit dem Mündel und die unmittelbare Gewalt über es. Der Vormund ist es natürlich, der sich jetzt mit allen persönlichen wie vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Mündels befaßt, natürlich auch mit dessen Heirat. Was die Lehnsherren retten können, ist das Zustimmungsrecht zur Heirat. Der Lehnherr hat ein Recht darauf, daß die Vasallin nicht ohne seine Erlaubnis verheiratet wird[43]. Der Vormund ist aber nicht verpflichtet, das Mädchen, das er bevormundet, zu verheiraten; und wenn das Mädchen volljährig wird, besteht für sie kein Ehezwang. So wie zur Zeit der Minderjährigkeit der Vormund, den der Lehnsherr nicht gewählt hatte, gesetzlicher Lehnträger für sie war, so kann sie jetzt, anstatt sofort einen Ehemann zu besorgen, einen vertraglichen Lehnträger für die Leistung der Lehndienste (für die sie selbst nicht fähig ist) bestellen. Bei Beaumanoir ist dies ein „fait accompli". Keine Spur des Ehezwanges ist bei ihm zu finden.

---

[39] Ass. Hier. c. 244 (Th.); c.228 (B.).
[40] Ass. Hier. 199 (Th.); c. 179 (B.).
[41] Ass. (Kausler) 329.
[42] Philipp von Navarra, c. 136 (Beugnot).
[43] Ass. Hier. c. 136 l. c. Et. St. Louis livre I c. 67. Const. de Sicile III 23 § 1. Im Liber Consuetuinorum Imperii Romani cap. 31 und 119, darf sich die femena de plan homagio nicht ohne Einwilligung des Lehnsherrn verheiraten. Tut sie es aber, bevor es ihr verboten wird, so ist sie keiner Strafe unterworfen.

Ersatz des Kriegsdienstes ist nicht mehr Heiratsdienst, sondern Bestellung eines Lehnträgers[44].

Nicht immer verzichtet aber der Lehnsherr ohne Streit auf seine Lehnsvormundschaft und das damit verbundene Verheiratungsrecht. Um die Gewalt über Beatrix, Gräfin von Melgueil entbrannte 1132 der Krieg zwischen Alphonse-Jourdain und Wilhelm von Montpellier, wobei endlich im Vergleich bestimmt wurde, daß Beatrix nicht ohne beider Zustimmung heiraten dürfte[45]. Ein Uebergangsstadium stellt auch das Verhältnis zwischen der Herzogin-Regentin von Burgund, Alix de Vergy, und dem König Ludwig VIII dar, zu dessen Weihe sie nach Reims kam, ihm Huldigung leistete und ihm versprach, nicht ohne seine Erlaubnis zu heiraten. Er seinerseits verpflichtet sich, sie nicht gegen ihren Willen zu verheiraten[46].

II. Die Zustimmung.

Das Zustimmungsrecht des Lehnsherrn zur Verheiratung der Vasallin besteht sowohl für die unmündige bevormundete, wie für die handlungsfähige volljährige Frau[47]. Hätte aber der Lehnsherr ohne weiteres seiner Berechtigung zu sehr vertraut, so wäre er oft das Opfer unangenehmer Ueberraschungen geworden. Deshalb verlangten des öftern die Lehnsherren besondere Schwüre und Sicherheiten vom Vormund[48], vom Vater[49], von der Mutter[50], oder von den Interessierten selber[51]. Von der Frau, die lehnrechtlicher Vormund ist, verlangt er auch oft Schwur und Bürgschaft, nicht willkürlich zu heiraten[52]. Von Gesetzeswegen ist eine Kaution in der kleineren Feudalität zu leisten, sobald der Lehnsherr es verlangt: „Quant dame remaint veve, et ele a une fille, et ele afebloie, et li sires veigne à li à qui ele sera fame lige et li requiere: „dame, je vueil que vos me donez seurté que vos ne marierez vostre fille sans mon conseil, car ele est fille de mon home lige, et por ce, ne viau je pas qu'ele soit fors consoilliee — il convient que la dame li en doint seureté par droit"[53].

Seine Zustimmung zur Heirat darf der Lehnsherr jedoch nicht ohne

---

[44] B. 821.
[45] V III 7.
[46] Plancher, Hist. de la Bourgogne, t. I s. 392.
[47] Ass. Hier. c. 239 (Th.)
[48] Titre de St. Louys du mois de may 1246 au régistre du comté de Maine (en la chambre des Comtes de Paris) tit. 3.
[49] So schwört der Graf von Nevers: „Agnetem filiam nostram nulli trademus in uxorem sine assensu et licentia domini regis" cfr. Et. St. Louis t. III s. 357.
[50] Bianka von Navarra leistet Philipp-Augustus Sicherheit, daß sie ihren Sohn nicht ohne des Königs Zustimmung verheiraten werde. cfr. Et. St. Louis t. III s. 356.
[51] „Juravi carissimo domino meo Philippo ... quod fidele faciam ei servitium contra omnes homines et feminas, qui possunt vivere et mori, et que quod **cum nullo contraham matrimonium, nisi de assensu et voluntate domini regis.** De his cautem firmiter tenendo dedi eidem hos plegios ..." Cartul. 1218. Hist. généalogique de la maison de Vergy. Pr. 155. Aehnlich schwört Bianka von Champagne im Jahr 1200 dem Philipp-Augustus. Brussel II XXII.
[52] l. c.
[53] Et. St. Louis l. I c. 67.

Grund verweigern[54]. In der Chanson de Baudouin de Sibourg „une dame de haute extraction se plaint que le comte d'Anjou son suzerain l'empêche de se marier à son gré: le comte la veut pour lui". Das Urteil der Pairs lautete gegen den Lehnsherr, das Mädchen durfte einen Anderen heiraten[55]. Daß bei Beschluß der Heirat eines Mädchens, ihr Interesse prinzipiell maßgebend sein sollte, beweist das in den Et. de St. Louis[56] eingehend geschilderte Verfahren. Es war nicht nötig, die Lehnsherren an das eigene Interesse zu erinnern.

Um die Macht der Heiratslustigen nicht zu steigern, um eine Verbindung mit eigenen Feinden zu vermeiden, widersetzten sich Bianka von Kastillen und Ludwig IX der Heirat Thibauts von Champagne mit der Tochter des Grafen von Bretagne[57], der Heirat Johanna's von Flandern mit Simon von Montfort[58]. Johanna von Ponthieu, Mahaut von Boulogne (Witwe Philipps Hurepel), die Gräfin d'Eux, die dame d'Amboise, heirateten erst nach eingeholter königlicher Zustimmung[59]. Aehnlich sind die Verhältnisse bei gewissen Lehen in Jerusalem[60], so „Madame Coutance, princesse d'Antioche ne vollt mie fere le mariage jusque ele eu le congié et la volonté del roi[61].

Wenn eine Frau Vasallin mehrerer Lehnsherren ist, muß sie bei fehlen der gegenteiligen Verabredung die Zustimmung aller zur Heirat erwirken. Dies bietet manchmal, wenn das Recht tatsächlich angewendet wird, Schwierigkeiten und verspätet die Ehe, wie im Falle der Töchter des Grafen von Boulogne[62].

III. Die Provision.

Wenn in der Blüte des Ehezwanges die Lehnsherren die Hand reicher Erbinnen vergaben, kam dies einer reichen Belehnung gleich. Die Versorgung mit einer Lehnserbin war das Entgeld für geleistete oder zu leistende Dienste. Oft statteten auch die Seigneurs ihre Verwandten in dieser Weise auf fremde Kosten aus[63]. Durch Umänderung des Verheiratungsrechtes in ein Zustimmungsrecht, wollten sie keine Vorteile verlieren, und wie früher manchmal für die Hingabe der Erbin selbst, so verlangten sie jetzt für ihre Zustimmung eine Art Provision. Zu einer reichen Gewinnquelle wurde ihr Mitspracherecht[64].

---

[54] Ch. I des loix d'Henri I roy d'angleterre (bei Mathieu Paris) n 1160 et 1213. Auch in der Geschichte des Richard, Prior von Haguestald: „Si quis baronum vel hominum meorum filiam suam nuptui tradere voluerit, vel sororem, sive neptem, sive cognatam, me cum inde loquatur. Sed neque ego aliquid de suo pro hac licentia accipiam, **neque ei defendam,** qui eam det, **exepto si eam jungere** vellet inimico suo" (meo).

[55] Lav. III 1 167.

[56] Liv. I c. 67.

[57] Lav. III 2 s. 14.

[58] Lav. III 2 s. 52. Radier II s.349.

[59] Lav. III 1 s. 205.

[60] wo nicht „service de corps" geschuldet war. Sieh B. II.

[61] Recueil des historiens des croisades I 2 s. 802.

[62] Soc. sous Ph.-Aug. s. 388—390.

[63] Die Könige trieben in großem Umfange diese Politik. cfr. Kap. X § 6.

[64] Nach englischem Recht, das vielfach in Frankreich bis zum Ende des hundertjährigen Krieges Anwendung fand, konnten weibliche oder männliche Vasallen den vom Lehnsherrn angebotenen Gatten nicht verweigern, ohne den Wert dieser Heirat zahlen zu müssen. Dieser Wert entsprach der Höhe der Kommission, die die Gegenpartei dem Lehns-

Um die Zustimmung ihres Lehnsherren, des seigneur von Montfaucon zu ihrer Heirat zu erlangen, übergaben ihm Othenin des Vignes und dessen Braut ihre Lehen von Amres und Bouclain[65]. Für seine Zustimmung erhielt Philippe-Augustus, 1184 von Pierre de Courtenay, der die Gräfin von Nevers und Auxerre heiratete, die seigneurie von Montargis[66], 1199 bei der Heirat der Tochter der Vorhinerwähnten, Mahaut, mit Hervé de Donzy, die seigneurie von Gien[67]. Als Pierre de Dreux die Erbin der Bretagne, Alix von Thouars heiratete, versprach er dem König homagium ligium zu leisten; und selbst die Treueide der Baronen nur mit der Klausel „sauf la fidélité due au roi de France" zu empfangen[68]. 50 000 Pfund brauchte die Tante Ferrands von Portugal, um Philipp-Augustus zu bewegen, ihrem Neffen die Hand der Erbin von Flandern zu gewähren[69]. Volles Verfügungsrecht hatte der König über die junge Gräfin, da er sich alle Rechte über sie vom Vormund hatte zedieren lassen.

Weil aber nicht die Zustimmung des Lehnherrn allein, sondern auch die der Verwandten zur Heirat der Frau erforderlich war, erkauften manchmal die Lehnsherren selbst, wenn eine Ehe ihnen sehr am Herzen lag, die Zustimmung der Eltern oder Gewalthaber. So übergab König Johann einige Städte und Lehnsherrschaften dem Grafen von Flandern, um ihn zu bewegen, seine Tochter Margaretha dem Königssohne, Philipp dem Kühnen zu vermählen[70].

D. Droit de rachat.

Mit dem allmählichen Verschwinden der militärisch-öffentlichen Organisation des Lehnwesens, mit der Ablösung des Kriegsdienstes durch Geld, verlor die Heirat, auch die der Frauen, ihren lehnrechtlich politischen Sinn. Die Person des Ehemannes hatte für den Lehnsherrn keine vitale Bedeutung mehr. Anstatt vom jeweiligen Heiratskandidat ein Geschenk für seine Zustimmung zu verlangen, bedingte er sich die Provision zum voraus, und gewährte gegen ihre Entrichtung der Vasallin die freie Gattenwahl. Die Lösungssumme wurde ursprünglich im einzelnen Fall festgesetzt, allmählich entwickelte sie sich zum „droit de rachat"[71]. So wandelte sich nach und nach das droit de mariage, wie andere lehnherrlichen Rechte in eine Geldleistung um. Diese wurde gewöhnlich bei

---

herrn für eine solche Ehe gegeben hätte. Unter Heinrich I ist das Verheiratungsrecht zu einem Zustimmungsrecht geworden. (Ch. I des loix d'Henri I bei Mathieu Paris en l'an 1160 et 1218.) Es verspricht der König keine Steuer für seine Einwilligung zu erheben, und schärft den Baronen ein, ähnlich mit ihren Vasallen vorzugehen. Er erklärt sich aber willigst bereit, eine freiwillige Gabe (rechtlich eine Art Trinkgeld) entgegen zu nehmen. Nach Magna Charta c. 7 hat die wiederheiratende Witwe keine Gebühr zu zahlen. Zu einer Ehe kann sie nicht mehr gezwungn werden.

[65] 1260, zit. bei Perreciot II s. 303.

[66] Longnon s. 110.

[67] l. c.

[68] Longnon s. 110—111.

[69] Lav. III 1 s. 170.

[70] Hist. du Niv. s. 211.

[71] Diesem Zustand entspricht m. E. das Recht des lateinischen Kaiserreiches, bezüglich der femena legia. Sofern diese dem Lehnsherrn ⅓ der Einkünfte des Lehns für 1 Jahr überläßt, darf sie sich, nach dem Tode ihres Mannes, mit Jedem, außer einem Feinde, vermählen. Lib. cons. Imp. Rom. c. 31.

jeder Heirat[72] (nur ausnahmsweise erst von der zweiten Heirat an[73]) geschuldet. Auf die verschiedenen Modalitäten und Anwendungsfälle des droit de rachat im späteren Rechte wird hier nicht eingegangen, sondern nur auf die Livre IV c. 3 und folgende des Livre des Fiefs von Poquet und auf die verschiedenen Bestimmungen der Coutumes verwiesen.

§ 3. Schlußmeberkungen.

Obgleich die Kirche seit frühen Zeiten die Freiheit der Verheiratung befürworttete, war diese im 16. Jahrhundert, als sie im Konzil von Trient ausgesprochen wurde, noch nicht Wirklichkeit.

Selten ist im früheren Mittelalter die Verheiratung der Vasallin ganz vom Lehnsherrn unabhängig, wie dies von einem gewissen Alter an mit der Vasallin des Bischofs von Salon der Fall sein mußte[74]. Erstaunlich liberal ist die Coutume von Chanon, die jede Einmischung des Lehnsherrn bei der Verheiratung der Vasallen ausschloß[75].

Etwas merkwürdig lautet eine Stelle der Etablissements de St. Louis[76]; sie scheint hinsichtlich des Heiratsrechtes einen Unterschied zwischen den Vasallinnen machen zu wollen, wobei sie nur die Verhältnisse der „femme lige" erörtert. Die Assisen von Jerusalem, wie früher gesehen, unterscheiden zwischen der femme, deren Lehen „service de cors" schulden, die „doit mariage" und dem Ehezwang unterworfen ist und der Frau, die zu keinem persönlichen Dienst verpflichtet ist und bloß „sans le congié dou seigneur" nicht heiraten darf. Ich frage mich per analogiam, ob die Etablissements de St. Louis vielleicht nicht darauf hindeuten, daß nur die „fame lige" dem Zustimmungsrecht des Seigneur zur Heirat unterworfen ist (Milderung gegenüber der Stellung der fame lige in den Assisen), während die Vasallin „d'hommage simple" heiratsfrei sei. Die zweifache Betonung des Wortes „lige" führt mich zu dieser Annahme. Eine kleine Stütze für diese Ansicht ist vielleicht auch bei der Besprechung der Heirat des Mündels bei Beaumanoir zu finden[77], der von der Zustimmung des Lehnsherrn schweigt, obgleich er ihn sogar persönlich in diese Verhältnisse — aber nur zur Wahrung der Rechte der Verwandten — eingreifen läßt. Ist nicht daraus zu schließen, daß deren Rat allein für die Heirat maßgebend war?

Obgleich vom lehnrechtlichen droit de mariage bei Beaumanoir nicht die Rede ist, scheint dessen Existenz gerade durch seine spätere Ablösung im droit de rachat bewiesen! Wie hätte sonst etwas abgelöst werden können, was nicht mehr vorkam! Wir stehen vor einem Dilemma.

Es kann sein, daß die Bücher Beaumanoirs hier den besonderen Brauch Beauvasis oder die Tendenz eines bestimmten Zeitalters bei der kleineren Feudalität wiedergeben, eine Tendenz, die wieder durch eine andere überwältigt wurde, als das Pekuniäre im Lehnrecht immer mehr in den Vordergrund trat. Um abgelöst zu werden, wurden zu jener

---

[72] Cout. d'Anjou 87, 96, 99. Maine 100, 109.

[73] Wahrscheinlich wegen Einmischung eines erbrechtlichen Momentes. Cout. de Paris 35, 36.

[74] Status municipaux de la ville de Salon 1283, bei Giraud t. II. Es ist dies „e contrario" aus der Bestimmung zu folgern, daß keine „minor viginti quinque annis" heiraten dürfen ohne die Zustimmung der Verwandten und des Lehnsherrn eingeholt zuhaben. Die Strafe für den Ungehorsam ist der Verlust der vom Bischof rührenden Lehen.

[75] art. 1, bei Giraud op. c.

[76] 1. 1 c. 67.

[77] B. 548.

Zeit mehrere Lehndienste stärker betont, sogar neue ins Leben gerufen. Durch Analogie an die Verhältnisse in höheren Schichten (wo die Mitwirkung des oberen Lehnsherrn, insbesondere des Königs sich bei der Heirat weiter erhielt) soll das droit de rachat auf die Vasallenlehen, wo die Zustimmung des Lehnsherrn nicht mehr üblich war, ausgedehnt worden sein.

Während in den ersten Jahren der Selbständigkeit des französischen Staates die großen Feudatäre dem König gegenüber unabhängiger waren, als ihre eigenen Vasallen ihnen gegenüber, wurde das Machtverhältnis im Laufe der Zeiten umgekehrt. Der König, dessen Macht immer mehr erstarkt, versteht es neben anderen lehnrechtlichen Befugnissen (die den Lehnherren bereits entrissen oder von diesen — wegen ihrer praktischen Unbedeutsamkeit — fallen gelassen oder gegen Geld abgelöst worden sind) auch das Zustimmungsrecht zur Heirat der Kronvasallen zu behalten. Im 16. Jahrhundert, als Kaiser Karl V den Papst Clément um die Hand dessen Nichte angeht, antwortet dieser: „Le sort de ma nièce ne dépend point entièrement de moi; elle est vasalle du roi de France à raison des biens considérables qu'elle a hérités de sa mère; et il auroit droit de les confisquer, si elle se marioit sans son aveu[78].

Das Recht des Königs, bei der Verheiratung der Vasallen mitzuwirken, blieb lange bestehen. Im Laufe der Zeiten schrumpfte es aber allmählich zu einer Formalität; die Auslassung dieses Höflichkeits-Ehrerbietungszeichens zog auch immer seltener rechtliche Folgen nach sich. Wenn der König im 18. Jahrhundert seine Zustimmung zu manch einer Heirat erteilt oder verweigert, ist nicht immer ohne weiteres ersichtlich, ob er dabei als Lehnsherr, als chef de Famille oder als Befehlshaber der gentilhommes de sa cour handelt. Es sind dies allerdings nur Ueberreste eines verblassten Rechtsinstitutes.

Kap. VI: Rechtsstellung der unverheirateten Frau.

(Ausübung lehnrechtlicher Befugnisse und Pflichten seitens der Frau)

§ 1. Die „femme de fief".

Durch Homagium und Treueid verpflichtet sich der Vasall zu Positivem und Negativem.

A. Negative Verpflichtungen.

Der Inhalt der negativen Verpflichtungen (die den Inhalt der früheren fidelitas bildeten) wird durch die Worte: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possible ausgedrückt[1].

Der Vasal soll nicht bloß davon abstehen, dem Lehnsherrn Schaden an Leben, Leib, Gesundheit, Interesse, Ehre und Wohl zuzuführen, sondern er muß auch alle Gefahr von ihm abwenden. Da ja der Vasall nicht wissen kann, ob und welcher Schaden aus seiner Handlungsweise dem Lehnsherrn entstehen könnte, wird diese Bestimmung in dem Sinne einer Verpflichtung des Vasallen ausgelegt, nichts Bedeutendes ohne die Zustimmung des Lehnsherren vorzunehmen. Diese lehnherrliche Zustimmung wird für wichtige Angelegenheiten sogar unter Mitwirkung der

[78] Garnier: Histoire de France t. 24 s. 481.

[1] Erklärung des Sinnes dieser Worte im Brief des Bischofs Fulbert v. Chartres im Jahre 1020 an Herzog Wilhelm von Aquitanien, zit. bei W. III s.113.

übrigen Vasallen erteilt[2]. Veräußerung oder Erwerb, sei es von Lehen oder von Allod[3], Verheiratung der Kinder[4], eigene Heirat[5], längere Abwesenheit, Annahme eines gerichtlichen Zweikampfes, Kriegsführung usw. sollen nicht ohne Zustimmung des Lehnsherren geschehen. Alles, was irgendwie in der Handlungsweise des Vasallen von Bedeutung sein kann, fällt unter diese Verpflichtung[6]. Von der tatsächlichen Machtverteilung zwischen Lehnsherrn und Vasall hängt aber die mehr oder weniger genaue Anwendung dieses Grundsatzes ab.

B. Positive Verpflichtungen.

- I. Auxilium
  - Kriegsdienst
    - Ost et chevauchée (öffentlich-rechtlicher und Privatkrieg. Dieser erst unter Ludwig IX verboten).
    - **Estage** (wenn besonders ausbedungen).
    - **Reddition de château** (kommt erst seit dem 13 Jahrhundert vor).
  - Loyaux Aides
    - Prison du seigneur
    - Nouvelle chevalerie
    - Voyage d'Outremer
    - Mariage de fille
- II. Consilium
  - Service de cour
  - Service de plaid

I. Auxilium.

a) Kriegsdienst.

1. **Ost et chevauchée.**

Seit alters her, in den leges barbarorum schon, besteht das Waffenverbot für die Frauen. Wegen der gesetzlichen Uneignung der Frau für das Kriegshandwerk wurde für sie in den Anfängen des Lehnwesens der Heiratsdienst als Ersatz des Kriegsdienstes aufgestellt[7]. Bei Beaumanoir besteht der Ehezwang nicht mehr. Durch einen ad hoc bestellten

---

[2] weil „Dominus quoque fideli sui in his omnibus vicem reddere debet". 1. c.

[3] Ermengard benutzt Ludwigs VII Anwesenheit in Montpellier, um dem Brauch der Vizegrafen von Narbonne, sich den Nachlaß der Erzbischöfe anzueignen, zu entsagen. V III 82. Sieh die mannigfachen Beispiele von Geschäften und Vergleichen, die in der curia des Lehnsherrn — hier des Königs — mit dessen Zustimmung abgeschlossen wurden: Actes de St. Louis von Luchaire.

[4] Ludwig VII will nicht, daß Thibaut von Champagne Sohn und Tochter ohne seine Zustimmung verheirate. Lav. III 1 s. 8.

[5] Kap. 5 § 2.

[6] Entschieden gegen ihre Vasallenpflicht handelt Ermengard, wenn sie 1177 ihren Neffen Aymery de Lara an ihren Hof ruft, und ihn, weil sie keine eigenen Kinder hat, adoptiert (V III 179). Als Aymery starb, wollte ihr Lehnsherr, der Graf von Toulouse, Massnahmen treffen, um eine weitere Verfügung über das Lehn ihrerseits, ohne seine Zustimmung, zu verhindern. Sie verbündete sich aber mit dem König von Aragonien, dem Vizegraf von Carcassone und Nîmes, und nahm einen zweiten Neffen an Kindes statt 1. c. 178 f. 186). Dieses rechtswidrige Benehmen erklärt sich durch ihr ständig feindliches Verhältnis mit dem Toulousergrafen, der sie, als sie noch minderjährig war, ihrer Erbschaft berauben wollte. V III 224.

[7] Sieh Kap. V § 2.

Lehnträger kann die Frau den Waffendienst leisten lassen[8]: „Si come ses sires la semont d'ost ou de chevauchiee ou pour sa meson garder, il soufist s'ele i envoie un home soufisant pour li, s'ele est dame qu'ele i envoit chevalier, et s'ele est damoisele qu'ele i envoit escuier"[9]. Die Abtissinnen auch sind zum Kriegsdienst, d. h. zur Bestellung eines Lehnträgers verpflichtet, wie z. B. aus dem „ost de Foix" ersichtlich: „J. et H. milites, pro abbatissa Monasterii Villarensis, quae debet servitium duorum militum,... per XL dies"[10].

Des Wortlautes der Stelle Beaumanoir's wegen (etwas höher im Text heißt es: „eles se pueent escuser"), kann man sich fragen, ob es nicht vorkommen konnte, daß die Vasallin persönlich den Kriegsdienst leisten durfte. Die Coutume von Touraine-Anjou bestimmt: „Nulle dame ne doit ne ost ne chevauchie de soi; mais se ele est fame le roi, ele doit bien envoier tant de chevaliers, come ses fiez doit; et i itant li roi ne l'en peut achoisonner"[11]. Dieser Artikel bedeutet entweder, daß der Lehnsherr von einer Frau persönlichen Kriegsdienst nicht fordern darf, oder, vielleicht nur, daß er gegen ihren Willen dazu nicht berechtigt ist.

Wäre im französischen Mittelalter ein solches Aufgebot so erstaunlich gewesen?

Die französische Frau des früheren Mittelalters war eine Art Mannweib, deren rohe Lebensweise, der ihres Gefährten in nicht vielem nachstand[12]. Jagd und lange Ritte stählten ihren Körper. Von Kindheit an, durch Fehden und Schloßbelagerungen ans Kriegswesen gewöhnt, konnte sie selbst an militärischen Unternehmungen teilnehmen. Sie hat aber nur ausnahmsweise körperlich gekämpft. Nie stellt das Recht eine Waffenpflicht der Frauen auf. Vom gerichtlichen Zweikampf war die Frau von Rechtswegen ausgeschlossen[13].

Es kann zwar, bei beidseitiger Einwilligung des Lehnsherrn und der Vasallin, vorkommen, dass eine Frau als Vasall persönlichen Kriegsdienst leistet; das Recht billigt dies aber nicht, und schützt den Lehnsherrn, der von einer Frau persönlichen Kriegsdienst verlangt hat, nicht: „Et se aucun sire baille aucun service deshonneste a fame, et damages l'en vient pour ce que la fame ne s'en set ou ne peut entremetre, il n'en doit à la fame riens demander, aincois s'en pregne à sa folie"[14]. Solche

[8] B. 821.

[9] Gewöhnlich heißt die Frau oder Witwe eines Ritters „dame", die eines Ecuyer „damoiselle". So blieb die Gräfin von Dammartin ihr Leben lang „damoiselle", weil François d'Anjou, ihr Ehemann starb, bevor er zum Ritter geschlagen wurde (La Curne de Ste Palaye: Mémoires sur l'ancienne chevallerie. Ed. 1773 s. 192). Nur Frauen des höchsten Ranges (auch die Mutter Gottes) galten auch unverheiratet als „dame". Streng ist die Auffassung für die Tochter Karls des Kühnen: „1456... naquit une fille, qui fust nommé Mademoiselle de Bourgogne... jaçoit qu'ele fust dame de plusieurs terres souveraines; mais son pere n'estoit Roy, ni fils aisné de Roy". Bis sie einen Ritter in der Person Maximilians von Oesterreich heiratete, durfte sie nicht den Titel einer „dame" annehmen (Hist. du Niv. s. 220).

[10] cfr. Brussel II s. 820.

[11] Cout. T.-A. 54 § 4.

[12] La Soc. sous Ph.-Aug. s. 373.

[13] Brussel II s. 972. Sie hat ein Recht auf Zweikampf, muß sich aber bei diesem vertreten lassen.

[14] B. 821.

„services deshonnestes a fame" sind „serjanteries, ne nule garde es quele ont doit porter aucune armure ... ne avocacions, ne procuracions, ne garde de chevaus, car tuet tel service apartienene as homes et non pas a fames"[15]. Die vorige Bestimmung zeigt aber, daß dies trotzdem vorkam.

Kein eigentlicher Vasallendienst ist die Hilfe, die von Frauen in Stunden der Not und Belagerung freiwillig geleistet wird. In solchen Zeiten kämpfen alle nach Kräften und Können, Adlige und Bürger, Männer und Frauen, Greise und Kinder. Frauen von Toulouse waren es, die mit Hilfe von einer Kriegsmaschine Simon von Montfort getötet und vorübergehend die Stadt gerettet haben[16]. Als sich die Besatzung von Beauvais entfernt hatte, wurde die Stadt vom Feinde belagert. Die adligen Frauen aber und das „menu peuple" verteidigten mutig die Mauern bis Hilfe kam[17].

Lehnrechtlichen Dienst aber leistet Ermengard von Narbonne, als sie an der Spitze ihrer Vasallen ihrem Lehnsherrn zu Hilfe eilt[18]. Diesem gegenüber erscheint sie zwar als Vasall, ihrer Mannschaft ist sie aber Lehnsherrin und Führer. Als Befehlshaber hat das Mittelalter die Frau immer anerkannt. Nur als taktische ausführende Einheit hat es sie zurückgewiesen[19].

2. Garde d'Estage. Für deren persönliche Vornahme erachtet Beaumanoir[20] die Frau als nicht geeignet[21]. Diese Uneignung betraf aber nur die persönliche Leistung dieses Dienstes, den sie ja durch einen Lehnträger besorgen lassen konnte. So anerkennt ein Vasall, daß sein **Lehn, das er von der Mutter geerbt hat,** „estre de fié lige monseigneur Thiebaut, signour de Belvoir, liquez fié **li doit la garde** chascun an quarante jours a Belvoir"[22].

3. Reddition de Château allerdings bietet keine Schwierigkeiten. Das konnte Jedermann! Verschiedene „fiefs jurables et rendables à petit ou à grande force" auch im Besitz von Frauen, sind in den Cartulaires de Champagne zu finden.

4. Loyaux Aydes. Selbstverständlich können sowohl Frauen wie Männer „loyaux Aydes" leisten, weil sie ja in Geld bestehen. Nur von „services deshonnestes a fames" dürfen sie sich persönlich entschuldigen, obgleich sie zu diesen auch verpflichtet sind.

II. Consilium.

Alle anderen Dienste außer dem Kriegsdienst, kann die Frau ebensogut wie der Mann, persönlich vornehmen: „Ce que nous avons dit des services qui doivent estre fet par la reson des fiés, nous entendons en tous cas de services, aussi bien pour les fames, comme pour les hommes; **car s'eles tiennt fief, elles doivent cel meismes service qu'uns hons devroit s'il le tenoit;** et s'eles se metent en autrui service, eles doivent fere ce qui a leur service apartient"[23].

---

[15] B. 821.
[16] Lav. III 1 s. 278.
[17] Hist. du Niv. s. 221.
[18] V III 37.
[19] Johanna v. Montfort, die Gräfin von Ponthieu haben körperlich auf dem Schlachtfelde gefochten. Beaune s. 196 f.
[20] B. 821.
[21] In Deutschland ist die Frau gerade zu dem Burglehnbesitz privilegiert.
[22] bei Perreciot II s. 303—304.
[23] B. 821.

a) So wie der Mann ist demnach die Frau dem Lehnsherr consilium schuldig. Durch Rat und Tat muß sie ihren Lehnsherrn unterstützen, es ist dies zugleich ihr Recht und ihre Pflicht. So darf der Lehnsherr ohne die Zustimmung seiner Vasallen (der weiblichen wie der männlichen) und ohne ihre Beratung manches nicht selbständig beschließen und vornehmen; denn die meisten Rechte, die der Lehnsherr dem Vasallen gegenüber geltend macht, kann auch der Vasall dem Lehnsherr gegenüber beanspruchen[24].

Wenn der Lehnsherr seine Vasallen zu Rate ruft, kommen auch die Frauen. Als Ludwig IX seine Vasallen berief, um mit ihnen den Entschluß zu einem zweiten Kreuzzug zu fassen, schenkte er nach der Sitzung seinen Söhnen und den Baronen, die gekommen waren, ein symbolisches Kreuz. Auch Margaretha von Flandern, die zugegen war, erhielt eines[25].

Ermengard von Narbonne tut ihrer Vasallenpflicht mehr als Genüge, als sie 1175 dem König einen Mahnbrief schrieb: „Nous sommes profondément attristés mes compatriotes et moi de voir la région où nous sommes, exposée par votre absence, pour ne pas dire par votre faute de passer sous la domination d'un étranger, qui n'a pas sur nous le moindre droit. Ne vous fâchez pas, cher Seigneur de la hardiesse de mes paroles. C'est parce que je suis une vasalle spécialement devouée àvotre couronne, que je souffre de la plus légère atteinte à votre dignité. Il ne s'agit pas seulement de la perte de Toulouse, mais de notre pays tout entier de la Garonne au Rhône, que nos ennemis se vantent d'assujetir. Je sens déjà qu'ils se hâtent, voulant, après avoir asservi les membres, s'attaquer plus facilement à la tête. Je supplie votre vaillance d'intervenir et d'apparaître avec une forte armée parmi nous. Il faut que l'audace de nos adversaires soit punie et les espérances de vos amis réalisées[26]".

An den Gerichtssichtungen des Lehnsherrn nimmt die Frau auch teil, denn trotz der sehr alten coutume de Bretagne, gehen die Frauen „à plet et à jugement". Das Lehnrecht hebt die Frau über die gemeine Gerichtsunfähigkeit hinweg:

„Tous soit ainsi.... que fames ne doivent pas fere jugemens de ples ordonés, ne pourquant **se fame tient en fief et en homage**, et ele soit hors du lien de mariage, **ele puet estre contrainte qu'ele voist as jugemens** ou ele i envoit home pour li pour le fief deservir"[27]. Will der Lehnsherr die Frau nicht berufen, so können die übrigen Pairs dies sogar verlangen[28]. So nahmen 1091 in Bar-le-Duc drei Frauen an einem „plaid" teil[29]. Als im 12. Jahrhundert am Hofe des Seigneur de Laigle, Richer, 14 Pairs ein Urteil fällen, sind zwei Frauen dabei[30]. So waren 1220 Sara Esblousarde und ihre Tochter als Pairesses an einem wichtigen Prozeß beteiligt[31]. Als Inhaberinnen der höchsten Lehen des Königreiches, der Pairies, sitzen auch Frauen im königlichen Pairsgericht[32].

[24] Sieh oben A, Brief des Bischofs Fulbert von Chartres: Dominus quoque fideli sui in his omnibus vicem reddere debet" usw.
[25] Lav. II 2 s. 100—107.
[26] Lav. III 1 65—66.
[27] B. 1288.
[28] l. c.
[29] Musée des archives départementales s. 57 n. 27.
[30] Guérard: Cartulaire de Saint Pere s. CIV, CV. An. 1105.
[31] Cartular von St. Bertin 1220 bei Brussel I 262.
[32] darüber aber später.

Im Lehnrecht darf auch die Frau **Zeuge** sein. Es ist dies im Gerichtsdienst inbegriffen. Als Beispiel führe ich einen acte champenois vom Jahr 1283 an[33]: „Inquesta sive informatio super etate predicte Johane, Testes isti recepti super etate comitisse Campaniae: Li arcediacres de Blois, ... li marechaus de Champagne,... chevaliers, Aalis, dame du Bois" usw. Geburts- und Alterszeugen konnten jedoch Frauen auch im gemeinen Rechte sein. Im folgenden werden aber auch die „Testes super consuetudine" aufgeführt, und hier begegnen wir wiederum Madame du Bois. Mehrmals hat Ermengard von Narbonne Zeugendienst geleistet[34]. Weibliches Zeugnis wird gelegentlich bei Beaumanoir[35] erwähnt: „Se li serjans renie aucune recoite, il (li conte) le puet aucune fois prouver par deus de sa mesnie, soient homme ou fames ..."

Nicht bloß als Zeuge und Urteilsfinder, auch als **Anwalt** und **Prokurator** kann die Frau (mit gewissen Beschränkungen) im Lehnrecht handeln[36].

Alle die Verpflichtungen des Vasallen dem Lehnherrn gegenüber bilden für diesen eine Art Forderungsrecht, über das er verfügen, und das er verwerten kann. In diesem Sinne bestellt Philipp-Augustus dem Grafen von Nevers die Gräfin von Champagne, seine Vasallin, als Bürge: Wenn ein Enkel des Königs des Grafen Tochter nicht heiraten wird, verpflichtet sich Bianka „nullum servitium, nec auxilium, nec consilium ei (dem König) praestare"[37].

Bei Verfehlungen des Vasallen darf der Lehnsherr das Lehn einziehen oder ganz wegnehmen. Frauen, ebenso wie Männer, sind der Lehnsstrenge ausgesetzt[38]. So zieht z. B. im Jahre 1213 Philipp-Augustus, unter Vorwand der Felonie Maria's de Mortagma, der Châtelaine de Tournay ihr Lehen, das wichtigste des Territoriums Tournay, ein[39]. So findet man in Scacarium apud Sct. Michaelis apud Falsiam, vom Jahre 1220, daß judicatum est, quod rex faciat justitiam de quadam muliere de terra comitis Alenconii, qua est convenita de fide[40]. Nach Warnkönig, sollte dies: „Quae est convicta de faida" heißen.

§ 2: Die dame de fief.

Die Stellung der dame de fief ist der eines staatlichen Oberhauptes ähnlich. Alles was die Verwaltung, Regierung ihrer Lehnsherrschaft (Herzogtum, Grafschaft, Baronie, seigneurie) mit sich bringt, nimmt sie vor. Sie hat zivile, politische, kriminelle, gesetzgebende, rechtsanwendende Gewalt inne. Wie der Mann unterliegt sie dabei einer zweifachen Beschränkung: nach innen der Mitwirkung ihrer curia; nach außen — der „Suzeraineté" des oberen Lehnsherrn.

Der Inhalt der lehnsherrlichen Gewalt selbst scheint unabhängig vom jeweiligen Träger, sei er Mann oder Frau[41]. Primo visu steht die Ausübung dieser Gewalt undifferenziert gleichermaßen beiden zu. Der

[33] Bibl. nationale ms. lat. 5288 fol. 2 v. 320 et v. Art. de vérifier les dates t. II 1784 s. 755.
[34] V III 38, 160, 201.
[35] B. 815.
[36] B. 168, 190.
[37] Brussel I 162.
[38] Ass. v. J. Kausler H. C. art. 318.
[39] Longnon s. 186.
[40] W. II 27 UrkB.
[41] Darauf deuten mehrfache Bestimmungen der Ass. v. J. art. 323, 326, 298. (Kausler H. C.)

weibliche Lehnsfürst ist ebenso geachtet wie der männliche. Als der König von Aragonien an den französischen König und dessen große Vasallen gegen Simon von Montfort appelliert, richtet er seine Schreiben unter anderen auch an die Gräfin von Champagne[42]. Wie groß war auch die Stellung, das Ansehen Ermengard's von Narbonne (die der mittleren Feudalität zwar angehört, aber so viel für die Innenpolitik Frankreichs bedeutet), die vier Jahrhunderte von Johanne d'Arc (in einem Lande wo die Nordfranzosen, die Franzosen, die Fremden schlechtweg erschienen) das „Vaterland" erkannt und geliebt hat; die für die Stärkung der königlichen Gewalt, für die Einheit Frankreichs gearbeitet, gegen die Einmischung der Engländer sich erhoben, für die friedliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat gewirkt hat, und oft zum Schiedsrichter zwischen Fürsten und Großen gewählt wurde[43].

A. Auxilium.

I. Kriegsdienst.

Wenn die Frau als Kämpfer vom Waffenrecht verdrängt wird, so doch nicht als Befehlshaber und Führer. Sehr oft haben im französischen Mittelalter Frauen das militärische Oberkommando geführt. Seit frühesten Zeiten leiteten Frauen militärische Expeditionen und unterlagen hier keiner Waffenbeschränkung.

Kurz nach der Reichsteilung hat Richilde die Ostgrenze gegen den äußeren Feind verteidigt, und die aufrührerischen Großen im Innern während des Heerzuges Karls des Kahlen in Italien im Banne zu halten versucht[44]. Etwas später, 982, eilt Beatrix, Schwester des Hugo Capet, mit einem Heerhaufen zur Versammlung in Worms[45].

Wie der Mann, so heben auch die Frauen ihre Vasallen aus. In den Lehnseiden lassen sie sich ausdrücklich den Kriegsdienst versprechen. Eines größeren Nachdruckes wegen wird die Kriegshilfe zum voraus gegen bestimmte Gegner zuweilen ausbedungen; so anerkennt 1213 Simon de Joinville, daß er Vasall der Bianka von Champagne ist: „juravi si quidem dictae Dominae meae, eam et filium suum Theobaldum bona fide juvabo, contra filias comiti Henrici et contra omnem creaturam, quae possit vivere et mori"[46].

Wenn Frauen ihre Vasallen aufgeboten haben, führen sie sie oft persönlich ins Feld. 1043 „jam dicta nobilissima comitissa Agnès (von Aquitanien) **obsedit castrum Volventum et, ut est sua consuetudo, cepit eum**"[47]. Ermengard, Vizegräfin von Narbonne führt oft ihre Vasallen in Kriegsunternehmungen: gegen die Sarazenen[48], gegen Raymond von Toulouse[49]; 1183 unterstützt sie mit ihrem Heere Richard Löwenherz, den Verbündeten des französischen Königs, im Kampfe gegen den englischen König[50]. Im Morgenlande verteidigt 1187 die Gräfin von Tripoli die Stadt Tiberiade, muß sich aber, nach Vernichtung des christlichen Heeres, er-

[42] V III 408.
[43] V III 10, 27 f, 81 f, 85, 88 f, 104, 114, 120, 139 f, 160 f, 171, 176, 179, 194 f, 201, 224 ff.
[44] Radier I s. 33.
[45] Kalckstein s. 371.
[46] Brussel I 638.
[47] Charte de Cluny n. 2855 IV s. 54.
[48] V III 37.
[49] V III 114, 120, 139, 171—176, 179 usw.
[50] V III 194.

geben[51]. Der Königin Bianka ist die französische Krone manch einen glücklichen Sieg schuldig; ihr gebührt die Ehre der Belagerung und der Einnahme des Schlosses Bellesmes, das als unbezwingbar galt[52]. Alix de Montargny führt 1210 neue Truppen Simon de Montfort zu[53]. An der Spitze ihres Heeres schreitet 1218 Bianka von Champagne gegen Erard de Brienne. Sie besetzt Lothringen und siegt in einer blutigen Schlacht in der Nähe von Joinville oder Chateauvillain[54]. Nicht immer fällt der Krieg so glücklich für Frauen aus: nach Einnahme des Schlosses Lavaur warfen die Kreuzzügler Simons' de Montfort die Châtelaine Guiraude, die das Schloß mit ihrem Bruder verteidigt hatte, lebendig in einen Brunnen und füllten diesen mit großen Steinen auf[55]. Weniger tragisch ist das Schicksal der Vizegräfin von Limoges, die von der „commune" 1273 besiegt wurde[56].

Die ganze Last des bretonischen Krieges ruhte auf den Frauen Johanna von Montfort und Johanna von Penthièvres[57]. Erste „coeur d'homme et de lion" benahm sich ebenso mutig, wie höchst diplomatisch[58]. Im Kriege von Languedoc sind die beidseitigen Befehlshaber die princesse de Viane und (bei Abwesenheit ihres Gatten) Marie d'Orléans, Vizegräfin von Narbonne[59].

Unzählige Beispiele von kriegführenden „dames de fief" könnten in der französischen Geschichte verfolgt werden. Natürlich konnten die Frauen auch garde d'estage und reddition de châteaux fordern[60], wie sie auch selbst „fiefs jurables et rendables" errichteten[61].

II. Loyaux Aydes.

Damit die Lehnsfrau die Loyaux Aydes erheben kann, müssen sich die Fälle auf ihre Person beziehen. Die Loyaux Aydes waren früher unbegrenzt und unbestimmt. Allmählich wurden sie auf 4 Fälle beschränkt:

a) Voyage d'Outremer. Die Frauen gingen häufig auf Kreuzzüge, entweder um ihre Männer zu begleiten oder auf eigene Rechnung[62]. Oft ertönen Klagen über die Unmasse von Frauen und Kindern, die die Kreuzzugheere überfüllen[63]. Sogar Nonnen beteiligten sich an solchen Unternehmungen.

So nahm im Jahre 1197, als die Kreuzzügler noch kämpften, Margarethe, Schwester Philipp-Augustus (zuerst Wittwe des älteren Sohnes Heinrich II von England, dann des ungarischen Königs Bela III) das Kreuz, verkaufte ihr Witum, kam nach Tyrus, wo sie von ihrem Schwager Heinrich Von Champagne empfangen wurde, starb aber bald darnach[64].

a) und b) Prison du Seigneur und Nouvelle Chevalerie. Die Dame

---

[51] V IV 63, 65—66.
[52] Radier II s. 359.
[53] V III 343.
[54] Soc. sous Ph.-Aug. s. 375.
[55] V III 364.
[56] Lav. III 1 s. 108.
[57] Lav. IV 1 s. 51.
[58] Lav. IV 1 s. 52.
[59] Alain le Grand s. 190—192 f.
[60] Brussel I 108, 389.
[61] Viollet: Inst. pol. I s. 434 n. 3.
[62] V II 401; III 49—50; IV 162.
[63] Radier II 209.
[64] Soc. sous Ph.-Aug. s. 374.

de fief konnte selbstverständlich die Loyaux Aydes beanspruchen, wenn sie gefangen genommen oder ihr ältester Sohn zum Ritter geschlagen wurde.

d) Ayde de mariage.

1. Ganz allgemein ist es zuerst streitig, ob diese Ayde für die Heirat einer einzelnen, oder für die mehrerer Töchter zu entrichten ist.

Die Coutume de Tourraine[65] lautet: fille aînée; die von Bourgogne[66]: une fille tant seulement; so auch Normandie 169, Anjou 128, Maine 138. Im scacarum apud Rothomagium vom Jahr 1244[67] steht: „Judicatum est quod Johannes de Vasquerville miles, non habebit auxilium de hominibus suis ad maritandam secundam filiam suam de escaeti (que), accidit ei post maritagium filie sue primo genitae".

Nach Maynes kann die ayde de mariage für jede einzelne Tochter beansprucht werden; er stammt aus der Auvergne, und dort (cap. 25 cout. d'Auvergne) ist die Ayde wirklich für die Ehe jeder Tochter geschuldet. Dies ist aber eine Sonderbildung und kein in Frankreich allgemein gültiger Brauch.

2. Die Ayde de mariage ist weder für die Ehe einer unehelichen Tochter, noch für die mystische Heirat (Eingehung in ein Kloster) zu zahlen.

3. Ist der Inhaber eines Lehns (Frau oder Mann) gestorben, und hat sich sein Lehn auf einen Sohn vererbt, so darf dieser die Loyaux Aydes für die Heirat der Schwester verlangen, weil „lorsque fief escheu au frere à titre de succession paternelle ... le frere est chargé par le père décédé qu'il représente de marier sa soeur ... les vassaux lui doivent l'ayde qu'ils auroient due au père"[68]. Aehnlich ist es bei der Mutter „parce que le même droit est deu à la mere à raison de son fief pour le mariage de sa fille", nach der Ansicht von Beyer[69] und auch der von Beraut über den art. 169 der Coutume von Normandie.

4. Darf aber die Tochter, die selbst das Lehn geerbt hat, Ayde de mariage für ihre eigene Heirat verlangen? Nach Boyer[70] ja. Chopin im Lib. 2 tit. 3 n. 2 über die Coutume d'Anjou verneint dies, wenn die Tochter reich ist. Nach Loisel[71] darf die Tochter als „dame de fief" nie Ayde für die eigene Heirat beanspruchen.

„Jus id non filiae sed patri (oder matri) filiam colocanti tribuitur ad inopiam sublevandam" meint d'Argentré[72]. So scheint die Ayde de mariage auch bei der Heirat der Tochter, die einziges Kind und presumptive Erbin ist, nicht zu bestehen.

B. Andere Befugnisse der Dame de fief.

Sie nimmt neue Belehnungen vor[73], stimmt Verfügungen ihrer Vasallen zu[74], übt Heiratsrecht aus[75], verlangt Bürgschaftsdienst von ihren

---

[65] art. 85.
[66] art. 4.
[67] W. II Urk. b. s. 111.
[68] Sénat de Champery arrest 130, août 1585.
[69] Dec. 127.
[70] Dec. 130.
[71] Inst. cout. lib. 4 tit. 3 art. 57. Salvaing de l'usage des fiefs c. XLIX.
[72] Ueber die Cout. de Bretagne art. 87 n. 17.
[73] Sieh Kap. II; auch Brussel I s. 106 f. 398, 222 usw.
[74] So stimmt die Gräfin von Vermandois einer Schenkung ihrer Vasallin, der Dame von Peronne zu. Der König erteilt auch seine Zustim-

Vasallen[76], erteilt und bestätigt Privilegien[77], erläßt Ordonnanzen[78], schließt Vergleiche und Bündnisse[79]. Ihr stehen alle die Rechte zu, die ein Mann in ihrer Stellung haben würde. So macht z. B. 1197 Agnès, Gräfin von Bar, das Rekommandationsrecht der Grafen von Bar geltend, und auf ihre Bitte wird ein bestimmter Abt ernannt[80].

Seit ältesten Zeiten des Lehnwesens hat die Frau die privaten und öffentlichen Rechte der Lehnsherren gehandhabt, trotzdem von allem Anfang an die Kirche sich dagegen auflehnte: „Mirum videtur quod quaedam mulierculae, contra divinas, humanasque leges, attrita fronte impudenter agentes placita generalia et publicos conventus desinenter ardunt, et negotia regni, utilitatesque reipublicae magis perturbant quam disponunt, cum indecens sit, et etiam inter barbaras gentes reprehensibili, mulieres virorum causas discutere et quae de lanificiis suis et operibus textilibus et muliebribus inter gynecea sunt residentes debuerant disputare in conventu publico, ac si in curia residentes, senatoriam sibi usurpant auctoritatem"[81].

C. Gerichtsbarkeit.

Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Frauen ist durch mehrfache Urkunden bezeugt. 1002 hält die Gräfin von Carcassone Gericht[82]. 1032 steht Niva, domina castri Gagiae dem Gericht vor[83]. 1091 „jussu egregiae comitissae nominae Sophiae" findet ein „plaid" in Bar-le-Duc statt[84]. 1211 eröffnet Bianka von Champagne die „Grands Jours" in Ste Menehoud[85]. Ein interessantes Dokument bildet ein Brief vom Jahre 1163, den Ludwig VII an Ermengard von Narbonne schickt; nach römischem Recht waren in Südfrankreich die Frauen vom gerichtlichen Verkehr ausgeschlossen. Dies mißfiel Ermengard, die nach nordfranzösischem Lehnrecht gern alle lehnrechtlichen Befugnisse des Lehnsherrn persönlich ausgeübt hätte. Sie wandte sich an den König, der ihr schrieb: **„Souvenez-vous que vous êtes de notre royaume**, et que nous voulons que vous en suiviez les maximes; car quoique vous soyez voisine de l'empire, vous ne devez pas suire ses lois et ses usages sur cet article. **Rendez-donc vous-même la justice** et examinez les affaires avec attention.... Quoique vous soyez femme, nous ordonnons par

---

mung, die ja erforderlich ist, weil es sich um eine Schenkung an die Kirche handelt. Brussel I 658 a.

[75] Sieh Kap. V. Lav. III 2 s. 52. Ass. v. J. (Kausler H. C.) 327—328.

[76] Brussel II XXII—XXIII. V. III 92. Lav. III s. 209.

[77] Ermengard erteilt 1163 eine Charte der Abtei Quarante (V III 160). Privileg der Aebtissin von Poulangy (Brussel s. 1022); Charte de Bianka v. Champagne (Martene I 815).

[78] Bianka von Champagne erläßt 1212 das berühmte Etablissement über das Erbrecht der Töchter in Lehen und über den Zweikampf (Brussel II 876). 1199 erläßt Alienor von Vermandois eine Verordnung über den gerichtlichen Zweikampf. Brussel II s. 979.

[79] Abkommen Biankas von Champagne mit Pierre de Courtenay (Brussel 1010 a, 1009 b), mit Odo von Burgund (op. c. I s. 5), mit einem Bischof (op. c. 195), mit dem König (op. c. 447). Alix, Gräfin von Eux, schließt 1219 einen Vergleich mit Philipp-Augustus (op. c. 447).

[80] Soc. sous Ph.-Aug. s. 246.

[81] Konzil von Nantes, can 19.

[82] Jarriaud Hist. de la novelle 118 dans les pays de droit écrit s.358 n. 1.

[83] Violett Inst. polit. I 456 n. 2.

[84] Musée des archives départementales s. 57 n. 27.

[85] Glasson Inst. et dr. France Bd. 4 s. 547.

nostre autorité, qu'il ne soit permis à personne de décliner votre juridiction"[86].

Trotz ihres Unwillens darüber mußte die Kirche die Gerichtsfähigkeit der Frau im französischen Rechte anerkennen. Weil die Frauengerichtsbarkeit dort Brauch war, musste Innonzenz III den Rekurs der Hospitaliers abweisen, die sich dem Urteil der Königin Alienor nicht unterziehen wollten, obwohl sie diese zum Schiedsrichter genommen hatten: „Quamvis autem secundum regulam juris civilis feminae a publicis officiis sunt remotae, et alibi[87] judicatur, quod licet summae opinionis existant, si arbitrium in se susceperunt, vel si patronae inter liberos suos interposuerint audientiam, ab omni sint judiciali examine separandae, ut ex earum prolatione nulla poena adversus earum contemptores, nullaque pacti exceptio habeatur, quia tamen **juxta consuetudinem approbatam, quae pro lege servatur in partibus gallicanis, feminae praecellentes in subditos suos ordinariam jurisdictionem habere noscuntur,** mandamus quatenus hospitalarios ut arbitrium ipsum, praesertim cum epescoporum fuerit praesentia et consilio roboratum sicut provide latum est et ab utraque parte sponte receptum, observent per poenam in compromisso statutam, appel. postos, compellatis"[88].

Yves von Chartes schildert in einem Briefe, wie er Prozessierende an die Gräfin von Champagne, die zuständig war, ihren Streit zu entscheiden, gewiesen hat[89]. Die Kirche selbst scheint unter Papst Innozenz IV sich einmal mit der politischen Rechtsstellung der Frau zu versöhnen. Wird nicht dieser Papst ein Befürworter des ausgedehnten Frauenstimmrechtes[90].

a) Die Gerichtsbarkeit, die eine Frau besaß, war der eines Mannes ähnlich, und duldete keine Appellation, wenn die des Mannes sie auch nicht zugelassen hätte. Die Frau konnte sowohl hohe als niedere Gerichtsbarkeit inne haben.

Als 1288 die Dame de Chassins einen Mann willkürlich hinrichten ließ, urteilten die Grands Jours de Champagne: Que la cour de Champagne ne autres, quillesque il soit, dou dit mort Baudier justicié comant que il se fit justicier, à la ditte Dame de Chassins ne puet rien demander ensievoir ne acoisonner, pour nul fortait ne pour ses hoirs, ne pour quelque cause que se soit requérir, ne avoir nul domage"[91]. Der hohe Gerichtsherr oder die hohe Gerichtsfrau waren über alles, was ihre Vasallen betraf allem zuständig. Wandten sich diese wegen Mißhandlung oder zugefügten Unrechtes seitens des hohen Gerichtsherrn an ein anderes Gericht, so wurden sie von diesem an das Gericht des eigenen Lehnherrn, der selbst Partei war, zurückgewiesen[92]. Als 1285 die Dame de St. Remy in den Grands Jours de Champagne ihre Güter verlangte, die der Vogt von Vitry „avoit fait enlever pour raison de certaines désobéissances qu'on lui imputait au regard de ses hommes, qui disaient que nonobstant qu'ils eussent appelé d'elle aux gens de Mr. le Roi (comte de Champagne) elle avait procédé cortré eux au préjudice de leur appel —

---

[86] V. III 81 f. Bouguet t. XVI s. 91.
[87] L ult. C. de arbitris.
[88] Decret. IX 1 De arbitris IV.
[89] Lab. s. 444.
[90] inc. IV. In quinque lib. Decret. Apparatus lib. V tit. XXXII c. 2 cum ex invicto. edit. de Francfort 1570 fol 529 verso.
[91] Brussel I s. 221 f. insb. s. 228 Note.
[92] Brussel I 266.

ce que cette Dame répétait par plusieurs raisons. La cour promulgua cognita veritate: „quod Baillivus recredert eidem Dominae bona praedicta, et permittet ipsam justiciare dictos homines suos, nisi prosequantur suam appellationem praedictam"[93].

b) Nach **flandrischen** Gewohnheiten, die manchmal kaiserlichen Beigeschmack hatten, durften die adligen Frauen nicht persönlich richten. Das Gerichtsrecht steht ihnen zu, die Ausübung dieses Rechtes soll aber durch Vögte geschehen[94]: „en vrowe mag wel lene outfangen in Vlaenderen nogtans en mag sy niet zyn vassal nogte eed doen, noge het leen selve bedienen, sy en vae princesse, maer sy mag hebben vasallen onder haer Heerelykhede, ende Juridcitop heenlidaden by haere bailliu ende mannen, ende het leen bedienen by eenem man van voogdyen"[95].

c) Gerichtspflicht. Es war in Frankreich nicht bloß ein Recht der Dame de fief, Gericht zu halten, sondern auch eine Pflicht, dem Vasallen gegenüber. Die Pflicht des Lehnsherrn, dem Vasallen an seinem Gericht Recht zu verschaffen, war eine der wichtigsten lehnherrlichen Aufgaben. Oft wird sogar im Lehneide die Formel aufgenommen, daß der Vasall dem Herrn treu und hilfreich bleiben wird, solange ihm jener in seinem Gerichte Recht verschafft[96].

Wollte der Lehnsherr oder die Lehnsfrau die Angelegenheiten des Vasallen in seinem Gericht nicht beurteilen lassen, so beging er „deffaute de droit," „déni de justice". Es war ein Treubruch seitens des Lehnsherrn, der zur Appellation, unter Umständen sogar zur Auflehnung (auch gegen den König, wenn er der Lehnsherr ist[97]) berechtigte. So ruft 1225 Johann de Nigella Johanna von Flandern vors Königsgericht, wegen deffaute de droit. Die Gräfin antwortete: „Quod Johannes de Nigella pares habebat in Flandria per quos debebat judiciari in curia comitissae, et quod parata erat ei facere jus in sua curia per pares ipsius Johannis". Sed Johann de Nigella respondebat, quod ad curiam comitissae nullo mode reverti volebat, quia ipse defecerat ei de jure et de defectu juris illam appelaverat ad curiam Domini regis ubi paratus erat eam convincere de defectu juris". — **Ad considerationem Curiae Domini regis** super iis **judicatum est:** Quod J. de N. non debebat reverti ad curiam comitissae, et quod Comitissa debebat ei respondere in curia Domini Regis ubi eam appelaverat de jure deffectu"[98]. Dieser Entscheid entsprach aber nicht dem geltenden Rechte.

§ 3. „Pairies".

Die Frauen können auch Inhaber der höchsten Lehen des Königreichs, der Pairies, sein[99], und Rechte und Pflichten, die diesen zustehen, ausüben.

Am Pairgericht urteilen sie, und werden, wie andere Pairs abgeurteilt. Sie sind der Prerogativen der Pairs, nämlich der der Vorladung zum Gericht teilhaftig. Im Entscheide vom Jahr 1216 über die Sache der

[93] l. c. Registre des Grands Jours, fol. 23.
[94] Mittellösung zwischen der deutschen und der französischen Auffassung.
[95] Wielant: leen recht tit. 26.
[96] Brussel I 349.
[97] Et. St. Louis c. 53.
[98] Brussel I 315.
[99] Erörterung der Frage über Entstehung, Inhalt, Zahl der Pairies bei Brussel I 646, 649, 654 f.

Gräfin Bianka und Erards von Brienne, ist zum erstenmal die Bezeichnung „Pares regni nostri" gebraucht. Es wird da festgestellt, daß Bianka durch den Herzog von Burgund (einen Pair) und zwei Barone vorgeladen wurde[100]. Johanna, Gräfin von Flandern, beklagte sich später „se non fuisse sufficienter citatam per duos milites, quia per pares suos citari debebat". Es wurde aber geurteilt „quod Comitissa fuerat sufficienter et competenter citata per duos milites, et quod tenebat et valebat submonitio per eos facta de Comitissa"[101]. Brussel erklärt dies dadurch, daß eine solche Vorladung nur erforderlich war, wenn es sich (wie im Falle des Erbschaftsstreites der Champagne) um den Verlust oder die Beibehaltung der Grafschaft, der Pairie selbst, handelte, während „si l'ajournement à donner au pair, ne concernoit qu'un incident particulier ... en ce cas, il suffisait pour que l'ajournement fut reputé valable, qu'il eut été donne par le ministère de deux chevaliers"[102]. Vielleicht ist dies schon für den spätern Wegfall der feierlichen Vorladungsförmlichkeiten bezeichnend: wurde nicht im 14. Jahrhundert der König von Navarra „par deux paires de lettres" vorgeladen?[103]

Anlässlich des Streites der Gräfin von Flandern und Johanns v. Nesles wurde trotz Einspruch der Pairs[104] entschieden, daß die königlichen Beamten an dem Urteil über die Pairs de France mitwirken dürfen[105].

Es bestand keine Pflicht der Pairs am Gericht zu erscheinen um zu urteilen. Selten waren alle Pairs anwesend, wenn dies überhaupt vorkam. 1258, 1315, 1317 bei der Adjudikation der Grafschaft Clermont en Beauvasis, beim Streit zwischen Mahaut und Robert d'Artois, urteilte die Gräfin von Flandern mit den übrigen Pairs[106].

Als aber Johanna von Flandern 1226 das Schwert des Königs bei der Krönung Ludwigs IX tragen wollte, mußte sie, auf Bitte der übrigen Pairs, darauf verzichten. Sie ließ sich aber versprechen, diese Abweichung nicht als neuen Brauch zum Nachteil ihrer Deszendenten auszulegen[107]. Sie nahm aber zuweilen persönlich an des Königs Beratungen teil[108]. Mahaut von Artois unterstützte die Krone bei Philipps des Langen Krönung. Philipp hätte wohl kaum diesen Pairdienst von seiner Schwiegermutter ablehnen können: von den großen Würdenträgern hatte sie allein mit Philipps Onkel sich entschlossen, bei dieser gewaltsamen und heimlichen Krönung anwesend zu sein[109].

§ 4. Bemerkungen.

Zum Schlusse dieses Kapitels können wir die fast vollständige Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich der persönlichen Ausübung lehnrechtlicher Pflichten und Befugnisse im französischen Rechte feststellen. Beide sind handlungsfähig, beiden stehen dieselben Rechte und Pflichten zu. Dies ist der Rechtsstandpunkt.

---

[100] Brussel I s. 651 a)
[101] op. c. I 340.
[102] Brussel I 341.
[103] l. c.
[104] Der König fühlt sich schon stark genug, seinen Willen dem Willen der Pairs gegenüber zu behaupten und versucht oft mit Erfolg, seine Beamten vor den großen Vasallen zu bevorzugen.
[105] Brussel I 635.
[106] Mieris-Groot Charteboek I 268.
[107] Brussel I 134.
[108] Lav. II 2, 100, 107.
[109] Paul Lehngem: Hist. de Philippe le Long s. 80 f.

Es scheint aber damals schon das persönliche Auftreten der Frau nicht immer günstig angesehen worden zu sein. Beaumanoir fand, daß „courtoisie et bonne chose est d'eles deporter puis que l'en ait assés des autres hommes qui puissent fere jugement"[110]. — So muß es zuweilen tatsächlich vorgekommen sein.

Einer anderen Sonderbehandlung begegnet man hinsichtlich der Dienstleistungen: „fames se pueent escuser en mout de cas que li homme ne pourroient pas fere ... et aussi se fames sont en autrui service, eles se pueent departir ains terme de leur mestres pour leur essoines, ne il ne leur convient pas dire leur essoine s'il ne leur plet"[111].

Im Gerichtsverfahren sind die Frauen, nur in der Eigenschaft als künftige Mutter, eines einzigen Privilegs teilhaftig[112].

Die Frauen wurden jedoch, öfters als Männer, scheint es mir, Opfer der Ausdehnungspolitik der Könige, deren Streben ziemlich früh darauf ging, ihre Gewalt womöglich, auch wenn nur in einzelnen Fällen, zuerst auszudehnen, und die lehnherrlichen Privilegien und Prerogativen an sich zu ziehen. Wo sie, zwar ohne Recht, mehr Erfolg erwarten durften, wagten sie neue Eingriffe, insbesondere gegen Frauen, da sie hierbei durch kirchliche Meinung, römisches Recht und manchmal Geschlechtsneid der Männer unterstützt zu werden hofften.

So wurde zum Nachteil der Gräfin von Flandern das Recht „ad considerationem curiae Domini Regis" umgedeutet. Dem gleichen Geiste entspricht der Versuch der Könige die Immediatisierung der Vasallen zu fördern, wobei sie untreue Vasallen unterstützen, so die Gräfin von Narbonne gegen den Grafen von Toulouse; Bernard Puyserguier im Jahre 1146 gegen dieselbe Gräfin. Trotz den Klagen der Gräfin und der Großen der Vizegrafschaft wurde Bernard, der die königliche Jurisdiktion wider besseres Recht anrief, unter dessen Schutz genommen[113]. So versuchte auch im Jahre 1218 Philipp der Schöne einen Ritter unter seine Jurisdiktion, d. h. vor die Grands Jours de Champagne (diese Grafschaft besaß er du chef de sa femme) zu ziehen. Der Ritter bestreitete aber dessen Zuständigkeit, weil „couchans et levant" im Gebiete, das der Gerichtsbarkeit der Dame de Linière unterstellt war[114].

Trotz solchen Machteingriffen und Gewaltversuchen bleiben die Frauen im klassischen Lehnwesen in Frankreich hinschtlich der Lehnsfähigkeit, der lehnrechtlichen Befugnisse, die ihnen zustehen, und deren Ausübung, dem Manne in der Regel gleichgestellt.

Verschieden sind nur die Verhältnisse in Südfrankreich[115], wo das römische Recht sich stark gegen eine Gleichstellung von Mann und Frau auf öffentlich-rechtlichem Gebiete auflehnte. Die Unfähigkeit der Frau zu gerichtlichen und politischen Befugnissen war da ein Vermächtnis des großen Rom. Auf die Unfähigkeit der Frauen in Südfrankreich deutet der vorhinerwähnte Brief Ludwigs des Jüngeren an Ermengard von Narbonne, wo er **im Gegensatz des dort geltenden Rechtes** sie bevollmächtigt, selbst Gericht zu halten. Oefters konnten jedoch hier auch andere Frauen im Lehnrecht persönlich Handlungen vornehmen, wozu ihnen das

---

[110] B. 1288.
[111] B. 821.
[112] B. 116. Sachlich ist zwar ihre Klage auf douaire privilegiert, ebenso aber auch die Klage des Ehemannes auf maritagium.
[113] Lav. III 1 s. 65.
[114] Brussel I 230 f.
[115] Auch teilweise in den Flandern, sieh § 2 lit. B., c.

römische Recht die Fähigkeit absprach[116]. Das nordfranzösische Recht mußte ihnen dabei als Vorbild dienen. Es ist jedoch ein oft begangener Fehler, die Vorzugsstellung der französischen Frau in der Feudalepoche auf den Einfluß des römischen Rechtes zurückzuführen. Immer hat dieses im Mittelalter für eine qualitative Differenzierung in der Handlungsfähigkeit der Frau und des Mannes, gegen ihre Gleichstellung im politischen Leben gewirkt.

Im Laufe der Zeit ist es auch dem römischen Rechte (mit anderen Faktoren verbündet) gelungen, der Frau gewisse lehnrechtliche Befugnisse abzusprechen[117].

Kap. VII: Rechtsstellung der verheirateten Frau.

§ 1. Im früheren Lehnrecht.

Die lehnrechtliche Stellung der Frau muß ursprünglich dadurch beeinflußt worden sein, daß die Frau oft erst dann zur Lehnerbfolge zugelassen wurde, wenn der Vater sie mit dem Lehn einem Freunde übergab, oder wenn der Lehnsherr sie mit dem von ihm gewünschten Vasallen verheiratete[1]. Die Idee der Berechtigung der Frau auf das Lehn war nicht stark durchgedrungen. Der Mann erschien als eigentliches Lehnssubjekt, obgleich Schicksal des Lehns und der Frau untrennbar erschienen. Der Name des Mannes wird zuweilen allein in die Reihenfolge der Lehnsherren, Grafen, Herzöge eingetragen, und nicht der der Frau, derentwegen er das Lehn besitzt[2]. Bei Bestand der Ehe ist er Herrscher, Verwalter und Nutzer.

Erst allmählich bildete sich der Begriff des lehnrechtlichen Eigentums der Frau aus. Die immer wachsende Zahl der Auftragslehn, das Abstreifen des egoistischen Charakters des früheren Mundium und der Tutel müssen in dieser Hinsicht gewirkt haben. Die große Zahl der Ehescheidungen, besser der Nichtigkeitserklärungen, hat m. E. recht viel dazu beigetragen. In adligen Kreisen waren diese sehr häufig. Nicht selten wurden Frauen und Männer vier, fünf, sechs Mal, auch bei Lebzeiten des ersten Kontrahenten verheiratet[3]. Die kirchlichen Eheverbote, „Klostergelübde" stellten angenehme und fromme Mittel zur Auflösung einer gesättigten Ehe dar. Allerlei andere Gründe führten zum selben Ergebnis[4]. Auch grundlos wurden manchmal Ehen tatsächlich gelöst und neue eingegangen[5]. Gewöhnlich war die Heirat ein beliebtes Mittel ver-

---

[116] So z. B. die Gräfin von Carcassone, die schon erwähnte Vizegräfin von Beziers, die Gräfin von Melgueil usw.

[117] Sieh Kap. XI.

[1] Sieh Kap. V, § 2, B.

[2] Sieh z. B. W. I, Stammtafel der Grafen von Flandern: Balduin VIII wird als 17. Graf von Flandern bezeichnet, das er aber nur seiner Frau Margaretha wegen besitzt. In Stammtafel VII wird nicht Douce, sondern Raymond-Berengar I als Graf der Provence bezeichnet.

[3] Ein Beispiel solcher — auch heute hyper-moderner sukzessiven Ehen: Soc. sous Ph.-Aug. s. 387. Lav. II, s. 22.

[4] B. 1061, 1287, 1330, 1378, 1796, 1974. Soc. sous Ph.-Aug. s. 387.

[5] Während der Graf von Namur im Krieg abwesend ist, langweilt sich seine Frau und verständigt sich mit Enguerrand de Coucy: sie vergibt ihm Schloß, Herz und Hand. Als der ahnungslose Ehemann zurückkommt, bleibt ihm nichts anderes als zu den Waffen zu greifen, was ihm aber nicht viel nützt. Lav. II 2 s. 22. 1104 verläßt der König von Jerusalem grundlos seine Frau und heiratet eine andere. Rec. hist. crois. t. I 1 s.451 f.

schiedenartigster politisch-diplomatischer Kombinationen, derentwillen Ehen geschieden, geschlossen und nichtig erklärt wurden.

Eine unbeschränkte Gewalt des Mannes über Frau und Frauengut wird jetzt unzulässig, da die Interessen beider Ehegatten voraussichtlich nicht mehr für alle Ewigkeit verknüpft sind, sondern der Gefahr ausgesetzt sind, in einigen wenigen Jahren in der Liquidation der Ehe auseinanderzugehen[6]. Deshalb scheint mir diese Häufigkeit der Eheschlüsse von der Absorption der Frau und ihres Lehngutes durch den Mann und dessen Gut zu einer Gütergemeinschaft und zu einer zwar unvollständigen, aber doch angestrebten Koordination beider Ehegatten zu führen. Die Handlungsfähigkeit der Frau, die Unterordnung ihres Vermögens unter den Willen des Mannes werden nur im Umfange, wo es die Einheit der Ehe erfordert, beschränkt.

§ 2. Im klassischen Lehnwesen.

A. Pays de droit coutumier.

I. Bei den Vasallen.

Die Frau wird durch Heirat in ihrer Handlungsfähigkeit und in der Ausübung lehnrechtlicher und schiedsrichterlicher Befugnisse beschränkt[7].

Während der Ehe ist der Ehemann von Gesetzes wegen Lehnträger seiner Frau: „Et si relicta nobilis, vel alterius feodati se maritet .... maritus suus faciet homagium domino"[8]. Eingehender bestimmen die „Fiez à l'usage de France": „il (son mary) rachetera l'eritage de la dame tout enttièrement, et le doaire qu'elle tient de son premier mary, et l'eritage aux enfans dont elle a la garde, et doit aller aux seigneurs leur offrir la bouche et les mains dedens XL jours après ce qu'il a epousée la dame[9]". Die Lehnträgerschaft des Mannes für seine Frau ist so selbstverständlich, daß sie meist ihrer selbstwillen in den Quellen nicht festgesetzt wird, sondern nur durchgehends bei anderen Instituten Erwähnung findet[10]. „E contrario" kann die von Gesetzes wegen bestehende Vertretung der Frau durch den Gatten im Lehnrecht aus folgendem Satze gefolgert werden: „Nepourquant se fame tient en fief et en homage **et ele est hors du lien de mariage**, ele puet bien estre contrainte qu'ele voist as jugements ou ele i envoit homme pour li pour le fief deservir"[11]. Ausdrücklich und allgemein lautet es in einem anderen Kapitel, bezüglich eines Spezialfalles: „et ele puis qu'ele est mariee n'a nul pouoir de deservier son fief"[12]. Von Rechtswegen durfte nach Beaumanoir[13] eine verheiratete Frau unter keinen Umständen „tenir fief". Wenn dies vorkam, so geschah es „par débonnaireté et non par droit"[14]. Im selben Falle weisen die „Fiez à l'usage de France" eine verschiedene Lösung[15].

---

[6] Auch dem Lehnsherrn gegenüber wird die Stellung der Frau sicherer; bildet sie nicht mit dem Lehn, das einzig stabile Moment bei dem Wechsel und der Sukzession der Lehnträger in der Person der Ehemänner.

[7] B. 1061, 1330, 1378, 1796, 1984, 1287.

[8] Ord. de 1245 art. 5. Brussel II XXXV.

[9] art. 4 a.

[10] Cout. Anjou 96, 102, Maine 109, 115.

[11] B. 1288.

[12] B. 546 i. d. Mitte.

[13] B. 546 a. E.

[14] Zu vergleichen Kapitel III zif. II Ausn. a.

[15] App. II.

Manchmal wird die Ansicht vorgetragen, daß durch die Heirat der Ehemann nicht bloß Lehnträger der Frau wird, sondern sogar, daß „eine mutation de vasall" eintrete[16]. So lautet es auch: „Or prenons, dit le Roy ... que ele soit en foy, quant ele se marie, assavoir se son mary rachetera? Respond le coustumier: certes, sire, oil. Car par la coustume ... **le seigneur change vassal**"[17]. Dies trifft aber nicht ganz zu. Es ist zwar der Ehemann Vasall geworden[18], ein vollständiger Wechsel des Vasallen hat aber nicht stattgefunden[19]: jeder neue Vasall schuldet einmal im Leben (und nur einmal[20]) „aveu"; hat aber die Frau als Mädchen aveu geleistet, so braucht der Ehemann es nicht zu wiederholen[21].

Auch hat der Ehemann keine einseitige absolute Verfügungsgewalt über die Lehen „propres" seiner Frau. Verwaltung, Nutznießung, Eigentum an den Früchten, einseitige Verfügung über die „acquêts" hat er, „mes voirs est que le tresfonds de l'eritage qui est de par la fame, ne puet maris vendre, se ce n'est de l'otroi et de la volonté de sa fame"[22].

In späteren Zeiten entsteht eine ganze Literatur darüber, ob der Mann die Frau bevollmächtigen darf, selbständig die „fiefs deservir", die er „deservir" sollte, z. B. die in der Gütergemeinschaft einbegriffenen Lehen.

Nach du Moulin[23] darf die Frau „commune de biens" nicht selbst Huldigung leisten, weil der Ehemann sich seiner Autorität zu Schaden des Seigneur nicht entäußern darf.

Du Maistre[24] entgegnet aber, daß die von ihrem Ehemann dazu ermächtige Frau „porter foi et hommage" darf, da sie ja in einem solchen Falle sogar ihr Eigen veräußern dürfte.

Auf diese Lösung scheint auch der art. 39 der Coutume de Paris schliessen zu wollen, der nur dann von der Witwe Leistung des Homagiums für die während der Ehe erworbenen Lehen verlangt, wenn sie dies nicht schon während der Ehe getan hatte.

II. Bei den Lehnsherren.

Die „Bessergeborenen" sind in manchen Beziehungen im Mittelalter, nicht nur vor den Bürgern, sondern auch vor den einfachen „bien nés" privilegiert. Sogar bei der ehemännlichen Disziplinargewalt, wo dem Ehemanne das Recht zuerkannt ist, seine Frau zu schlagen, wird bestimmt, dass die zu schlagende Frau „ne doit pas estre de trop grand lignage"[25].

---

[16] Grd. Coutumier c. 27.

[17] art. 7. Des Fiez ....

[18] Es schreibt ein Lehnsherr seinem Vasallen: „Je fais savoir à toi que j'ai baillé, quitté, délivré à mon frère ... **le fief que tut tiens de moi et de par dame Agnès ta femme**". 1285; bei Perreciot II s. 337.

[19] Zur Annahme des Vasallenwechsels drangen m. E. die Lehnsherren um einen weiteren Fall des droit de rachat zu erlangen.

[20] Règles coutumières XLVII Livre IV tit. III s. 52 bei Coquille: Inst. au droit de François: „Un seigneur ne peut contraindre son vassal de baillier aveu plus d'une fois en sa vie".

[21]. Renauldon s. 399.

[22] B. 622.

[23] zum art. 25 der älteren Coutume de Paris. n. 12, 13.

[24] über die Cout. de Paris tit. des fiefs cap. 1 sect. 1.

[25] Franklin: La vie privée au temps des premiers Capétiens I s. 263.

Von Anfang an konnte die Stellung der Dame de fief sich freier als die der Vasallin ausgestalten. In ihrer lehnherrlichen Eigenschaft konnte kein Seigneur ihre Vertretung durch den Ehemann verlangen. Die Vasallen allein hatten unter Umständen ein Interesse daran, einen energischen Mann zum Lehnsherren zu haben, der sie gut schützen und verteidigen könnte[26]; andererseits hofften sie aber ihre Rechte und Privilegien mit mehr Erfolg einer Frau als einem Manne gegenüber geltend machen zu können. Oft spielten auch eine Rolle die Gefühle der Vasallen, ihre Anhänglichkeit an die Erbin ihres alten Lehnsherrngeschlechtes. Insbesondere wenn die Ehemänner rasch nach einander abwechseln, liegt es im Interesse der Vasallen, die Frau als den alleinigen Lehnsherrn anerkennen zu können, und nicht nacheinander mit jedem neuen Ehemann in Beziehungen eintreten zu müssen. Als Johanna von Flandern mit ihrem von der Hand des französischen Königs erhaltenen Ehemann Ferrand von Portugal Besitz von ihrer Grafschaft nehmen wollte, erkrankte sie. Daraufhin weigerten sich die Vasallen bis zu ihrer Genesung und Ankunft ihren Ehemann als Herrn anzuerkennen, ihm Huldigung zu leisten, sogar ihn zu empfangen[27].

Ist der Titel der Frau höher als die eigenen Titel des Mannes, so stellt er deren Titel seinem Titel voran. Er empfängt sogar unter Umständen den Familiennamen von ihren Lehen: als Pierre und Robert de France die Erbinnen von Courtenay heirateten, nahmen sie selbst den Namen von Courtenay an[28]. Oft behalten aber die Ehemänner neben dem Titel der Frau den eigenen Namen, und erst ihre Kinder begnügen sich mit Namen und Wappen der Mutter[29].

Wer der machtvollere der Ehegatten ist gibt den Ausschlag, sei es für die äußere Firma (Namen und Wappen), sei es für die Geschäftsführung. Ziemlich oft begegnet man in lehnherrlichen Kreisen einer Art „Prince consort“[30]. Die persönlichen Eigenschaften der Ehegatten spielen natürlich bei der Machtverteilung in der Ehe mit; der „Préjugé de sexe“ und die Idee der gesetzlichen Muntgewalt des Mannes sind jedoch meistens massgebend[31].

a) Lehnsträgerschaft des Mannes.

In der Regel aber erhält der Ehemann durch die Heirat Gewalt über die Lehen der Frau. Ihre Titel werden seine Titel, er wird Herr über alles, über das sie Herrin ist. So wird Geoffroy de Pruilly, seiner Frau Euphrosine wegen, Graf von Vendôme[32]. Nach Albéric Taillefer's Tode wird Hugo, Herzog von Burgund, durch Heirat mit dessen Witwe, der Gräfin Beatrix, Graf von Albon im Jahre 1183[33]. Peter, der König von Aragonien ist Dominus Montispessulani seiner Frau Maria wegen[34]. Ludwig VII ist dux Aquitanorum durch seine Heirat mit Alienor.

---

[26] So beraten in Jerusalem die Barone über die Wahl eines Ehemannes für die Kronerbin, eines Ehemannes „qui pust et seust garder et maintenir la terre“. Rec. hist, crois. t. II s. 305—306.

[27] Lav. III 1 s. 171.

[28] Hist. du Niv. 185.

[29] cfr. Kap. I, § 1, A, b.

[30] Siehe Ende dieses Kapitels.

[31] Uebertrieben sind die Lamentations de Mahieu, wonach „Les hommes qui ont la maîtrise de leurs femmes sont rares; presque partout ce sont les femmes qui seigneurisent leurs maris“ cf. Franklin 265.

[32] D. I 383.

[33] V III 196.

[34] op. c. III 262—264.

Bekannt in der Geschichte sind die Fälle, wo dem Manne, an Stelle der Frau, Huldigung geleistet wurde, so Ludwig VII für Aquitanien, dem Geoffroy Plantagenet für Konstanz von Bretagne, dem Pierre Mauclerc für Alix von Thouars[35]. Als in Conflans die Rechtsfrage zwischen Johanna von Penthièvres und Johann von Montfort entschieden wurden, sprach das Urteil (um die Berechtigung Johanna's auf die Bretagne anzuerkennen) ihrem Ehemanne, Karl von Blois, die Befugnis zu, Huldigung von den bretonischen Baronen zu verlangen[37].

Die Coutume de Senlis bestimmt ausdrücklich, daß der Ehemann als solcher ohne weiteres das Recht hat, für seine Frau Huldigung zu empfangen[38]. Selten wird dies besonders festgesetzt. Es ergibt sich übrigens diese Vorschrift aus dem ehemännlichen Bail. Auch aus den Bestimmungen über die „Vereinigung durch Heirat"[39] ist die Vertretung der Frau durch den Mann in ihrer Lehnsherrneigenschaft zu ersehen.

Die Burgundergewohnheit führt ausdrücklich aus, daß der Ehemann ohne Zustimmung der Frau oder deren Ermächtigung berechtigt sei, für sie Huldigung zu empfangen und „drois honorifiques" auszuüben, wie z. B. „présenter aux bénéfices"[40]. Alle diese Rechte stehen ihm aber nur „du chef sa femme" zu und sind in deren, nicht in seiner Person begründet. Demnach „le mari ne pourra imposer pour ayde les sujets de sa fame ... si ce n'est lorsque le cas adviendra en la personne propre de sa dite femme, qui serait faicte prisonnière, marierait sa fille ou ferait voyage d'Outre mer en la terre Sainte"[41].

Wie aber der Vasall für die Verfügung über das „tresfonds de l'eritage" der Zustimmung der Frau bedarf, so erlässt er auch als Lehnsherr wichtige Verfügungen erst mit ihrer Gutheißung. Oefters handeln Ehemann und Frau gemeinsam, manchmal handelt die Frau mit Zustimmung des Mannes, am häufigsten er mit ihrer Einwilligung. So beurkunden Guillaume Desbarres, chevalier, und seine Frau, daß sie die Vizegrafschaft Provins an Thibaut von Champagne verkauft haben[42]. 1233 erlassen Mathilde von Nevers und Hervé de Donzy die charte de Nevers[43]. Ludwig VII trifft Verfügungen in Aquitanien nur mit Zustimmung seiner Frau[44]. Philipp Hurepel und Mahaut de Boulogne handeln zusammen, wenn sie über die Grafschaft Dammartin verfügen[45]; Karl von Blois konnte zu Ende des bretonischen Krieges keinen Vergleich mit den Montfort abschließen, weil seine Frau ihre Zustimmung verweigerte[46].

b) Selbständiges Handeln der Frau.

Die einzige Beschränkung der Dame de fief ist die ehemännliche Gewalt. Fällt diese weg oder verliert ihre Wirksamkeit, so wird die Frau

---

[35] Longnon 110 , 111.
[37] Hist. du Niv. 273.
[38] art. 260.
[39] Sieh III.
[40] Dunod: Cout. de Bourgogne s. 327.
[41] l. c. 327 f.
[42] Brussel II 678.
[43] Aubépin: Droits et privilèges de la Coutume de Nevers par Henri Crouzet. N. R. H. 1855. Bibliographie.
[44] Inst. monar. s. 148.
[45] Martene I. s. 1224.
[46] Hist du Niv. s. 273.

wieder voll handlungsfähig. So übernahm Johanna von Flandern selbst die Regierung ihrer Grafschaft, während der langjährigen Gefangenschaft ihres Mannes beim französischen König[47]. Aehnlich verfuhr Johanna de Montfort inmitten des bretonischen Krieges[48].

Die meisten Könige oder Lehnsherren erteilen jedoch ihren Frauen oder Müttern ausdrückliche Vollmacht, wenn sie sich auf Kreuzzüge begeben oder sonst sich entlasten wollen[49].

III. Vereinigung der Lehen durch Heirat.

Es kann vorkommen, daß der Lehnsherr eine Vasallin oder eine Frau heiratet, die ein bürgerliches Gut besitzt, das von seinem Lehn rührt. Es kann auch der Ehemann Inhaber des „fief servant" oder einer „roture" sein, während die Frau Dame des „fief dominant" ist. Weil der Ehemann für seine eigenen Güter Vasall oder Lehnsherr ist, weil er auch Lehnträger seiner Frau ist, findet demnach eine Art Verbindung in seiner Person statt. Einmal sollte der Ehemann sich selbst Huldigung leisten, andermals Huldigung von sich selbst empfangen.

Nach der Coutume von Anjou art. 207, nach der von Maine art. 222 vollzieht sich eine „réunion fictive"; nur fiktive Verbindung, weil ja das Eigentum doch in verschiedenen Händen ist. Diese Verbindung hört mit der Aufhebung der Ehe oder der Gütergemeinschaft auf.

Eine Schwierigkeit bietet der Fall, wo die sterbenden Ehegatten gemeinsame Kinder haben. Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

1. Die Erbschaften könnten als unabhängig betrachtet und „fief dominant" und „fief servant" verschieden verteilt werden.
2. Die Verbindung könnte in diesem Falle auch bestehen bleiben und das ganze als eine Erbmasse betrachtet werden.

Nach art. 207 Anjou, 222 Maine, erlöscht die durch Heirat herbeigeführte Verbindung mit dem Tode der Ehegatten nur dann, wenn sie keine gemeinsamen Kinder hinterlassen. Auch Claude Poquet neigt zu dieser Lösung weil Geschwister nicht zu einander Vasall und Lehnsherr sein sollten: dies widerspräche dem Lehnrechte und den art. 287 Anjou, 303 Maine. Weil ja die Kinder zugleich Erben von Vater und Mutter sind, ist es ziemlich natürlich, wenn die Rechte beider bei ihnen verbunden bleiben.

So kann allgemein gesagt werden, daß die durch Heirat begründete Verbindung erlischt:

1. Wenn die Ehe oder Gütergemeinschaft aufgehoben wird.
2. Wenn die Ehegatten ohne gemeinsame Nachkommen sterben.
3. Wenn die Nachkommenschaft der Ehegatten ausstirbt. Es gilt dann nämlich der Grundsatz „paterna paternis, materna maternis[49a].

B. Pays de droit écrit.

Feste Regeln kann ich für diese Gebiete noch weniger als für Nordfrankreich aufstellen. Die Belege fehlen mir dazu.

Die lehnrechtliche Stellung der verheirateten Frau richtet sich hier nach dem ehelichen Güterrecht, wobei bei den Lehnsherren der Ehevertrag oder Willkür im einzelnen Falle entscheidet, bei den Vasallen der Investiturvertrag und der gesetzliche Güterstand (Dotalsystem) i. d. R. massgebend sind.

Der Einfluß des droit Coutumier blieb auch nicht ohne Bedeutung,

---

[47] Lav. III 1 s. 198. [48] Lav. IV 1 s 49, 51 f.
[49] Lav. III 1. 104, Brussel II XXXVI, XLIX.
[49a] Sieh Kap. X § 1 b.

da häufig eine Art Osmose zwischen beiden Rechtsgebieten stattfand und die Coutumes nicht immer vom droit écrit ausgeschlossen wurden. Zum Beweis führe ich ein Verfahren nach Toulousergewohnheit an: „Pars adversa scilicet concederet hoc ita esse et debere fieri de jure scripto, diceret tamen quod in hoc est parte adversa dicta consuetudo in hoc civitate contraria quae de jure scripto praevalet et est potius observanda"[50].

Gewöhnlich fallen die von der Dos ausgeschlossenen Güter unter die Regeln nordischer Gütergemeinschaft oder unter die der Gütertrennung. Viele Kontroversen haben sich bezüglich der Rechtsstellung dieser (oft Paraphernalgüter genannt) Vermögensstücke gebildet. Wenn sich die Frau Verwaltung und Nutzung dieser Paraphernalgüter ausbedungen hat, so soll sie, z. B. nach der Coutume de Bourgogne, die z. T. römischem Rechte untersteht, darüber voll verfügungsfähig sein, wie wenn sie nicht verheiratet wäre[51]. Nach anderen Rechtsbräuchen ist die Frau auch bei diesen Gütern in grösserem oder kleinerem Umfange an die Zustimmung des Ehemannes gebunden[52].

Bei Abwesenheit des Mannes vertritt ihn die Frau in seiner lehnrechtlichen Stellung. So hält im Jahre 1002 schon die Gräfin von Carcassonne Gericht während der Wallfahrt ihres Mannes nach Rom[53]. 1080, während Isoard, Vizegraf von Cap, gegen die Sarazenen kämpft, verwaltet seine Frau Petronille sein Besitztum und hält Gericht[54]. Als sich im 10. Jahrhundert schon Oliba, Graf von Cerdagne in ein Kloster zurückzog, übergab er seiner Frau Ermengard die Verwaltung aller seiner Güter[55].

Bei Bestand der Ehe und Anwesenheit beider Ehegatten begegnet man den verschiedensten Modalitäten der lehnrechtlichen Handlungsfähigkeit der Frau.

Als die Frau von Archambaud de Grailly, Seneschal de Guienne für den englischen König, die Grafschaft Foix von ihrem Bruder erbte, erklärte sie sofort in einer öffentlichen Urkunde „qu'elle ne vouloit rien faire ni attenter au prejudice du roi de France, **avec défense à son mari** de rien entreprendre de contraire et offre de faire homage et de prêter serment de fidélité au roi pour le comté de Foix et plusieurs autres terres en hommage de ce Prince"[56]. Mit ihrem Manne eilte sie selbst Huldigung und Treueide der Großen der Grafschaft zu empfangen. In Bearn leisteten i h r die Stände dieses Landes und der Grafschaften Marsan und Gevaudan Huldigung. In Foix wurde **ihr und ihrem Manne** Huldigung von der Mehrzahl der Baronen geleistet[57]. Es entbrannte aber ein Krieg, weil sie sich ohne Einwilligung des Königs in den Besitz der Grafschaft gesetzt hatte. Im Friedensvertrage versprachen die Gräfin und ihr Ehemann, jeder dem König homagium zu leisten[58].

Im Jahre 1283 huldigte Königin Johanna, bei Lebzeiten Philipps des Schönen, der Kirche du Puys für die Grafschaft Bigorre[59].

Als 1242 Ermengard von Narbonne, zum ersten Mal heiratete (sie führte aber immer nur den Titel einer Vizegräfin, obgleich ihr Mann von

---

[50] zit. b. W. I. Urk. b. s. 56—64, insb. 59.
[51] Dunod s. 327.
[52] Montargis VIII art. 6; Sedan 95, 96. Chopin s. 791.
[53] Jarriaud: Histoire de la novelle 118 dans les pays de droit écrit s. 358 N. 1.
[54] Guérard: cartulaire de St. Viktor t. II s. 560.
[55] V II 255.
[56] V V 223.
[57] V V 223—224.
[58] V V 226.
[59] Longnon s. 172.

gräflichem Geschlechte war), verbündete sie sich im selben Jahre mit dem Vizegrafen von Carcassone und führte Krieg gegen den Grafen von Toulouse, um von diesem ihre Vizegrafschaft zurückzuerhalten, was auch 1143 geschah. Mit 40 Rittern schwur sie dann diesem Frieden. Ihr Ehemann Alphonse schwur mit 20 andern Rittern[60]. Fünfzig Jahre lang, zu erst bei Lebzeiten ihres zweiten Ehemannes, und dann als Witwe hat Ermengard von Narbonne ihre Grafschaft in schweren Zeiten selbständig regiert[61]. Durch ihre Klugheit konnte sie nicht nur alle ererbten Güter halten, sondern sich sogar noch neue erwerben. Oft wurde sie zum Schiedsrichter zwischen den Großen ernannt, mehrere Kriegszüge unternam sie persönlich, hielt Gericht, beteiligte sich an allem geistigen und politischen Leben ihrer Zeit[62].

Als Jaques de Bourbon, Graf de La Marche, die Königin von Neapel heiratete, wurde durch Ehevertrag bestimmt, daß er sich bloß mit dem Königstitel begnügen, während alle Verwaltung, Regierung und Befehlsgewalt der Königin verbleiben sollte[63].

Der Johanna von Toulouse und dem Alphonse von Poitou wurde gemeinsam Huldigung geleistet[64]. Er verfügte aber gewöhnlich über alles allein und holte bloß ihre Zustimmung ein.

Kap. VIII: Maritagium.

A. Das Maritagium.

Im altgermanischen Recht „ non dotem uxor marito, sed uxori maritus offert". Es besteht keine dos der Frau in modernem oder römischem Sinne, d. h. ein von seiten der Frau dem Ehemanne zur Mittragung der ehelichen Lasten bestelltes Vermögen.

Als das Erbrecht der Frauen entstand, wurde es billig gefunden, die Tochter bei Uebertritt in ein anderes Geschlecht für den Verlust des Erbrechtes in der bisherigen Familie abzufinden[1].

Zweckmäßig war es, zur Zeit der Jugend und Frische das Mädchen mit dem vermutlichen Erbteil auszustatten, ihr dadurch die Heirat zu erleichtern und sie auf diese Weise in eine Versorgungsanstalt — nämlich die Ehe — zu stecken, wo sie dann das väterliche Erbe entbehren konnte[2].

Ursprünglich wurden die Töchter meistens mit Mobilien dotiert; damals schon soll gegolten haben: „chacun peut donner les meubles à qui il veult"[3]. Die Dos konnte aber auch in Immobilien und Lehen bestehen

I. Dos in Lehen bei den Lehnsherren.

Sehr früh konnten Lehnsherrschaften als dos bestellt werden, weil ja die Lehnsherren und Grossen leicht über diese verfügen konnten. So gab König Lothar seiner Schwester Mathilde, die Konrad, König von

---

[60] V III 10.
[61] V III 81.
[62] 1 c. 114, 120, 139, 160, 171—176, 179, 194, 201, 224, 225—226, 121, 139.
[63] Hist. du Nivernais s. 308.
[64] V IV 177—178.
[1] Lex Rotharii 18, 199, 221.
[2] Rechtlich bildet dies eine Art „avancement d'hoirie", wie sie auch bei Söhnen vorkommt (z. B. V II s. 190—191). Ganz allgemein bestimmen die Et. St. Louis c. 21 I, die Cout. von Touraine-Anjou c. 12, daß, wenn der älteste Sohn verheiratet oder zum Ritter geschlagen wird, der Vater ihm „le tiez de sa terre" geben soll.
[3] Etabl. de Normandie tit. de portione sororum b. W. II Urkb. 13.

Burgund, Alemanien und Provence heiratete, die Grafschaft Auxerre als dos[4]. 991 erhielt Wilhelm Taillefer als maritagium der Emma, Tochter des Grafen eines Teils der Provence, die Hälfte dieser Grafschaft als Mitgift[5]. Das Herzogtum Bretagne kam als Heiratsgut der Konstanz in die Gewalt des englischen Königs, dessen Sohn sie heiratete[6]. Raymond-Trencavel bestellte seiner Tochter 5000 sol, die Schlösser von Ste Gavelle und Montaut, und seinen Teil am Boulbonnerwald zu maritagium[7]. Raymond von Toulouse dotierte seine Tochter mit 500 Marcs Geld, während ihr Onkel Ludwig VII ihrem Ehemanne zum maritagium die Lehnsherrlichkeit über das Schloß Minerve und die Unmittelbarkeit gewährte[8]. Johanna Plantagenet, Witwe des Königs von Sizilien, brachte Raymond von Toulouse die Grafschaften Agenais, Quercy und die Lehnsherrlichkeit einiger Lehen der Gascogne zu; all dies wurde ihr vom Bruder Richard Löwenherz zu maritagium bestellt[9]. 1111 gab im Heiligen Lande der Patriarch „la meillor ville que li Sepucre tenist... Gericoh et toutes les apartenances... à sa nièce en dot"[10]. Der Graf Rotrou del Perche gibt als Maritagium seiner einzigen Tochter, dem künftigen Schwiegersohn ein Versprechen ab: „il li promist a mariage que il ne prendroit jamais fame si que touz ses heritages en escharroit à sa fille"[11] Bianka von Kastillen erhielt als maritagium von ihrem Onkel Johann ohne Land die Lehen Issoudum, Graçais, Chateauroux[12]. Im Wahnsinn durch Frau und Bruder dazu getrieben, bestellte Karl VI seiner Tochter Katharina, die den englischen König heiratete, das ganze Königreich Frankreich als dos[13]. Den Dauphin enterbte er dabei. Das Parlament billigte diese Massnahme.

II. Dos in Lehen bei Vasallen.

Mit Zustimmung des Lehnsherrn konnten die Vasallen, wie irgend eine andere Verfügung, auch die Besellung eines Lehns zum maritagium ihrer Tochter vornehmen; die lehnherrliche Zustimmung wurde später nicht immer erforderlich.

Die Dotierung mit einem ganzen Lehn hatte aber einige Unannehmlichkeiten, die manchmal durch ein anderes Institut abgewehrt wurden, nämlich durch das Jeu de fief. Es konnte der Vasall bis zu einem Drittel oder Fünftel „se jouer du fief"[14]. Ein Drittel betrachtet Beaumanoir in art. 297 für die Dotierung der Kinder als schon vorausbestellt.

Ganz allgemein lautet es bei Glanville: „Potest itaque quilibet liber homo terram habens quandam partem terrae suae dare filia sua vel cum qualibet alia muliere in maritagium"[15]. Zulässig ist die Lehnsveräusserung für die Dotierung der Frau in den Anciennes coutumes d'Anjou et du Maine[16]. Eine Beschränkung enthalten die Statute von Salon[17]: „Item statuimus quod quando aliquis maritabit filiam suam homini ex-

[4] D. I 261. [5] V II 260. [6] Holtzmann s. 79. [7] V III 79.
[8] V III 161.
[9] op. c. 239—240.
[10] Recueil des historiens des croisades t. I 1 s. 451.
[11] op. c. s. 607.
[12] Longnon s. 106—107.
[13] Ord. t. XI s. 86; auch Lav. IV 1 s. 387.
[14] B. 1491. Anc. Usages de Champagne art. X.
[15] lib. VII c. 1.
[16] E. n. 145, t. I s. 468; F. n. 6520 t. II s. 549; I n. 177 t. II s. 317.
[17] Beschränkung, die sich aber ganz allgemein gegen den Erwerb von Grundbesitz seitens Fremder richtet.

franeo, non liceat ei dare in dotem terras, neque vineas neque aliquem honorem de tenemento castris Salonis, **sine licentia curiae nostrae**"[18].

B. Bestellung des Maritagiums.

Bestellt wird gewöhnlich das maritagium, wie das douair, bei der „porte de moustier"[19]: Se einsinc avenoit que aucun gentis hom mariast sa fille et li pere venist à la porte dou moustier ou la mere, s'ele n'avoit pere, ou ses freres ou aucuns qui avroit pouoir de la marier, et li peres ou aucuns de ceux que nous avons dit dessus venit à la porte dou moustier et dit: „Sire, je vous doing ceste damoisele et tant de ma terre, a vos deux et a vos oirs qui de vos deu istront"[20].

Es konnte auch der Schwiegervater den Schwiegersohn mit dem betreffenden Gute belehnen oder ihn vom Lehnsherrn belehnen lassen oder die eigenen Vasallen anweisen, den Schwiegersohn als Lehnsherrn anzuerkennen[21].

Eine Frau kann auch, bevor sie sich überhaupt verlobt, dotiert werden[22]. Es wird dann darüber eine Urkunde aufgenommen. Damit dies vollgültig sei, musste die Frau gewöhnlich die Investitur verlangen[23].

C. Dotierungspflicht.

Nur in der Normandie, wo die Frauen kein gesetzliches Erbrecht hatten, mussten sie unbedingt vom Vater[24] oder von den Brüdern dotiert und verheiratet werden. Auch die minderjährigen Brüder sind dazu verpflichtet[25]. Was erstrebt wird ist die standesgemässe Verheiratung. Wenn der Zweck erreicht ist, gehen für die Frauen alle weiteren Ansprüche verloren[26]. Wenn die Brüder die Versorgung ihrer Schwester unterlassen, „justitia domini regis debet supplere defectum istius"[27].

Auch in anderen Gegenden steht oft den Töchtern eine Art Verheiratungs-, Dotierungsanspruch dem Alimentationsanspruch der jüngeren Söhne gegenüber, nämlich dann, wenn die Erbschaft in einem unteilbaren Lehen besteht, oder wenn das Erstgeburtsvorrecht des Aeltesten alle Lehen umfasst[28].

So lauten z. B. die Etablissements de St. Louis[29]: „Baronie ne depart mie entre freres ... mais **li ainznez** doit faire avenant bienfait aux puisnez, et **si doit les filles marier**".

D. Die Grösse des Maritagium.

I. Mariage avenant.

Ein mariage avenant ist nach der Glosse des du Cange „l'avantage que l'on fait aut filles en les mariant convenablement à leurs qualitez

---

[18] bei Giraud: t. II s. 56 f.
[19] Et. St. Louis 1 I c. 13. Coutumier de picardie. éd. Marnier s. 15.
[20] Touraine-Anjou c. 108.
[21] z. B. V III 161: cfr. Usat. Barch. Patriae § 76.
[22] So die Tochter des Grafen von Provence-Douce V III 140.
[23] Olim t. I s. 877.
[24] „Preceptum est quod O. de A. miles, assideat rationale maritagium filiabus suis, quod si non fecerit, baillivus regie assideat, vel prout judicatum fuit in assisia coram ipso" Ass. Norm. tit. de maritagio b. W. II UrkB. s. 109.
[25] Ass. Norm. bei W. UrkB. II s. 10.
[26] W. UrkB. II s. 37.
[27] St. et cons. Normanniae tit. de maritagio mulieris bei W. II s. 37.
[28] Sieh Kap. X § 2 III.
[29] L. I c. 26.

et à leurs biens[30]. So lautet es in den Quellen des alten Coutumier de Normandie[31]: „Si vero aliquis heres aliquam habeat sororem, eam maritabit, de parte terre patris sui, vel de pecunia juxte posse suum, **rationabiliter, et in genere, et in tenemento**".

Das mariage avenant entspricht ungefähr dem vermeintlichen Erbrecht. Es kann aber auch etwas grösser oder kleiner sein[32]. „Coutume suefre bien que cil que peres et mere marient ait plus qu'il n'en porteroit en sa partie, mes que ce ne soit trop outrageusement"[33].

In der Normandie beträgt die Höhe des mariage avenant ⅓ der künftigen Erbschaft oder ein Bruchteil dieses Drittels, je nach der Zahl der dotierungsberechtigten Frauen: „quia omnes sorores non possunt habere nisi terciam partem simul inter se dividendam"[34]. Die Mobilien sind in diesem Drittel nicht inbegriffen, sie stehen der freien Verfügung anheim[35].

II. Mariage desavenant und Anfechtungsrecht.

a) Zu kleines maritagium.

„se li peres la marioit o moins que avenant, si ne puet ele retourner a la frareche"[36]. Wenn das Mädchen aber von ihrem Bruder dotiert wurde, so durfte es nach dem Tode ihres Mannes die Ergänzung ihres Erbteils verlangen[37].

b) Zu grosses maritagium.

Dotieren die Eltern ihre Tochter über das Mass, so dürfen sie zwar selbst auf ihre Dotierung nicht zurückkommen, „mes ... cil outrage doit estre refrains par la juge a la requeste des autres oirs après la mort du pere et de la mere ... car, il ne loit au pere ne a la mere a donner tant a l'un de leur enfans que li autres en demeurent orfelin et deserité"[38]. Aehnlich ist die Lösung im normannischen Rechte[39].

Die Frist zur Anfechtung beträgt ein Jahr und „in placito de maritagio desavenanti non habet locum nisi una essonia et una deffauta"[40].

E. Verfügungsbefugnis über das Maritagium während der Ehe.

I. Verfügungsbefugnis des Mannes.

Ursprünglich soll der Ehemann das weitgehendste Verfügungsrecht über die zu maritagium erhaltenen Lehen seiner Frau gehabt haben, die, wie ja selbst sie, in sein Mundium übergingen[41]. Dieses behielt er auch hinsichtlich der Mobilien[42].

Verwaltung und Nutzung des Maritagiums hat der Ehemann unbedingt. Er kann auch später über den Grundbesitz und die Lehen seiner Frau verfügen. Dies beweist eine Bestimmung der Assisen Normanniae vom Jahre 1234, wonach, wenn „maritus vendidit maritagium uxoris sue, numquid poterit consanguineus mulieris infra annum et diem retrahere

[30] bei Viollet: Et. St. Louis Bd. III s. 259.
[31] W. UrkB. II s. 8 tit. de maritagito sororum.
[32] Et. St. Louis I c. 26.
[33] B. 482 i. d. Mitte.
[34] W. UrkB. II s. 37 t. de marit. mulieris.
[35] W. II s. 13.
[36] Et. St. Louis I c. 11.
[37] Touraine-Anjou 2. Sieh Kap. X § 2 III.
[38] B. 482.
[39] Stat. et cons. Norm. bei W. UrkB. II s. 37 t. de marit. mulieris.
[40] Ass. Norm. von 1234 bei W. UrkB. II s. 61.
[41] Le droit des gens mariés dans la coustume de Normandie s. 431 N. R. H. 1892.
[42] W. II s. 67.

ventam? Certum est quod sic."[43]. Das „retrait lignager" kann aber nur bei einem gültigen Geschäfte vorgenommen werden.

Das Grand Coutumier führt an: „Lien deibt savoir que l'homme encombre le mariage de sa femme, quand il faict en quelque maniere que elle en est dessaisie, mesmement si elle le vendait"[44]. Er „encombre" ihr maritagium, es ist demnach seine Verfügung nicht wirkungslos. Durch seine Handlung wird die Frau „dessaisie", aus der Gewere gesetzt.

II. Verfügungsbefugnis der Frau.

Was die Stellung der Frau zu ihrem Maritagium während der Ehe betrifft, so ist es „generalis consuetudo ... quod mulier habens maritum, nihil possit vendre, vel donare de suo maritagio"[45].

III. Verfügungsbefugnis beider Ehegatten zusammen.

Die von beiden Ehegatten vorgenommenen Rechtsgeschäfte haben in der Normandie keine weitere Wirkungen als die des Ehemannes allein. Die Handlungsunfähigkeit der verheirateten Frau ist in dieser Provinz sehr gross, ihrer Zustimmung werden weniger Bedeutung als in den anderen Gegenden Frankreichs beigemessen[46]. In Südfrankreich gilt im allgemeinen das Dotalsystem[47]. In den sogenannten Pays de droit coutumier genügt gewöhnlich die Zustimmung der Frau, um ein Geschäft gultig zu machen. Deshalb sichern sich z. B. auch die Könige, die über das Maritagium der Königin verfügen, deren Zustimmung[48].

F. Das Maritagium bei Auflösung der Ehe.

I. Tod des Ehemannes.

Bei Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes verlangt die Frau ihr Eigentum zurück. Sie hat immer ein Recht darauf: „Nullus potest impedire maritagium uxoris sue, quin post mortem mariti suo respondeatur in curia domini regis super dicto maritagio, non obstante fide nec sacramento, quod fecit vivente marito per consuetudinem Normanniae, et officium prohibet, et compellit mulierem ut justitia non audiatur"[49].

Jede während der Ehe über das maritagium vorgenommene Verfügung, „in umo revocatur irritum post mortem mariti, et tunc illius heres tenetur ad excambium si habet unde"[50]. Der Erbe ist nicht nur zur Herausgabe des maritagium in specie gehalten, subsidiär „tenetur ponere proprium suum hereditagium in manu creditorum"[51]. Wenn der Erbe evinziert wird, muss er den Wert des Evinzierten herausgeben[52].

Wo die Kinder als eigentliche Eigentümer des maritagium angesehen wurden, konnten die Frauen von ihnen, wenn diese die Erben waren, ihr maritagium nicht verlangen[53].

---

[43] W. II s. 67.
[44] c. 100 (Gruchy s. 241).
[45] Ass. Norm. 1234 bei W. UrkB. II s. 51.
[46] N. R. H. 1892 Colin s. 431 n. 2.
[47] cfr. Lab. s. 402—410.
[48] Inst. Monar. s. 146. Auch des Königs Bruder, Alphonse für die Grafschaft Toulouse: Glasson Inst. polit. IV s. 624.
[49] Ass. Norm. 1234 W. Urk. II 55.
[50] St. et cons. Norm. W. Urk. II 38.
[51] Ass. von 1234 W. 1. c. 48.
[52] 1. c .55. Die Frist für die Klage aus „maritagium encombratum" beträgt ein Jahr. W. II 37 , 48, 55, 93, 100.
[53] 1. c. 76.

II. Tod der Ehefrau.

Sind Kinder vorhanden, so hat der Ehemann, wenn diese minderjährig sind, den bail sowohl über die Kinder als über deren Güter[54].

Sind keine Kinder vorhanden, so fällt das Maritagium den Verwandten der Frau zu[55].

Oft fand es aber der Ehemann schwer, sich von den Gütern, die er so lange Zeit als quasi Eigentum besass, zu trennen. So wollte der Graf Eudes von Blois die Hälfte der Grafschaft Dreux (dos seiner kinderlos gestorbenen Frau) nicht herausgeben. Nach langjährigem Streit gelang es ihm auch, sich in deren Besitz zu behaupten[56]. Ludwid VIII erhielt das Artois, das maritagium seiner Mutter, erst nach dem Tode seines Vaters[57]. Raymond von Toulouse wusste überhaupt eine kluge Dospolitik mit seinen zahlreichen Frauen zu führen. Als er nämlich nach dem Tode Johanna's Plantagenet, die Grafschaften Agenois und Quercy namens der dieser Ehe entsprossenen Söhne behielt, wurde zwischen ihm und Johann ohne Land abgemacht, dass er diese Grafschaften auch nach eventuellem Tode der Kinder weiter behalten durfte[57].

Oft werden insbesondere in Kreisen der höheren Lehnsherren derartige Abkommen getroffen. Durch ähnliche Momente hervorgerufen, entsteht in der kleineren Feudalität ein analoger Brauch, der keine Besonderheit des englischen Rechtes bildet, wie oft fälschlicher Weise angenommen wird[58], und doch den Namen „courtoisie d'Angleterre" führt. Es ist dies die Bestimmung, wonach der Ehemann die Nutzniessung am maritagium der Frau behält, wenn lebende Kinder in dieser Ehe geboren wurden, auch wenn sie vor der Mutter starben: „Gentis hom tient sa vie, ce que l'an li done à porte de moustier en mariage, emprès la mort sa fame, tout n'ait il nul oir, por coi en ait eu qui ait crié et brait"[59].

Manchmal ist dies eine Prämie für die Witwenschaft: „Maritus qui habuit heredes de uxore maritagium tenebit ejus, quamdiu erit sine uxore"[60]. In der Normandie heisst dies sogar „droit de viduité"[61]:

„Home ayant eu enfant né vif de sa femme, jouit par usufruit tant qu'il se tient en viduité de tout le revenue apartenant à sa dite femme[62], lors de son deceds, encore que l'enfant soit mort avant la dissolution du mariage, et s'il se marie, il ne jouira que du tiers[63]".

Dieses Nutzniessungsprivileg kann nach den Et. de St. Louis nicht allen Witwern zukommen. Damit der Ehemann es habe, sollte seine Frau ein ehrbares Mädchen und keine Witwe gewesen sein[64].

---

[54] Sieh Kap. IV § 2 I.
[55] W. II 264.
[56] 1006—1007. Lav. II 2 s 57—58.
[57] Lav. III 1 171.
[57] V III 250.
[58] Lyttleton sect. 35: Et est appelé le baron tenant par la curtesie d'Engleterre, car en use en nul autre realme fors que tant seulement en Engleterre".
[59] Et. St. Louis I c. 13. 4. Loix d'Escosse: Regiam Majestatem 1. IV c. 58 § 1.
[60] W. Urk. II 75. Ass. vom 1210.
[61] Cout. Norm. art. 382 bei Viollet Et. St. L. t. III 263.
[62] es ist dies die dos; in der Normandie hatte ja die Frau daneben kein Erbrecht.
[63] Strenger als bei der Witwe mit dem douaire.
[64] Et. St. L. I c. 13 a. E.

Die Klage um das maritagium ist für den Ehemann, wie für die Frau, die um das Wittum privilegiert: „Gentis fame puet bien plaidier de son douaire en la cort le roi, ou en la cort à ce lui en qui chastelenie il sera, ou en la cort de sainte Iglise; et en est en son chois, **et einsi puet faire gentis hom de son mariage qui li a esté doué à porte de moustier**“[65].

III. Beim Tode der wiederverheirateten Witwe.

Sind bloss Kinder aus e i n e r Ehe da, so ist der Fall sehr einfach. Anders ist es, wenn die Frau zwei oder mehrere Male verheiratet war und Kinder aus verschiedenen Ehen hat. Der Fall wird in den Rechtsbüchern erörtert[66]: „Se einsinc est qu'il i ait oirs, et li sires se murre, et la fame reprainge seignor et ait oirs, et la fame se murre, et li enfant dou darreien seignor deissent à l'ainzné dou premier seignor: „faites nos partie de la terre nostre mere;“ et li ainznez deist: „je ne viau que vos i aiez riens, car ele fu donée à mon pere et à ma mere et as oirs qui d'aus II istroient; et ce suis je touz prez de prover; et se li puisné disoient qu'il ne l'an creussent mie; si li estorroit amener genz qui aussent esté au mariage, au moins III preudes hommes ou IIII qui jurassent sor sainz de lor main que cil mariage fu donez au pere et à la mere, — et les nomeroient, — a aus et à loroirs qui d'aus deux istroient, à veue et à saue d'aus; et tout einsinc remaindroit à l'ainzné. Et s'il ne le pouoit einsinc prover, la tierce partie demourroit as puisnés de l'autre seignor; et li ainznez lor garoit en parage. Et se einsinc estoit que dou premier seignor n'i aust que filles, et eles le poissent pover si com nos avons di desus, toute la chose lor remaindroit, et li puisné n'i avroit riens. Et se elles ne le pooient prover, li ainznez fiz dou darreien seignor i avroit les deus parz, et eles la tierce; et lor garroit en parage, et feroit la foi, se ele i estoit à faire“[67].

Dieses Kapitel erläutert Laurière[68]. Die Bestellung des maritagiums für die Frau und ihre Erben nennt er eine fideikommissarische Substitution, zu Gunsten ihrer Kinder aus der betreffenden Ehe. Er meint, dass die Kinder aus zweiter Ehe doch ein Recht auf die „legitima“ haben, weil der Grossvater nicht berechtigt sei, die Kinder aus zweiter Ehe von der Erbschaft ihrer Mutter ganz auszuschliessen[69]. Nach dem Wortlaute der Etablissements in dieser Stelle sind aber die Töchter aus erster Ehe den Söhnen aus zweiter Ehe vorzuziehen. In spätern Zeiten aber, und auch in Gebieten wo die Etablissements galten, „soit que la fille du premier lict prouvast la charge ou qu'elle ne la prouvast pas, le fils du 2. lict comme aîné, auroit les de tiers du fief avec le chezé, parce qu'on ne peut en ligne directe par quelque stipulation que se soit, priver un aîné de ses parts avantageuses“ führt Laurière weiter aus. So auch die art. 226 von der Coutume d'Anjou, 2 du titre de donaison de nobles von Loudunois.

Dieses findet aber schon zu den Zeiten statt, wo nicht das reine Lehnwesen die Weiterentwicklung bedingt und beeinflusst, sondern wo neue Begriffe und Momente, wo das aristokratisch-dynastische Interesse überall schöpferisch und ausbildend wirken und den Vorzug der Männer in grösserem Masse fördern.

---

[65] Et. I 20.
[66] Touraine-Anjou 108.
[67] Et. St. Louis I 119.
[68] Glosse zu Art. 119, bei Viollet I. Et. St. Louis.
[69] Die dos bildet ja oft für die Frauen den Ersatz des Erbrechtes.

Kap. IX: Das «douaire» (Wittum).

§ 1. Douaire préfixe.

Das Douaire, Wittum, ist eine Versorgung der Frau für den Fall ihrer Witwenschaft. Es stammt im germanischen Recht aus ältesten Zeiten her, wo die Frau noch kein Eigentum, kein Erbrecht an Immobilien hatte; das douaire bezweckte ihr wirtschaftliches Fortkommen, auch nach dem Tode des Mannes, unabhängig von der Willkür der Erben, zu sichern.

„Le douaire ... est le prix du sacrifice ordinaire des agréments de la jeunesse, de la santé, du repos, et presque toujours de la liberté; c'est donc un tribut de la reconnaissance, bien plus qu'un présent de la générosité et qui doit être acquitté fidèlement" sagt Mr. de Chenilly.

An Lehen durfte jedoch anfänglich kein Wittum ohne weiteres bestellt werden. Der Lehnserbe sukzedierte nicht in das Recht seines Vorgängers, sondern folgte in das Lehn aus einem eigenen, durch Investiturvertrag gegründeten Rechte. Nicht bloss den Erben, auch dem Lehnsherrn gegenüber hatte der jeweilige Inhaber kein Recht auf Anerkennung des Wittums.

Obgleich die Kirche womöglich für Waisen und Witwen eintritt, obgleich sie ein besonderes Interesse am douaire hat, das ja im Zweifel ein Merkmal gesetzlicher Ehe ist, muss Innozenz II mit Bedauern erkennen[1]: „Cum regulariter nullus plus juris in alium transferre possit, quam eum constet habere, vir cui terra praedicto modo conceditur, non potest uxori relinquere, quod ei non licuit nisi quod vixerit possidere, nec licet uxori suae partem illius terrae in donationem propter nuptias ex viri concessione tenere, nisi donationi ille ad quem spectat dominium illus terrae voluerit consentire".

Mit Zustimmung der Erben und des Seigneur wurde jedoch früh genug Wittum an Lehen vereinbart[2]. Ein gesetzlicher Anspruch darauf wird aber erst durch die Ordonnanz Philipp-Augustus' vom Jahre 1214 gegründet. Diese Neuerung wurde nicht ohne weiteres befolgt. Im späteren Mittelalter noch, so in der Normandie, darf der Lehnsherr verlangen, wenn genügende „rotures" vorhanden sind, dass die Witwe ihr douaire auf diesen, und nicht auf den Lehen ruhen lasse. Es ist dies das „douaire de la plus belle", da die Frau in solchem Falle gewöhnlich die besten rotures wählt[3]. In Burgund „se l'eritage estoit de fié, il semble selon rayzon, que la femme n'en sera pas douée.

Beaumanoir kommentiert folgendermassen den Erlass des Königs: „Et devant cest etablissement du roi Phelippe, nule fame n'avoit douaire fors tel comme il estoit convenancié au marier. Et bien apert que la coustume estoit tel ancienement par une parole que li prestre fet dire a l'homme quand il espouse, car il dit: „Dou douaire qui est devisés entre mes amis et les tiens te deu"[4]. Aber wir sehen, dass für Lehen ein Vorgang im Lehnsgericht notwendig sein kann, wie es in der Lex Balduini heisst: „So homo ducens uxorem, de feodo eam donare voluerit, hoc per dominum feodi et per testimonium hominum ipsius domini fieri oportet".

Das douaire prefixe, die ursprüngliche Form der Wittumbestellung, blieb auch nach Einführung des douaire coutumier weiter bestehen.

---

[1] Decret. IV 20 c. 6. Auch Britton 103. De assignement de Dower.
[2] Radier II s. 33. V II 239; Lab. s. 136.
[3] Houard 1 I s. 67.
[4] B. 445.

Das douaire prefixe entweder lastet auf bestimmten Lehen (douaire préfixe assigné)[5], oder beträgt eine Quote des Vermögens des Bestellers[6]. Nach Lyttleton ist der Ehemann bei der Feststellung der Höhe des Wittums frei[7]. In den meisten Teilen Frankreichs wird der Umfang des Wittums gesetzlich eingeschränkt: „Ces coustumes sont fondées en grande reson, afin que le mari, lors de la grande chaleur de son amour, ne se dépoille par trop, et laisse des enfans coquins; ou bien, ès lieux esquels le Douaire est eritage des enfans, s'il avient que la mere desdits enfans meure, le père soit en péril de paillarder, pour ne trouver part en mariage digne de luy, ayant épuisé ses facultés par un Douaire excessif"[8].

Die Grösse des douaire coutumier war das Maximum für die Höhe des douaire préfixe, in Nevers[9], Poitou[10], Touraine[11], Burgund[12]. Die Coutumes de Beauvaisis lautet: „Je me dois bien garder que ce qui est tenus de moi ne soit tenu par main estrange par reson de testament ou de douaire, fors tant seulement comme coustume sufre, neis se li oirs de la chose s'ans voloit tere, car je me puis bien fere partie de se ou je vois mon damage aparant. Et c'est bien mes damages se ce qui est tenu de moi vient en main que je ne li puisse pas si bien justicier comme se mes hons le tenoit. Donques **se aucun otroie a sa fame a tenir en douaire plus que la moitié de l'eritage qu'il tient de moi, je ne l'ai pas à soufrir, s'il ne me plet**"[13]. Hier erscheint somit der Umfang des Douaire im Interesse des Lehnsherrn beschränkt. Es ist dies die ursprüngliche ratio der Bestimmung. Das königliche Interesse hat sogar den Ausschluss des douaire coutumier bei einigen „Baronies tenues du royaume" bewirkt[14].

§ 2. Douaire coustumier.

„La générale coustume des douaires, de ce que la fame en porte la moitié de ce que li hons a au jour qu'il l'espouse, si comme j'ai dit dessus, si commenca par l'establissement le bon roi Phelippe, roi de France, ligueus regnoit en l'an de Grâce .MCC. et .XIIII."[15].

---

[5] So bestellte Pierre von Aragonien seiner Frau Marie von Montpellier die Grafschaft Roussillon zu Wittum (V III 263), König Robert seiner ersten Frau die Châtellenie Montreuil sur Mer (Longnon s. 39).

[6] Roger Bernard, Graf von Foix, bestellte seiner Frau Cécile als douaire die Schlösser Pamier und Beaufin (douaire assigné) und die Hälfte seiner anderen Lehen (V III 79—80).

[7] Lyttleton sect. 39. Dowment ad ostium Ecclesie est quant l'homme de plein age, saisi en fee simple, qui sera époux à une femme, vient à l'huis du Moustier ou d'Eglise pour épouser; et là après affaire entre eux faite, il endoue la femme **de sa terre entière ou de la moitié ou d'autre moindre parcelle**".

[8] Coquille: Instit. au droit des François s. 215.

[9] art. 2.

[10] art. 259.

[11] art. 372.

[12] 27.

[13] B. 378.

[14] B. 445. „. . . essieutées la couronne et plusieurs baronies tenues du roi, lequeles ne se partissent pas à moitié pour le douaire, ne n'en portent les dames en douaire fors ce que leur est convenancié fesant le mariage".

[15] B. 445.

I. Inhalt des Douaire coustumier.

a) Das Wittum beträgt die **Hälfte der Güter** nicht nur bei Beaumanoir, sondern auch in den Assisen, in der ancienne coutume d'Artois[16], in der Coutume de Paris[17]. Nur von einem **Drittel** ist aber die Rede in den Etablissements de St. Louis[18], den Olim[19], inAngoumois, St. Aignan, Anjou[20], Normandie[21], in allen Provinzen Frankreichs, die im 13.—14. Jahrhunder England gehörten[22]. In der Coutume de Touraine[23] beträgt das Wittum die Hälfte der bürgerlichen und ein Drittel der adligen Güter[24].

Von welchen Gütern wird diese Quote berechnet?

1. Die ancienne coutume de Normandie gibt der Frau „qui a son mari mort la tierce part du fief **au temps qu'il l'espousa"**, so wie Beaumanoir ihr „la moitié de ce que li hons a **au jour qu'il l'espouse"** zuerkennt[25].

2. Nach englischem Recht kommt der Frau „tertia pars totius terrae mariti suis, **quae sua fuit in vita"**, zu.

3. Allmählich dehnte sich in Frankreich das Wittum der Frau auch auf bestimmte Güterkategorien, die der Ehemann erst während der Ehe erwarb, aus.

Es wird zuerst unterschieden: „se aucune descendue d'eritage vint a l'homme ou tans qu'il a fame comme de son pere ou de sa mere, de son aiol ou de s'aiole, ou de plus loing en descendant, et l'hons muert puis cele descendue ains que la fame, la fame en porte la moitié par reson de douaire"[26].

An der „escheoite de costé" hat die Frau erst dann Wittum, wenn diese „escheoit à l'homme avant qu'il ait espousé". In disem Sinne entscheiden auch die Olim[27]: „Nota quod in omnibus his de quibus aliquis, cum ducit uxorem saisitus, vel quae durante matrimonio inter eos ipsi marito ex successione proveniunt, uxor post mortem mariti habet dotalicium suum. Non tamen ita haberet dotalicium in his quae ex eschoeta pervenirent marito". Der Anfang der Ausdehnung des Wittums auf andere als die bloss bei Schluss der Ehe besessenen Güter ist also nicht erst von Eudes von Sens, Anwalt des 14. Jahrhunderts, zu datieren, wie dies Loisel tut. Als Grundsatz gilt jedoch bei Beaumanoir noch: Das Wittum um-

---

[16] c. XXXIII § 1.
[17] art. 248. Coquille quest. 444, 146, 148, 149.
[18] I 15.
[19] t. I s. 196, 676.
[20] Ord. t. I s. 56 f.
[21] In der Normandie beträgt das Douaire ⅓ ausser dem chef manoir: „Vidua dotem suam habebit usque ad tertiam partem hereditatis donatoris excepto capitali masnagio, quod heredi remanebit"; c. III § 1 Très anc. coutumier de Normandie (Tardif s. 2).
[22] Magna Charta ap. Canciani t. IV s. 418: „Assignetur autem ei (vidue) pro dote sua tertia pars totius terrae mariti sui .. nisi de minore dotata fuit ad ostium occlesiae".
[23] art. 228, 326.
[24] Sehr gebräuchlich ist die Verfügungsfähigkeit über ein Drittel der Lehen, weil die anderen zwei Drittel, die für die fiktive Unteilbarkeit des Lehns als genügend erachtet werden, dann frei bleiben.
[25] B. 445.
[26] B. 447.
[27] t. I s. 735 XXIX.

fasst die Güter, die der Ehemann „au jour qu'il l'espousa" hatte. Bedeutende Abweichungen kamen jedoch schon damals vor.

Den Endstein der Entwicklung bildet die Somme rurale[28]: „Femme qui demeure veufve-s'ele a esté épousée a homme qui tient noblement, c'est à scavoir qui tient fief, elle doit avoir par droit coustumier droit de douaire en la **moitié de tous les fiefs dont son mary** qui est allé de vie à trespas, **estoit possessant au jour des nopces que eux espousèrent, et dont il jouisoit au jour de son trespas. Et aussi de tous les fiefs que du ley et du costé dudict mary sont venus durant le mariage, et echeus audict mary".**

4. In einem Falle darf die Frau im 13. Jahrhundert schon Wittum an den Gütern sogar, die der Ehemann nie besessen hatte, nehmen: „En un cas avroit bien fame douaire de l'eritage dont ses barons n'avroit onques esté tenans ne prenans: C'est assavoir se uns hons se marie et il a mere, laquele mere tient eritage en douaire de par le pere au marié, se cil mariés muert et sa mere aussi après qui tenoit en douaire; en ce douaire la fame du marié en porte la moitié de ce que la mère tenoist en douaire"[29]. Diese Ausnahme ist aber keine Ausnahme im eigentlichen Sinne, weil dieses Gut „estoit ja descendus du pere au marié le mariage durant, si que la mere n'i avoit que sa vie, et pour ce revient il du secont douaire aussi comme se la dame fust morte au vivant de son fils".

So hat die Frau, je nach der Gewohnheit, zu ihrer Wittumsversorgung Anspruch auf die Hälfte oder ein Drittel der Güter, die der Ehemann am Hochzeits- oder am Todestage besessen hatte.

Hat sie keinen weiteren Anspruch? Doch.

b) Recht auf Herbergement.

Nach Beaumanoir[30]: „la fame, par nostre coutume, en porte en son douaire le chief manoir, tout soit ce que ce soit forterece, et tout l'enclos, tout soit ce qu'il soit tenus de plusieurs seigneuries". Er detailliert weiter: „Tout soit il einsi que les dames par la coustume de Beauvaisis en portent les fortereces en douaire, nous l'entendons de celes fortereces qui ne sont pas chastel par la reson de ce qu'ils sont chief de la conté, si comme Clermont ou Creil, car nus de ceux n'en seront portés en douaire"[31]. Die Witwe hat sogar unter Umständen Anspruch auf das einzige Schloss der Erbmasse[32]. Bei Mehrzahl der Schlösser darf sie das beste wählen[33].

Die Etablissements de St. Louis lauten[34]: „Gentis fame doit avoir le herbergement son seigneur emprès sa mort en jusques à tant que cil qui doit avoir le retour de la terre li ait fait herbergemnt avenant."

Ist das Herbergement im Dittel oder in der Hälfte des Wittums inbegriffen? Die Kommentatoren zur neuen Coutume d'Anjou[35] sagen, „que l'usage est que cest herbergement fait partie du tiers des immeubles du mary noble, dont la femme jouist par usufruit pour son douaire".

---

[28] Boutillier T. XCVI.
[29] B. 448.
[30] B. 439.
[31] B. 453.
[32] Olim t. I. s. 54 IV.
[33] Olim t. I. s. 783 XXXL.
[34] I 18.
[35] art. 309.

II. Das douaire der „heritière d terre".

Etwas merkwürdig lautet Kapitel 15 der Etablissements de St. Louis: **„Se gentis fame est oir de terre** et ses sires soit morz, et **ele ait ses oirs, et elle vueille prandre douaire en la terre son seignor, ce** est la tierece partie, **ses filz li ainsznez praindra einsinc la tierece partie en lasoue".**

Beide Drittel scheinen das Gleichgewicht zu halten. Sind aber die Einkünfte der Erbschaft der Frau grösser als die des Mannes, so hat die Frau ein Interesse daran, auf das Wittum zu verzichten. Erst dann wird das douaire ihr zum Vorteil, wenn die Einkünfte der Güter des Mannes die Einkünfte ihrer eigenen Güter übertreffen.

Nach der sehr richtigen Bemerkung Paul Viollet's[36] scheint dies einfach zur Abschaffung des Wittums der Frau, die selbst geerbt hat, zu führen. Diese Bestimmung wäre ja nicht neu, sie ist schon in der lex Burgundionum zu finden[37].

Ausser gegenteiliger Vereinbarung wird im Anjou[38] die Frau, die Erbin ist, vom Wittum ausgeschlossen. Es scheint hier das gesetzliche Wittum in den Fällen, für die es nicht ursprünglich geschaffen wurde, zu versagen. Die Entwicklung kehrt zu ihrem Ausgangspunkt zurück.

Dieser Sonderbildung des angevinischen Rechtes ist aber keine übermässige Bedeutung zuzuschreiben.

§ 3. Erwerb und Geltendmachung des Douaire.

I. Erwerb des Douaire.

a). Recht auf Wittum.

„Douaire est aquis à la fame si tost comme loi aus mariage et compaignie charnelle est fete entre li et son mari et autrement non"[39]. In den Règles coutumières heisst es: „Au coucher gaigne la femme son douaire, ou plutost des lors de la bénédiction nuptiale"[40]. Natürlich muss auch die Frau den Tod des Ehemannes erlebt haben: „car jamais mari ne paya douaire"[41].

In späteren Zeiten wird auch das douaire bei zivilem Tode (Plonelle: coutume de Normandie. ed. 1771 s. 317), bei längerer Abwesenheit (Arrest de 1529 bei Berault t. II s. 5: Commentaire sur la coutume de Normandie 1776), bei „séparation de corps et de biens" und offizieller Zahlungsunfähigkeit (Basnage t. II s. 16: Oeuvres complètes 5 Ed. Cfr. Coutume de Nivernais tit. du Douaire art. 6, Maine art. 382) zugestanden.

b) Erwerb der Wittumsgewere.

War das douaire ein douaire coustumier oder ein auf bestimmte Lehen gesetztes douaire préfixe, so wurde die Frau damit nach Laboulaye's Meinung[42], schon vom Todestage des Ehemannes ‚saisie". Dies scheint mir aber etwas zu weitgehend. Der Grundsatz „le mort saisit le vif", der sich mit Leichtigkeit bei Zinslehen durchführen liess, konnte bei Lehen nicht durchwegs Anwendung finden[43].

---

[36] Et. St. Louis t. III s. 267.
[37] tit. 74 in Fontes rerum Bernensium Bd. I s. 121.
[38] Cout. dite de 1411 art. 206.
[39] B. 460.
[40] Lib. I tit. III n. V bei Coquille s. 10. Inst.
[41] l. c. n. VI. Die Königin Ysabeau liess sich durch eine besondere Verordnung das Recht einräumen, während des Wahnsinns Karls VI ihr douaire, unter gewissen Kautelen zu geniessen.
[42] Condition des femmes s. 268.
[43] „si c'est un fief noble saisine de droit n'est acquise sans foi", sagt

II. Geltendmachung des Wittum.

a) Glanville hat die Prozedur beschrieben, durch welche die Witwe vom Herrn verlangte, den Erben zur Erteilung des douaire prefixe zu zwingen: Praecipe quod faciat habere[44].

Beaumanoir stellt ganz allgemein die Klage auf douaire dar: „Les demandes des douaires sont assés brief, car la fame doit dire: „Sire, je demant mon douaire" — ou „je demant que mes douaires me soit devisés ou essieutés en tel terre qui fu a tel homme qui fu mes maris, de laquele terre, il estoit tenans et prenans au jour qu'il m'espousa" — „laquele terre li descendi de son pere ou de sa mere, de son aieul ou de s'aieule, le mariage durant de li et de moi", et offrir à prouver, que ce qu'ele dit s'il est nié de partie; et doit espécifier quele partie ele i demande"[45].

b) Der Unterschied bei der Geltendmachung des douaire zwischen douaire coustumier und douaire préfixe ist im Streitfalle der, dass die Existenz des douaire coustumier feststeht, während die des douaire préfixe erst durch Zeugnis der Verwandten, der Gäste bei der Hochzeit, später durch Testament, bewiesen werden muss. Sehr spät noch wurde der Streit durch Zweikampf entschieden[46].

c) Die Klage der Frau auf Wittum ist mehrfach privilegiert.

1. „En plet de douaire n'a point de contremant, ne de jour de conseil, mes il i a jour de veue; et pour ce que la fame ne soit damagié pour le délai, le juges, si tost comme elle le requiert, doit prendre en sa main tout ce qu'elle demande par reson de Douaire et puis connoistre en presence de partie s'ele i a douaire ou non"[47]. Auch „si ajourne sur douaire ... en nul de ces cas il ne puet contremander, mes essoinier puet une fois s'il i a essoine"[48].

In diesem Sinne lautet 1266 ein Urteil in den Olim[49].

2. Gerichtsstand. Die Streitigkeiten über das Wittum führten häufig im früheren Rechte zu positiven Kompetenzkonflikten. Alle Autoritäten wünschten die entscheidende Stimme zu haben. Die Kirche will darüber urteilen, weil sie alle Witwenangelegenheiten beansprucht[50]; der

---

noch der Grand Coutumier. Erst in späteren Zeiten erhielt die Frau von Gesetzeswegen die Wittumsgewere, wie dies aus einer Bestimmung der Règles coutumières hervorzugehen scheint: „Douaire prefix ou convenancé ne saisissaoit point, et se devoit demander en jugement: ce qui commence à se corriger quasi par tout" (Regula 11 s. 11). Nach der Regel 10 aber „Douaire coustumier saisit" wahrscheinlich aber nur Dritten, nicht dem Lehnsherrn gegenüber.

[44] Lab. s. 268.

[45] B. 202.

[46] Glanville VI 11 § 2. „Si itaque ipse heres totum jus ipsius mulieris ei negaverit, ita quod dixerit in curia eam inde nunquam fuisse dotatam ab antecessore suo, poterit inter eos ad duellum pervenire, si mulier audientes et videntes ibi habeat, vel aliquem idoneuem testem, qui audierit et viderit ipsam inde fuisse ab antecessore ipsius heredis dotatam ad ostium Ecclesiae desponsationis suae temporis, et hoc paratus sit versus illum diraconare; si ergo mulier versus ipsum heredem obtinuerit per duellum, tunc heres ipsius tenebitur terram ipsi mulieri deliberare, vel competens suum escambium eidem dare".

[47] B. 431.

[48] B. 297 a. E.

[49] Olim t. I s. 645 VIII.

[50] Nach Verheiratung der Witwe aber vermag die Kirche ihren Gerichtsstand nicht mehr zu behalten. B. 443.

Seigneur — weil das Wittum doch auf seinen Lehen beruht; der König — weil er ein allgemeines droit de garde über Witwen und Waisen beansprucht.

Es wurde der Frau anheimgestellt im einzelnen Fall den Gerichtsstand zu wählen. Gentis fame puet bien pledier de son douaire en la **cort de roi** ou en la **cort à celui en qui chastelenie il sera, ou en la cort de Sainte Iglise;** et en est son choix"[51]. Diese Lösung wurde in einer Vereinbarung Philipps und der Grossen des Reiches getroffen[52].

„Puis que li ples est entamés devant le juge qu'ele avra eslit, ele ne le puet pas lessier pour aller à un des autres juges, ains convient que la cause de son douaire, soit ilesques determinée. Et s'ele va a un des autres juges et partie se veut aidier que ples soit entames en autre court, on li doit renvoier"[53].

III. „Nouvelle dessaisine".

Wird die Frau nach Besitznahme des douaire aus dessen Gewere verjagt, „se puet bien plaindre de nouvelle dessaisine, tout soit ce contre l'oir a qui la chose venroit se la fame estoit morte car il n'i a rien tant come ele vive"[54]. So wird in den Olim[55], nach langem Hin und Her die Sache schliesslich zu Gunsten der Douairière, der das Wittum vom Stiefsohn entzogen wurde, entschieden[56].

§ 4. Das droit de douaire und die Rechtsstellung der Douairière.

I. Das droit de douaire.

Das Wittum kann zu Eigentum oder zu Nutzniessung bestehen.

a) Ein Wittum zu Eigentum entspricht den noch losen gesellschaftlichen Beziehungen der früheren Zeit. Im 10. Jahrhundert begegnen wir schon einer Art Wittum zu Eigentum auf Lehen[57]. Die Coutumes de Beauvaisis liefern uns indirckt ein solches Beispiel, indem sie den Brauch der Grafschaft Beauvaisis als Wittum nur eine Nutzniessung zu gewähren dem Brauche der übrigen Teile Frankreichs, oder genauer der Isle de France[58], gegenüberstellen[59]. In den Fiez à l'usage de France besteht das Wittum zu Eigentum. Bei Tode der Frau vererbt es sich, auch bei Lebzeiten des Vaters, auf die Kinder[60]. Etwas kompliziert ist der in diesem Artikel vorgetragene Fall, er gewährt aber einen guten Einblick auch in übrige damalige Verhältnisse.

---

[51] Touraine-Anjou 11. Et. St. Louis 20.

[52] Ord. t. I s. 38. Nicht überall gehandhabt. Manchmal behaupten die Seigneur ihre Kompetenz gegen die der Kirche und des Königs: Olim t. I s. 676, 702.

[53] B. 306 a. E.

[54] B. 971.

[55] Olim t. I s. 701 XIII, 702 XIV, XV, 713; tome II 714.

[56] Ein anderer Streit zwischen Douairière und Erben. Soc. sous Ph.-Aug. 287 erörtert.

[57] So die begrifflich zwar noch nicht reine Wittumsbestellung des Bertrand von St. Gilles, der für den Fall der Kinderlosigkeit das Wittum zu Eigentum bestellt. Lab. 136.

[58] „li enfant ne sont pas erité apres nostre coustume par la reson des douaires leurs meres, si comme il sont en **France** et en autres pais .." France = Isle-de-France et les pays relevant directement de la couronne: cfr. Salmon: Les cout. de Beauvaisis Bd. I s. 218 n. 18.

[59] Dieser Brauch erhielt sich in mehreren späteren Coutumes, so in Nivernais art. 8, Paris art. 249, Melun art. 239. Senlis art. 177.

[60] art. 30.

Wenn das Wittum sich bei Tode der Frau vererbt, so kann der Ehemann nicht mehr dieselbe Quote seines Vermögens einer nachfolgenden Frau bestellen. Einer zweiten Frau, kann er nur mehr ¼, einer Dritten 1/8 Teil, usw. seines ursprünglichen Vermögens bestellen. Es gilt analog für Wittum auf Lehen, das was Beaumanoir für Wittum auf vilenages bestimmt hat[61]. In den Coutumes (wo man mehrfach Wittum zu Eigentum begegnet) wird zuweilen die vorgetragene Lösung befolgt[62]; sonst wird auch eine Wittumsbestellung an anderen Gegenständen vorgenommen[63].

b) Wittum zu Nutzniessung. In den Coutumes de Beauvaisis gilt: „Douaire ... n'aherite mie enfans"[64]. Wenn diesem Grundsatz einige Artikeln zu widersprechen scheinen[65], so ist dies nur, weil es sich dort um Wittum auf vilenages handelt, da „ce que nous avons dit par plusieurs resons, que douaires n'aherite pas par la coustume de Beauvaisis, nous l'entendons des eritages qui sont tenus en fief, car li eritages qui sont tenus en vilenage se partissent selonc les douaires"[66]. Es vererbt sich das Wittum auf Lehen auf die Kinder weder während noch nach der Ehe. Nach dem Tode der douairière kann es unter Umständen, trotz Vorhandensein gemeinsamer Kinder der jetzt gestorbenen Frau und des Wittumbestellers, an Kinder des Letzten aus einer andern Ehe kommen, oder zwischen allen Kindern geteilt werden. Beaumanoir trägt einen solchen Fall vor: „Un chevalier si eut .II. fames: de la première il eut un fils, de la seconde il eut un fils et une fille. Le chevaliers mourust et sa fame aussi; li enfans partirent selonc la coustume du pais, puis avint que le fius masles de la derraine fame mourust; et sa suer veut avoir l'echeoite par la reson de ce que'elle estoit sa suer de pere et de mere et par la reson de ce leur mere avoit esté douée de ce qu'ele est freres avoient en porté une partie"[67]. Weil aber das Wittum unvererblich ist, und weil es sich um eine „escheoite de costé" handelt, bei der Männer gleichen Grades Frauen vorgezogen werden, wurde diese Erbschaft dem Halbbruder zugewiesen.

II. Die Rechtsstellung der Douairière.

a) Wo die Douairière ihr Wittum zu Eigentum erhielt, besitzt sie dies selbstverständlich nach Eigentumsrecht.

b) Welche Rechte und Pflichten hat sie aber, wenn sie ihr Wittum nur auf Lebenszeit inne hat?

1. Befugnisse: „Leurs seront gardes, mariages, reliefs, escheoites et les purchas de cour et de plaids de leur tenances, et toutes manières de commodités issuant du Dower, si espécial fait ne les forbasse; les echeoites ne quedent ne seont leurs, fors qu'à tenure de Dower"[68]. Die Gerichtsbarkeit steht ihr auch zu: 1216 „nobilis regina Angliae Berengaria .. uxor quondam regis Ricardi, tunc temporis domina Cenomaniae, pro excambio dotis suae" steht einem Vergleiche vor[69].

[61] B. 430.
[62] Nevers art. 5
[63] Paris 259, Senlis 185.
[64] B. 432.
[65] z. B. art. 430.
[66] B. 452.
[67] B. 450, 451.
[68] Britton c. 103, zit. bei Lab. s. 270.
[69] cfr. Radier II s. 259.

2. Lasten. Das Besitztum der douairière scheint nach mehreren Belegen von Lasten frei sein zu müssen. „Et por ce que Dower doit être franc, se ne soit la femme de rien tenue des dettes du baron acquitter, ains soit l'hoir"[70]. So lautet es im Parloir des Bourgeois[71]: „ la ditte femme aura et tendra, tant comme elle vivra, en douaire, la moitié dudit fief, franchement, sans payer aucune chose des services dont ledit fief est chargé". Nach Beaumanoir[72]: „il est ou chois de la fame... d'en porter son douaire quite et delivre". Auch Brocton bestimmt: „Assignata dote, libera debet esse dos, nihil enim confert uxur de dote sua ad debita mariti acquitanda"[73].

3. Lehnsdienste, Homagium. Welche ist die Rechtsstellung der douairière in Bezug auf die lehnrechtlichen Dienste und Pflichten?

„Haeres tenetur dotem defendere et warentizare et pro ea sequi comitatus, hundredas et curias dominorum. Ipsa enim ad alias intendere non debet, nisi ut domui suae disponat, et ut pueros suos, si qui fuerunt, nutriat et educat"[74]. So heisst es auch bei Beaumanoir: „comment qu'un autre enport les fruis d'un fief auquel je suis hons, je suis tenu a obeir et a deservir le fief pour la reson de l'hommage que j'ai fet et de l'eritage que j'atent, ne il convient pas, pour chose que li hoirs face que li douaires me face homage ne redevance, aincois en doit porter les fruis quitement et franchement"[75]. Auch in einer Ordonnanz Ludwigs IX für die Grafschaften Anjou und Maine wird bestimmt, dass der Erbe homagium zu leisten und „relief" zu zahlen hat[76].

Der Erbe gilt demnach als eigentlicher Vasall und muss die Lasten des Lehns auf sich nehmen. Darauf lassen auch gewissermassen die Assisen von Jerusalem schliessen: die douairière wird nicht als eigentliche Vasallin angesehen, da sie vom Heiratsdienst befreit ist, während jede andere im Lehnnexum befindliche Frau für ihre Erbschaft oder für den bail ihrer Kinder solchen leisten muss[77].

In den Coutumes von Anjou[78], Maine[79], Paris[80] ist die „veufve douairière pas tenue de faire foi et homage ne payer aucun relief ne proffit[81]".

---

[70] Britton c. 103.
[71] 1293. Le Roux de Lincy: Histoire de l'hôtel de ville.
[72] 440.
[73] Brocton lib. II cap. 40 § 4.
[74] Brocton l. c.
[75] B. 377 a. E.
[76] Ord. I s. 56 art. 6.
[77] cfr. Kap. V § 2, B. II 2.
[78] 125, 233,
[79] 135, 250.
[80] von 1580 art 40.
[81] Es ist verständlich, dass zur Zeit der Coutumes nicht der Inhaber, sondern der Eigentümer die Huldigung leistet und die Lasten des Lehns trägt. Im früheren Rechte hat man allen Grund anzunehmen, dass bei der primitiven Anschauungsweise, die mehr Bedeutung dem äusserlich Wahrnehmbaren als dem inneren Sachverhalte beimisst, der Besitzende mit den Befugnissen auch die Lasten des Eigentümers übernimmt. Nach diesem Prinzip sollten der Nutzniesser und die douairière selbst Huldigung leisten. Dies scheint auch manchmal im früheren Rechte vorgekommen zu sein. Darnach wäre die Lehnsträgerschaft des Mannes für seine Frau keine eigentümliche Regel mehr, sondern eine Anwendung des Prinzips: Wer den Nutzen zieht, trägt auch die Lasten.

§ 5. Verlust und Ausfall des douaire.

I. Gewöhnlich gilt, dass die Frau ihr douaire erst durch den Tod verliert[82]. Dies ist nicht immer richtig. Es kommen andere Beendigungsgründe unter Umständen vor.

a) Die Wiederheirat ist selten ein Grund für den Verlust des Wittum: „Femme se remariant ne doit perdre son douaire" lauten die Regles coutumières[83]. Der zweite Ehemann selbst kann das Wittum seiner Frau fordern, wie dies ein Urteil der Olim zeigt[84] wonach: dictus Guiyotus haberet saysinam terre predicte et manerii ratione dotalicii uxoris sue". Konstanz, Schwester Ludwigs VII, verlangte, nach Scheidung vom Raymond von Toulouse, das ihr vom ersten Ehemann bestellte Wittum, die Grafschaft Boulogne, die Mathieu von Boulogne widerrechtlich besetzt hatte. Der Papst gab ihr Recht[85].

Nach den Assisen von Jerusalem verliert die Frau das Wittum erst durch Verletzung des Trauerjahres. Nach dem Usatici Barchinone Patriae aber[86]: „Vidua si honeste et caste post mortem viri sui in suo honore, bene nutriendo filios suos vixerit, habeat substantiam viri sui, **quamdieu steterit sine viro"**. In der Cout. de Troyes tit. II 19 muss die Witwe bei Wiederheirat bloss „relief" für das Wittum zahlen.

b) Schlechter Lebenswandel. Nach den Règles couttumières[87] „Femme qui forfait en son honneur, perd son douaire, s'il y a eu plainte par le mary. Autrement l'héritier n'en est recevable de fiare querelle". Verlässt die Frau ihren Ehemann, so hat sie nach Boutillier kein Recht auf das Wittum mehr[88]

Nach den Usatici Barchinone: „Si (vidua) se adultaverit et cubile viri sui violaverit, amittat honorem et totum avere viri sui; et veniat honor in potestate filiorum, si in estate fuerunt, vel illorum propuinquorum ita tamen ut non perdat suum, si in presenti apparuerit; nec sponsalicium amittat, quamdiu vixerit, et postea redest ad filios suos vel propinquos".

c) Durch schlechte Verwaltung und Nutzung: Et s'ele ne l'i tenoit (li herbergement en bon estat), ci li pourroit oter par droit, per coi ce fust en sa defaute que li menoirs fust empiriez: et encore seroit ele tenuc à demander ses dommages et se ele ne le pouoit amander, il li porroit oster la terre par droit et tenir en sa main; car ele avroit meffet le douaire, se li devroit perdre par droit"[89].

d) Durch Verzicht nach dem Tode des Mannes verliert die Frau ihr Wittum. Gegen Entgelt verzichtete 1209 die Witwe des Vizegrafen von Beziers auf ihr Wittum zugunsten Simon de Montfort[90].

e) Ein Verzicht zu Lebzeiten des Mannes genügt nicht. Sogar unter Beobachtung solemner Formen kann die Frau nur auf bestimmte Wittumsgegenstände unwiderruflich verzichten[91].

---

[82] Reims: Anc. Coustumier von 1250: „Fame ne puet empeschier douaire que sa vie".
[83] Lib. I tit. III reg. 39 (Coquille s. 13).
[84] t. I s. 524 XVII.
[85] Mathieu von Elsass behauptete sich doch tatsächlich in der Grafschaft. V III 144—145.
[86] cap. 147.
[87] Lib. I tit. III reg. 38.
[88] II tit. 8.
[89] Et. St. Louis I 18.
[90] V III 337.
[91] Sieh III b.

II. Ausfall des Wittums.

Auf gewissen Lehen hat die Frau keinen Wittumsanspruch.

a) Nach den Et. de St. Louis[91] haben die Frauen kein Wittum auf „tiez dons, qui que les face ou rois, ou cuens ou autres homs" ihrem Manne und dessen Nachkommen. Auch wenn das Kind den Vater überlebt, darf es der Mutter Wittum auf diesen neu errichteten Lehen verweigern, und zwar mit folgender Begründung: „dame, vous n'an devez point, avoir, car se mes peres fust morz sanz oirs, vous n'en aussiez point, ainçois demorast au roi quite; car li rois ne le dona fors à lui et a son oir qui istroit (de li et) de sa fame espousiee. Et por ce, si je fusse morz, vous n'en aussiez point de doaire o le roi".

Dies ist, denke ich, auf alle jene Fälle auszudehnen, wo wegen Mangels an Erben, der Heimfall des Lehns an den Lehnsher stattfindet. Für andere Auflagen, Renten an Töchter z. B. ist dies ausdrücklich in den Fiez à l'usage de France bestimmt[92], falls aus irgend einem Grunde „deffaute d'homme" eintritt.

b) Die Frau hat weiter keinen Wittumsanspruch auf einem Gute, das schon vor Bestellung des Wittums konfisziert wurde[93]. Dies ist übrigens selbstverständlich.

c) Hat ein Minderjähriger Wittum „ad osticum ecclesia" versprochen, so kann der Erbe die Ueberlassung des Wittums verweigern, wenn dieses nicht „et consensu patris" bestellt wurde[94].

d) Der Ehemann kann durch sein „Meffet" das Wittum der Frau verwirkt haben: „Accordatum est quod ... relicta Thome de Gorges non habebit dotem de terra dicti Thome cum ipse Thomas, qui erat homo ligius domini regis tradit castrum domini regis in manu inimicorum suorum et abiit in Angliam et hoc factum fuit ad consilium"[95].

Manchmal aber, wenn auch der Ehemann sein Lehn verwirkt hat, behält doch die Frau ihr Wittum daran: Als dem Grafen von Toulouse seine Länder entrissen wurden, so bestimmte der Papst, dass dessen Frau ihr Wittum erhalten solle[96].

III. Kein Verlust des Douaire findet statt

a) beim Meffet des Erben: „mes je ne puis perdre ce qu'un autres i peut avoir par reson de testament ou de douaire. Et de douaire est encore plus fort que de testament, car pour desobeissance ne pour mesfet que mes hons me face je ne puis ne dois metre la main as fruis qui sont tenus par reson de douaire[97].

b) bei Veräusserung seitens des Ehemanns: „S'il avient qu'un hons vende son eritage au tans de sa fame, et la fame ne veut renoncier a son douaire, li hons puet garantir le marchié au vivant de li maugré sa fame .. Et se la fame muert avant de l'homme, il le garantist a tos jours; et se li hons muert avant la fame en porte son douaire; mes si tost comme ele va morte, l'heritages reva a celi qui l'acheta"[98]. Auch nach Boutillier: „si ne puet ni ne doit la dame perdre son douaire, ni le droit qu'ele y a,

[91] I, 117; cfr. Olim I 679 XVIII.
[92] art. 13 s. 314.
[93] Olim I. 579 XII.
[94] Houard: Leges I s. 64.
[95] Scac. Pasche b. W. II UrkB. 105 und 117: Judicatum est quod uxor R. de M. non habebit dotem de terra dicti R., quia ipse proditor fuit et foreficit terram".
[96] V III 450 f.
[97] B. 378.
[98] B. 433

par vente ni transport que son mary fasse de ses fiefs"[99]. So bestimmen auch die Et. de St. Louis[100]: „Se aucuns homs vandoit sa terre, fust gentis hom ou coustumier, sa fame emprès sa mort avroit son douaire es choses qu'il avroit vandues."

Wenn aber „s'il qui l'avroit acheté (la terre) disoit: „je ne l'acheterai pas de vos, se vos ne faites jurer à vostre fame sur sainz que jamais rien n'i demandera, ne por doaire ne por autre chose[101]; et viau que vos li en faciez en l'autre echange por son douaire; et par dessus ce, je vueil avoir lettres de l'official l'evesque ou de l'archepreste; et s'ele l'avoit einsi juré de sa bone volonté sanz force, et en ait eschange[102] et cel aust au letres dou don, qui l'avroit acheté, ele n'i porroit plus rien demander".

Kap. X: Lehnserbfolgefähigkeit.

§ 1. Allgemeine Grundsätze der Lehnerbfolge.

Bevor auf das Erbrecht der Frauen in den verschiedenen Klassen der Feudalität eingegangen wird, werden einige allgemeine Grundsätze des Erbfolgerechtes in Lehen einleitungshalber erörtert.

I. Die Unteilbarkeit des einzelnen Lehns.

Weil das einfache Lehn gewöhnlich für den standesgemässen Unterhalt und die Ausrüstung e i n e s Vasallen gedacht war, hätte seine Verteilung unter mehreren Erben seinen Zweck vereitelt. Diese Erwägung war stark genug, meistenorts die Unteilbarkeit des Lehns und damit den Vorzug eines, in der Regel des ältesten Sohnes herbeizuführen. Demnach hatte ursprünglich das Erstgeburtsvorrecht bloss beim einzelnen Lehen und bei Vorhandensein eines einzigen Lehns, Bedeutung. Waren mehrere Lehen da, so wurden sie unter die Söhne verteilt[1]. Dieselben Momente, die für die Zuweisung des einzigen Lehens an einen einzigen Erben wirkten (nämlich Ermöglichung des Lehndienstes), sprachen gegen die Konzentrierung mehrerer Lehen in einer Hand[2].

Als sich das ganze Besitztum der Adligen in Lehngut umwandelte, als die fiefs de reprise sich mehrten, wurde es als eine widernatürliche Härte empfunden — bestand der Nachlass in einem einzigen Lehn — es dem Aeltesten allein zukommen zu lassen, während die übrigen Kinder leer ausgingen. Die Eltern konnten zwar durch Verfügungen die Stelle der „enfans puisnés" verbessern[3]; es bestand auch eine moralische

---

[99] Somme rurale tit. XCVII s. 551.

[100] I 178.

[101] „et nous li devant dite Jehanne avons renoncé expressément et espécialement par nostre serment sur cette chose donnée de rechief au bénéfice de douhaire de mariage et de don fait pour nopces", verzicht bei Perreciot II s. 385.

[102] Der Schwur genügt nicht. Damit die Frau nicht benachteiligt sei, verlangt das Recht eine Gegenleistung zu ihren Gunsten.

[1] Glasson: Inst. pol. de la France t. IV s. 287.

[2] Très ancien coutumier de Normandie Ed. Tardif c. VIII s. 8. Et. de Thibaut de Champagne 1212, Brussel II 876.

[3] Et. St. Louis I 24 „Baronie ne départ mie entre frères se leur pere ne leur a faicte partie".

Verpflichtung des Aeltesten für die Geschwister zu sorgen[4]; — dies genügte nicht. Es wurde Brauch, die übrigen Kinder auch am Lehn ihres Vaters oder ihrer Mutter teilnehmen zu lassen. Nach aussen, dem Lehnsherrn gegenüber bestand weiterhin ein einziges Lehn, das der Aelteste besass, von dem er alle Lehndienste leistete[5]; nach innen aber, was die Nutzung anbetraf, wurde das Lehn geteilt. Die grössere Portion, die Hälfte, zwei Drittel oder vier Fünftel, erhielt der Alteste vorweg, während alle übrigen Geschwister zusammen den freibleibenden Teil in „franc-parage" von ihrem Bruder hielten[6]. Philipp-Augustus verbot das „franc-parage" und forderte die jüngeren Brüder auf, ihre Portion direkt vom Lehnsherrn zu Lehn zu tragen[7]. Demnach wurde auch rechtlich eine Teilung vollzogen und erlaubt. Das Erstgeborenen Vorrecht blieb aber bestehen. Es hatte sich im Laufe der Zeiten auf andere Lehen, auf adlige und nichtadlige Güter ausgedehnt. Es war zu einem familiendynastischen Institut geworden, das keinem lehnrechtlichen Bedürfnis mehr entsprach. Dem Zwecke des Lehnverhältnisses ging es jetzt gerade entgegen, dem m. E. der Grundsatz entspricht: Ein Vasall für jedes Lehn, ein Lehnsherr für jede Lehnsherrschaft.

In Südfrankreich blieben Lehen und Allod lange unter den Brüdern gleichmässig verteilt. Erst bei seiner Entwicklung zu einer familiendynastischen Institution wurde das Erstgeburtsvorrecht in Südfrankreich eingeführt, wozu man sich der Rechtseinrichtungen bediente, die im Norden zur Besserstellung der übergangenen Kinder gebraucht wurden: so des Testaments, des Heiratsvertrages, der Ausstattung und Abfindung unter Lebenden.

II. Paterna paternis, materna maternis.

Die Lehen sind für den Erwerber und seine Nachkommen bestimmt. Sie sollen nicht an Fremde gelangen. Durch die Ehe findet aber die Verbindung von einander fremden Gütern statt; diese können sich wohl auf die g e m e i n s a m e Nachkommenschaft beider Ehegatten vererben; ist aber keine Nachkommenschaft mehr vorhanden, so dürfen sie nicht auf die f r e m d e Linie übergehen. Es dürfen dann nur diejenigen erben, die von der Linie sind, von der die Güter stammen: „Se j'ai eritages de par mon pere et mes peres muert, et après je meurs sans oir de mon cors, mes eritages de par mon pere ne revient pas à ma mere,aincois eschiet au plus prochien qui m'apartient de par le pere; neis s'il estoit ou quart degré de lignage, car ma mere est estrange de l'eritage qui me vient de par le pere, et aussi est mes peres estrange de l'eritage qui me vient de par ma mere"[8]. So bestimmen auch die Coutumes notoires du Châtelet de Paris art. 2: „si aucun meurt qui a cousins de par son pere, et n'a point de lignage de par sa mere, vel e contra, leurs biens qui lui viennent de par sa mere, sont ou seigneur comme vacants, et non pas à ses amis de par son père".

[4] „Mes li ainznez doit faire avenant bien fet aux puisnez, et si doit les filles marier".

[5] Eine Umschreibung des Parage bei Glasson IV s. 338.

[6] In der vierten oder fünften Generation verwandelte sich dieses familienrechtliche Verhältnis in eine Subinfeudation. Glasson IV s. 299.

[7] Glasson 1. c. s. 339. Ord. bei Brussel II 874 a.

[8] B. 494. Ass. Jer. B. C. (Abrégé c. 58. Beugnot II 284). Grand Coutumier liv. II c. de saisine de fié Ed. 1538. Leges Balduini comitis Flandriae et Haenonensis 1200 art. 4 und 5 gelten für die Beerbung von Mann oder Frau. Brussel s. 884.

In Südfrankreich aber ging der Unterschied der Linien nie soweit wie im Norden. In Ermangelung Verwandter einer Linie, erbten auch Verwandte der anderen, die Mutter beerbte nämlich ihren Sohn in väterlichen Lehen[9].

III. „Fief ne remonte".

Es ist kein absoluter Grundsatz, wie allzu oft angenommen wird: „Se je n'avoie ne pere ne mere, ne oir qui fust issus de mon cors, et j'avoie aiol ou aiole et après défailloit de moi, car mes eritages qui seroit venus de par mon pere ou de ma mere remonteroit a mon aiol ou m'aiole de qui costé il seroit descendus avant qu'a mes freres ne mes sereurs, qui li freres ou li sereurs m'estoient d'autre costé que la droite ligne en descendant .. car, nous entendons que, selonc droit, riens ne doit issir de droite ligne en descendant tant comme l'en truist nul vivant, soit en montant soit en descendant"[10].

„Fief ne remonte" gilt demnach nur insoweit der Erblasser Deszendenten hat.

IV. Das Repräsentationsrecht.

Das Repräsentationsrecht ist in der klassischen Zeit des Lehnwesens noch sehr wenig entwickelt. Da es auf einer Fiktion beruht, setzt es eine gewisse Kulturstufe und Abstraktionsfähigkeit voraus. Das germanische Recht kannte diesen Begriff nicht, der sich erst in fränkischer Zeit entwickelte. Das Lehnrecht schloss es zeitweise wieder aus: der Lehnserbe wäre dann oft zu jung gewesen. Nach den Assisen von Jerusalem: „le filz ne la fille ne demorre en la teneure des drey son pere ou de sa mere que de ce quei il muert saisi et tenant" oder „ à mort eu à morte ne peut aucune chose écheoir"[11]. Anstatt reiner Primogentur wurde demnach eine Art Majoratsvorrecht gehandhabt.

Bei Beaumanoir[12] ist die Repräsentation ausgeschlossen, auch in den Leges Balduini[13]. Erst vereinzelt und zuerst bloss in direkter Linie kommt die Repräsentation in dieser Epoche vor.

V. Die Legimität.

Die Legimität des Erben ist oft eine Voraussetzung der Lehnerbfolge. Es wird gewöhnlich das Lehn dem Erwerber "à lui et à son oir qu'il avroit de sa femme espousée" verliehen[14]. Die Tragweite dieser Bestimmung ist gross, da im Mittelalter die Gesetzlichkeit vieler Ehen leicht angefochten werden konnte. Auch Beaumanoir erörtert den Fall: „Pluseurs debat sont entre les enfans d'un pere qui a eues pluseurs fames, en disant que li aucun, ne sont loiaus oir, einsois sont nés en mauvés mariage, par quoi il deivent estre tenu pour bastart et estre osté de tel partie comme il en portassent s'il fussent liaus oir. Et pour ce est il bon que nous dions en ceste partie briement ligueus oirs sont loiaus ligueus pueent estre debouté pour bastardie; car tout soit ce que l'Eglise ait connaissance des loiaus mariages, pour ce ne demouré pas que ples n'en soit aucune fois en court laie pour les eritages qui sont tenus de fief lai des queus li droit oir vuelent debouter les bastards"[15].

---

[9] Lab. s. 405. Ancienne coutume de Bordeaux art 231.
[10] B. 495.
[11] Jean d'Ibelin c. 65, 176. (Beugnot.)
[12] B. 500.
[13] art. 3.
[14] Et. St. Louis I 117.
[15] B. 578.

VI. Privilège de masculinité.

Der Ausschluss der Frauen von der Lehnerbfolge gilt in Frankreich nicht. Die Frauen sind aber nicht zu allen Zeiten dem Manne im Erbrecht gleichgestellt. Es gab ein „Privilège de masculinité", wenn auch kein ausschliessliches Vorrecht der Männer.

a) Beerbungsfähigkeit der Frau.

Die Frau ist in Frankreich nicht wie in Deutschland unfähig ihre Lehen zu vererben. Bezüglich der Beerbungsfähigkeit ist die Frau dem Manne meist voll gleichgestellt.

Es wird zwar diese Beerbungsfähigkeit fast nirgends direkt ausgesprochen; sie ergibt sich aber einerseits aus den unzähligen Beerbungsfällen von Frauen, andererseits indirekterweise aus der Erörterung einzelner lehnrechtlicher Grundsätze, wie des Repräsentationsrechtes (bei welchem normiert wird, wann ein Kind „en la teneure des drey son pere **ou de sa mere**"[16] folgt, wobei dieselben Modalitäten für die Beerbung beider Elternteile vorgesehen sind), oder aus der Erörterung des Prinzipes „materna maternis, paterna paternis" („mes eritages qui seroit venus de par mon pere **ou par ma mere**.. remonteroit de qui costé il seroit descendu"[17] — (dieselbe Bestimmung für beide Erbmassen). So lautet auch ein Titel in den Et. de St. Louis[18]: „De partir entre freres la descendue de pere et de mere".

Wenn in den Leges Balduini die Beerbung des männlichen und des weiblichen Erblassers getrennt behandelt wird (wobei aber von der Frau wiederholt wird, was im vorhergehenden Artikel vom Mann bestimmt wurde[19], so ist dies m. E. auf das Bedürfnis zurückzuführen, in diesen an das deutsche Reich grenzenden und diesem theoretisch sogar angehörenden Ländern, ihren vom deutschen Reich abweichenden Rechtsbrauch zu betonen.

b) Weibliche Erbfähigkeit.

Auch zur Lehnserbfolge sind die Frauen nach objektivem Recht zugelassen. Dies folgt schon aus den bei Erörterung einzelner lehnrechtlichen Grundsätze angeführten Quellen[20] und wird im folgenden noch untersucht, nämlich bei der Betrachtung der verschiedenen Modalitäten des weiblichen Erbrechtes, das nicht immer dem des Mannes gleich ist.

Hier will ich aber noch ein eigentümliches Requisit der Erbfolgefähigkeit der Frau vorbringen, das beim Manne fehlt. Es ist dies das der Sittlichkeit.

So lauten die Et. de St. Louis[21]: „Gentis fame, quant ele a enfanz ainz qu'ele soit mariee ... pert son heritage". Nach römischem Vorbilde gilt dies zuweilen nur für das Mädchen, das nicht 25 Jahr alt ist[22]. Nach dieser Frist gilt das Mädchen als schuldlos, weil die Eltern unterlassen haben, es bis dahin zu verheiraten. In Touraine und Loudununois gilt diese letzte Bestimmung nur für adlige Töchter[23].

---

[16] Ass. v. J. H. C. c. 176.
[17] B. 485.
[18] c. 136.
[19] Oder es wird ausdrücklich festgesetzt: „Eadem est lex de femena tenente feodum." cfr. Brussel II 884
[20] Sieh im selben §, ziff. II, III, IV; Jean d'Ibelin (Beugnot) c. 148, 149, usw.
[21] I 14.
[22] Et. de St. Louis t. III s. 266. Glosse von Laurière.
[23] Cout. Anjou art. 2, Loudunois, tit. Success. des fiefs art. 8.

In der Normandie (wo das Erbrecht der Töchter durch einen Dotierungsanspruch ersetzt wird) ist eine analoge Bestimmung zu finden: „si vero aliquis heres habeat sororem, eam maritabit de parte terre patris suis, vel de pecunia juxta posse, suum, rationabiliter et in genere, et in tenemento, **nisi ipsa forefecit male vivendo, luxuriose**“[24].

§ 2. Besonderheit des weiblichen Erbrechtes.

Nicht selbstverständlich und bewusst entwickelte sich die Lehnerbfolge der Frauen. Ihr Recht bestand ursprünglich bloss darin, vom Lehngute nicht getrennt zu werden; mit diesem fiel die Frau in die Gewalt des Lehnsherrn, der sie — wie den unmündigen Erben (waren nicht beide zur persönlichen Leistung der Lehndienste unfähig!) in seine Garde nahm, das Lehn in seine Gewalt zog, und es der Frau erst, wenn sie heiratsfähig, dem Minderjährigen, wenn dieser erwachsen war, herausgab. Er verheiratete die Frau selbst, um so den ihm genehmen Vasall oder Lehnträger zu bestimmen. Wie das droit de garde den Unmündigen, so verhalf das „droit de mariage“ den mündigen Vasallinnen zu der Lehnerbfolge[25].

Aehnlich war es in lehnherrlichen Kreisen. Vater und Vasallen berieten über die Wahl des Ehemannes, der mit der Tochter die Lehnsherrschaften übernehmen soll. Anlässlich der Frau, seinetwegen aber kommt der Mann in das Lehnnexum. Die Erbberechtigung wird sogar unter Umständen ihm und nicht der Frau zuerkannt; es scheint sich manchmal mehr um eine Erbberechtigung des Schwiegersohnes zu handeln, als um das Recht des Mannes auf die Lehnserbschaft der Frau. Mit der Hand Milisents bietet man 1129 dem Graf von Anjou „espérance **qu'il seroit oirs dou regne**“[26].

Auch bei Witwenschaft wird die Frau in früheren Zeiten nicht immer als wahre Eigentümerin betrachtet. Als ihr Ehemann starb, „tuit le roiaume, moult bien gouverna la bonne dame, qui estoit oirs, la reine Milesent, qui mout aimoit Nostre Seigneur et bien se gardoit de pêchier“[27]. Ihr erwachsener und schlecht beratener Sohn verlangte aber dann von der Mutter das Königreich heraus. „Tant parlerent li barons à la reine qu'ele dist qu'ele voudroit bien, que li roiaume fust partiz et que li rois (ihr ältester Sohn, den sie an die Regierung zugezogen hatte) en preist l'une moitié, ele en eust l'autre, **por ce que tout estoit de son heritage**[28]; bien s'il acorderent tuit; ele parti, et li rois si ot Sur et Acre qui sont citez de la marine, et toutes les apartenances. A sa mere lessa Jerusalem et Naples ... o tout ce qui i apendoit“ So fand ein Vergleich statt. Bald aber meinte der König „por les besognes del roiaume n'avoit mie assez de la moitié de la terre, por ce avoit entalant qu'il tondroit à la reine ce que ele en tenoit, et puis l'en leroit à son plesir“[29]. Es wurde ein neuer Vergleich getroffen, die Königin gab noch einige Länder heraus. Obschon diese Ereignisse schon im 12. Jahrhundert sich abspielen, zeigen sie uns ein treffendes Bild der Verhältnisse bei der allmählichen Ausbildung des weiblichen Erbrechtes[30]: der Anspruch der

[24] Stat. et. cons. Normanniae b. W. II s. 8 Urkb. de maritagio sororoum.
[25] Sieh Kap. V §1 II B.
[26] Rec. hist. crois. I. 2 s. 394.
[27] Rec. hist. crois. I. 2 s. 702.
[28] Die Erbeneigenschaft wird ihr zuerkannt.
[29] Rec. hist. crois. I 2 s. 781 f.
[30] Es handelt sich hier nämlich um ein Königreich, das oberste aller Lehn in einem immer von Feinden bedrängten Lande.

Frau, selbst ihr „Eritage" zu besitzen, wird hier schon anerkannt, die Baronen und Geistlichen überzeugen sie aber alle, dem Sohne, der widerrechtlich ein eigenes Recht anruft, nachzugeben. Die tatsächlichen Verhältnisse waren für diesen günstig. Wir ersehen aus diesem Falle, dass wo der Frau ursprünglich die Lehnerbfolge zustand, ihr Recht zuerst nicht viel anderes war, als die Befugnis, ihre Erbschaft vorerst dem Ehemann, dann dem Sohn zukommen zu lassen. Auf ähnliche Erwägungen weist vielleicht c. 34, Livre au Roi (Beugnot).

Auf diese ursprünglichen Verhältnisse, auf diese Gesinnung sind m. E. einige Bestimmungen des späteren Rechtes zurückzuführen, die nicht gut anders erklärt werden können, in keinem inneren Zusammenhange mit dem übrigen Rechte stehen, und oft auch nicht angewendet werden.

Gibt nicht sehr treffend auf rechtlichem Gebiete der in Jerusalem erörterten Vorgang der Satz wieder: „Dame n'est que bail de son heritage, puis qu'elle a oir malle"[31]. Aus dieser Bestimmung wird gefolgert, dass die Frau, die Söhne hat, „ne puet doner, ne changier, pourquoi ce soit a l'amenuisement de l'oir[32], während der Mann ‚puet doner le tiers de son heritage, tout ait il anfanz ou non"[33]. Nach gewissen Gewohnheiten zwar, können die Eltern nur gemeinsam ihre Kinder aus dem künftigen Erbschaftsvermögen beschenken, während bei Witwenschaft weder der Eine noch der Andere, ohne die Zustimmung der unverheirateten Kinder (nicht bloss der Söhne) über das eigene Vermögen verfügen darf[34].

In der Coutume de Normandie darf auch die Frau über ein Drittel ihrer Erbschaft frei verfügen[35].

In solchen und ähnlichen Fällen entscheidet aber oft die Macht allein, wem, wie, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange die Verfügungsgewalt zusteht[36].

Die Verhältnisse bei den „fiefs de reprise", der Fortschritt der Kultur, die verschiedenen im Kapitel: Die Rechtsstellung der verheirateten Frau[37] erwähnten Momente haben jedoch zur erbrechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann, zur Indentifizierung des Inhaltes ihrer Rechte gewirkt.

§ 3. Erbfolge der Frau in der kleineren Feudalität.

A. Subsidiäre Lehnerbfolge der Töchter.

I. Gesetzliches Erbrecht der Töchter.

Die Lehnerbfolge der Töchter entwickelte sich ziemlich leicht bei Nichtvorhandensein von Söhnen. So heisst es in den Leges Balduini, comitis Flandriae et Haenonensis[38]: „Firmatum est igitur ad legem, ut si homo tenens foedum duxerit uxorem et ex ea filiam habuerit —

[31] Touraine-Anjou 57.
[32] 1. c.
[33] 1. c.
[34] Et. St. Louis II 26.
[35] Ass. Normanniae de viduis bei W. II UrkB. s 98.
[36] Als die kinderlose Isabelle von Vermandois ihre Erbschaft ihrem Ehemanne Philipp von Elsass zur Nutzniessung überliess, widersetzten sich dem ihre Seitenverwandten: ihre Schwester Aénor, und was wohl ausschlaggebend wurde, ihr „Vetter", der König Philipp-Augustus. Der Krieg entschied zugunsten des Erbrechts dieser Kollateralen, das durch die Nutzniessung des Ehemannes beeinträchtigt war. Rechtlich waren die Ansprüche des Königs undurchsetzbar. Longnon s. 101.
[37] Kapitel VII § 1.
[38] Martene I s. 769.

et non filium — filia succedet patri et matri in feodum". Die Lehnerbfolge der Frauen im Königreich Frankreich wird auch durch einen Brief Ludwigs des Jüngeren bestätigt, der die „coutumes du royaume" anruft, wonach die Frauen vor entferteren männlichen Verwandten erben[39].

Nach dem „Coutumier de Normandie"[40] erben die Töchter, wenn keine Söhne vorhanden sind und wenn nichts Entgegengesetztes im Investiturvertrag steht.

II. Indentität des weiblichen und männlichen Erbrechtes.

Als die Töchter in die Lehen nach objektivem Recht zu folgen anfingen, so erbten sie gewöhnlich, wie ein Mann geerbt hätte: „Lonc temps aussi... estoit usé de seurs come de freres"[41]. So galt für die Töchter auch der Grundsatz der Unteilbarkeit des Lehns: „car l'aînée seur avoit le fié tout entérinement"[42]. Das Interesse des Lehndienstes blieb berücksichtigt.

So blieb es in einigen Rechten auch nachdem das Erstgeburtsvorrecht seinen milititärischen Charakter abgestreift hatte, und sich nicht mehr bloss auf **ein** Lehn bezog.

In Jerusalem war das Erstgeburtsvorrecht, sei es der Söhne oder der Töchter, bei den späteren „fiefs sans hommage ni service" sehr absolut.

In der Bretagne, wo das Erstgeburtsvorrecht sehr weit geht, hat die Erstgeborene dieselbe Stellung wie der Erstgeborene: sie erhält alle Lehen, die ganze Erbschaft, und muss bloss ihren jüngeren Schwestern eine dos aus der „terra plana" bestellen, wie dies auch der Aelteste hätte tun müssen[43].

Aehnlich ist es in Anjou und Maine, wo die älteste Tochter alle Vorrechte des ältesten Sohnes geniesst, und demnach zwei Drittel der Lehn als ihren Anteil vorweg nimmt[44]. In Amiens erhalten der oder die Aelteste alle adligen Güter, während die übrigen Kinder zusammen bloss ein Fünftel zur Nutzniessung bekommen[45]. In Béarn erhält die Aelteste alle adligen Güter, den Schwestern ist sie nur Alimente schuldig[46].

III. Verschiedenes Inhalt des Frauen und Männern zustehenden Erbrechtes.

a) Abgeschwächtes droit d'âînesse.

Das Erstgeburtsvorrecht hat bei Frauen weniger Sinn, da sie ja den Namen der Familie gewöhnlich doch nicht fortpflanzen. Oefters besteht es bei ihnen bloss in einer Art Parage und einem „Préciput".

1. Teilung und Art Parage. Schon in den späteren Assisen wird angeblich unter französischem Einfluss eine weitgehende Teilung zwischen den Töchtern eingeführt: „Quant Dieu fait son commandement d'aucun chevalier ou d'aucun sergent, qui deive servize de pluisours chevaliers ou sergens, ce il n'a heir mahle et il y a pluisours filles, elles partent toutes, se tant y a de servizes comme de filles, et se moins y a de servizes, les aînnées en ont chacune un; et se plus y a de servizes que de seurs, le fié est parti entérinement à l'une comme l'autre. Et se il y a chevallerie ou sergenterie non per, chascune seur fait le servize de

[39] V III 120.
[40] c. 248.
[41] Philippe de Navarre c. 71. (Beugnot.)
[42] l. c.
[43] Assise du comte Geoffroy 1185. Brussel II 883.
[44] Anc. cout. d'Anjou et du Maine cfr. Glasson: Droit de succession s 582 N. R. H. 1892.
[45] Anc. cout. d'Amiens de 1507 art. 39, Richebourg t. I s. 125, 89.
[46] Fors de Béarn art. 274.

chevaliers ou de sergent, et tant de mois come à lui monte à soie partie“[47]. Für die Schwester ist sogar das unteilbare Lehn teilbar[48]; nach aussen zwar bleibt es in einer Hand; es besteht aber kein wahres paragium: „L'aînnee doit faire l'omage et le servize de cors au chief seignor et les autres tiengent de l'aînnee et il doivent faire homage, sauve la ligece du seignor“. Es ist mehr ein Subinfeudationsverhältnis, wenn auch mit einigen Milderungen für die jüngeren Schwestern: „et la mainsnée tendra sa partie de l'ainsnée et li en devera faire tot quangue le fie deit de homage et de servize et de mariage et de estage et de totes les autres redevance que le fie doit.“

2. **Préciput und Art Parage.** Auch wenn es sich um unteilbare Lehen, sog. fiefs de haubert in der Normandie, handelt, werden diese zwischen den Töchtern geteilt[49]. Es bekommt bloss die Aelteste als préciput den Manoir principal und ihre Schwestern halten ihre Teile von ihr zu Lehn[50]. Dieselbe Lösung treffen wir in den Et. de St. Louis[51] und bei Beaumanoir[52] „Quant heritages vient en descendant, s'il descent a sereurs, l'ainsnee en porte des fies le chief manoir et le remanaus si est partis igaument a chascune; et viennent les maisnees en l'hommage de l'ainsnee sereur de tel partie come eles en portent; et l'ainsnee sereur va a l'homage du seigneur de sa partie d'eritage qu'ele en porte et des homages de ses sereurs“, während der Aelteste zwei Drittel der Lehen für sich gehabt hätte.

Es kam vor, dass die jüngeren Schwestern der älteren auch dieses abgeschwächte Erstgeburtsvorrecht nicht gönnen wollten. Es behauptete z. B. eine jüngere Schwester „qu'entre sereurs n'avoit point d'ainsneece, par quoi ele vouloit partir en la meson et en l'eritage moitié à moitié et venir de sa partie à l'homage de son seigneur; et seur se ce mistrent en droit“. Es wurde geurteilt „que l'ainsnee suer en porteroit le manoir hors part et de la moitié de l'autre demaine, ele avroit l'homage de sa sereur mainsnee, par quoi il apert que suers n'a aisneece for au manoir“[53].

Im selben Geiste sind die Etablissements der Blanche de Champagne vom Jahre 1212 verfasst: „si aliquis Baronum vel **vavassorum** Campaniae vel Briae sine herede[54] decesserit, et plures habuerit filias, primogenita filiarum habeat Castellum, aliae vero planam terram, ita quod de illa terra plana unicuique illarum portio sua rationabilis assignetur juxta valentiam redditum castelli; non aestimata vel computata valentia dominii vel fortericiae castelli, neque valentia Justiciae infra Castellum, neque valentia foedorum quae pertinent ad castellum, et si post rationabilem cuilibet portionem sicut praedictum est, factam de terra illa plana aliquid residuum fuerit, in residuo illo primogenita filiarum domina castelli cum aliis sororibus suam habeat portionem: si vero terra plana non valuit tantum quod qualibet filiarum possit inde habere rationabilem por-

[47] Navarre c. 72; Ibelin c. 150.
[48] Ass. R. Hier. (Th.) c. 170 cur. sup.
[49] Für Schwestern sind auch solche Lehen teilbar „neis cil qui en autre manière ne puent estre partis“ Marnier s. 10. Grand Coutumier de Norm. c. 26. éd. de Gruchy s. 86; bei W. II UrkB. s. 8 „et tria predicta que partiri non possunt“.
[50] Grd. Coutr. de Norm. 26, très anc. cout. de N. c. 9 s 9 (Tardif).
[51] 12. [52] B. 464.
[53] B. 479.
[54] Beweis der ursprünglichen fehlenden Lehnerbfolgerechtes der Frauen: wenn ein Vater nur mit Hinterlassung von Töchtern stirbt, so stirbt er „sine herede“.

tionem juxta valentiam redditum castelli sicut praedictum est, de castelli redditibus suppleat. Si ante duo vel plura fuerunt castella, prima filiarum melius habeat Castellum, secunda melius post illud, tertia tertum, quarte quartum, et sic de aliis, aliae vero filiae habeant planam terram, ita quod si de plana terra non possit habere rationabilem portionem juxta valentiam castellorum non aestimata vel computata valentia dominii vel fortericiae illorum sicut praedictum est neque valentia justiciae infra castella neque ad castella, unicuique illarum portio sua fiat rationabilis et augeatur de redditibus Castellorum: Hoc idem stabilimentum feci in Castellanis et Vavassoribus qui habent castella vel domos fortes"[55]. In diesem Etablissement bestehen Erstgeburtsvorrecht und Unteilbarkeit nur hinsichtlich des einzelnen Lehns. (Eine ähnliche Regelung wurde von Thibaut von Champagne 1214 für die Erbfolge der Söhne eingeführt[56].)

Unrichtig ist nach dem Vorgeführten der Satz Meynial*, wonach „en France, ou paroit avoir très anciennement admis la règle du Parage égal entre les filles, probablement sans limite et sans droit de suzeraineté au profit de l'aînée". Es trifft mehr oder weniger nur in späterer Zeit zu.

b) Ausfall des droit d'aînesse.

Einigerorts wird auch das „parage" zwischen den Töchtern nicht geduldet[57]. Loisel bestimmt ganz allgemein: „entre femelles n'a point d'énéence"[58]. Aehnlich entscheidet der Grand Coutumier de France[59], später auch die Coutume de Paris[60]. In den Gegenden, wo das Erstburtsvorrecht nicht zu Gunsten der Söhne bestand, stand es natürlich auch den Frauen nicht zu.

B. Konkurrierende Lehnerbfolge der Töchter.

War in Ermangelung von Söhnen die Tochter zur Lehnerbschaft berufen, so wurde sie lange nicht in Konkurrenz mit diesen zugelassen. Darauf deutet das Etablissements der Bianka von Champagne hin, der die Erbschaftsteilung zwischen den Töchtern regelt, „wenn kein Erbe da ist." Im selben Sinne drückt sich der Seigneur von Baruth in den Assisen von Jerusalem aus: „se il n'i eust que fis d'un jor et il eust quarante filles, n'i aureient elles dreit: car fille ne peut estre dreit heir devant fils"**. Der Seigneur von Saeste ist aber anderer Meinung, nämlich für den Fall, wo der Lehen mehr als der Söhne sind: nach Versorgung der Söhne, sollen die übriggebliebenen Lehen den Töchtern erteilt werden, weil, meint er, „en l'assise se conteneit, si tost com y aureit pluisors heirs, que le seignor devoit recovrer l'homage et le service de cors et l'assise ce ne deviseit pas pluisors heirs mahles, mais pluisors heirs deseit tant soulement; et feme est bien heir là où elle peut faire quanque le fié deit et l'eir mahle ne le puet faire"[61]. Diese Auffassung bietet einen Vorteil für den Lehnsherr, der eine grössere Anzahl persön-

---

[55] Brussel II 872.
[56] op. c. 879.
* N. R. H. 1852, s. 424.
[57] 7. Dec. du Conseil du Roi de 1315, zitiert von Rhein: La seigneuerie de Montfort en Veline s. 90, herausgg. durch Perrot N. R. H. 1911.
[58] n. 632 s. 223. Justice et Plet XII 6, § 34.
[59] 1 I tit. 2 c. 29 (Ed. 1536).
[60] art. 19.
** Navarre c. 69.
[61] Navarre c. 69.

lich dienender Vasallen erhält. Diese Lösung wird befolgt: „se il y a plus fiés qui deivent homage et servize de cors que heirs mahles, et il y ait heirs femelles ataignant el dit degré à celui de par qui les fiés escheent, et il y a tantes filles comme il y a fiés remés, chacune d'elles en aura un, si come est avant dit des heirs mahles“[62].

Allmählich wird in Frankreich auch die Tochter in Konkurrenz mit ihren Brüdern zugelassen, und zwar in verschiedenem Umfang, je nach der Gegend.

I. Erstgeburtsvorrecht.

a) **Kein Erstgeburtsvorrecht der Töchter in Konkurrenz mit Söhnen.**

Im allgemeinen hat die Tochter nie das Erstgeburtsvorrecht bei Vorhandensein von Söhnen, denn „la fille est tousours jugié mainsnee au regard douz filz qui toujours a l'ainnesse devant la fille“[63].

b) **Absolutes Erstgeburtsvorrecht zwischen Geschwistern.**

In den Ländern von Lavedan, Barrèges und einigen kleinern Orten der Pyrenäen besteht Erstgeburtsvorrecht ohne Rücksicht auf das Geschlecht des Kindes.

Dieses Erstgeburtsvorrecht ist sehr weitgehend und wird streng gehandhabt. Der oder die Erstgeborene wird alleiniger Erbe; die puisnés (Söhne oder Töchter) haben nur ein Recht auf Alimente und heissen „Sklave“.

Dieses Erstgeburtsvorrecht ist aber kein Erzeugnis des Lehnrechtes. Von altersher besteht es auf beiden Seiten der Pyrenäen, von alters her sind hier die Frauen dem Manne gleich-, zuweilen übergeordnet. Es haben sich diese Sitten auch unter dem Lehnwesen erhalten. Sie waren im Familieninteresse (zur Zusammenerhaltung des Gutes) begründet. Die älteste Tochter konnte sogut wie der älteste Sohn die Familie fortpflanzen und deren Glanz erhalten: sie überträgt den Kindern ihren Namen und Stand, sie ist wahres Familienhaupt und übt eine Art Munt auf die übrigen Familiengenossen und ihren Ehemann aus.

Noch im 14. Jahrhundert, im Bezirke von Bordeaux sogar, „es paroisses ou vicomté de Maremphe, et en la baronnie de Sanbusse, et ès paroisses de Sames, Rivière et Ysse, l'aîné soit mâle ou femelle, succède universellement en apportionnant les puînés“.

In Lavedan, der Hochburg des absoluten Erstgeburtsvorrechtes, lehnten sich 1494 die Adligen gegen diesen Brauch auf. Sie wollten wenigstens durch Testament ihren Söhnen Vorteile einräumen können. Erst 1763, am 13. Dezember, wurde entschieden, „que les nobles, soit ecclésiastiques, soit laiques disposeraient de leurs bien suivant le droit écrit“. Dieser Entscheid sollte aber die hängenden Prozesse in nichts präjudizieren[64].

Auch in der Navarra soll das undifferenzierte Erstgeburtsvorrecht gegolten haben[65].

c) **Relativ undifferenziertes Erstgeburtsvorrecht zwischen Geschwistern.**

In Béarn erbte die Tochter aus erster Ehe vor dem Sohne aus

[62] Jean d'Ibelin c. 148 (Beuguot).

[63] Coustumes et stilles gardez au duchié de Bourgogne sieh Giraud II, cfr. B. 434 und 435.

[64] Nach Cordier: Le droit de famille aux Pyrénées N. R. H. 1859; Ancienne coutume de Barèges art. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 19, 121. Ancienne coutume de Lavedan art. 1, 2, 3.

[65] Fors et coustumas, rubrica 17.

zweiter Ehe[66]. Dieselbe Lösung wird im Gesetze Heinrichs II von Albret, König von Navarra[67] befolgt. Meistens aber vererbt sich das Lehn auf Söhne aus zweiter Ehe vor den Töchtern aus erster Ehe[68]. Und das Erstgeburtsvorrecht steht den Söhnen aus einer späteren Ehe vor den Töchtern aus früheren Ehen zu[69].

d) **Vereinbartes Erstgeburtsvorrecht.**

Wo kein Erstgeburtsvorrecht besteht, kann es vereinbart sein. Dabei muss es nicht notwendigerweise dem ältesten Sohne zukommen. Als der Seigneur von Montpellier Eudoxie Comnène heiratete, wurde bestimmt, dass das erste Kind aus dieser Ehe, sei es ein Knabe oder ein Mädchen, die seigneurie haben sollte[70].

Als 1103 Wilhelm, Seigneur de Montpellier, die viguerie von Montpellier zwei Brüdern und den Kindern des verheirateten Bruders vergab, wurde festgesetzt, dass „solummodo unus de filiis habeat vicariam cum castello. Quo mortuo sine legitimis infantibus, habeat vicariam cum castello, **ille vel illa,** cui Bernardus diviserit. Et ille vel illa, qui castellum et vicariam habuerit, faciat hominium domino Montispessulani, et juret ei castellum, et vitam et membra, et totum honorem suum. Alii omnes filii Bernardi qui de honore Montispesulanii habuerint, faciant ei hominium"[71].

II. Modalitäten des weiblichen Erbrechtes neben den jüngeren Söhnen.

a) Zurücksetzung der Töchter hinter den Puisnés.

In der Coutume de Champagne erbt die Tochter neben den puisnés, sie erhält aber nur die Hälfte des brüderlichen Anteils[72]. In Flandern und in Hennegau ebenfalls[73].

b) Gleichstellung von Töchtern und puisnés.

Bei Beaumanoir[74] „le tiers qui demeure (nachdem der Alteste sein Erstgeburtsvorrecht geltend gemacht hat) doit estre departis entre les maisnés egaument, autant à l'un comme a l'autre soient freres soient sereurs, et de leur parties, il viennent à l'hommage de leurs frères ainsné". Aehnlich ist es in den Fiez à l'usage de France: „von den jüngeren Geschwistern „emportera autant la fille comme le filz, e yront tous au seigneur ou seigneurs de qui les fiefs seront tenus[75]"[76]. In Anjou teilen puisnés und Töchter auch im späteren Rechte ⅓ der adligen Lehen zusammen[77].

c) Private Verfügungen.

Durch Verfügungen unter Lebenden kann die Verteilung der Erbschaft verschieden festgesetzt werden. Dies geschah, sei es, um das Erstgeburtsvorrecht künstlich einzuführen oder um es zugunsten der übrigen Kinder abzuschwächen.

Den Vorgangstellen die Usatici Barchinone Patriiae vom Jahre 1068 dar[78]: „Si quis castrum suum vel honorem, seu aliquam possessionem

[66] Rubrique des successions art. 3.
[67] Fors de Béarn art. 274, 276.
[68] art. 2 Leges Balduini. Martene I 765.
[69] B. 434, 435.
[70] Soc. sous Ph.-Aug. s. 391.
[71] Brussel II 726
[72] c. 82 s. 92 Ed. Tardif.
[73] Dumée: Jurisprudence du Hainaut s. 200 cout. du Hainaut. Boutillier: Somme rural 1. I tit. 78.
[74] B. 406.
[75] Kein Franc-parage mehr. [76] n. I.
[77] Glasson: Dr. de succession s. 580 N. R. H. 1892.
[78] § 76.

voluerit dare filio vel filie, seu etiam nepoti, vel nepti, tali vero ratione ut cuncta que dederit cunctis diebus vite sue teneat et post obitum ejus cui donaverat remaneat, talem convenit adhibere firmitatem quod inde post voluntatem suam nullatenus mutare possit: hoc scilicet ut recipiat eum ad hominem manibus commendatum, aut donet ei potestatem de castro, aut commendet illi castlanum castri et eos qui honorem quem dedit habuerint per eum, aut faciat jam dictum castrum et honorem adquirere de seniore per cujus manum ille idem castrum, vel honorem habuerit. Quod si hec omnis fecerit, seu etiam unum ex predictis, deinde voluntatem suam mutare non poterit, si ulla juste fuerit facta donatio, aut nulla alia impedierit ratio. Nam leges et jura concedunt patrem bene facere filio suo vel nepoti, dando ei vel meliorando eum de suo honore; et est usum hoc facere aliquando in presencia, aliquando in absconso ob timorem ceterorum filiorum suorum, sive seniorem, vel etiam parentum et amicorum. Ea propter prelibati principes et omnis eorum cura sana intentione laudaverunt et laudando constituerunt hujusmodi pretaxatam tenere donationem videlicet hominiaticum, potestatem castri aut commendationem castlani aut adquisitionem de seniore, talem in omnibus firmitatem obtinere, quod deinceps ulla fraudulenta calliditate subvertit, vel aliquo ingenio non possit mutari. **Hoc quoque ordine possit pater vel avus meliorare filium suum vel filiam, vel etiam nepotem vel neptem.**"

III. Ausschluss der verheirateten Töchter.

Oft wird die Tochter, wenn sie bereits verheiratet und dotiert ist, von der Erbschaft ganz oder teilweise ausgeschlossen. War ja die Ehe die natürlichste Versorgungsanstalt der Frau. Ein erbrechtlicher Anspruch darüber hinaus war oft entbehrlich empfunden. Uebrigens hatte meistens die Frau ihren Erbteil oder wenigstens Noterbteil in der Gestalt des maritagium empfangen[79]. Deshalb schliessen einige Rechte die verheiratete oder verheiratete und dotierte Frau von der Erbschaft aus, je nachdem sie dem einen oder anderen Momente mehr Bedeutung beimessen.

a) Im Süden.

Der Ausschluss der dotierten Töchter ist in Südfrankreich meistens auf Erbschaftsverzichte zurückzuführen. Weil dort das Erstgeburtsvorrecht nicht galt, wurde dieser Grundsatz auf dem Wege der Einzelvereinbarung, der Erbschaftsverzichte, sowohl der verheirateten Töchter als der jüngeren Söhne verwirklicht. Es bildete sich allmählich die presumptio des Verzichtes der heiratenden Kinder, insbesondere der Töchter aus[80].

„Si aliquis miles vel probus homo vel mulier de castro Salonis **maritaverit filiam suam** et postea filia dotata vel ejus heredes velint exigere frayresiam a parentibus seu fratre vel fratribus in hereditate paterna vel materna, non audiantur a curia nostra"[81]. Auch wenn sie die Kollation anbieten, darf ihnen diese verweigert werden[82].

Bei der Dotierung seitens der Brüder ist aber mehr Vorsicht geboten, weil deren Gefühlen nicht so unbedingt vertraut werden darf wie deren der Eltern. In solchem Falle sind die Frauen durch die Dosbestellung erst dann von der Erbschaft ausgeschlossen, „si constitutis sibi dotibus contentae fuerint" und wenn die Brüder ihre Schwester „sine fraude maritaverint et dotaverint."

---

[79] Sieh Kap. VIII D.
[80] Cousuetudines et libertates ville Montispessulani 58.
[81] Statuts de Salon 1283, bei Giraud tit. II s. 260 ff
[82] l .c.

Weil der Verzicht, bezw. der Ausschluss der verheirateten Töchter nur zu Gunsten des Erstgeborenen und subsidiär auch des männlichen Stammes (Grund ist ja Erhaltung des Familienglanzes[83]) besteht, kommen die Töchter von Rechts wegen dann zur Erbschaft, wenn Eltern oder Benefizare „ab intestato et absque legitima sui corporis prole" gestorben sind. Der Sinn der Einrichtung ist ja dadurch hinweggefallen.

Ähnlich gestalten sich die Verhältnisse z. B in Marseille[84], in Provence[85], in Bergerac[86], in Montpellier[87], in Narbonne[88].

b) Im Norden.

In den Gegenden, wo das römische Recht nicht vorherrschend war, finden wir ähnliche Ausbildungen. Sie sind wahrscheinlich der germanischen Anschauung zu verdanken, nach welcher die Hauserben die alleinigen Erben sind[89].

1. Unbedingter Ausschluss der dotierten Frauen.

Die vom Vater dotierten Töchter sind in den Et. de St. Louis von Rechts wegen zur Erbschaft nicht zugelassen[90]. In gewissen Gegenden war sogar die, bloss mit einem „chapel de roses" dotierte Tochter von der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft (von der des Dotierenden) ausgeschlossen[91].

2. Bedingter Ausschluss der Töchter[92].

In Poitou sind nur die mit Land dotierten Töchter von der Erbschaft ausgeschlossen, die anderen dürfen Kollation verlangen[93]. In der Normandie muss sich die Tochter mit ihrer Dos begnügen, wenn sie standesgemäss verheiratet ist[94].

3. Wahlrecht der dotierten Töchter: Ausschluss oder Kollation.

Beaumanoir bestimmt, dass „cil qui peres et mere marient ont le chois d'aus tere s'il leur plest ou de raporter ce qu'il ont en porté et revenir à la partie du descendement"[95].

---

[83] Charakteristisch ist folgendes Testament, Guillaume's de Montpellier vom Jahre 1146: Zum Erben setzt er seinen ältesten Sohn ein, den er beauftragt, den Bruder zum Kleriker zu machen, ebenso mit dem zweiten (und den eventuell nächstkommenden) zu verfahren; falls diese es unbedingt nicht wollen, sie zu alimentieren, die Töchter aber zu verheiraten.

[84] Status de Marseille d 1255 (bei De Fliquet) II 54.

[85] Julien: Commentaire sur les statuts de Provence t. I 433; cout. d'Arles 1142 1. c. t. II s. 2.

[86] c. de 1331 c. 55.

[87] Julien: Comment. art. 90 Preuves s. 66.

[88] Bei Vaissette t. III Preuves s. 20 f.

[89] Als Hinweis diene art. 26 des lib. II der Et. de St. Louis.

[90] I 11

[91] Coûtume de Loudunois tit. Succession de fiefs, art. 26, Touraine art. 284.

[92] Wird eine Tochter von ihrem Bruder dotiert, so dürfen weder sie noch ihr Ehemann etwas vom Bruder verlangen. Nach dem Tode des Mannes aber „ele puet bien demander avenant partie, se il li semble que li freres li en ait po doner por retenir, à soi ou a ses enfanz, se la mere moroit". Touraine-Anjou II. Sieh Kap. VIII Mariage avenant.

[93] Anc. cout. d'Anjou et de Maine E. n. 168 t. I s. 487, I n. 199 t. II s. 338 L n. 131 t. IV s. 203.

[94] Sieh. Kap. VIII, Mariage avenant.

[95] B. 478. Uebrigens cfr. Glasson: Droit de succes. § 15 s. 744 folg. N. R. H., 1892.

C. Nur subsidärer erbrechtlicher Anspruch der Töchter.

Manchmal, wenn die Töchter beim Tode von Vater und Mutter nicht verheiratet sind, haben sie zunächst keinen erbrechtlichen, sondern erst einen Verheiratungs- und Dotierungsanspruch[96]. Auf den ersten Blick kann das ungerecht scheinen. In Wirklichkeit ist es oft eine grosse Gunst, denn die Verheiratung soll eine standesgemässe sein, und die dos, die dazu erforderlich ist, übersteigt manchmal den Erbteil. Deshalb unterlassen es unter Umständen die Erben, ihre Schwester zu verheiraten. Sie können dazu direkt nicht gezwungen werden: es ist ja die Heirat eine aleatorische Institution, sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Trotz des besten Willens des Erben wie der Heiratskandidatin, mit der höchst möglichen Dotierung seitens des Bruders, kann es doch vorkommen, dass kein Liebhaber für die Dos und die Frau gefunden wird. Nach Jahresfrist nach des Vaters Tode, erhält dann die Tochter einen erbrechtlichen Anspruch in der Normandie[97]. Ihr Anspruch ist bessergestellt als der der jüngeren Brüder. Sind keine jüngeren Brüder vorhanden, so erhalten die Töchter ⅓ der Erbschaft zusammen. Sind Brüder und Schwester da, so erhalten sie dasselbe Drittel zusammen. Die Brüder haben nur einen Nutzniessungsanspruch, während es streitig ist, ob in solchem Falle die Töchter Nutzniessung oder Eigentum an ihrem Anteil haben. Der Grand Coutumier[98] ist nicht klar. Die Lösung wird durch späteres Recht des baillage Caux (das ältere Gewohntheiten in der Regel treu wiedergibt) dargestellt: „Les soeurs ont part et portion en l'héritages pour refus ou délai de leur frère aisné de les marier; les frères puinés et les seurs en semble ne peuvent avoir ... que le tiers de la succession, c'est à savoir, les frères puisnez à vie, et les seurs à l'héritage"*.

In der Bretagne hatten die puisnés und die Töchter einen Anspruch auf lebenslängliche Rente. Um Streit und Unannehmlichkeiten zu vermeiden, fand sie gewöhnlich der Aelteste mit einigen in seinen Lehen gelegenen Gütern ab. Die Töchter erhielten meistens ein „heritagium" und wurden nicht Erben, sondern „heritagères". Werden sie aber nicht standesgemäss verheiratet, so dürfen sie mehr verlangen[99].

In der normannischen wie bretonischen Gewohnheit begegnen wir dem Streben, auf alle Kosten die Frauen zu verheiraten, auch mit eventuellem Schaden für den Erben. Erst wenn dies nicht glückt, werden die Töchter den jüngeren Söhnen gleich- oder bessergestellt.

D. Lehnerbfolge der weiblichen Kollateralen.

Ueberall entwickelte sich das Kollateralenerbrecht später als das der Deszendenten.

Das Erstgeburtsvorrecht ist hier auch seltener.

Im allgemeinen ist die Erbfolge der weiblichen Seitenverwandten nicht so weitgehend als die der weiblichen Deszendenten. Die Gefühle für die Kollateralen sind gewöhnlich weniger stark und fordern bescheidener nach einer Gleichstellung der Frauen.

---

[96] Sieh Kap. VIII C.

[97] Ass. Norm. 1220 bei W. II s. 87.

[98] c. 82 s. 92 Ed. Tardif.

* Terrien: Commentaire du droit civil tant public que privé observé au pays et duché de Normandie s. 210.

[99] Très anc. Coutumier de Bretagne c. 250 Hévin du Frain Bd. II, s. 868 f. Glasson N. R. H., 1892, s. 576.

a) Eine Zeitlang muss die Frau in der Seitenlinie überhaupt durch die entferntesten Agnaten, auch durch die eigene männliche Deszendenz ausgeschlossen worden sein. Juvénal des Ursins bringt noch später die archaistische Auffassung vor, wonach „en beaucoup de lieux et mesmement en la vicomté de Paris, comme l'on dict, filles en ligne collatérale, ne succèdent point en fief nobles"[100].

b) Gewöhnlich wurde aber die Frau nur durch gleich nachverwandte Männer ausgeschlossen: „Car l'eir masle irrite et tous irritages devant l'eir femelle, par l'assise ou l'usage de cest reiaume, se la femelle n' apartient de plus près que l'eir masles à celui de par qui lé fié ou la seigneurie leur écheit, de celle part dont le fié muet"[101]. Der gleiche Brauch herrscht in Champagne[102], im Grand Coutumier de France[103]. Bei Beaumanoir[104]: „sereurs .. n'en portent riens du fief qui vient par reson d'escheoite, puis qu'il ait oir masles aussi prochain de lignage au mort comme ele est; mes s'il n'i avoit oir masles aussi prochain, ele en puet porter l'escheoite"[105].

c) Selten erben die Frauen in kolateraler Linie neben gleichverwandten Männer, wie dies in der Grafschaft Burgund der Fall war[106].

d) Die durch Frauen verwandten Männer waren in der Regel von der Erbfolge nicht ausgeschlossen. Das Repräsentationsrecht galt gewöhnlich nicht; kraft eigenen Rechtes, kamen diese Männer an die Erbschaft. Manchmal kam es vor, dass die Mutter durch ihren eigenen Sohn verdrängt wurde[107].

Im allgemeinen kann aber gesagt werden, dass die Lehnerbfolge der Frauen in der Seitenlinie später als in der direkten Linie eingeführt wurde, und zwar in Ermangelung gleichnahverwandter Männer[108].

§ 4. Erbrecht der Frau in der mittleren Feudalität.

Die mittlere Feudalität umfasst Baronien, Vizegrafschaften, die meisten Grafschaften[109], gleichviel ob sie vom König oder von einem grossen Vasallen herrühren.

A. Baronien.

Die Baronen bilden die niedere Stufe der mittleren Feudalität. In Frankreich wie in England stellen sie den dauerhaften Grundstock der

---

[100] zit. b. Pithou über Cout. de Troyes art. 15.
[101] Jean d'Ibelin c. 175 (Beugnot), Ass. Reg. Hier. c. 195 cur. sup.
[102] Anc. Cout. Ch. art. 8.
[103] l. II c. 11 (Dareste) s.224.
[104] B. 470.
[105] Das gilt nur für adlige Lehen, für vilenages B. 475.
[106] Cout. du comté de Bourg. de 1459 art. 17.
[107] Le livre des constitutions du Châtelet de Paris § 68, 75, Coutumes notoires n. 71. Wenn ein Bruder starb, beerbte ihn die Schwester nicht; sie erhielt das Lehn als eine Art baillistre bis zur Volljährigkeit ihrer Söhne, die dann das Lehn in eigenem Namen besassen und homagium dafür leisteten.
[108] Weil in collateraler Linie der Gradnächste zur Erbschaft berufen wurde, gingen oft durch Frauen verwandte Männer einem durch Männer Verwandten vor. Bei Gleichheit des Grades wurde aber der durch Männer Verwandte vorgezogen. So lautet die Glosse über den Grand Coutumier (c. 25 Ed. de 1523 col. 36): Se i cil (li plus prouchain du lignage) du pere et c'il de la mere estoient en ung mesme degré de ligne celuy du pere l'emporteroit par dignité et n'y auroit rien celuy de la mère".
[109] nur wenige Grafschaften gehören der hohen Feudalität an.

Feudalität dar: deshalb wurde auch die Unteilbarkeit der Baronie ziemlich früh meistenorts anerkannt[110]. Gewöhnlich wurde zugleich die Unteilbarkeit für die baronie und den fief de chevalerie bestimmt[111]. In Touraine gilt die Unteilbarkeit bloss für die Baronie[112]. Der Unterschied derBaronie von den wichtigeren Lehen der kleineren Feudalität ist in erbrechtlicher Hinsicht nicht sehr gross. Es kommen oft dieselben Regeln und Erlasse zur Anwendung. So ist die Assise du comte Geoffroy, sowohl für Baroninen als für fiefs de chevalerie erlassen; die Etablissements der Bianche de Champagne, sind für „barons et vavasseurs" gedacht. Wir verweisen für die weibliche Erbfolge in Baronien auf diese Gesetze und das entsprechende Kapitel der kleineren Feudalität.

B. Vizegrafschaften und Grafschaften.

I. Bis zum ersten Kreuzzug.

Im 9. Jahrhundert beginnt sich die Erblichkeit der Grafschaften von Vater auf Sohn durchzusetzen[113]. Im 10. Jahrhundert schon begegnet man häufig einer Lehnerbfolge der Frauen in der mittleren Feudalität. Um diese zu erleichtern, wird Frauen öfters ihr Erbteil schon unter Lebenden herausgegeben oder ihrem Ehemanne als dos bestellt.

Im Jahre 905 erbte Attalane die Grafschaft Mâcon, 930 Emma die Grafschaft Perigord[114]. In der Mitte des 10. Jahrhunderts brachte Richilde, Tochter Roberts des Starken, des Grafen von Blois, dem Normannenhäuptling Thibaut diese Grafschaft[115]. Robert v. Troyes, der durch seine Vermählung mit Giselberts jüngerer Tochter Adelaide oder Werra, die Grafschaften Châlons und Beaune erhalten hatte (957 huldigte er dem König dafür), musste sie nach der Gattin Tod, der Tochter Adela herausgeben, die den Grafen Lambert von Autun heiratete[116]. Aus der väterlichen Erbschaft bestellt Robert der Fromme seiner Schwester Adela, die den Grafen von Nevers heiratete, die Grafschaft Auxerre als maritagium[117]. 988 erbte Adelaide die Grafschaft Châlons[118], 1010 Melisende die Grafschaft Dunois[119], 1040 Mabile Alençon[120], 1050 Adele die Grafschaft Vendôme[121], 1054 Bertha die Grafschaft Gevaudan und Markgrafschaft Goihie[122]. 1077 erbte Adele von ihrem Bruder die Grafschaft Valois[123], 1080 Agnes die Grafschaft Ponthieu, Beatrix die Grafschaft Bigorre[124], 1085 Euphrosine die Grafschaft Vendôme[125]. Im selben Jahrhundert wird

---

[110] Et. St. Louis c. 26. Unteilbarkeit nur zwischen Söhnen.

[111] cfr. § 3; très Anc. Coutumier de Norm. éd. Tardif c. 8, 83 s. 8, 91. Grand Coutumier de Norm. c. 26, 99, éd. de Gruchy s. 81, 236, Unteilbarkeit für fief de haubert, chevalerie, comtés, baronies und sergenteries die unmittelbar vom Herzog rühren.

[112] Sieh Note 110.

[113] Kapitular von Kiersy sur Oise art. 9, 10.

[114] Lab. s. 470, 472.

[115] W. I Stammtafel III und s. 180.

[116] Kalckstein s. 266.

[117] D. I 321.

[118] Lab. s. 469.

[119] l. c. 471.

[120] l. c. 469. 1032 hatte die Frau des Grafen von Nevers die Grafschaft Tonnerre geerbt. D. I 324.

[121] Lab. 469.

[122] V II 213.

[123] W. I 179.

[124] Lab. 471.

[125] D. I 383.

durch Heirat der Erbin des Forest diese Grafschaft dem Hause Nevers zugeführt[126]. Durch die fünf Heiraten der Gräfin von St. Quentin, dame du Vallois, werden ihre vom Vater geerbten Lehen nacheinander fünf Häusern zugebracht[127]. Von seiner Mutter, Tochter des Judicael, erbte Noel die Grafschaft Nantes; seine Frau, Tochter des Conan, brachte ihm die Grafschaft Rennes[128]. Im Jahre 1067, beim Tode ihres Vaters, des Grafen von Narbonne, verzichtete Garsinde mit ihrem Ehemann, zu Gunsten ihrer Schwester Ermengard, Vizegräfin von Albi und Nismes, auf die väterliche Erbschaft. Auch mit ihren anderen Schwestern traf Ermengard Abkommen. Sie erbte ohne weiteres die Vizegrafschaften Beziers und Agde, die durch eine Frau in die Familie gekommen waren[129]. Etwas delikat war die Sachlage mit der Grafschaft Carcassone, von der behauptet wurde, dass sie durch besonderes Paktum männliches Lehn war, dem „Mannesstamme verfangen". Carcassone wurde von den männlichen Kollateralen, insbesondere vom Grafen von Foix, beansprucht[130]. Energisch und geschickt handelten aber die Schwestern: sie veräusserten die Grafschaft dem Grafen und der Gräfin von Barcelona, wobei sie das „domaine utile" zurückerhielten, so dass letzten Endes durch ihre Verfügung bloss eine Art Lehnauftrag vollzogen wurde[131]. 1095 schloss Ermengard einen Vergleich mit Roger II von Foix, der ihre Rechte auf die Grafschaften Carcassone und Rasez, auf alle anderen Länder, ausser auf vier Schlösser, die er sich vorbehielt, anerkannte. Er berief sogar Ermengard und ihre Nachkommenschaft als seine Erben, falls er ohne eheliche Kinder sterben sollte[132].

Dieser Fall ist ein guter Beweis für das objektive Erbrecht der Frauen in Lehen. Es ergibt sich daraus, dass die Frauen zur Lehnserbschaft berufen werden, wenn keine besondere Abmachung zugunsten der Männer stattgefunden hat[133].

Wenn ich einige Beispiele der weiblichen Erbfolge aus dem 10.—11. Jh. angeführt habe, so geschah dies, weil gewöhnlich behauptet wird, dass die Lehnerbfolge der Frau erst mit dem 12. Jh. beginnt. Dieser Meinung gibt Gautier in seiner „Histoire du droit français" Ausdruck[134]: „Juqu'au 12. s. elles (die Frauen) ne purent succéder aux fiefs, et dans tous les cas quant elles étaient en concours avec des héritiers mâles du même degré, ceux-ci devaient plus ou moins l'emporter sur elles". Der zweite Teil des Satzes ist richtig. Männer gleichen Grades (und zwar bei Vorhandensein eines einzigen unteilbaren Lehns) sind den Frauen vorgezogen. Aber irrtümlich ist es, das Erbrecht der Frauen auf den Einfluss der Kreuzzüge zurückzuführen, auf den Wunsch, der zu dieser Zeit aufgekommen sein sollte, durch die weibliche Erbfolge die Güter in den Familien zu erhalten. Alle vorhin zitierten Erbfälle fanden vor dem ersten Kreuzzug statt.

---

[127] 1. c. 335.
[126] 1. c. 330.
[129] V II 341.
[128] Holtzmann s. 74.
[130] V II 346.
[131] V II 349.
[132] 1. c. 395.
[133] Wie in Deutschland die foeda faminina, so sind in Frankreich die foeda masculina die Ausnahme.
[134] s. 171.

Die Fälle weiblicher Erbfolge mehrten sich zwar seit der Zeit der Kreuzzüge, die im Christusdienst viel Ritter und Rittersöhne schon in Jugendjahren fallen liessen. Dies allein erklärt die manchmal ununterbrochene Frauenfolge in den Lehnsherrschaften, trotz Vorrechtes der gleichberechtigten Männer[135]. Weil in der vorigen Epoche der tatsächlich angewendete Brauch die Sanktion der Uebung erhalten hat, ist das weibliche Erbrecht im einzelnen Fall weniger bestritten. Deshalb werden auch weniger Erbausteilungen unter Lebenden vorgenommen.

1. Von dem unteilbaren Lehn bleibt die Tochter durch den Sohn ausgeschlossen. Besteht aber die Erbschaft in mehreren (wenn auch unteilbaren Lehen) so werden die Töchter dabei nicht vernachlässigt[136]. Sobald ein Lehen teilbar ist, wird das Erbrecht der Töchter neben den Söhnen vermutet. Die Teilbarkeit wird im einzelnen Fall (es hat ja jede Lehnsherrschaft meist ihr eigenes Recht) festgestellt. So verlangt 1265 die Gräfin Alienor von Leycester, ihrer Mutter wegen, die Hälfte deren Grafschaft: „vocato comite Engolismensi ... fuit **inquisitum utrum idem comitatus esset partibilis seu deberet partiri;** per quam inquestam fuit manifeste **probatum, quod** de dicto comitatu, **inter plures et plures facta fuerunt apanamenta liberis** comitum comitatus predicti. **Unde fuit accordatum** et pronunciatum **quod dictus Comes** Engolismensi **faciat appanamentum competens comitisse** Leycestrensi supra dicte, quod facto, si terra per appanamento fuerit ipsi asignata, teneatur a Rege, et per homagium dominus Rex ei faciat quod debebit"[137]. Aber auch da, wo die Unteilbarkeit des Lehns, das Erstgeburtsvorrecht nicht bestanden, konnten sie durch Parteiverabredung eingeführt werden. Dies geschah immer häufiger als das Erstgeburtsvorrecht zu einer adlig-dynatischen Institution wurde[138]. Auch für die Lehnerbfolge der Tochter wurde dies manchmal vereinbart[139]. Aus besonderen Gründen können unter Umständen Söhne zu Gunsten der Töchter enterbt werden[140].

2. Das weibliche Erbrecht besteht auch in collateraler Linie. Vor

---

[135] Im 12. Jahrhundert wurde die Grafschaft Bigorre drei Generationen hindurch von Frauen geerbt: 1138 von Beatrix, 1181 Stephanie, 1199 Petronille. Die Grafschaft Dunois kam 1010 an Melisende, 1250 an Alix, 1302 an Alix II, dann an Margarethe. Lab. 469 und 471.

[136] Von den Kindern Johannas von Châlons und Mathilde von Burgund erhielt der Sohn Burgund, die Tochter die Grafschaft Châlons. D. I 348.

[137] Olim I s. 263 X.

[138] 1154 setzte der Vizegraf Trencavel in seinem Testamente den Sohn Roger zum Erben ein. Einer Tochter liess er nur eine Dos in Geld, der anderen das „Cher". Er substituierte sie zwar ihrem Bruder. V III 84—85.

[139] Gaston von Montcade, Vizegraf von Béarn, seiner Frau wegen Graf von Bigorre und Meran, wollte das Erstgeburtsvorrecht zu Gunsten seiner zweiten Tochter einsetzen. Die erste war kinderlos und stimmte gegen Entgelt dieser Abmachung zu. Die dritte Tochter widersetzte sich aber und es entbrach ein langer Krieg zwischen den Grafen von Foix und Armagnac. V IV 322, 350, 381, 417.

[140] 1172 enterbte die Gräfin v. Melgueil ihren Sohn und erteilte schon unter Lebenden ihrer Tochter und ihrer Enkelin die Investitur. V III 162. Im Friedensvertrag von 1249 setzte der Graf von Toulouse seine Tochter Johanna zur Erbin der Grafschaft ein, auch wenn ihm später Söhne geboren werden sollten.

1099 schon beerbte z. B. Adela ihren Bruder Simon von Vallois[141]. 1134 folgte Guiscarde ihrem Bruder Centulle in die Vizegrafschaft Bearn, welche 1170 Marie de Gaveret von ihrem Bruder erbte[142]. Johann ohne Land bestimmte, dass, wenn er kinderlos sterben würde, seine Nichte Bianka von Kastillen seine kontinentalen Besitzungen zu ihrem Erbteil erhalten sollte[143]. Nach dem Tode Isabella's von Vermandois 1184, machte ihre Schwester Aenor ihr Erbrecht an deren Erbschaft gegen die Nutzniessungsansprüche des Ehemanns geltend[144]. Die weibliche Kollateralenerbfolge war im 12. Jahrhundert stark genug vorgedrunken, um Mathieu von Flandern zu bewegen, die Schwester des verstorbenen Grafen von Boulogne aus einem englischen Kloster, wo sie Aebtissin war, zu entfuhren und zu heiraten, um „du chef de sa femme" in den Besitz der Grafschaft zu gelangen[145].

C. Die grossen Feudatäre.

Die weibliche Erbfolge bestand auch bei den mächtigsten Vasallen der mittleren Feudalität. Solche waren ohne Zweifl die Grafen von Nevers, Artois, Anjou und La Marche.

Die Grafschaft La Marche soll Karl der Grosse seinem Schwiegersohne der Tochter wegen übergeben haben. Seitdem begegnen wir keinem Frauennamen bis Anfang des 14. Jahrhunderts. Als Hugo XIII, Graf von La Marche und Angoulême, sire de Lusignan starb, verzichteten zuerst sein Bruder, einige Jahre später seine zwei Schwestern zu Gunsten Philipps IV auf des Bruders Erbschaft. Sie wurden dafür abgefunden[146]. 1417 wurde diese Grafschaft von Eleonore (die sie dem Hause Bourbon bringt), 1503 von Suzanne geerbt[147].

Im Jahre 1060 erhielt Geoffroy III die Grafschaft Anjou dank seiner Abstammung von Irmingard[148]. 1203 wurde die Grafschaft dem Johann ohne Land vom König abgesprochen und mit der Krone verbunden[149]. 1246 wurde sie als Apanage ausgegeben und kam mehrmals in Frauenhand[150].

1180 bestellte der kinderlose Graf von Flandern seiner Nichte Isabella, der Braut des französischen Königs, den südwestlichen Teil von Flandern mit der Hauptstadt Arras als Heiratsgut[151]. Im 13. Jahrhundert erhielt das Land den Gesamtnamen Artois[152]. Als Isabella's Sohn Ludwig König wurde, kam Artois zur Krone[153]. Es wurde dann als Apanage herausgegeben[154].

Zwischen 987—990 wurde die Grafschaft Nevers vom Grafen Otto Wilhelm, der sie selbst von seiner Mutter Gerberga geerbt hatte, seiner Tochter als Heiratsgut bestellt[155]. Dann vererbte sich die Grafschaft un-

---

141 W. I 179.
142 Lab. 471.
143 Longnon s. 107.
144 Lav. III 101—102.
145 V III 145.
146 Longnon 173.
147 Lab. 473.
148 W. I Stammtaf. IV.
149 Longnon 107 f.
150 Sieh unter § 6.
151 Holtzmann 83, W. I 177; Longnon 101.
152 Glasson: IV 718.
153 Glasson IV 720.
154 Sie unter § 6.
155 D. I 512.

unterbrochen von Vater auf Sohn[156] bis 1181, wo Agnès ihrem Bruder Wilhelm V folgte[157]; Philipp-Augustus verheiratete sie mit Peter von Courtenay, anstatt diesem ein apanage zu bestellen. Ihre gemeinsame Tochter Mahaut erbte die Grafschaft ihrerseits 1192[158]. 1210 folgte Mahaut II[159], 1263 Yolande[160], 1382 Margarete, die mit Nevers auch die Grafschaften Burgund und Artois Philipp dem Kühnen zubrachte[161]. 1564 erhielt Marguerite-Henriette das Herzogtum Nevers[162].

§ 5. Das Erbrecht der Frau in der hohen Feudalität[163].

Zur Zeit der vollen Entwicklung des Lehnwesens bildete Frankreich eher eine Foederation von Herzogtümern und Grafschaften als eine Monarchie. Die Herzogtümer und Grafschaften, die das Haupt eines Staatenbundes ausmachen, nennt man in Deutschland sehr treffend „Lehnsfürstentümer", während sie in Frankreich den Namen „hautes seigneuries", „grands vassaux de la couronne" usw. tragen.

Wollen wir einen Blick auf die Lehnerbfolge in diesen Lehnsfürstentümern werfen, so fällt es schwer, zu verallgemeinern; hatte ja jedes Lehnsfürstentum sein eigenes Recht! War ja jedes vom andern unabhängig! Wenn auch das gleiche Recht in verschiedenen Lehnsfürstentümern galt, so doch nur aus verschiedenem Rechtsgrund[164].

I. Das Herzogtum Normandie.

Die Normandie ist eines der schönsten, grossen Lehen des Mittelalters.

Als Karl der Einfältige aus Schwachheit der Macht der Normannen nachgeben musste, wollte er aus der Not eine Tugend machen: er schenkte die Hand seiner Tochter dem Normannenhäuptling Rollon und bestellte als Heiratsgut die von diesem schon eroberte Normandie[165]. Die schöne Gebärde des Königs hat die Nachwelt nicht getäuscht, ihr Urteil lautet: Karl der Einfältige wurde gezwungen, die Normandie abzutreten.

Der äussere Vorgang, das rechtliche Gewand, in das die Gewalttat gekleidet wurde, liefert uns aber einen Beweis dafür, dass in diesen Zeiten schon ein grosses Gebiet einer Frau zuerkannt werden konnte. Nur diese Auslegung konnte Karl dem Kahlen angenehm sein: Die Kaisers-tochter wurde der erste Inhaber des Lehns Normandie, und dieses ging kraft eheherrlicher Gewalt in die Verfügung des Rollon über[166]. Dann

---

[156] bloss einmal auf einen Bruder.

[157] D. I 317. Au Bépin: N. R. H. 1859. Droit et privilèges de la Coutume de Nevers par H. Crouzet.

[158] D. I 343.

[159] 1. c. 349.

[160] 1. c. 352.

[161] Sieh Herzogtum Burgund § 5 IV.

[162] Hist. du Niv. s. 253 f.

[163] Begriff, Befugnisse, Wesen der Lehnsfürstentümer sieh Glasson IV c. III § 1—7; Holtzmann Kap. 5 (I. Periode s. 63—103).

[164] Gewöhnlich ist das Recht des Fürstentums durch die in den einzelnen Lehnsherrschaften geltenden Bräuche beeinflusst.

[165] Vertrag von St. Clair sur Epte 911, Holtzmann s. 79.

[166] Die Erkentnis der Lehnerbfolge der Frau wird oft durch die Missachtung des Geschichtsschreibers, einmal für die äusserlich formale Erscheinung eines Ereignisses (wie hier), andererseits für dessen inneren Rechtsgrund erschwert. Wie oft wird in die Reihe der Herrscher eines Landes bloss der Name des Mannes eingesetzt, und nicht der seiner

vererbte sich die Normandie in beider Nachkommenschaft und zwar in männlicher Linie. Erst 1135 kam die weibliche Erbfolge in Frage. Heinrich I liess seiner Tochter durch Baronen Huldigung leisten[167]. Nach seinem Tode wurde aber versichert, dass er die Tochter auf dem Sterbebette enterbt hatte. Es entbrannte ein Krieg zwischen Mathilde und ihrem Neffen (Sohn einer andern Tochter Heinrichs). Bald erhielt Mathilde die Investitur für die Normandie[168], während Stephan sich in England zu behaupten wusste. 1151 erteilte sie die Investitur des Herzogtums ihrem Sohne Heinrich, der auch nach einem Vergleich mit Stephan die englische Krone erhielt[169].

II. Die Grafschaft Flandern.

Durch glückliche Heirat erhielt Beaudouin Eisenarm mit der Hand Judiths (der die Witwenschaft verleidet war und die sich deshalb freudig vom Eisenarm entführen liess) vom gutmütigen Schwiegervater, Karl dem Kahlen, die Mark Flandern, im nördlichsten, zumeist germanischen Teile Westfrankens gelegen[170].

Durch seine geographische Lage musste Flandern in Berührung sowohl mit dem französischen Königtum als dem deutschen Kaisertum gelangen. Seit 1056 unterschied man endgültig Kron- und Reichsflandern. Graf Balduin von Lille war Vasall des Königs und des Kaisers, als er seinen gleichnamigen Sohn bewegte, die Gräfin von Hennegau (ein deutsches Lehn) zu heiraten[171]. Dieser überredete bald seine Frau, ihm die Grafschaft zu übergeben[172], und es vollzog sich derart eine Verbindung von Flandern und Hennegau. Diese dauerte aber nicht lange, weil bald darauf Balduins Oheim, Robert der Friese, Flandern eroberte, das sich dann in seiner männlichen Nachkommenschaft vererbte, während sich Richhilde im Hennegau behauptete, das sie auch dem Bischof von Lüttich, um dessen Hilfe zu erlangen, zu Lehn auftrug[173]. Balduin V, Roberts Enkel, der kinderlos starb, rief zu seiner Erbschaft, mit Zustimmung der flandrischen Grossen, nicht seinen nächsten Verwandten in männlicher Linie, Wilhelm von Ypern, sondern Karl den Guten von Dänemark, Sohn seiner Tante Alix[174]. Nach Karls Ermordung (1127) kam Flandern Wilhelm Clifton zu, dessen Grossmutter eine Schwester Roberts des Friesen gewesen war. Weil aber seine Regierungsweise den freiheitsliebenden Untertanen nicht gefiel (die sich nachträglich nicht verzeihen konnten, die Mitwirkung Ludwigs VI bei der Einsetzung des Grafen

---

Frau „du chef de laquelle", durch deren Erbrecht er infolge der eheherrlichen Gewalt in diesen Besitz gekommen war. Es war für den Chronist allzuoft das Resultat allein, die äussere Tatsache des Besitzes massgebend.

[167] Lavisse et Renaud, Hist. générale du 4. s. à nos jours Bd. II. s. 601.

[168] Durch Mathilde kam die Normandie in geradezu untrennbaren Besitz mit dem Hause Plantagenet. Longnon s. 13.

[169] Lavisse et Renaud s. 612 f.

[170] Holtzmann s. 81.

[171] Lav. II 2 s. 50.

[172] ihr zur Zeit unmündige und lahme Sohn wurde später mit dem Bistum Châlons abgefunden.

[173] Lav. II 2 s. 50.

[174] Diese Umgehung eines Agnaten zu Gunsten eines Cognaten, bei Gleichheit des Grades hängt wohl zusammen mit der nicht festgesetzten Erblichkeitsordnung in Flandern und der angefochtenen Ehelichkeit des Wilhelm von Ypern.

geduldet zu haben[175]), erinnerte man sich plötzlich, dass Dietrich von Elsass auf die flandrische Grafschaft ein besseres Recht besass, da er der Sohn einer Tochter Roberts des Friesen war. Seinen Sohn Philipp nahm Dietrich von Elsass als Mitregenten: damit wollte er diesem seine Erbschaft sichern. Als Philipp (1191) kinderlos starb[176], folgte ihm seine Schwester Margarethe, die mit Balduin von Hennegau vermählt war, in dessen Person wieder Hennegau und Flandern vereinigt wurden. In Flandern regierte Balduin du chef de sa femme als Balduin VIII[177]. Als er 1202 das Kreuz ergriff, übergab er die Grafschaft seinen Töchtern Johanna und Margaretha[178]. Zuerst regierte Johanna, nach ihrem Tode Margaretha[179]. Um ihre künftige Hinterlassenschaft entstand ein Streit zwischen ihren Kindern (aus zwei Ehen[180]). Sie belehnte einen Sohn mit der Grafschaft Flandern, wollte aber dem anderen Hennegau nicht überlassen, obgleich der Papst dessen Legitimität anerkannt hatte. Nach vielem Streit trat nach ihrem Tode doch eine Teilung ein[181]. 1354 brachte Margaretha III die Grafschaft Flandern dem Hause Burgund[182] zu. Mit andern burgundischen Besitzungen wird Flandern eine Gabe Maria's von Burgund an Maximilian von Oesterreich[183].

III. Die Grafschaft Champagne.

Häufig wird die Champagne als „fief salique" bezeichnet, d. h. ein Lehn, das Frauen nicht erben können[184].

Heribert II von Vermandois erhielt 923 die Grafschaft Troyes als Ehemann der Tochter Roberts von Frankreich[185]. Nach dem Tode des kinderlosen Stephan I im Jahre 1019 ging die Grafschaft auf Odo II von Blois, der mit den letzten Grafen durch die Frauen verwandt war, über[186]. Nach dem Tode Heinrichs II, Grafen von Champagne, Königs von Jerusalem kam es zum Successionsfall, welcher den Ausschluss der Frauen von der Grafschaft Champagne begründen soll.

Im Jahre 1192 bemächtigte sich Thibaut III zum Nachteil seiner minderjährigen Nichten, der Töchter Heinrichs II, der Grafschaft. Während der Regierung Thibaut IV (Posthumus oder auch der Troubador genannt), d. h. während der Regentschaft seiner Mutter, wurde durch Erard de Brienne, Ehemann einer der Prätendentinnen auf die Herausgabe der Grafschaft geklagt und gekämpft. Die Abweisung der Ansprüche Erards durch die Cour des Pairs soll den Ausschluss der Frauen beweisen.

Die Sachlage ist aber nicht so einfach.

[175] dem sie darüber einen sehr frechen Brief schrieben. Lav. II s. 320.
[176] Kinderlosigkeit tritt in dieser Epoche (trotz der Häufigkeit und der Mehrzahl der Ehen sehr oft ein, weil die Mortalität sehr gross war; Krieg, Zweikampf, Fehde und Gift lichteten auch die Reihen der Nachkommen.
[177] W. I Stammtafel I.
[178] Lav. III 1 s. 119.
[179] Lav. III 2 s. 89.
[180] l. c.
[181] l. c.
[182] Longnon s. 221.
[183] Hist. du Niv. s. 261 f.
[184] Kennzeichnend für die Rechtsverhältnisse in beiden Ländern ist der Umstand, dass in Deutschland die Lehen, zu welchen Frauen zugelassen wurden, einen besonderen Namen trugen, während in Frankreich umgekehrt die Lehen, von denen die Frauen ausgeschlossen sind, besonders bezeichnet werden.
[185] Glasson IV s. 538.
[186] l. c.

Nicht das Erbrecht der Frauen in das Lehn, sondern die Legitimität der betreffenden Frauen wurde bestritten. Die Ehelichkeit und somit die Lehnsfolgefähigkeit der Töchter Heinrichs II war zweifelhaft.

Der Tatbestand war der:

Nach dem Tod ihrer Schwester Sybilla, der Königin von Jerusalem und deren Kinder, wurde Isabella zur Herrschaft berufen. Sie war mit einem kleineren seigneur, Homfroy de Toron, verheiratet. Aus politischen Rücksichten forderten die Grossen des Reichs die Scheidung der neuen Königin und ihre Verheiratung mit einem grossen Baron. Sie widersetzte sich diesem Plane. Endlich gelang es, sie zu überzeugen. Widerwillig verliess sie ihr Zelt und wurde vom erstaunten und empörten Ehemanne geschieden und schleunigst mit dem Markgraf v. Montferrat vermählt. Nach dessen baldigem Tode, ohne ihr Ruhe zu gönnen, (—immer bei Lebzeiten des ersten Ehemannes —) verheirateten sie die Vasallen innert acht Tagen mit Heinrich von Champagne. Aus dieser Ehe wurden zwei Töchter geboren, die eben die Hinterlassenschaft ihres Vaters, die Champagne, verlangten[187]. Durch eine Päpstliche Bulle waren die zwei letzten Ehen Isabella's aber für ungültig und die Kinder als unehelich erklärt worden[188]. Nach allgmein üblichem Brauche konnten uneheliche Kinder nicht in Lehen folgen[189]. So scheint es, dass die Töchter Heinrichs keinen rechtlichen Anspruch auf die Grafschaft hatten[190]. Das Recht war aber noch nicht starr, ein geglücktes Wagnis konnte noch neue Uebung schaffen. Hauptsächlich bei Lehnsfürstentümern wurden die Rechtssätze wenig beachtet, es konnten z. B. uneheliche das Herzogtum Normandie erben[191]. Unzufriedene, die von einem Umsturz eine Besserung ihrer Lage erhoffen, gibt es zu allen Zeiten. Während der Minderjährigkeit Thibaut's, beim Heranwachsen seiner Cousinen, hetzten sie diese gegen Thibaut und seine Mutter auf. Bianka hatte aber schon lange die drohende Gefahr wahrgenommen. Immer wieder liess sie sich von ihren Vasallen Hilfe gegen die Töchter Heinrichs schwören. Auch versuchte sie womöglich die Gunst von Philipp-Augustus zu erlangen.

Alix und Philippa, die Prätendentinnen fanden jedoch Verteidiger. Binanka's Anhänger kündigten ihr die Treue[192].

Weil die Cour des pairs auf die Sache selbst noch nicht eingehen konnte[193], kam es zum Krieg. Thibaut und Bianka siegten.

Damit war aber noch nicht die Rechtsfrage endgültig erledigt.

Die kluge Politik Bianka's von Kastillen verhalf Frankreich oft zu grossem Vorteil. Das Mitleid, das sie für die Liebe ihres Verehrers Thibaut fühlte, die Dankbarkeit, die sie für seine Bündnistreue hätte zeigen sollen, hinderten sie nicht einmal, seine unsichere Lage auszubeuten. Sie wusste Thibaut zu zwingen einen kostspieligen Vergleich mit seinen Cousinen abzuschliessen[194]. Einen Vergleich macht man aber nur zwischen

---

[187] Soc. sous Ph.-Aug. s. 395.
[188] Lav. III 2 s. 10, 15.
[189] Sieh oben § 1, litt. e.
[190] Et. St. Louis 117, B. 678 usw.
[191] Wilhelm der Eroberer war ein uneheliches Kind.
[192] Soc. sous Ph.-Aug. s. 284.
[193] weil Thibaut noch minderjährig war, und sein Vater in der „Gewere" der Grafschaft gestorben war.
[194] 2000 Pfund Einkommen in Land angelegt, 40 000 Marc Geld — enorme Summe für diese Zeit, musste er herausgeben (Radier II 363—364). Um diese Schuld zu bezahlen, musste Thibaut die Champagne belasten.

wenigstens theoretisch Berechtigten. Die Königin selbst erwarb für ihre Vermittlung Vorteile, um deretwillen sie sich auch nur in die Angelegenheit gemischt hatte.

1253 nach dem Tode Thibaut's entstand ein Streit um seine Erbschaft. Eine Tochter aus früherer Ehe wollte vor den Söhnen aus späterer Ehe erben. Einen solchen Anspruch hätten aber die wenigsten Rechte Frankreichs gutgeheissen[195]. Doch wurde sie um des Friedens willen abgefunden[196].

1284 erwarb Philipp der Schöne durch seine Heirat mit Johanna, Gräfin von Champagne und Königin von Navarra, beide Länder für die französische Krone. Ludwig X besass diese Lehen du chef de sa mère bis zum Tode des Vaters. Dann wurden sie mit der Krone verbunden. Bei dessen Tode, als Philipp der Lange jedermann so kompromissbereit und wenig energisch fand, wollte er Ludwigs vierjährige Tochter nicht bloss der Krone, sondern auch der Champagne und Brie berauben. Dazu konnte er sich nicht auf die salische Eigenschaft der Champagne berufen; dies wäre ja lächerlich gewesen, da die französische Krone gerade durch eine Frau zum Besitze der Champagne gekommen war. Nicht Rechtsgründe, sondern seine geglückte Gewalttat, die immerwachsende Lust nach schönen Gegenden verlockten ihn zu dieser neuen Usurpation. Johanna musste auf die Champagne und Brie zu Gunsten der männlichen Nachkommenschaft Philipps verzichten[197]. Die Reversionsklausel wurde jedoch nicht gehalten. Nach zahlreichen Vergleichen wurde Johanna endgültig der Champagne verlustig erklärt. Als Ersatz erhielt sie eine bedeutende Rente, Geld und Angoumois. Dadurch war sie indirekt als rechtsmässige Erbin anerkannt worden, nachdem sie aber rechtswidrig gezwungen worden war, auf ihre Erbschaft zu verzichten[198].

IV. Das Herzogtum Burgund.

Im 10. Jahrhundert gab es zwei herzögliche Häuser in Burgund, das eine durch die carolingischen Herrscher, das andere durch die capetingischen Interreges eingesetzt. In beiden fand weibliche Erbfolge statt.

Hermengard erbte das Herzogtum 952, dann Leudegard, durch deren Heirat mit Otto, dem Erben der capetingischen nicht besitzenden Linie, eine Vereinigung beider herzöglichen Häuser im Jahre 960 zu Stande kam[199]. Leudegard war die älteste Tochter Giselberts, der durch seine Frau, Tochter Richards le Justicier[200] und Schwester des letzten Herzogs in den Besitz des Herzogtums gekommen war[201].

Es vererbte sich dann das Herzogtum in männlicher Linie. Im 13. Jahrhundert hätte ein Fall weiblicher Erbfolge eintreten können. Er fand aber nicht statt, weil die Repräsentation nicht zugelassen wurde. Wie schon früher einmal, hatte der regierende Herzog ausdrücklich bestimmt, dass

Diese Belastung ratifizierte Alix von Chypre, die Enkelin Isabella's und Heinrichs. Observ. de Ducange sur Et. de St. Louis. Joinville s. 46—47. Radier II 370.

[195] Sieh oben § 3 B. I. c.

[196] Lav. III 2 s. 91.

[197] Longnon s. 185, sie erhielt auch ein Entgelt dafür.

[198] Longnon 205, Lav. IV 13, Glasson II 599. Immer unkorrekt gingen die französischen Könige gegen sie und ihren Sohn vor.

[199] D. I 201.

[200] Richard selbst kam zum Herzogtum erst durch Heirat mit Adelheid, Tochter des Grafen Konrad. D. I 208.

[201] l. c. 209.

nicht die Hinterlassenen des verstorbenen Sohnes, sondern ein jüngerer Sohn erben sollte[202]. So wurde 1297 Yolande ältere Tochter des Odo von Burgund durch Hugo IV hintangesetzt, obgleich ihr zweiter Ehemann Robert von Flandern das Herzogtum verlangte. Als Abfindung erhielten sie einige Ländereien und 1000 Pfund Rente[203].

Nach dem Tode Odos IV und Philipps von Rouvres wurde das Herzogtum vom König Johann als Sohn der Johanna von Burgund geerbt[204]. Johann gab es aber bald seinem Sohn Philipp dem Kühnen als Apanage hin, und zwar ohne den Ausschluss der weiblichen Erbfolge auszubedingen[205]. Nicht kraft Reversionsrechtes, sondern wegen Karls des Kühnen Felonie konnte das Herzogtum Karls Tochter, Maria, nach dessen Tode entzogen werden[206].

V. Die Grafschaft Toulouse.

Die Grafschaft Toulouse wird überall in den Lehrbüchern als typisches Beispiel eines salischen Lehns dargestellt.

Dieser Fall wird sogar als Beispiel angerufen, und daraus eine allgemeine Regel abgeleitet. Wenn Glasson[207] erklärt: „il s'est établi une tendance très générale à exclure les femmes des biens de famille," so denkt er hauptsächlich an den Vorfall in der Grafschaft Toulouse.

Schon im Jahre 1053 war in der Familie der Grafen von Toulouse eine Frau, Bertha, Tochter des Hugo, Markgraf von Gantie, Graf von Narbonne und Gevaudan, in alle Besitztümer des Zweiges von Rouergue gefolgt[208]. Bei ihrem kinderlosen Tode gingen ihre Güter auf Raymond von St. Gilles über.

In der Grafschaft Toulouse bestand kein Erstgeburtsvorrecht. Um eine Teilung zu vermeiden, folgten die Nachkommen manchmal zur gesamten Hand, und nur bezüglich der Nutzung fand eine Teilung statt, während das Recht eines jeden auf das Ganze bestehen blieb[209]. So hatten auch Wilhem IV und Raymond von St. Gilles die Nutzung geteilt, wobei sie sich gegenseitig als Nacherben einsetzten[210]. Wilhelm hatte sogar zu Ende seines Lebens seine Erbschaft dem Bruder versprochen oder sogar ausgeliefert[211]. Philippa aber, Tochter Wilhelms, wollte diese Abmachung nach dem Tode des Vaters nicht anerkennen; vom Ehemann, dem König von Arragonien unterstützt, lehnte sie sich gegen den Oheim auf. Zuerst wollten die Tolosaner Raymond nicht anerkennen. Philippa konnte

---

202 Diese ausdrückliche Bestimmung ist ein Beweis dafür, dass Frauen aus eigenem Rechte in das Herzogtum folgen konnten.

203 Hist. du Niv. s. 164.

204 kraft Erbrecht, nicht kraft Reversion. Plancher t. II s. 324. Sieh auch Ordonnanz vom J. 1361 bei Brussel II CXVI.

205 „le dit Roy Jean ... le donna au dit Philippe le Hardy, son quatriesme filz, lequel il aimoit uniquement, pour luy et ses heritiers de son propre corps en loyal mariage, sans adjouster la restriction d'hoir masles ... cette paction fut expressée, désirée et stipulée par Loys, comte de Flandres en accordant le mariage sa fille Marguerite avec ledit Philippe die le Hardi ...". Hist. du Niv. s. 182.

206 Hist. du Niv. s. 165.

207 Bd. IV s. 277.

208 V II 313—315.

209 V II 192.

210 V II 385.

211 V II 288. Bei Lebzeiten Wilhelms hatte Raymond als Presumptiverbe oder als Mit-Graf den Titel eines Grafen v. Toulouse angenommen. V II 384.

sich eine Zeitlang in der Grafschaft behaupten[212]. Als sie Witwe wurde, heiratete sie Wilhelm IX von Poitou, der einen Anspruch auf die Grafschaft Toulouse dadurch erwerben wollte[213]. Auf die Länge wurden Philippa und ihr Ehemann von Toulouse vertrieben. Französische und englische Könige unterliessen es aber in den folgenden Jahrhunderten nicht, auf Grund ihrer Abkunft von Alienor von Aquitanien Ansprüche auf Toulouse geltend zu machen[214].

Im Jahre 1229 wurde Johanna, Tochter Raymond VII als Erbin für die Grafschaft Toulouse eingesetzt, und mit einem der Brüder Ludwigs IX verlobt. Bianka von Castillen hatte diesen höchst diplomatischen und für Frankreich so vorteilhaften Vertrag, nach dem Krieg von Languedoc dem Grafen von Toulouse aufgezwungen[215]. Weil Raymond nicht wünschte, dass nach seinem Tode derart auch seine übrigen Besitztümer an die französische Krone fielen, versuchte er allerorts eine neue Frau zu kriegen, von der er neue Kinder, neue Erben erwarten durfte. Die kluge und gescheite Bianka wusste es jederzeit die matrimonialen Pläne Raymonds zu durchkreuzen, und verstand es, ihm die reiche Braut, Beatrix von Provence für ihren jüngeren Sohn wegzuschnappen[216]. So erbte Johanna auch das Albigeois, Rouergue, Querci, Agenais, die Markgrafschaft Provence, Marseille, die Lehnsherrschaft über die Grafschaften Comminges, Astarac, Fezensac, Diers usw. Als Johanna kinderlos starb, wurde ihre letztwillige Verfügung zu Gunsten einer entfernten minderjährigen Verwandten[217] nicht anerkannt, und alle diese Länder wurden mit der Krone verbunden[218].

VI. Das Herzogtum Gascogne.

Im früheren Mittelalter war das Herzogtum Gascogne ein sehr wichtiges Lehn. Wenn es nie zur Pairschaft gelangte, so ist dies den Unabhängigkeitsbestrebungen des Herzogtums, die aber doch nicht glückten, zuzuschreiben.

Seit Karl dem Kahlen blieb die Herzogswürde im Männerstamme, bis sie im Jahre 1032 durch verschiedene den letzten Herzögen durch Frauen verwandte Praetendenten beansprucht wurde. Zeitweise behauptete sich Odo, Sohn einer Schwester des letzten Herrschers[219]. Schliesslich kam die Gascogne 1069 an einen Cognaten der gascognischen Herzöge, Gottfried von Aquitanien und teilte seitdem das Schicksal Aquitaniens[220].

VII. Königreich Navarra.

Das Königreich Navarra erlebte lange keine weibliche Herrschaft.

Im 13. Jahrhundert erbte es Thibaut Posthumus von Champagne, „du chef de sa mère" Bianka, Schwester des letzten Königs.

---

[212] V II 385 f, 389 f, 418 f, 449 f, 460, 512 f, 515.

[213] l. c.

[214] Alienor stammte in direkter Linie von Philippa. Ludwig VII unternahm sogar einen Heerzug gegen den Grafen von Toulouse und belagerte die Stadt um seine Ansprüche durchzusetzen. Longnons s. 875. Aehnlich verfuhr Heinrich Plantagenet Lav. III 1 35, der endlich ein Abkommen mit dem Grafen von Toulouse traf. Longnon 119.

[215] Vertrag von 1229 V IV 42 f, 60 f.

[216] V IV 115, 117, 149—152.

[217] Sie wollte die Unabhängigkeit des Agenais, Querci, Albigeois und Rouergue retten.

[218] Longnon s. 150.

[219] Holtzmann s. 92.

[220] l. c.

Nach seinem Tode beanspruchte 1263 die Tochter aus zweiter Ehe, wie Champagne so auch Navarra, vor den Söhnen aus dritter Ehe. Sie nahm den Titel Königin von Navarra, wurde aber abgefunden und verzichtete auf ihre Ansprüche[221].

Im Jahre 1274 liess König Heinrich vor seinem Tode seine zweijährige Tochter Johanna als Königin ausrufen, obgleich einige Grosse behaupteten, dass „Navarre ne tomboit de lance en quenouille"[222]. Durch diese Johanna, die den künftigen Philipp den Schönen heiratete, kam Navarra an die Krone.

Bei Ludwigs X Tode vererbte sich Navarra auf dessen Tochter Johanna[223].

Im 15. Jahrhundert wurde das weibliche Successionsrecht in Navarra in collateraler Linie zwischen Catherine von Foix und dem Vizegrafen von Narbonne bestritten. Erst im 16. Jahrhundert wurde der Streit zu Gunsten der Frauen entschieden[224].

VIII. Das Herzogtum Aquitanien.

Lothar, Sohn Ludwigs, hatte die Erbin des südlichen Herzogtums Aquitanien, Adelheid, geheiratet, um gleichzeitig mit ihrer Hand auch das Herzogtum zu erwerben. Sie war aber älter und lebenslustiger als dieser ungewandte nordische Jüngling; er verleidete ihr bald, und sie verstiess ihn, um einem andern ihr Herz und die herzögliche Würde zu schenken[225].

1137 vermachte Wilhelm X sein Herzogtum seiner älteren Tochter Alienor, die er Ludwig VII zur Gemalin bestimmte. Das schöne Besitztum wurde nicht, wie vielfach behauptet wird, Ludwig dem Jüngeren unter der Bedingung Alienor zu heiraten vermacht. Alienor erbte das Herzogtum zu eigenem Rechte. Die folgenden Ereignisse erhärten diese Ansicht.

Als Ludwig VII seine unglückliche Ehe nicht mehr fortsetzen wollte, weil er seine Frau der Stellung einer Königin von Frankreich nicht mehr würdig erachtete, musste er sich entschliessen, die wunderbare Dos Alienors zurückzuerstatten[226]. Trotzdem aus dieser Ehe zwei Töchter vorhanden waren, konnte Ludwig VII auch nicht einen Teil der Erbschaft seiner Frau behalten. Die — übrigens mit ihrem Schicksal ganz zufriedene — wegen verbotener Verwandschaft geschiedene Alienor lief unterwegs (sie wollte in ihre Besitztümer zurück) grosse Gefahr von wagelustigen Freiern entführt zu werden*. Vielleicht um einer Gewaltheirat zu entgehen, entschloss sich Alienor schleunigst den schönen Heinrich Plantagenet zu heiraten, ohne die Zustimmung ihres königlichen Lehnsherrn und früheren Gatten einzuholen[227].

IX. Das Herzogtum oder die Grafschaft Bretagne[228].

Im 11. Jahrhundert wurde Karl von Cornouailles und Nantes du chef de sa femme Havoise (einzige Schwester des letzten Herzogs) Herzog

---

[221] Lav. III 2 s. 91.
[222] Radier III 51.
[223] Lav. III 2 292.
[224] V V 423 f, 428, 432, 434. Longnon s. 250.
[225] Kalckstein s. 371 f.
[226] Lav. III 1 s. 28—29.
* Radier II 236—237.
[227] Deshalb sprach ihr der König ihre Lehen ab, konnte jedoch sein Urteil nicht ausführen. Lav. III 1 s. 8, 28—29 f; Radier II 253, 256 f.
[228] Lav. IV 1 s. 47 f. und 175 f.

von Cornouailles. Ihr Enkel enterbte seinen Sohn und überliess die Bretagne seiner Tochter Bertha[229]. Diese wurde von ihrem Sohne aus erster Ehe Conan dem Kleinen von Penthièvre beerbt. Es musste dieser die Hand seiner (3monatigen!) Tochter Konstanz dem dritten Sohne des Königs von England, Gottfried versprechen, und ihr als Heiratsgut jetzt schon die Bretagne bestellen[230]. Dieser Gottfried ist der Comte Geoffroy der Assisen[231]. Als er 1186 starb, beanspruchten der französische und der englische König die „garde" über seine Kinder, die Presumptiverben[232]. Nach der Ermordung Arthurs, wurde schliesslich Konstanz von Alix von Thouars, ihrer Tochter aus dritter Ehe, 1221 beerbt[233]. Diese wurde von Philipp-Augustus mit seinem Vetter Pierre Maucler verheiratet[234]. Nach ihrem Tode wurde Maucler „gardien" des Herzogtums und ihrer Kinder Johann und Yolanda. 1341 ereignete sich ein Erbfall, der zu einem langjährigen Krieg führte:

Johann III starb. Dem Grade nach war der nächste Verwandte Johann von Montfort, der Bruder des Verstorbenen. Es wurde aber das Herzogtum von Johanna von Penthièvre, der Nichte des letzten Inhabers, kraft Repräsentationsrecht verlangt, weil sie die Tochter eines Bruders Johanns III war, der, hätte er noch gelebt, ein Vorzugsrecht auf die Erbschaft gehabt hätte. Uebrigens hatte Johann III die Tochter seines vollbürtigen Bruders auf dem Sterbebette als seine Erbin anerkannt, und bestimmt, dass Johanna und ihre Kinder den Namen und die Wappen der Bretagne annehmen sollten[235].

Johann von Montfort wandte aber ein: wohl bestehe in der Bretagne die weibliche Erbfolge und das Repräsentationsrecht. Das Recht, das i m Herzogtum gilt, sei aber f ü r d a s Herzogtum nicht verbindlich. Für ein Duché-pairie müsse das Recht der duchés-pairies angewendet werden, und in diesen seien die Frauen von der Erbschaft ausgeschlossen[236].

Wieso? antwortete Johanna. Erbten doch Frauen Artois, Champagne, Normandie, Toulouse, Aquitanien; sogar die Bretagne selbst hatten Frauen schon geerbt.

Johann entgegnete darauf, es sei seitdem ein neuer Brauch entstanden. Das Recht des fief dominant, des Herzogtums Franken, des Königtums, sei für die Bretagne massgebend, und in diesem war ja vor einigen Jahren entschieden worden, dass die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen seien. Auch die Repräsentation gelte in den duchéspairies nicht, wie dies in Burgund im Jahre 1270, in Artois anlässlich der Erbfolge Mahaut's festgestellt worden war[237].

Johanna hätte einwenden können, dass das Rcht anderer Lehnfürstentümer für die Bretagne nicht verbindlich sei, dass der Gewaltakt, der die Frauen von der Thronfolge ausschloss, ihr Recht auf andere „fiefs du royaume", so auf Navarra und die Champagne theoretisch nicht berührte.

---

[229] Holtzmann s. 79.
[230] 1. c.
[231] Glasson N. R. H. 1892 s. 372.
[232] Konstanz wird merkwürdigerweise nicht als eigentliche Erbin und Gräfin angesehen, sie scheint nur den Bail der Bretagne zu haben. Sieh oben § 2.
[233] Longnon s. 110.
[234] 1. c.
[235] Hist. du Niv. s. 272 f.
[236] Lav. IV 1 47 f.
[237] Hist. du Niv. 282.

Beide Kompetitoren verlangten Huldigung von Vasallen. Die Mehrzahl der Lehnsherren und des Klerus waren für Johanna. Im Pairsgericht wurde ihr auch am 7. September 1341 das Recht auf die Bretagne zugesprochen[238]. Die Rechtsmässigkeit der weiblichen Erbfolge war für das Herzogtum Bretagne solenn anerkannt worden. Johann von Montfort widersetzte sich diesem Urteil und der Krieg brach aus. Während der langen Gefangenschaft Johanns und Karls lag die Führung in den Händen ihrer Frauen. Nachdem das Kriegsglück lange hin und her schwankte, musste Johanna von Penthièvre schliesslich einen kläglichen Vergleich abschliessen und auf fast alle ihre Rechte verzichten[239]. Die Bretagne verblieb den Montfort[240]. Obgleich sich die Sieger ursprünglich darauf beriefen, dass die weibliche Erbfolge in das Herzogtum ausgeschlossen sei, wurde 1488 Anne de Bretagne als rechtmässige Erbin anerkannt[241]. Ihre Hand war deshalb sehr begehrt. Sie wurde durch Stellvertreter mit Maximilian von Oesterreich verheiratet[242]. Anne de Beaujeu bemächtigte sich aber ihrer, liess die Ehe nichtig erklären und vermählte sie mit ihrem Bruder Karl VIII[243]. Nach dessen Tode wurde Anne von Ludwig XII, dem Nachfolger Karls geheiratet[244]. Anne de Bretagne hielt aber an der Autonomie und Unabhängigkeit der Bretagne fest. Frankreich und Bretagne blieben in Verwaltung und Regierung getrennt. Sie sollten es auch nach Anne's Tode bleiben. Die Herzogin bestimmte nämlich, dass ihr zweites Kind das Herzogtum erben sollte. Im Falle sie ohne Nachkommen sterben würde, sollte die Bretagne an die bretonischen Kollateralen zurückfallen. Sollte sie aber bloss ein Kind bekommen, so sollte dessen zweites Kind die Bretagne erben[245]. Sie vergass aber in ihren Berechnungen die Macht der Liebe. Als ihre Tochter Claude den König Franz den Ersten heiratete, verschenkte sie ihm bedingungslos das Herzogtum Bretagne, das derart mit der französischen Krone verbunden wurde[246].

X. Schlussbemerkung.

Aus den Feststellungen, die bei den einzelnen Lehnsfürstentümern gemacht wurden, kann der Schluss gezogen werden, dass in allen — sei es früher, sei es später, je nach der Gelegenheit — die weibliche Erbfolge stattfand.

Bei Fehlen näher verwandter Männern kann die Erbfolge der Frauen als gemeinsamer — wenn nicht gemeiner — Rechtsbrauch festgesetzt werden. Die Frauen erben erst subsidiär, denn eine Teilung des Lehns-

238 Hist. du Niv. 273.

239 Hist. du Niv. s. 273.

240 Die Rechtsfrage wurde aber nicht als endgültig entschieden angenommen. Die französischen Könige liessen sich im folgenden Jahrhundert die Ansprüche der Blois-Penthièvre zedieren. Longnon s. 276.

241 Hist. du Niv. s. 282.

242 Longnon s. 277: es wurden Urkunden erlassen: „Maximilien et Anne, roi et reine des Romains, duc et duchese de Bretagne".

243 l. c.

244 l. c. s. 285. Anne hatte im Ehevertrag mit Karl versprechen müssen, im Falle der Witwenschaft keinen anderen als den Kronnachfolger oder dessen nächsten Erben heiraten zu wollen.

245 l. c. 285—287.

246 l. c. 286—288. Die Etats-généraux hatten von Ludwig XII diese Ehe verlangt, während Anne — immer um die Unabhängigkeit der Bretagne zu erretten — an eine Ehe mit dem Enkel des Kaisers dachte, und der Tochter als Dos die Bretagne, Milan, Genua, Asti, Burgund und Blois geben wollte.

fürstentums findet nicht statt: die gleichberechtigten Männer werden Frauen vorgezogen. Den entfernteren männlichen Verwandten gehen jene aber voran, und ihre Erbberechtigung besteht auch in der Seitenlinie. Ebenso vermitteln die Frauen das Erbrecht ihren Deszendenten, die nicht schlechter gestellt sind, ob sie nun ihre Ansprüche und ihre Verwandtschaft von einer Frau oder von einem Manne ableiten.

In seiner Ausgestaltung und seinen Grundsätzen entspricht das weibliche Erbrecht in den Lehnsfürstentümern dem Erbrecht in anderen unteilbaren Lehen.

Nur hat sich die Erbfolge der Frauen bei der mittleren und der hohen Feudalität früher als bei der kleineren ausgebildet. Nicht nur die weibliche Erbfolge, die Vererbung der Lehen überhaupt tritt m. E. dort rascher zum Vorschein[247]. Die wirklich schöpferische Rechtsbildung liegt ja in den Anfängen der französischen Monarchie bei den grossen Vasallen. Die Schwäche des Königs den unmittelbaren Vasallen gegenüber war zu dieser Zeit grösser, als die der Grossvasallen den eigenen Lehnsmannen gegenuber. Ziemlich leicht entrissen die Grossen dem König das Recht der Frauenerbfolge in den Lehen, die sie ja schon als Familiengut betrachteten. Durch Konzession, Kampf und Macht rang sich das weibliche Erbrecht in grossen Lehen im 9.—10. Jahrhundert durch, wie auch durch Gewalt und Wagnis die Vererbung auf Söhne selbst, später auf Seitenverwandten sich durchsetzte.

Im 12.—13. Jahrhundert noch wurde manchmal weibliche Erbfolge bestritten. Aber gab es auch nur einen einzigen, allgemein gültigen Rechtsgrundsatz, der in diesen Zeiten keinen Widerstand erfuhr , wenn jener, der von seiner Umstossung sich Vorteile zu sichern hoffte, die geringste Erfolgsmöglichkeit voraussehen konnte?

Das Recht war nicht starr. Recht und Wirklichkeit waren viel mehr vermengt als heute[248]. Die verwirktlichte Gewalttat schuf oft neues Recht, das Recht blieb, bis eine noch gewaltsamere Hand es umstiess. Jeder Starke und Selbstbewusste konnte hoffen Rechtsschöpfer zu werden[249].

---

[247] Weist auf die raschere Vererbung der Lehnsherrschaften nicht der Umstand, dass, wenn zum ersten Male eine gewisse Erblichkeit der Lehen rechtlich festgesetzt wurde, sie für Grafschaften, nicht für einfache Lehen lautete (Kapitular von Kiersy-sur-Oise art. 8, 10)? Kommen nicht im 12. Jahrhundert noch (sogar ausnahmsweise im 14. Jahrhundert) fiefs viagers bei einfachen Vasallenlehen vor, denen man nie mehr in der hohen oder mittleren Feudalität begegnet? Viollet Hist. droit I s. 433 n. 1; s. 434—556.

[248] Insbesondere bei den Lehensfürstentümern. Weil für das einzelne Lehnsfürstentum der Stoff zur Rechtsgestaltung sehr selten und gering war (es war ja das Fürstentum eins), wurde jedem einzelnen Falle, jeder Beerbung, letztwilligen Verfügung, jedem Ausschluss oder jeder Zulassung der Repräsentation — eine Grundsätzlichkeit beigemessen, die den Fall jedes Mal zu einem Rechtsbrauche oder einem Rechtsbrauchschöpfer stempelte.

[249] Die Ausgestaltung des Successionsrechtes im Mittelalter ist eine Indizie für die enge Verknüpfung von Macht und Recht: der Ausschluss der Aszendenten, des Repräsentationsrechtes entfernen in der Regel schwächere Erbprätendenten. Wenn die Frauenerbfolge so regelmässig, so allgemein eingeführt wurde, so ist dies ein Ergebnis sehr starker familiärer Gefühle (ethische Momente waren nicht ganz abwesend), und oft ist der Erfolg der starken Hand des Ehemannes, der die Rechte der Frau befürwortete zu verdanken. War aber die Erbin erwachsen, so

§ 6. Lehnerbfolge in die Apanages.

Das Apanage ist eine Versorgung der jüngeren Söhne, der Töchter und der Geschwister. Im engeren Sinne versteht man darunter die Versorgung der Mitglieder der königlichen Familie. Es ist ein Ersatz dafür, dass sie vom Thron durch die Erstgeburtsordnung ausgeschlossen sind.

Die von Ludwig dem Frommen bestellten Teilreiche dürfen vielleicht als die frühesten Apanages bezeichnet werden. Um wenigstens einigermassen das droit d'aînesse zur Geltung zu bringen, hatte er nicht eine vollständige Trennung seines Reiches (wie dies früher üblich war) vorgenommen: Herr des Ganzen sollte Lothar sein, seine Brüder dagegen sollten bloss die Stellung einer Art Unterkönige, Vasallen, einnehmen[250].

I. von 987—1180.

Die Apanagebestellungen der ersten Capetingern waren einfache Erbschaftsteilungen, wobei das Herzogtum Franken und der Königstitel nur einem Erben zukommen sollten[251]. Die jüngeren Söhne erhielten einige Güter, die Töchter eine dos aus dem Familiengut.

So gab z. B. Hugo Capet seinen Töchtern Lehen zu „maritagium": der Havoise oder Hadevoise die seigneuerie Conclaville[252], der Adelheis oder Alix die Grafschaft Auxerre[253], der Gisèke die Grafschaft Attenlie[254]. 1002 erteilte Robert der Fromme seiner Tochter Adèle die Grafschaft Auxerre[255]. Einer anderen Adèle gab Heinrich I Corbie sur Somme[256].

Diese Apanages werden vergeben und geerbt wie gewöhnliche Lehen. Selten wird die Erbfolge im Investiturvertrag bestimmt. Gewöhnlich vererben sie sich demnach auf die Nachkommen (Männer und Frauen) und nicht auf die Collateralen, denen die Lehnfolge zu dieser Zeit in der Regel noch fehlt[257].

II. seit 1180—1283.

Das Apanage der Königstochter besteht meistens in einer Dos, die in Geld oder Lehen besteht. So bestellte z. B. Ludwig VII seiner sechs Monate alten Tochter Margaretha, die er mit Heinrich dem Jüngeren verlobte, als dos Gisors, Neaphles und das normannische Vexin[258]. Als Margaretha später kinderlos starb, wollte ihr Schwiegervater, der König von England ihre dos nicht zurückgeben. Philipp-Augustus willigte schliesslich ein, indem er diese Länder zum Maritagium der Alix de France, der Braut Richards Löwenherz bestimmte[259]. Als Richard aber diese Heirat unterliess, erhielt Philipp-Augustus Vexin zurück. Alix, die den Grafen von Ponthieu heiratete, erhielt jetzt anstatt Vexin, neben einigen anderen Seigneuries die Châtellenie de St. Riquier, die, ihrer Lage nach, den Interessen ihres jetzigen Ehemannes besser entsprachen[260].

---

fehlte ihr auch nicht die Einsicht und die Macht ihre Interessen selbst zu verteidigen.

250 Hist. du Niv. s. 567.

251 Nicht von Anfang an wurde der Aelteste dazu bestimmt; die Frage wurde aufgeworfen, ob nicht der „Fähigste" König sein sollte.

252 D. I258.

253 l. c. 258—260.

254 l. c. 258.

255 Longnon s. 5.

256 l. c. s. 61.

257 Longnon s. 14.

258 Lav. III 2 s. 34.

259 Lav. III 1 s. 73; Longnon s. 104.

260 Lav. l. c. Konstanz die Tochter Philipp-Augustus erhielt als dos die seigneurie d'Attigny. Longnon s. 74.

Die Erteilung von Apanagen als dos der Töchter wird als gewöhnliche Dosbestellung behandelt.

Bei den eigentlichen Apanages aber, die den Männern ausgegeben werden, kommen mehr Investiturverträge vor, die oft auch eine besondere Lehnfolge einführen, indem sie die sich jetzt ausbildende Collateralenerbfolge meist ausschliessen. Sie werden gewöhnlich den Erben „proprii corporis", d. h. allen Deszendenten verliehen.

Der König zieht es ziemlich oft vor, einen puisné reich zu verheiraten, anstatt ihm ein Apanage zu bestellen. Auf diese Weise versorgt er nicht bloss kostenlos seine Verwandten, sondern erhält manchmal noch eine Art Provision für seine Vermittlung[261]. So verheiratete z. B. Philipp-Augustus seinen Bruder Hugo mit einer reichen Erbin, der Gräfin Alix, die vom Vater das Vermandois, von der Mutter Valois und Montdidier geerbt hatte[262]. Dem Pierre de Courtenay vergab er Agnès, Gräfin von Nevers und Auxerre[263]. Seinem geliebten Sohne Philipp-Hurepel bestellte Philipp-Augustus einige kleine Lehen zu apanagium, u. a. die Grafschaft Clermont-en-Beauvaisis; ausserdem, was einträglicher war, verheiratete er ihn an die Gräfin von Ponthieu[264]. Dabei wurde bestimmt, dass bei Fehlen direkter Erben, die meisten Güter (nicht die Grafschaft Boulogne aber) der Krone zufallen würden[265]. 1234 verkaufte Philipp-Hurepels Tochter ein Teil ihrer Erbschaft. Nach ihrem Tode wurde das Ganze vom König gemäss Rückfallsrecht eingezogen[266].

Die ersten grossen Apanages kamen erst seit dem Testamente Ludwigs VIII auf. Unter dessen Regierung hatte sich das Krongut sehr vergrössert.

In allen seinen Apanages sind die Töchter zur Lehnerbfolge zugelassen. Unter Umständen erben sie sogar, wenn die direkte männliche Deszendenz noch nicht erschöpft ist. Ein Beispiel dafür liefert die Grafschaft Artois.

1180 hatte Isabelle bei ihrer Heirat mit Philipp-Augustus die Grafschaft Artois zum maritagium erhalten[267]. Nach ihrem Tode vererbte sich diese auf Ludwig VIII und wurde mit der Krone verbunden. 1237 wurde Artois als Apanage an Robert von Frankreich gegeben. Dritter Inhaber des Apanage wurde Mahaut von Artois[268]:

Robert I
Robert II † 1302

Philipp † 1298 Robert, Prätendent	Mahaut Gräfin von Artois, Frau des Grafen Otto V von Burgund	Robert †
Johanna (heiratet Philipp V) Gräfin von Artois	Bianka heiratet Karl IV den Schönen	Robert †

[261] Sieh Kap. V § 2. Dies scheint den Verhältnissen beim Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs zu ähneln.
[262] D. I s. 268, 352, Longnon s. 125.
[263] Aubépin: N. R. H. 1859. Bibl.
[264] D. I 258.
[265] Lav. III 1 167, 197.
[266] Lav. III 2 339.
[267] Holtzmann s. 88.
[268] Hist. du Niv. s. 267.

Da das Repräsentationsrecht in Artois damals nicht galt, erbte Mahaut, die nächste Verwandte, die Grafschaft, weil Philipp, Roberts Vater, vor dem letzten Grafen gestorben war. Robert wollte aber das Erbrecht seiner Tante nicht anerkennen. Nach längerem Prozesse vor der „cour des pairs" wurde die Grafschaft endgültig der Mahaut zugesprochen[269]; sie vererbte sich auf ihre Tochter Johanna von Burgund, 1329 auf deren Kind Johanna von Frankreich[270]. Durch Margarethe von Flanderns Heirat mit Burgund verbunden teilte es auch dessen Schicksal; es kam durch Maria von Burgund an die Habsburger[271].

1246 erhielt Karl, Bruder Ludwigs IX, Anjou als Apanage. Bald darnach wurde Karl durch seine Frau Beatrix Graf von Provence. Auch eroberte er das Königreich Sizilien. Seiner Enkelin Margaretha, die Karl von Valois heiratete, wurden die Grafschaften Anjou und Maine als Mitgift bestellt und bei dieser Gelegenheit zu Pairies erhoben[272]. Durch Philipp von Valois wurde Anjou wieder mit der Krone vereinigt.

Ludwig IX gab seinen Söhnen wieder kleinere Apanages. Er gewährt sie „heredibus de corpore suo"[273]. Philipp der Kühne gab in den meisten Fällen lebenslängliche Renten seinen Söhnen und Geldmitgiften seinen Töchtern[274].

Die Erbfolgefähigkeit der Frauen in die Apanages wurde nicht bestritten. Manchmal versuchten sogar die Collateralen ihr Erbrecht daran geltend zu machen. Ein Entscheid über die Hinterlassenschaft Alphonse von Poitiers (den Karl von Anjou gern beerbt hätte) zeigt uns, welche Meinung der König selbst von der Erbfolge in die Apanage hatte: „quoad de generali consuetudine hactenus a multis generationibus Regum plenius observata, cum donatio quaecumque hereditatis procedet a Domino Regi uni de fratribus suis, donatario ipse sine **herede proprii corporis** (nicht bloss männlichen Geschlechtes) viam universae carnis ingresso, donationes ipsae ad ipsum donatorem aut ejus heredem succedentem in Regnum revertuntur pleno jure"[275].

III. Seit 1283 bis 1316.

Philipp der Schöne fängt gelegentlich als erster an, die Töchter von der Apanagefolge auszuschliessen. Anstatt das Apanage heredibus proprii corporis zu verleihen, beschränkt er das Erbrecht auf die männliche Deszendenz. Als er seinen „consanguineus" Robert, Graf von Artois, 1297 zweitausend Pfund Einkommen aus der Grafschaft Mortaing zu Lehen gewährt, setzt er aber fest (ohne die weibliche Nachkommenschaft auszuschliessen), dass sie „tenenda a nobis et successoribus nostris in feodum et possidenda ab eodem comite et heredibus et successoribus suis"[276] sei. Als der König 1311 dem Sohne Philipp die Grafschaft Poitiers gab, bestimmte er keine Erbfolge[277]. Erst 1314 setzt er fest, dass

---

[269] Lav. IV 1 s. 6—8.
[270] l. c.
[271] Longnon s. 185 f.
[272] Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier c. XXXIII s. 39. Lav. III 2 391.
[273] bei Brussel I s. 458.
[274] Lav. IV I s. 68.
[275] Arrest du Parlement de Toulouse 1283 b. Brussel II XLIX.
[276] l. c. s. 1038.
[277] Archives historiques du Poitou t. XI s. 79 f. n. 38.

bei Fehlen männlicher Nachkommen, das Apanage der Krone zurückfallen sollte[278]. Seine Handlungsweise ist ziemlich verständlich, er hatte viele Söhne, ihre Apanagierung konnte eine Entfremdung zahlreicher Güter von der Krone mit sich bringen. Philipps Bestreben, die Erbfolge in die Apanages einzuschränken, scheint mir dem Wunsch ein reines, strengeres umfassenderes Erstgeburtsvorrecht in der königlichen Familie einzuführen zu entspringen[279].

Nach des Vaters Tode, wendete sich aber Philipp, der künftige Philipp der Lange, an seinen Bruder Ludwig X mit der Bitte, diese ungerechtfertigte Strenge zu mildern. Dieser erteilte ihm das Erbfolgerecht der Frauen in das Apanage mit der Begründung: „Raisons et drois naturez donnent que en deffautes de hoirs males, les femelles doivent aussi bien hériter et avoir successions es biens et possessions des peres de cui elles ont esté procrées et descendus en loyal mariage comme font li malle"[280].

Die Worte Ludwigs lauten grundsätzlich, allgemein. Sie scheinen nicht nur diesen Sonderfall regeln zu wollen, sondern einen Grundsatz aufzustellen für alle künftigen Fälle, in denen die weibliche Erbfolge in Frage kommen sollte.

§ 7. Weibliche Erbfolge in die Krone.

I. Bestätigung der Capetinger am Thron durch Frauen.

Die Thronbesteigung der Capetinger erschien vielen Zeitgenossen, und auch später noch als eine Art Usurpation. Die Anhänger der Karolinger trösteten sich mit dem Glauben, dass das neue Geschlecht (dem die Krone durch eine indirekte Wahrsagung des hlg. Valiers zugesprochen ward), die Herrschaft nur durch sieben Generationen behalten dürfe, welche dann an das durch die erlittenen Prüfungen geläuterte Haus Karls des Grossen zurückfallen sollte[281]. In den Capetingern stellte man sich Nachfolger der Interreges Odo, Robert I, Raoul, die zeitweise im 10. Jahrhundert die Carolinger vertrieben hatten, vor[282].

Die Freude der Anhänger der neuen Dynastie war gross, als das Blut der Usurpatoren sich mit dem der legitimen Herrscher durch Ludwigs VII und Philipp-Augustus' Heirat vereinigte, so dass Ludwig VIII den Anhängern der Karolingern als der erste wieder legitime König seit Hugo Capet erschien. Die Könige bezeichnen sich seitdem als „Carolide". „Regnum in ipso redactum ad progeniem Caroli magni". „de reditu regni Francorum ad stirpem Caroli!" schallen freudige Rufe[283]. Ludwig VIII war tatsächlich der 7. Nachkomme Hugo Capets: „Et en celuy roy Loys retourna la lignee du grand Charlemagne qui fu empereur et roy de France, qui estoit faillie par sept générations, car il fu estraict de la lignee de Charlemagne de par sa mère"[284]. Es ist dies eine Anerkennung des Rechtes der Frau den Thron zu vermitteln.

---

[278] Arch nat. Trésor des Chartes, Layettes, Supplément J 748 n. 2

[279] Wie es sich bei allen adligen Familien zurzeit entwickelte.

[280] Pas de Calais A 60; nach Richard: Inventaire sommarié série A t. I s. 91.

[281] La question de la légimité . . " s. 3.

[282] J. Havet: Lettres de Gerbert s. 146 n. 164.

[283] Gesta Ludovici VII b. D. Bouquet t. XVII s. 302, 303.

[284] Paulin Paris: Les grdes chronique IV s. 212. La question de la légitim. s. 275.

II. Rechtsstellung der Ehefrau des Königs.

Gewissermassen regierten schon früher die Frauen neben dem König. Ein Grund, oder wenigstens ein Vorwand zur Absetzung Karls von Lothringen war seine Verheiratung mit einer nicht ebenbürtigen Frau[285]. Hugo Capet nennt seine Gemahlin „sociam ac participem regni nostri"[286]. Die Königinnen bezeichnen sich als Königinnen von Gottes Gnaden[287]. Es datierte ein König während zehn Jahren seine Urkunden nach dem Regierungsjahre seiner Frau[288]. Die Königinnen wurden bei ihrer Heirat förmlich geweiht und gekrönt, auch wenn ihr Ehemann schon König war. Es wird ihnen Huldigung geleistet. Sie haben ihr eigenes „Haus"[289] und ihren „Siegel"[290], ihre eigene, wenn auch beschränkte Vollziehungsgewalt[291]. Sie erteilen „sauf-conduits"[292]. Sie unterschreiben die Chartes der Könige (nicht bloss für ihre eigenen oder zu Wittum bestellten Länder)[293]. Ihre Bedeutung ist sehr gross[294].

Wie im Kapitel über die lehnrechtliche Vormundschaft gezeigt wurde, konnten die Witwen der Könige während der Minderjährigkeit des Thronerben dem Königreich vorstehen. Auch bei zeitweiser Abwesenheit übertrugen ihnen die Könige die Herrschaft oder die Besorgung einzelner Geschäfte[295].

Viele Frauen haben im französischen Mittelalter, wenn nicht von ihrem „chef", so doch „du chef du mari ou du fils" die königliche Gewalt inne gehabt.

III. Die Vorgänge der Jahre 1316 bis 1317.

Seit der Besteigung des Thrones durch die Capetinger hatten Frauen niemals Gelegenheit zur Thronerbfolge, da stets Söhne da waren, die bei unteilbaren Lehen die Töchter ausschliessen. Zuerst galt ja überdies das Königreich als elektiv. Tatsächlich wussten die Capetinger den Thron ihrer Familie zu erhalten, indem sie schon zu Lebzeiten ihre Söhne zu Mitkönigen ernannten. So bildeten sich die Prinzipien der Vererblichkeit, des Erstgeburtsvorrechts, der Unteilbarkeit aus, die aber erst 1791 zum erstenmal formell festgesetzt wurden.

Die Frage nach der Erbberechtigung der Frau wurde später als in anderen Lehnsfürstentümern, nämlich im 14. Jahrhundert aufgeworfen. Die Verhältnisse waren für die Praetendentin besonders ungünstig.

Ludwig X war 1314 ohne Sohn gestorben. Er hinterliess eine vierjährige Tochter Johanna; seine zweite Gemahlin, Clementia v. Ungarn, war schwanger. Wenn das zu erwartende Kind ein Sohn sein sollte, so hatte dieser nach dem in allen Lehnsfürstentümern geltenden Brauch Anspruch auf den Thron. Bis zur Entscheidung der Frage musste eine Regentschaft eingesetzt werden. Die Neuheit der Lage und die voraussichtlich lange

---

[285] Richer IV 11.
[286] Olleris: Oeuvres de Gerbert: Lettres 138 u. 70. Inst. Mon. s. 145.
[287] „Constantia divino motu regina", „Alienor Dei gratia Francorum Regina et Aquitanorum ducissa", die dritte Frau Ludwigs des Jüngeren: „Adela Dei gratia Regina Francorum". Franklin s. 142; Inst. Mon. s. 148.
[288] zwischen 1115 und 1125 Inst. Mon. s. 149 tit. I.
[289] Inst. Mon. s. 149.
[290] l. c. 147.
[291] Martin: insb. s. 334 n. 324 l. c. Hist. de France t. XV.
[292] Martin: Hist. de France t. XV s. 334.
[293] Inst. Mon. s. 145—146.
[294] Inst. Mon. s. 143
[295] Lav. III 1 104; Brussel II XXXVI.

Dauer der Regentschaft erweckten vielerseits Gelüste nach der Herrschaft. Philipp der Lange nutzte die Langsamkeit und die Schwankungen seiner Gegner aus und masste sich den Titel eines Regenten an. Er bemächtigte sich des Louvres, eignete sich die Krongelder an, liess sich Treue schwören[296], und schloss ein Kompromiss mit seinen Rivalen: bis zur Entbindung der Königin sollte er Regent bleiben, wenn das erwartete Kind ein Knabe sein sollte, übernimmt er die Vormundschaft über den jungen König. Wird aber eine Tochter geboren, so soll der gegenwärtige Zustand beibehalten werden: Philipp behält die Regentschaft. Beide Töchter Ludwigs erhalten vorläufig Navarra, Champagne und Brie, „en tele maniere qu'elles feront quittance parmi tant de tout le remanant dou roiaume de France et de la descendue dou pere ... Et se il ne lor plaisoit à faire quittance, elles reviennent à leur droit tel comme elle le puent et doivent avoir en toute la descendue dou pere et lour en sera fait droit et seront sauve les raisons d'une partie et d'autre"[297]. Johannas Vormund hat mit wenig Energie die Rechte seiner Nichte verteidigt; unter dem Vorbehalt einer Art „restitutio in integrum" hat er für sie vorläufig verzichtet[298]. Erst, wenn beide Töchter volljährig geworden sind, soll die Frage endgültig entschieden werden. Eine Schwierigkeit bot der Zweifel, ob die Erbschaft Ludwigs X, d. h. das Königreich Frankreich, wenn den Frauen zugänglich, zwischen diesen teilbar sei. Während das droit d'aînesse sich meistenorts zugunsten der Söhne behauptet hatte, war dies nicht überall bei den Töchtern der Fall; so galt nämlich in Parisis der Satz: „qu'entre femelles n'a point d'énéence"[299]. Sollte unter Umständen Frankreich geteilt werden, und z. B. der einen Tochter Frankreich, der anderen Navarra, Champagne und Brie zugewiesen werden? sollten vielleicht beide die Erbschaft ungeteilt besitzen? sollte eine Tochter die andere ganz ausschliessen?

Am 15. November 1316 gebar Clementia von Ungarn einen Sohn, der zum König Johann ausgerufen wurde und nach 5 Tagen auf ungeklärte Weise starb[300].

Nach vorheriger Uebereinkunft sollte nun der bisherige Regent die Vormundschaft über Johanna und das Königreich übernehmen. Einen Monat zögerte Philipp von Poitiers. Dann aber, nachdem er seine Stellung durch den Genuss der königlichen Gewalt verstärkt hatte, fand er in dem nicht vorausbedachten Ereignis, in dem Tode des jungen Königs, den Vorwand zu einem Staatsstreich[301]. Er erklärte sich selbst zum König.

Die Gewalttat erweckte Empörung. Versammlungen fanden statt, in denen man sich für Johanna erklärte und einsetzte[302].

Ein Chronist erzählt: „Post cujus (Johannes IV) mortem, comes Pictavensis regnum obtinuit. Sed dux Burgundiae contradixit. Dicebat enim quod neptis sua, **tanquam regis filia et fratre suo defuncto propinquior,**

---

[296] Viollet: Comment les femmes ...s. 133.

[297] Plancher Hist. de Bourgogne t. II Preuves p CLXII, CLIII, pièce n. 224.

[298] Er scheint schon in besonderen Verhandlungen mit Philipp von Poitiers gestanden zu haben. 1. c. Preuves CLIV, CLXV n. 226.

[299] Justice et Plet XII 6, 14 n. 632 s. 223.

[300] Viollet: Comment les femmes ... s. 133.

[301] Diesen Vorwand soll er sogar geschaffen haben. Man beschuldigte ihn und Mahaut von Artois des Mordes am kleinen Johann.

[302] Bibl. de l'école des Chartes t. XLV s. 74—78.

debebat succedere ipso jure. Cui in oppostione dicebatur quo in regno Franciae mulieres succedere non debebant. Hoc tamen probari non poterat evidenter. Et ideo dux et mater ejus ducissa ad diversos barones litteras transmittebant, rogantes quod coronatione dicti comitis non consentirent"[303]. Im selben Monat ruft Agnes, die Grossmutter Johannes, das Urteil der Pairs du royaume an.

Diesem Verfahren traut Philipp aber nicht. Er lässt sich am 3. Januar 1317, mit vielen Zeichen von Unsicherheit und Furcht krönen. Von den grossen Laienfürsten waren bloss seine Schwiegermutter und sein Oheim zugegen. Am selben Tage hatte sein Bruder Karl fluchtartig die Stadt verlassen[304].

Im Frühling fanden grosse Heeresversammlungen in Burgund und in Champagne statt. Die Herren und Agnès von Burgund verlangten ein kontradiktorisches Verfahren. Sie riefen göttliches, kanonisches und gemeines Recht an, „les coutumes, et usages gardés en royaumes, empires, pairies, principautés et baronnies" und forderten ein Urteil der Pairs[305].

Philipp vertraut mehr der Macht als dem Recht. Er rüstet sich zum Krieg[306]. Er verhandelt nicht, er handelt. Er besucht Städte und Burgen, schickt überall Kommissäre hin, gewinnt oder Versprechen[307].

Im März 1317 hat es Philipp schon zu Stande gebracht, die meisten Opponenten für sich zu gewinnen. Dem Bruder Karl erhob er die Grafschaft la Marche zur Pairie, schenkte ihm einige Schlösser und Städte und versprach die Krone, für den Fall, dass er selbst ohne Söhne sterben sollte[308]. Aehnlich verfuhr er mit Karl von Valois, Odo von Burgund (der immer schwächer die Interessen seiner Nichte verteidigte) und dem Grafen von Nevers, der den Krieg angefangen hatte[309].

Inzwischen beruft er in Paris zur Legalisierung des Geschehenen eine unzuständige Versammlung, eine Vorart der späteren Notabelnversammlungen ein. Keiner wagt ausdrücklich den Ausschluss der Frauen vom Throne auszusprechen. Um dem neuen Herrscher aber angenehm zu sein, bestimmen sie, dass Philipp regieren soll, und dies weil er mit Ludwig dem Heiligen im zweiten, während Johanna nur im dritten Grade verwandt ist[310]!

Wie dies auch sei, am 27. März 1318 verzichtete Odo von Burgund im Namen seiner Nichte unwiderruflich (dies durfte er ja nicht) auf die Rechte, die sie auf Frankreich hatte[311]. Auch auf Navarra, Champagne und Brie, obgleich diese ohne Zweifel weibliche Lehen waren, verzichtete er zu Gunsten der männlichen Nachkommenschaft Philipps. Als Johanna zwölfjährig war, wurde sie veranlasst, den Verzicht zu bestätigen, desgleichen ihr Ehemann, Philipp von Evreux[312].

Aber die merkwürdige Nachgiebigkeit Odos von Burgund erklärt sich

---

303 D. Bouquet t. XXXI s. 665.
304 Paul Lehngem: Histoire de Philippe le Long s. 82.
305 Bibl. de l'école des Chartes t. XLV s. 74—78.
306 Ord. t. I s. 635, 636, Note
307 Ord. v. 1318 b. Brussel II LXXIX.
308 Arch. hist. du Poitou t. XIII s. 44—46 n. 218.
309 Arch. Nat. J. J. 55 fol. 20 i.
310 Comment les femmes s. 140.
311 Comment les femmes s. 143.
312 Secousse: Recueil de pieces servant de preuves aux Mémoires sur les troubles excités en France par Charles II dit le Mauvais s. 667.

durch seine Verlobung mit der Königstochter; als Heiratsgut wurde ihm die Grafschaft Burgund oder Artois versprochen. Die Heiraten der drei Töchter Philipps verhalfen ihrem Vater dazu, die Tochter des letzten Königs vom Thron auszuschliessen[313].

Bald darauf starb Philipp der Lange und hinterliess nur drei Töchter. Ihm folgte sein Bruder, dem Philipp den Thron schon versprochen hatte. Odo von Burgund, der verräterischerweise die Rechte seiner Nichte preisgegeben hatte, beanspruchte die Krone nun du chef de sa femme, der ältesten Tochter Philipps[314]. Seinem Anspruch wurde wenig Verständnis entgegengebracht. Sollten Frauen zum Thron zugelassen werden, so waren Besserberechtigte da.

So wurde Karl de la Marche, der seinerzeit die weibliche Erbfolge verteidigt hatte, nun seinerseits durch Missachtung des weiblichen Thronerbrechtes König.

IV. Ausschluss der durch Frauen verwandten Männer.

Bei Karl des Schönen Tode galt es schon als Grundsatz, dass keine Frau die Krone von Frankreich erben könnte[315].

Es traten alsdann zwei Männer als eventuelle Thronprätendenten auf.

Das reine agnatische Prinzip wurde von Philipp von Valois, Vetter der drei letzten Könige, verfochten. Eduard III von England dagegen berief sich auf seine Mutter, Isabella, die Schwester der drei letzten Könige. Der Ausschluss der Frauen, meinte er, hatte den Auschluss ihrer Nachkommen nicht zur Folge.

Diesmal wurde der Streit nicht durch einen Staatsstreich, sondern durch eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung geschlichtet. Die Grossen traten in Paris zusammen, um die Frage der Regentschaft und der eventuellen Thronfolge zu erörtern. Zuerst gingen die Meinungen auseinander, dann entschied man zu Gunsten des Valois, dass der Ausschluss der Frauen vom Thron sich auch auf ihre Nachkommenschaft erstrecken sollte[316]. Philipp wurde demnach zum Regent und eventuellem König gewählt.

Am 1. April 1328 gebar die Königin-Witwe eine Tochter. Philipp von Valois wurde zum König gekrönt und 1329 leistet ihm Eduard Huldigung für das Herzogtum Guienne, die Grafschaften Ponthieu und Montreuil[317].

Späterhin bereute Eduard sein Homagium; er beanspruchte den französischen Thron. Philipp berief sich auf die Gewohnheit, die in Frankreich die Frauen vom Throne ausschloss. Eduard antwortete: „le peuple qui autrefois fit cette ordonnance mauvaise, et tous ceux qui y ont pris part son mort. Ysabelle n'y a pas donné son assentiment"[318]. Es brach Krieg aus. Charles le Mauvais, der Sohn der verdrängten Johanna von Evreux, benutzte die Störungen im Königreich, um für sich den Thron zu verlangen: der Prévôt von Paris, Etienne Marcel, war im Begriff ihm die Hauptstadt auszuliefern, als er ermordet wurde. Karl tritt dann dem König von England seine Rechte ab[319].

[313] Grdes Chroniques. Ed. Paulin Paris t. VI s. 116. Secousse s. 301 n. b. 311, 311 n.

[313] „Comment les femmes" 144.

[314] c. c. und f.

[315] Froissart: L. I c. II.

[316] Viollet: Comment... s. 154.

[317] Rymer: Foedera II II s. 765.

[318] Chronique latine anonyme publiée par Kervyn de Lettenhove à la suite des „Istorie et croniques de Flandre.".

[319] Grdes Chroniques t. VII s. 116. Secousse: s. 301 n. b. 311.

V. Die Rechtslage.

Nicht rechtliche Argumente, sondern das nationale Bewusstsein hatte in der Verhandlung der Grossen den Ausschluss Eduards bewirkt. Deshalb wurde auch die lex Salica erst später, während des Krieges, neben allerlei anderen Argumenten angerufen, und es wurde ihr nicht mehr Bedeutung als anderen fantastischen Quellen beigemessen. So berief sich Eduard unter anderem auf die Bibel[320] und das römische Recht. Die französische Partei rief die lex Salica[321] als römisches Recht an; die „terra salica" wurde durch „Regnum francorum" ersetzt, und das Gesetz selbst als römisches Gesetz bezeichnet, weil Römer und Germanen gemeinsam von Trojanern abstammten. „Les Français ont toujours au bec une loi ou une histoire" sagt Commines.

Nach dem Siege der französischen Partei kam man nach und nach zum Glauben, dass kraft der lex salica die Frauen von der Thronfolge ausgeschlossen seien. Die „Loi Salique ... estoit comme elle a tousiours esté dès les premiers Rois des François qui jamais n'eurent Roys d'autre peuple ... Ceste a esté perpetuelle et peculière Loy des Françoys dans les premiers commencements de leur règne (la première lignée des ducs Françoys qui ont commencé regner longtemps devant la nativité de Jesus-Christ, renouvelée et confirmée par Pharamaon, de rechief establie et continuée des le commencement de la seconde ligne ..) **Et sans laquele Loy salique, très ancienne, pepétuelle, et inviolable Loy de la couronne de France, quand la lignée masculine de Philippe le Bel défaillit, qui advint l'an mil trois cent vingt huit .. Edouard, fils d'Ysabel de France ... eust succéde à la Couronne et eust esté le vrai Roy ... mais au moyen de ladite Loy Salique, Philippe de Valois ... combien qu'il en fust plus lointain en degré, toutefois, parce qu'il estoit males, descendant de masles, succéda à la couronne de France"[322]!**

Nach Baldus: „Sanguis Franciae est perpetuus, adeo quod si extaret unus de sanguine antiquo masculus, excluderet femellam in infinitum, etiam si esset in millesimo gradu"[323]. Ist aber kein männlicher Erbe da, so scheint e contrario, die Frau erbberechtigt.

Vernünftiger ist Dutillet im Recueil du droit des François, der anerkennt, dass Frauen vom Throne nicht kraft der Loi Salique, ausgeschlossen seien, „laquelle dispose généralement que s'il y a des enfans mâles, les femelles n'héritent qu'és meubles et acquêts, non en aucun patrimoine qui s'appelle terra salica ... Par ladite loy Salique, écrite pour les seuls sujets, quand n'y avoient fils les filles héritaient en l'ancien patrimoine. Qui voudroit régler la couronne selon icelle, mes dames filles de France au défaut des fils la prendroient; et néanmoins elles en sont perpétuellement excluses par **coutume et loy particulière de la maison de France,** fondée sur la magnanmité des François, ne pouvant souffrir être

---

[320] auf Maria, die, obgleich Frau, ihrem Sohn das Königreich Davids vermittelt. Rymer Foedera II II s. 1086.

[321] mit mehr Recht fanden die Engländer in der Bestimmung der lex salica eine Stütze, wonach bei Fehlen männlicher Erben, Frauen die Erbschaft erhalten.

[322] La première partie du Traité de l'origine, Progrès, et Exellence du royaume et Monarchie des François, du Moulin. s. 29 1611. Interessantes historisches Dokument!

[323] Baldus in cap. de Feud. Masc. Coll. 11.

dominés par des femmes de par elles, aussi bien qu'elles eussent par mariage pu transférer la couronne aux étrangers; bien se sont soubmis à fames ayant le pouvoir du souverain ou de la loy pour un temps."

Im Songe du Verger werden alle möglichen haltbaren und unhaltbaren Argumente aufgezählt[324].

Das beste Argument wäre das von Dutillet gewesen, den besonderen Brauch des Lehnfürstentums anzurufen.

Um einen rechtsmässigen Entscheid schon im ersten Falle zu haben, wäre jedoch ein Urteil des Pairsgerichtes, wie es Agnes von Burgund verlangte, nötig gewesen. Im zweiten Fall wurde der Streitfall rechtmässig entschieden.

Nach dem Recht aber, das im Lehnsfürstentum selbst, und in den anderen Lehnfürstentümern galt, nach dem Successionsrecht in die Apanages[325], nach der Fähigkeit der Frau zum lehnrechtlichen Bail über das ganze Königreich[326], nach dem Brauche der anderen von den Franken gegründeten Reichen[327], nach der patrimonialen Auffassung der Krone[328] hätte die weibliche Thronfolgefähigkeit ausgesprochen werden müssen.

Die Behauptung ist nicht zu verwegen, dass Ludwigs Tochter den Thron Frankreichs bestiegen hätte, wäre sie bei dessen Tod volljährig oder verheiratet gewesen. Ihr Ehemann oder sie selbst hätten ihre Rechte verteidigen können. Auch hatte sie das Unglück, ihre Mutter, die natürliche Beschützerin, verloren zu haben. Dazu kam, dass Lugwig X keinen Vormund für sie und keinen Regent für das Reich angeordnet hatte; die Appetite wurden ausgelöst. Die Schwangerschaft Johannas Stiefmutter machte die Lage noch weniger übersichtlich und vereitelte ihre Aussichten. Alles war gegen sie.

Das Argument, es sei für ein Königreich nachteilig, von Frauen regiert zu werden, weil es durch Heirat an ein anderes Haus gelangen könnte, ist schwach. Die Königin hätte sich ja nicht ohne Zustimmung der grossen Barone verheiraten dürfen. Man hätte ja wie in Portugal bestimmen können, dass sie keinen anderen als einen Staatsangehörigen heiraten dürfe[329].

Es hat auch tatsächlich keine erbliche Monarchie im Mittelalter, die Frau dieser Gefahr wegen vom Thron ausgeschlossen, ausser Frankreich, das bei seiner Grösse, seiner Bedeutung, seinem Prestige, am wenigsten Gefahr lief, zum Range einer Provinz herabzusinken.

Als der wahnsinnige Karl VI. das ganze Königreich Frankreich mit seiner Tochter Katharina dem englischen König in die Ehe gab[330], befürchteten die Engländer und nicht die Franzosen, dass diese Union ihnen schaden könnte. Hatten nicht früher schon die französischen Provinzen

[324] cfr. Lab. s. 457 f.

[325] die für das Familienrecht der Fürsten beweisend sein sollen.

[326] der Vormund zu Lehnrecht sollte eine für die betreffenden Lehen lehnsfähige Person sein.

[327] Portugal, Neapel, Polen, Ungarn (Art de vérifier les dates t. II 57, III 829, 830), Heiliges Land, lateinisches Kaiserreich (Lav. III 2 287) hatten das weibliche Thronfolgerecht ausdrücklich festgesetzt oder handhabten es tatsächlich.

[328] Philipp V selbst versprach die Krone seinem Bruder Karl als eine Art privatrechtlichen Entgelts.

[329] Cortès de Lamego b. Sousa: Provas da historia genealogica da casa real Portugueza t. I 1733 s. 9.

[330] Traité de Troyes Ord. Bd. XI s. 86; auch b. Lav. IV I s. 387.

die beste Fürsorge von den englischen Königen genossen! Die nationale Unabhängigkeit Frankreichs war nicht in Gefahr. War nicht auch im Traité de Troyes bestimmt, dass beide Königreiche zwar verbunden sein sollten, aber „en gardant toutes voyes en toutes autres choses (ausser im Erbrecht) à l'un et à l'autre Royaume, ses drois, libertez ou coustumes, usages et lois, non soubmectant en quelque maniere, l'un des dis Royaumes à l'autre ne li Lois, drois ou coustumes, usages de l'un d'iceulx Royaumes aux drois, lois, coustumes ou usages de l'autre".

Hätte nicht die friedlich angenommene Gemeinsamkeit der Dynastie eine Annäherung der Völker herbeigeführt? Wäre nicht unter Beibehaltung der eigenen Individualität beider Staaten eine Art Eidgenossenschaft wie die Schweizerische aus dem englisch-französischen Staat geworden! Wegen der Grösse und Verschiedenheit der Gebiete hätten sich diese sicher einer grossen Autonomie erfreut; ein Vorbild moderner Regierung, ein Vorläufer des allgemeineren Völkerbundes[331].

Aber „la guerre est l'un des procédeés par où trop souvent s'élabore le droit public. L'intérêt, parfois l'intérêt d'un moment le dessine; la guerre le fixe".

L'intérêt d'un moment, eher noch das Interesse eines Mannes, Philipps des Langen, und die günstigen äusseren Verhältnisse liessen einen Gewaltakt glücken, aus dem sich im Laufe der Zeit der absolute Ausschluss der Frauen und der Cognaten von der Kronerbfolge entwickelte.

Kap. XI: Veränderungen in der Rechtsstellung der Frau seit dem 15.—16. Jahrhundert.

Obgleich die weibliche Lehnsfähigkeit und Lehnerbfolge primo visu normaler jetzt als früher erscheinen würden, da der Kriegsdienst, wie der Gerichtsdienst immer mehr an Bedeutung verlieren und die vertragliche Stellvertretung in immer grösserem Umfange zugelassen wird, gehen wir doch zu dieser Zeit einer Zurücksetzung der Frau auf allen lehnrechtlichen Gebieten entgegen, insbesondere hinsichtlich ihrer Lehnerbfolge und ihrer Handlungsfähigkeit.

§ 1. Lehnerbfolge.

Wir nähern uns jetzt der Zeit des königlichen Absolutismus, der Vereinheitlichung auf allen Gebieten. Wie das Königtum seiner Vereinheitlichung entgegenschreitet, so strebt jedes Herzogtum, jede Grafschaft zu engeren Abgeschlossenheit und Kontinuität. Jede Familie trachtet darnach eine Dynastie zu werden. Ueberall dehnt sich stärker als je das Erstgeburtsvorrecht aus; jüngere Söhne und Töchter werden geopfert, insbesondere die Töchter, bei denen immer die Gefahr vorliegt, dass sie durch Heirat eine fremde, vielleicht feindliche Familie bereichern werden. Wenn aber die Männer eines Geschlechtes ganz fehlten, lag es im Interesse der Fürsten, ihre Töchter und andere Cognaten erben zu lassen. Einen Feind fanden aber hier die Frauen im französischen König. Mit Erstarkung des Thrones versuchte dieser immer mehr die grossen Lehen seinem „domaine royal" einzuverleiben. Ein Weg zum Ziel war der Ausschluss des

[331] Das Erbrecht der Frauen in den Thron hätte dazu oft beigetragen. Wahrlich begegnen wir heute der Auflösung der zu einem Staate verbundenen Völkerschaften, aber diese waren gewöhnlich durch Gewaltakte zusammengebracht und zu gleichem Rechte verpflichtet. Für den französisch-englischen Staat waren gesündere Rechtssätze gedacht.

weiblichen Erbrechts in die „Apanages" und „fiefs de dignité". In dieser Hinsicht wirkte besonders günstig das Beispiel der Krone. Die Gewalttätigkeit der Vorgänge des Jahres 1316 war vergessen; es wurde diesen Ereignissen eine Grundsätzlichkeit, Absolutheit beigemessen, auf die sich die fürstlichen Häuser, wenn dies ihnen vorteilhaft schien, beriefen, und die aber auch der König später nicht in Vergessenheit geraten liess.

I. Lehnerbfolge in die Apanages.

Das Streben des erstarkenden Königtums immer grösstmögliche Territorien mit der Krone zu vereinigen[1], verleitete die König dazu, immer unbedeutendere Apanages (meist in Geld und einem Grafentitel bestehend[2]) zu bestellen und die Vererblichkeit dieser Apanages selbst zu beschränken. Schon bestehende Apanages wurden verkleinert. So verwandelte 1360 Karl V das Apanage seines Onkels Philipps, Herzogs von Orleans: „Pour le désir que nous avons et devons avoir au bon estat et intégrité du Royaume et de la couronne de France" wurde es beschlossen „de retranchier ledit appanage, et assigner à nostre dit oncle terres pour son apanage en trop moindre valeur que les terres qu'il tient à présent". Auch wird das Reversionsrecht zur Krone für den Fall, dass Philipp ohne männliche Nachkommen sterben wird, ausgesprochen[3].

Der Revers zur Krone bei Fehlen männlicher Deszendenten ist so sehr zu „clause de style" der Apanages geworden, dass Lehnserteilung, bei denen die weibliche Erbfolge ausgeschlossen ist, Lehnserteilungen zum „droit d'appanage" genannt werden.

Im Jahre 1366, dann 1400 verwandelt der König zwei Herzogtümer in „Mannlehen" in langobardischem Sinne[4].

II. Fiefs de dignités.

Allgemein konnte aber erst die Ordonnanz von 1506, 1644 zu Blois bestätigt, festsetzen, dass bei Erlöschen männlicher Linie, die Herzogtümer, Grafschaften, Markgrafschaften an die Krone zurückfallen sollen, und nicht von den Töchtern geerbt werden können.

1. Die Errichtungsbriefe können aber diese Ordonnanzen entkräftigen. Es kommen noch im 18. Jahrhundert Duchés und Comtés femelles vor, so die Herzogtümer Nevers, Lauzun, usw.

2. Das Parlament kann bei Kontrollierung der Dokumente bestimmen, dass bei Erlöschen der männlichen Linie „la dignité de la nouvelle érection demeurera éteinte et supprimée, et que la terre retournera à son ancien titre"[5]. Sie bleibt dann selbstverständlich an Frauen vererblich.

III. Mittlere und kleine Feudalität.

Es bleiben hier im allgemeinen die Verhältnisse den früheren mehr ähnlich. Die Heiratsverzichte der Töchter werden zwar häufiger, beruhen jedoch nicht auf dem Gesetze.

Nach Coquille: „En la mesme lignee, les masles excluent les femelles estans en pareil degré et venans de leur chef"[6]. Das Repräsentations-

---

[1] 1361 sprach der König die Untrennbarkeit der Grafschaften Toulouse, Champagne und der Herzogtümer Normandie und Burgund von der Krone aus. Brussel II CXVI.

[2] Karl V bestimmte 1374, dass den Söhnen bei Volljährigkeit ein kleines Apanage, den Töchtern bei der Heirat eine Dos in Geld auszugeben seien. b. Brussel CXXXIII-CXXXV.

[3] b. Brussel II CXXIII-CXXV.

[4] Longnon s. 283; b. Brussel II CXXIII-CXXV.

[5] Poquet s. 14.

[6] Coquille Inst. au dr. des fr. s. 55 reg. LXXV.

recht gewährt jedoch Frauen einen Teil der Erbschaft sogar bei Vorhandensein näherer Verwandten. In solchen Fällen vertritt z. B. in der Coutume de Paris die Tochter den Vater im droit d'aînesse und die Nichte gilt u. U. als „aîsné" ihres Onkels, und ist gewissermassen Familienhaupt[7].

§ 2. Rechts und Handlungsfähigkeit.

Schon in frühen Zeiten hatte sich die Kirche gegen die Stellung der Frau im Lehnrechte empört. Die Könige machten sich jetzt deren Ansicht zu eigen. Auch das römische Recht lieh ihnen auf diesem Gebiete seine hilfreiche Hand. Königlich-römische Einflüsse vermochten die Lehnshandlungsfähigkeit der Frau einzuschränken, ihre Stellung in dem Lehnrechte von der des Mannes abzusondern. Pierre des Fontaines ermahnt schon in dem „Conseil à un ami"[8]: „Qu'il soviègne as fames de lor chastee, et des oevres que nature les otria et desqueles ele comanda, qu'ele se taisent, et jà soit ce qu'eles soient de très bone opinion et de haute, qu' eles soient departies de tote compaignie de jugement". Dumoulin in seiner Préface sur les titres des fiefs nombre 1 sagt, dass der ältere Brauch, wonach Frauen der Gerichtsbarkeit teilhaftig waren, abgschafft sei, dass davon bloss einige Spuren in Artois und Maine verblieben seien, weil es dort keinen „fief sans justice" gebe.

Von den Pairies werden die Frauen immer mehr ausgeschlossen, wobei ihnen die Pairsbefugnisse zuerst entrissen werden.

1378 noch wurden die Herzogin von Flandern und die Gräfin von Artois berufen über Johann von Montfort zu richten. Sie entschuldigten sich, nicht kommen zu können. 1386 wurde die Herzogin von Orléans als pairesse eingeladen. Sie kam aber nicht. Ich frage mich, ob nicht einer Art Snobbismus wegen diese Frauen sich jetzt stets von der Ausübung ihrer Pairsbefugnisse entschuldigten: war ja die Bewegung (von König und Kirche ausgehend) gegen die politische Handlungsfähigkeit der Frau.

Bis zum Fall der Monarchie vermochte jedoch diese Coalition nicht die Frau all ihrer dem Lehnrecht entsprungenen Befugnisse zu berauben.

Schlußwort.

Nach Betrachtung der Rechtsstellung der Frau bei den einzelnen lehnrechtlichen Instituten, sei es als „dame", sei es als „femme de fief", ergibt sich, dass die Frau im klassischen französischen Recht Lehnssubjekt wie der Mann ist.

Stellung der Frau im französischen Lehnrecht.

Gleiche Rechte und Pflichten kommen ihr zu, die sie auch i. d. R. persönlich ausübt. Die eine Sonderbehandlung erheischenden Momente und Verhältnisse werden in Frankreich einschränkend ausgelegt. Fast die einzigen Besonderheiten der Stellung der Frau sind die Ersetzung des Kriegsdienstes, früher durch den Heiratsdienst, später durch die Bestellung eines Lehnträgers, ferner die Vertretung der verheirateten Frau durch ihren Ehemann. Sonst stehen der Frau im klassischen Lehnrecht alle lehnrechtlichen Befugnisse in gleichem Masse wie einem Manne zu.

Kraft objektiven Rechtssatzes ist die Frau zur Lehnerbfolge berufen, wenn auch ihre mangelnde Eignung für die militärischen Zwecke des Lehnsrechtes eine gewisse Zurücksetzung hinter den Männern bedingt hat.

[7] Traité de la représentation des filles.
[8] XIX 74.

Eigenart der französischen Rechts.

Diese Rechtsstellung der Frau im französischen Lehnrechte steht nicht nur im Gegensatz zu dem frauenfeindlichen Entwicklungsgang des spätkarolingischen Rechtes, sondern in verschiedenem Umfange in Widerspruch zu den Lehnrechten anderer mittelalterlicher Staaten.

Obgleich das Lehnwesen eine kosmopolitische Rechtserscheinung ist, die ungefähr den gleichen Bedürfnissen in Frankreicht, Deutschland, Spanien, England, Sizilien entspricht, und in ähnlicher Ausbildung in all diesen Ländern vorkommt, hat die Geschichtsentwicklung jedes Landes die zusammensetzenden Momente verschiedenem betont. In keinem dieser Länder kommt der Frau die gleiche lehnrechtliche Behandlung zu, und Frankreich und Deutschland stellen die zwei entgegengesetzten Pole dar. Während in Frankreich die Frau nach objektivem Rechte lehnsfähig ist, und zwar in gleichem Umfange und in gleicher Art wie der Mann, hat Deutschland nie eine einheitliche Regelung der lehnrechtlichen Stellung der Frau aufgestellt.

Stellung der Frau im deutschen Lehnrecht[1].

Nie ist die Frau in Deutschland ganz lehnsunfähig, nie geniesst sie vollkommene Lehnsfähigkeit. Zagend und tastend gingen die Deutschen vor, als sie ihre Frauen und Töchter am Lehnrecht teilnehmen liessen. Nicht viel Vertrauen haben sie ihnen geschenkt. Nicht zu allen Arten Lehen haben sie sie zugelassen. Mit Ehemännern, Vormündern, Lehnträgern haben sie sie umgeben. Mit vielen Kautelen haben sie die Ausübung der Rechte, die sie ihnen gewährten, erschwert. Mehr nach land- als lehnrechtlichen Regeln besitzen und geniessen die Frauen das Lehn. Eigentliche lehnrechtliche Verpflichtungen und Berechtigungen, militär-politische Befugnisse, insbesodere deren Ausübung, fehlen ihnen.

Nie ist die Frau gemeinrechtlich zum Erbfolgerecht in Lehen gelangt. Bis zur Auflösung des Reiches ist sie grundsätzlich lehnsfolgefähig nur soweit und solange ihr einzelne Investiturverträge, partikuläre Normen oder Reichsgesetze für gewisse Lehnsfürstentümer dieses Recht einräumen. Bis in die modernen Zeiten wurde selten oder nie ein deutsches Lehnsfürstentum von einer Frau, ausser unter langen und heftigen Kämpfen geerbt.

Die Stellung der Frau blieb bis zur Allodifikation der Lehen die eines minderwärtigen Lehnssubjektes, das nur subsidiär und aus Gnade in die Lehnsbindungeh eintritt.

Es kann etwas überraschen, dass die grösste Gegensätzlichkeit in den mittelalterlichen Rechten bezüglich der Frau zwischen Frankreich und Deutschland besteht, die doch, in einem Reiche vereinigt, eine Zeitlang die gleiche Rechtsentwicklung durchgemacht hatten.

Theorien.

Die vorzügliche Stellung der französischen Lehnsfrau, ihre objektive Lehnerbfolge leiten die meisten Rechtsgeschichtler von der Zeit der Kreuzzüge, dem Aussterben des französischen Rittertums ab, wodurch der Wunsch erweckt wurde, die Güter in den Familien durch Erbfolge der Frauen zu erhalten.

Derselbe Grund könnte aber auch für andere Länder geltend gemacht werden, wenn auch der französische Adel sich am meisten an diesen

[1] „Die Rechtsstellung der Frau im deutschen Lehnwesen“ vom Autor.

religiös-abenteuerlichen Unternehmungen beteiligte. Andererseits erreicht die Vererbung der Lehen auf die Frauen gerade den entgegengesetzten Zweck als die Vererbung der Güter in der Familie: durch Heirat gehen ja Frauen in eine fremde Familie über. Das Erbrecht der Collateralen vor den direkten weiblichen Erben wäre für das angegebene Resultat viel zweckmässiger gewesen.

Auch wird die Theorie der Beeinflussung des weiblichen Erbrechtes durch die Kreuzzüge durch die Tatsachen entkräftigt: es fand ja der erste Kreuzzug im Jahre 1099 statt; seit den Anfängen des 11. Jahrhunderts aber, im 10. Jahrhundert schon, begegnet man ziemlich regelmässig Fällen weiblicher Erbfolge in Lehen[2]. Diese kann somit keine Folge der Kreuzzüge sein.

Gleichermassen ist die Behauptung unzutreffend, dass die Lehnsfähigkeit der Frau sich nur in einem wohlgeordneten Staate (wie es Frankreich dank der versöhnenden und sozialgesinnten Politik der capetingischen Könige gewesen wäre) entwickeln konnte, während in Ländern wie Deutschland, wo die Zentralgewalt den Untertanen keine einheitliche und streng durchgeführte Ordnung aufzuzwingen vermochte, die lehnrechtliche Stellung der Frau nur negativ oder geringfügig ausfallen konnte.

Nicht allein Ergebnissen muss man Aufmerksamkeit widmen und aus diesen die Folge ziehen wollen, dass weil zur Zeit des erstärkten Königtums die Frau dem Manne im Lehnrecht fast gleichgestellt war, das Königtum dies bewirkt hat. Die Lehnsfähigkeit der Frau war schon früher vorhanden. Die Verhältnisse des 9.—10. Jahrhunderts sind es, die rechtsgestaltend auf die folgende Entwicklung wirkten. Deshalb wollen wir, um die eigenartige Färbung des Lehnwesens in Frankreich und Deutschland, dessen verschiedene Stellungnahme zur Frau zu ergründen, einen kurzen Blick auf die Entscheidungsgeschichte dieser Staaten werfen: denn es wäre höchst irrtümlich, wie dies leider zu oft getan wird, die Verhältnisse des 12.—13. Jahrhunderts als massgebend und charakteristisch für das ganze mittelalterliche Leben des französischen und des deutschen Staates zu betrachten.

Die Reichsteilung und ihre Folgen im Lehnrecht[3].

Als im Vertrage von Verdun die Geschicke der westlichen und östlichen Teile des Reiches Karls des Grossen auseinander gingen, bedeutete dies auch eine Trennung in der Rechtsentwicklung beider Länder. Diese war aber damals auch nicht identisch gewesen. Auch in einem Reche vereinigt, waren ja dennoch Lage, Bevölkerung, Sitten beider Landesteile nicht dieselben!

Im Einheitsstaate hatte sich das Lehnwesen, durch die Araberkriege hervorgerufen, in Westfranken zuerst ausgebildet. Die schon vorhandenen Lehnsbindungen (noch nicht im charakteristischen Gepräge der folgenden Zeit) verbreiteten sich rasch auf das übrige Reichsgebiet. Wie es die Lage der Gegend und ihre fortgeschrittene Kultur erheischten, befestigte sich die neue Gesellschaftsverfassung rascher in Westfranken. Hier mehr als anderorts, erschien die Eingehung der Lehnsbildung als das Heil zur Abschwächung der schweren Lasten des Heerbannes, zur Umgehung der Quälerei durch die Amtsträger. Einen verschiedenen Weg

---

[2] Vergl. Kap. X § 4 B. I.

[3] Nach Wenck: Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun (843—861).

nahm die Entwicklung erst in den grossen Wirrwarren der Bürgerkriege während und nach Ludwig des Frommen Regierung.

Das Reich wurd von Ludwig zwar noch nicht endgültig verteilt; mehr mit Vasallenverbänden als mit Reichsgegenden, stattete er seine Söhne aus, während Regierung und Oberherrschaft zuerst bei ihm, später beim ältesten Sohn verbleiben sollten. Die Verhältnisse nahmen aber entgegen dem ursprünglichen Vorhaben des Kaisers einen andern Lauf. Es trat zuerst eine wirkliche Teilung ein, der eine Wiedervereinigung folgte, um einer endgültigen Lostrennung Platz zu machen. Das eigentliche Leben deutscher und französischer Nation beginnt erst im Jahre 888 mit der Herrschaft einheimischer Fürsten.

Der Anstoss zu neuen Richtlinien im Lehnrecht war aber in diesen Uebergangszeiten gegeben und wirkte trotz (zuweilen — dank) der furchtbaren Kriegs- und Unsicherheitszustände schöpferisch differenzierend auf die beiderseitige Rechtsentwicklung.

Frankreich.

Der Schauplatz der meisten Verwüstungen, wo der Bürgerkrieg am heftigsten tobte und wütete, wo sich die Bevölkerung auch am lebhaftesten an den Parteikämpfen beteiligte, war Neustrien. Unausbleiblich musste die zerrüttete Ordnung, die nicht aufhörenden Gewaltaten, die abwechselnd aufgezwungenen sich widersprechenden Eide — Not, Mangel, Treubrüche, unbezwingbare Zügellosigkeit und Ausschweifung herbeiführen. **Alles dies förderte das Vasallentum immer mehr.** Denn je schrecklicher die Verheerungen und die Unsicherheit hereinbrachen, desto eifriger suchte der Einzelstehende, Mann oder Weib, Schutz vor der drohenden Gefahr: der Schwache durch Unterwerfung in die Unfreiheit, der Stärkere durch Eintritt in eine Lehnsbindung. Durch Aufopferung eines Teils seiner Persönlichkeit erkaufte man sich Leben, Freiheit und Güter. Die Lehnsaufträge mehrten sich fortwährend. **Das Lehnwesen bemächtigte sich allmählich aller Lebensbeziehungen.** Jedes Grundstück wurde Zins- oder Lehngut. Jeder Mensch ist mit dem Anderen durch Herren- oder Vasallenbande verknüpft. Das Lehnrecht ist das gemeine Recht Frankreichs in grossen Gebieten geworden. Die Not der Zeiten drang dazu[4].

Je unsicherer und kriegssüchtiger aber die Zeiten — desto frecher und unabhängiger aber stehen die unentbehrlichen Vasallen dem Lehnsherrn, dem König gegenüber. Um sie im Zaume halten zu können, wäre dem König grössere Macht nötig gewesen.

Karl der Kahle war aber nicht wie seine Brüder schon vor dem Tode des Vaters lange im Besitze seines Reichsteiles Neustrien gewesen. Seine Macht war nicht befestigt; nirgends konnte er Halt und Stützpunkt finden, um sein Reich gegen die aufgereizten Brüder, gegen den gekränkten Neffen zu behaupten. Nicht als Herrscher, bittweise musste er die Gunst der mächtigen Vasallen seines Gebietes erlangen. Seine Nachfolger vermochten nicht das „Prestige der Krone" wieder zu erwecken. Die Hilflosigkeit der westfränkischen Herrscher bewirkte, dass dem König als oberstem Lehnsherrn nur mehr gewisse Rechte am Lehn zugestanden

[4] Vielfach ist „droit coutumier" nichts anderes als Lehnrecht. Erst die aus den Kriegen Philipp-Augustus erstarkende königliche Macht, erst die Kommunalbewegungen haben neue Begriffe hervorgerufen, so den des Bürgers, und aus dem Lehnrecht nur mehr einen Teil, wenn auch hervorragenden Teil des französischen droit coutumier gemacht.

wurden, während das Eigentum an den Belehnten überging. **Dies führte allmählich zur Patrimonialität der Lehen.**

Deutschland.

Die Länder Ludwigs des Deutschen, die später der fränkischen Kultur und Herrschaft unterzogen wurden, blieben lange hinter dem westfränkischen Reiche sowohl in gesellschaftlicher als politischer Beziehung zurück. Die Macht des Königs Ludwigs, die sich schon während 15 Jahren in Bayern befestigen konnte, hatte da einen starken Untergrund. Die Persönlichkeit Ludwigs war auch eine hervorragende. Er wusste was er wollte und gab der Reichsorganisation einen gesunden Anlauf; Beneficien verlieh er nur gegen Dienste. Bei Verfehlungen und Treubruch zog er sie ein, **streng und folgerichtig disziplinierte er seine Vasallen.**

Das Lehnwesen nahm auch nie in Deutschland solchen Umfang wie in Frankreich. Durch seine entlegene Lage war Deutschland bestimmt, weniger unter den Erschütterungen der Bürgerkriege zu leiden. Im Zustande verhältnismässigen Friedens wussten sich viele Bauer unabhängig zu behaupten. **Immer bestand da neben Lehnrecht Landrecht.** Obgleich derselbe Mensch an beiden teilnehmen konnte, war die rechtliche Persönlichkeit des germanischen Untertans ebenso wie die physische eine einheitliche, eine homogene. Es kam zwar oft ein Mensch seiner Güter wegen in die Lage nach verschiedenen Rechten beurteilt zu werden, seine rechtliche Persönlichkeit aber blieb dieselbe, konnte nicht willkürlich in Teile zerlegt werden. Von einem Rechtskreise empfing er seine rechtliche Eigenart. **Die LANDRECHTLICHEN Normen waren es, die die Gesamtheit der Beziehungen des Freien umfassten,** wenn keine besoderen Verumständungen einen anderen speziellen Rechtskreis erforderten. Das Lehnrecht selbst ist nicht das Recht der Lehnsleute schlechtweg, sondern das Recht der Lehnsverhältnisse. Man hat Teil daran, soweit man sich in lehnrechtlichen Verhältnissen bewegt, soweit es sich um lehnrechtliche Beziehungen handelt[5].

Begründung der Verschiedenbehandlung der Frau.

Das Ergebnis unserer Untersuchung:

In Frankreich ,wo zur Zeit der Absonderungen nur Chaos, Unruhen, Schwäche der königlichen Gewalt zu finden waren, hat sich die Lehnsfähigkeit der Frauen, ihre Lehnerbfolge entwickelt, während sich diese in Deutschland grundsätzlich nie durchzusetzen vermochte.

So ist die Lehnsfähigkeit der Frau nicht eine Frucht des friedlichen Zusammenlebens und der Rechtsordnung, die die französischen Könige ihren Untertanen aufgezwungen hatten. Nein, kriegerisch unruhige Zeiten waren es, die der Frau ihre vorzügliche Stellung einräumten, ihr die Gleichberechtigung gaben.

Hierüber braucht man sich nicht zu wundern. Wirkt nicht der Krieg schöpferisch? Höchst bedauernswert ist es, höchst bezeichnend für die Unvollkommenheit des Menschen, dass erst in der Anspannung der Kräfte für den Daseinskampf, er Neues und Grosses leistet, erkennt und adoptiert. Im Wettbewerbe fürs Ideal kommt er nie zu den Leistungen, zu denen ihn nur der Kampf anspornt.

Man ist oft geneigt zu denken: in Zeiten der Not, in Zeiten des Krieges zählt allein der Tapfere, der Waffenfähige. Aller Uebrigen bedarf man nicht! Die mögen herunterkommen! Und doch während des

[5] Heusler: Institutionen §5—8.

Krieges kommen die Bruderschaftsgefühle der Menschen am meisten zur Geltung; während des Krieges sind jetzt Gedanken gereift, die zu heftigen feministischen Bewegungen in vielen Ländern führten, zur Gleichberechtigung der Frau in privatem wie in öffentlichem Gebiete. Im Kriege hat der Gedanke des Völkerbundes, des Weltfriedens Wurzel gefasst.

In Zeiten der Ruhe und Ordnung triumphieren die egoistisch materialistischen Instinkte des Menschen. „Mir geht es wohl, was kümmere ich mich um die anderen, die Schwachen? die sollen zufrieden sein in dem wohlgeordneten Organismus leben zu können, wo keiner sie mehr, als die gestzliche Regel es zulässt, missbrauchen darf". Zur Hegung neuer Ideale, zum Vorwärtsmarsch ist die Apathie in Zeiten des Wohlstandes zu gross. In diesem Sinne kann man sagen: „le bien est ennemi du mieux".

Diese Ausführungen sollen jedoch nicht bedeuten, dass der Krieg von sich aus die Lehnsfähigkeit der Frau direkt bewirkt hat. Nein, der Krieg, die Anarchie haben bloss Zustände hervorgerufen, Grundsätze aufkeimen lassen, die oft ganz unerwartet zugunsten der Frau ausfielen, ihre Lehnsfähigkeit und Lehnerbfolge begünstigten und verallgemeinerten.

In Frankreich.

Hat sich auch die weibliche Erbfolge in Frankreich am frühesten vielleicht in der Champagne und in Nevers, in Deutschland zuerst in den Grenzländern entwickelt, also in den Gegenden, wo die meisten Kämpfe der letztkarolingischen Epoche ausgefochten wurden, in den Gegenden, die, von mehreren Herren beansprucht, keinem gehorchten[6]:

Führten ja die unsicheren Zeiten zu einer **Mehrung der Auftragslehn**, auch seitens der Frauen. Die Vererbung nach den Grundsätzen des Allods wurde meist für diese vorbehalten. Bei andern als Auftragslehn bildete sich mit der Entwicklung des Patrimonialgedankens das Erbrecht der Töchter im selben Sinne aus[7].

Wie hätte man auch dauernd die Frau in Frankreich von der Lehnerbfolge ausschliessen können, **wenn alle Lebensbeziehungen ihren rechtlichen Gewand vom Lehnrecht empfingen?** Sollte die Frau zum Grundbesitz zugelassen werden, so konnte man ihr die lehnrechtliche Succession nicht verweigern.

Handlungsfähigkeit.

Das weibliche Erbfolgerecht hatte aber keineswegs die persönliche Ausübung aller oder der meisten lehnrechtlichen Befugnisse und Pflichten seitens der Frau, ihre Zulassung zu allerlei Lehen zur Folge.

In vielleicht grösserem Masse, als man es je — wenn überhaupt — gedacht hat, ist die Vorzugsstellung der französischen Frau solchen Kaiserinnen und Fürstinnen zu verdanken, denen (ihrer geistigen Stärke bewusst) die Ehemänner bei Abwesenheit Reichsverwaltung anvertrauten, Kriegsführung übertrugen, diplomatische Missionen erteilten[8]. Judith,

[6] Das Lehnrecht der dem früheren Reiche Lothars entstammenden Länder wird, obgleich von französischen Auffassungen und Bräuchen sehr durchdrungen, bei der Behandlung der Rechtsstellung der Frau im deutschen Lehnwesen erörtert.

[7] Folge der Machtlosigkeit der Herrscher.

[8] Vielleicht trug dazu die Bildung und geistige Entwicklung der gallischen Frau bei, die sich auch die Frauen der Eroberer aneigneten. Bei Frauen und Mönchen hat sich ja im früheren M.-A. die Bildung erhalten. Von mutigen Kriegern verachtet, half sie doch den Frauen, die an ihrer

Richhilde, Ogive, Gerberga, Beatrix standen am Steuer der Regierung und lenkten bald nur hilfsweise, bald ganz selbständig die staatlichen Angelegenheiten[9]. Die Vasallen gewöhnten sich daran, der Frau als Gattin oder Mutter des Königs Hulde zu schwören, ihr zu dienen und zu folgen.

Auch die Frauen der Grossen oder der einfachen Freien nahmen an den militärischen Aufgaben ihrer Männer teil. Die Unsicherheit der Zeiten drang dazu. Das Leben entriss die Frau von ihrem Herd weg, um sie mitten in den Kampf um das Leben und um die Lieben zu werfen. Waren Vater, Ehemann, Brüder abwesend, benutzten oft die Feinde die Gelegenheit, um die Burg zu belagern, die Dörfer zu plündern. Dann musste sie das Schloss verteidigen,, die heimgebliebenen Vasallen und Bauern ermutigen und bewaffnen, gegen die Räuber führen. Wem hätte der ausziehende Seigneur Burg und Leute besser anvertrauen können, als ihr, seiner Lebensgefährtin oder der Tochter, die durch die Familienbande ihm am nächsten waren, die zuletzt ihn verraten würden[10].

Alle lehnrechtlichen Befugnisse und Pflichten besorgten die Frauen in ihrer Eigenschaft als Gattin, Mutter und Tochter. Weshalb hätten sie nicht persönlich, im eigenen Namen die Rechte beanspruchen können, die sie „du chef" Anderer ausübten, und die Anhängsel der Lehngüter waren, die sie erben konnten.

In Deutschland.

Im ziemlich friedlichen Reiche Ludwigs des Deutschen aber war die Ordnung durch den Sippen und öffentlich-rechtlichen Verband genügend gehandhabt. Die Lehnaufträge blieben deshalb selten. Es kann ein Mensch gedeihen, ohne am Lehnrecht teilzunehmn. Es kann einem Rechtssubjekte Genüge getan werden, ohne ihn in das Lehnexum hineinzuziehen. So brauchten die Frauen die Lehnerbfolge nicht so sehr. Sie konnten meist mit Allodialgütern abgefunden werden. Wo die Lehnerbfolge aber nötig oder zweckmässig erschien, wurde sie vertraglich eingeführt oder im einzelnen Fall verabredet.

Das Lehnwesen weist in Deutschland vorwiegend einen vasallitischen Charakter auf. Weil weniger gehandhabt, ist es auch weniger verflacht und behält länger die Eigenart eines militärischen und persönlichen Dienstverhältnisses, für welches Frauen weniger geeignet sind.

Erst seit dem 12.—13. Jahrhundert haben sich die Lehnsbindungen vermehrt und die kräftige Regierung der ersten Kaiser der Machtlosigkeit und Unordnung Platz gemacht. Es beginnen jetzt die Verhältnisse in Deutschland den Zuständen des westfränkischen Reiches im 9.—10. Jahrhundert zu gleichen. Ueberall Krieg, Unsicherheit, Mehrzahl der Thron-

---

Seite lebenden Männer zu verstehen, zu behandeln, zu beeinflussen, gegebenenfalls zu beraten.

[9] cfr. Kap. IV § 3. Hugo der Grosse verhandelt mit Gerberga, Frau Ludwigs des Ueberseeischen und schliesst mit ihr Frieden zu Soissons. Nach des Gatten Tode verbündet sie sich mit ihm und schiebt den Fall der Dynastie hinaus (Radier II 65—72). Ogive, Frau Karls des Einfältigen, kommt vorhin dazu, das karolingische Haus zeitweise wieder auf den Thron zu bringen (Radier II s. 59 f).

[10] Oft auch flieht der Mann, wenn er für sein Leben fürchtet, und seine Frau verteidigt das Schloss. So anvertraut 870 der Herzog von Vienne seiner Frau die Verteidigung der Stadt, die viel länger stand hielt, als man es gedacht hätte. Verraten, begibt sie sich in das feindliche Lager und berät über die Kapitulation. V II 144. Während zwei Jahren verteidigte sich 10 Jahre später Ermengard in Vienne, während Boson, ihr Ehemann, sich geflüchtet hatte. V II 167.

prätendenten! Die Vasallen fangen an, immer grössere Ansprüche zu hegen und durchzusetzen. Unter Umständen wird der in Zeiten der Ruhe von den Herrschern immer angestrebte Grundsatz der absoluten Lehnsunfähigkeit der Frau auf einigen Gebieten abgeschwächt. Eine grundsätzliche Umwälzung konnte aber nicht stattfinden. Das deutsche Lehnrecht hatte doch schon eine lange, wenn auch langsame und uniforme Entwicklung durchgemacht. Die Umstossung der hergebrachten Begriffe und Gewohnheiten hätte wichtige, schwerwiegende Gründe erfordert. Solche gab es nicht. Die Unabhängigkeitsbestrebungen dieser Jahrhunderte hatten auch vor allem nur den Lehnfürsten wirklich gedient. Dynastische Momente sprachen da gegen eine Begünstigung der Frau. Der Vasall blieb im allgemeinen dem Lehnsfürst gegenüber ebenso abhängig wie vorher und nur aus Gnade wurde ihm das weibliche Erbrecht erteilt.

Auch wenn die Frau in das Lehnexum zugelassen wurde, fehlte ihr nicht nur grundsätzlich das Erbrecht, sondern auch die Lehnshandlungsfähigkeit der französischen Frau. Gegen diese lehnte sich das im Reiche so stark eingedrungene römische Recht auf, zu dessen frühzeitiger und massenhafter Aufnahme die enge Verknüpfung mit Italien, die Vereinigung beider Länder in dem heiligen römisch-germanischen Reiche, half. Auch der Einfluss des kanonischen Rechtes ist nicht gering zu schätzen. Kanonische Grundsätze durften die Kaiser nicht leichtsinnig verletzen; sie hielten zu sehr an den guten Beziehungen mit der römischen Kurie (wenn keine Vitalinteressen verletzt waren) fest, die die kaiserliche Weihe erteilte und oft in kaiserliche Schicksale ausschlaggebend eingriff.

Und doch hätte vielleicht eine grössere reichsrechtliche Lehnsfähigkeit der Frau anerkannt werden können. Gab es doch in Deutschland verschiedene Gegenden, wo die weibliche Lehnsfähigkeit in grösserem Umfange zugelassen war. Urwüchsige Germanen scheinen aber immer folgerichtig die weibliche Gleichberechtigung im Lehnrecht abgewiesen zu haben. Immer bleibt die deutsche Lehnsfrau untre den Fesseln, die der germanischen Frau auferlegt wurden, und es wurden ihr die Unfähigkeiten des spät römischen Rechtes auch zu teil. Erst seit dem 14. Jahrhundert bessert sich etwas die lehnrechtliche Stellung der Frau: gewisse, wenn auch bloss obligatorische Forderungen der Frau auf das Lehn werden anerkannt.

Spätere Zeiten.

In Frankreich aber beginnt zu dieser Zeit die Vorzugsstellung der Frau zu verblassen. Römisch-kanonische Einflüsse, im Verein mit dem erstarkenden absolutistisch gesinnten Königtum vermochten es, bei unmittelbar vom König rührenden Lehen, die Frauen zurückzusetzen. Dynastischer Egoismus sprach gegen ihr Erbrecht, die Kirche gegen ihre Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, das römische Recht gegen die Amtsausübung ihrerseits. Diese starke Koalition vermochte jedoch die Stellung der Frau nicht ganz zu erschüttern. Merkwürdig ist, dass gerade die französische Revolution das Werk des Königtums vollendet hat, dass die „Déclaration des droits d l'homme" die Frauenrechte abgeschafft hat. Die Demokratie hat auf diesem Gebiete eine neue Aristokratie, die des Geschlechtes eingeführt[11]. Denn im lehnrechtlich-französischen Staate

[11] Das ganze Mittelalter hindurch hatten Frauen, auch Bürgerfrauen, kraft ihres Besitzes oder ihrer Eigenschaft „chef de feu" in Gemeindeangelegenheiten mitgestimmt. Sieh D. Bouquet t. X s. 514. Die wohlbekannte Mme. de Sévigné nahm u. A. an den Etats de Bretagne teil.

wurde nicht so sehr auf das Geschlecht als auf den Stand geachtet. Die einem Stande angehörende Frau genoss im grossen und ganzen dieselbe Stellung wie ihre männlichen Standesgenossen. Der Stand hob den Menschen über andere Frauen und Männer. Zivile, politische, kriminelle, verwaltende, gesetzgebende Gewalt konnte die adlige Frau innehaben. Es waren ihr zwar diese Rechte nicht als ein Amt übertragen, dessen sie würdig erachtet wurde; es war ja das Amt eine Folge des Besitzes.

Heute sind aber die Rollen vertauscht. Frankreich ist eines der rückständigsten Länder bezüglich der Frauenemanzipation im Gegensatz zu den germanisch-skandinavischen Staaten. Seit Errichtung der Republik geht Deutschland entschieden den Weg des Fortschrittes. Die Nachkriegsstörungen und Unruhen haben dem Volke und der Frau Neues, mehr Freiheit gebracht. Frankreich hat formal sein Gleichgewicht nach dem Krieg nicht verloren, es ist auch an keine durchgreifende Reform herangeschritten[12].

Die Kulturstufe eines Volkes, sagt man, bemisst sich nach der Rechtsstellung, die es der Frau einräumt. Wie weit standen wir noch vor kurzem, wie weit stehen wir heute noch in unserer angeblich fortgeschrittenen, die Gleichberechtigung der Frau anstrebenden Zeit hinter der mittelalterlichen Auffassung zurück! Waren damals nicht die Frauen selbstverständlich den höchsten öffentlich-rechtlichen Funktionen gewachsen? War nicht das Vertrauen in sie so gross, dass die Schicksale eines ganzen Landes ihr übertragen wurden? Hätte je der deutsche oder französische Generalstab die Führung des Krieges, das Oberkommando, einer Frau anvertraut? Weil aber der weiblich Befehlshaber nichts ausserordentliches im französischen Mittelalter war, konnte sich Johann d'Arc behaupten und ihre Mission ausführen.

Wie elegant, wie sicher setzt sich in Zeiten der Not der ständisch-aristokratische Geburtsstaat über die Grundsätze seiner Organisation hinweg. Nicht der durch ländliches Besitztum zur Menschenregierung bestimmten Frau, — einem einfachen Mädchen, einer Frau als solcher, anerkennt er die dazu nötigen Geistesgaben; einer Bauerntochter gewährt er Befehl und Vortritt über Fürsten königlichen Blutes.

Johanna war eine Heilige... Ja. Das wissen wir aber erst heute, einige Jahrhunderte später, nachdem sie durch den Feind verbrannt wurde, nachdem sie ihr Vaterland gerettet hat. Heute wäre sie von der eigenen Partei ins Irrenhaus eingesperrt worden, bevor sie ihre Mission angetreten hätte. Das ist der Weg des Fortschrittes!

---

[12] Der Rückstand in der Frauenbewegung Frankreichs, das wenige Interesse dafür sind zum teil darauf zurückzuführen, dass die literarisch und gesellschaftlich angebetene latinische Frau, die gepriesene „dame de pensée" (wenn nicht mehr „dame de fief") die das Leben Frankreichs so lange beherrschte, in der Gleichstellung mit dem Manne vieles zu verlieren fürchtet usw. Während sie rechtlich nicht seine Genossin ist, genügt es ihr tatsächlich seine Göttin oder seine Puppe zu sein.

Die lehnrechtliche Stellung der Frau muss bei der französischen Auffassung mitgewirkt haben: die „dame de fief" wurde als Ideal empfunden. Für die Männer sollte jede Frau „dame" sein.

In den deutschen Ländern aber, wo die Verehrung der Frau in historischen Zeiten weniger am Platze war, wo der Frau auch während des Mittelalters die lehnrechtliche Gleichberechtigung abging, war die Frau bis in die letzten Jahre mehr wie ein minderwertiges Wesen behandelt, das durch eine Gleichstellung also nur gewinnen konnte.